Jus feudal.

System. mosh.

Feud. 77.

m

Grundsätze

des

Lehenrechtes

mit

steter Hinsicht auf das Königliche Baierische Lehenedikt vom 7. Juli 1808 und andere Gesetze,

von

Franz Xav. Ritter von Moshamm,

der Philosophie und Rechte Doctor, Königl. Baierischem Hofrathe und Professor der Rechte und Staatswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in Landshut.

Landshut 1814,
bei Joseph Thomann.

Vorrede.

Während der so blutigen französischen Revolution hob die damalige National-Versammlung durch einen stürmischen ganz unüberlegten Beschluſs, der in ganz Europa grosse Sensation machte, alle Feudalrechte auf, man wollte den ganzen Feudalnexus vom Grunde aus zerstören, ohne auf die rechtlichen, politischen und finanziellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Auch Gelehrte und Geschäftsmänner bemühten sich die grossen und wichtigen Folgen, die durch die Einführung des Feudalsystems in den europäischen Staaten herbeigeführt wurden, mit den schwärzesten Farben zu schildern, andere dagegen die Vortheile dieser Einrichtung zu sehr zu erheben, beide Partheien verfielen auf Extreme, durch welche ihre Urtheile zu einseitig wurden; der ruhige Beobachter und eine gesunde unpartheiische Kritik vergleicht alle Vortheile und Nachtheile gegen einander und nur auf diesem Wege kann man richtige, auf Erfahrung gegründete Resultate erhalten.

Man ging in den meisten Staaten von dem Grundsatze aus, daſs das Feudalsystem mit dem Zeitgeiste sich nicht vereinige, daſs dieses als eine Militäranstalt bei der gegenwärtigen Organisation der europäischen Kriegsverfassung ganz unbrauchbar geworden sei, daſs mit dem Aufleben des alten Feudalnexus auch die Anarchie wieder aufleben würde, und wenn man auch überzeugt wurde, daſs bei der gegenwärtigen Militärverfassung für die Ruhe der Staaten von dem Lehensystem nichts zu fürchten sei, so wollte man doch dieses alte Gebäude nach und nach ganz einreissen und auf dieses ein ganz neues von freiem Eigenthume bauen. Nach der Aufhebung der teutschen Staatskonstitution bemühte man sich in den meisten teutschen

Staaten Reformen in der Lehenverfassung vorzunehmen. In dem ehemaligen Königreiche Westphalen wollte man nach dem französischen Beispiele den ganzen Feudalnexus zerstören, in den meisten Ländern aber bemühte man sich auf eine ordentliche rechtliche Art alle Unordnungen und Miſsbräuche, die sich durch das Feudalsystem eingeschlichen haben, nach und nach zu vertilgen. Wenn eine Regierung den Feudalnexus ganz aufheben, oder wenigst unschädlich machen will, so muſs sie diese Operation auf einem rechtlichen Wege ausführen. Ich will ein Beispiel von den Fideikommissen vorausschicken.

Nach meiner Ueberzeugung kann die gesetzgebende Gewalt aus verschiedenen Gründen für die Zukunft die Errichtung von Fideikommissen verbieten, aber die gegenwärtigen schon bestehenden, zu deren Errichtung vielleicht mehrere Familien grosse Opfer brachten, beträchtliche Summen zur Gründung derselben hingaben, die durch feierliche Verträge mehrerer Familien schon Jahrhunderte hindurch bekräftiget, vielleicht gar von dem damaligen Herrscher förmlich ratificirt wurden, können nur dann aufgehoben werden, wenn alle diejenigen, welche gegründete Ansprüche auf diese erworben haben, rechtsförmlich darauf Verzicht leisten. Wenn also ein Souverain aus Abneigung gegen die Lehenverfassung wirklich die Zahl der Lehen vermindern, oder vielleicht gar aufheben will, so fordern ihn Recht und Billigkeit auf, diese nicht durch einen Machtspruch aufzuheben, sondern man soll den Privatlehenherrn und den Vasallen Vorschriften ertheilen, wie durch eine verhältniſsmässige Kaufssumme das Obereigenthum mit dem Nutzeigenthume vereiniget werden könne. Nach meiner Ueberzeugung kann die Vorschrift, welche in dem K.

B. Lehenedikte Tit. 1. Kap. 2. §. 7 — 21, die ich auch im gegenwärtigen Werke §. 222 ausführlich anführte, als Muster aufgestellet werden, wie die bisherigen Lehen behandelt werden sollen.

So nützlich es für das Wohl des Staates sein wird, die Afterlehen, dann diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, gemeinen-, Bauern- und Zinslehen hatten, zur Belebung der landwirthschaftlichen Kultur zu allodificiren, so nachtheilig würde es aus politischen und finanziellen Grundsätzen sein, wenn man grosse Lehen, im Falle auch mit der Allodificirung keine so grossen Schwierigkeiten verbunden wären, in Allode verwandeln würde. Man soll bedenken, daſs nach und nach im Eröffnungsfalle eine grosse Zahl von Lehengütern dem Lehenherrn heimgefallen sind und noch in Zukunft heimfallen können, man soll die grossen Renten berechnen, welche der Staatskasse aus der Lehenverfassung zufliessen, man soll die Laudemien, die Taxen, welche die Vasallen in Hinsicht der Investitur bezahlen müssen, dann die beträchtlichen Summen berechnen, welche die Rittervasallen als Surrogate der Ritterpferde bezahlen müssen, da ihre persönlichen Dienste bei der gegenwärtigen Militärverfassung ganz unnöthig geworden. Es können sogar Fälle eintreten, wo die Herrscher durch Politik und andere Gründe bewogen werden, neue Lehen zu errichten *a*).

---

a) In der Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Novbr. 1808 wurde §. 11 bestimmt, die am 20. Octbr. 1804 wegen Unveräusserlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätiget, jedoch soll es dem Könige frei stehen, zur Belohnung grosser und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste, vorzuglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staatsdomanen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mannlehen der Krone annehmen und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann.

Ich liefere hier ein Werk über das Lehenrecht, welches als Handbuch für diejenigen, die sich mit den neuesten Ansichten und Grundsätzen des Lehenrechtes, dann als Leitfaden für meine Zuhörer, welche meine Vorlesungen über das Lehenrecht sehr zahlreich besucht haben, und ins künftige besuchen, bestimmt ist. Ich wurde oft gezwungen, der beliebten Kürze ein Opfer zu bringen, und meine Meinung nur in etlichen Zeilen auszusprechen, wo ich ganze Seiten hätte überschreiben können. Der berühmte Prof. Weber an der ehemaligen hohen Schule in Bamberg, den unsere vortreffliche Regierung zur Belohnung seiner ausgezeichneten Verdienste zum Director des Appellationsgerichtes in Bamberg und im heurigen Jahre zum zweiten Präsidenten des Appellationsgerichtes in Amberg erhob, schrieb ein ausführliches Werk über das Lehenrecht, als einen Kommentar über Böhmers Kompendium, ich berief mich auf dieses Werk, wenn die Gränzen meines Planes mir verboten, die Materie ausführlich zu beleuchten.

Ich wünsche, daſs auch diese litterärische Arbeit den Beifall der Kenner erhalten werde.

Landshut den 22. Aug. 1814.

Moshamm.

Uebersicht des ganzen Werkes.

Einleitung.

Seite.

Erster Theil.

Von den Lehensverhältnissen überhaupt, von der Konstitution und Erwerbung der Lehen.

Zweiter Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus einem schon errichteten Lehen entstehen.

Dritter Theil.

Von der Auflösung des Lehenbandes.

Anhang.

Grundsätze des Lehenrechtes.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Ursprung, successive Erweiterung, jetzige Lage des Lehenwesens.

§. 1.

Ursprung des Lehenwesens.

Schon in der ältesten Geschichte des Menschengeschlechtes finden wir Anstalten, mit welchen Schaarenanführer entweder aus Eroberungssucht oder zur Selbstvertheidigung eine grofse Zahl Freunde und Gehülfen suchten, sich derselben durch verschiedene Geschenke oder Hingabe des Nutzungsrechtes einer Sache versicherten und ihnen dagegen Schutz und Beistand versprachen *a*). Von Sesostris, dem Stifter des Kasten-

a) Blakstone Commentaries on the Laws of England. Vol. II. Chap. 4. Darymple an Essay Toward a general history of Feudal Property. London 1757.

systems an bis auf Cyrus, das Haupt der Satrapenrepublik, finden wir Oberkönige, welchen Unterkönige und Fürsten zinsbar waren, welche verpflichtet waren, für sie zu kämpfen und zum Zeichen ihrer Ergebenheit sich von Zeit zu Zeit vor dem Throne zu stellen. Wer von der Aehnlichkeit der Institute schon Schlüsse auf die Aehnlichkeit der Lehen machen will, kann schon bei den Japanern, Persern, Türken, Hunnen u. s. w., und besonders bei den Römern Spuren derselben entdecken. Dasjenige Verhältnifs aber, woraus die noch vorhandenen Lehen entsprangen, stammt unmittelbar von den Germanen her; denn in den ältesten Zeiten war es eine allen Völkern teutscher Herkunft gemeine Gewohnheit, Ländereien und Grundstücke als Beneficia auszutheilen und dagegen gewisse Dienste von denselben zu fordern; als die Schaarenführer sich einen grofsen Anhang theils gutwillig, theils durch Schleichwege zu verschaffen wufsten, konnten sie sich leicht durch Belohnungen von liegenden Gründen noch mehrere Anhänger bewirken. Anfangs wurde durch geringe Geschenke, durch eine Waffe das Band der Anhänglichkeit geknüpft und nach dieser Ansicht konnte Montesquieu mit Grund behaupten, dafs eher Vasallen als Lehen entstanden sind *a*).

§. 2.
Entwicklung desselben.

Das Leheninstitut war Anfangs blofs eine Privatanstalt der Häuptlinge, der Könige zu ihrer Sicherheit

a) Montesquieu Esprit des loix Livre 30. Chap. 3. Julius Caesar de bello gallico Libr. 4. cap. 23. nennt diese geworbenen Anhänger Ambactos, Clientes, Soldurios. Gebauer beleuchtete diese in seiner Abh. de origine feudorum und origines feudorum qua vocem, qua rem non externis, sed germanicis in Exercit. acad. Vol. II.

um auch für die Zukunft eine beständige Theilnahme an ihren Privatfehden sich zu verschaffen; diese Leute wurden treue Mannen (homines, fideles, leudes, liti, juniores, antrustiones, qui sunt in truste regis) später Vassi, Vassali *a*) genannt. Die Güter, die sie zu einem billigen Genufs erhielten, wurden im Gegensatze des allodialen Erbes Munus und vorzüglich Beneficium genannt. Wenn die Könige ein Unternehmen wagen, ein Land erobern wollten, so foderten sie ihre Getreuen und allenfalls diejenigen Freiwilligen auf, welche durch die Hoffnung von Beute, oder Beneficien aufgemuntert sich an sie anschlossen und folgten. Auf diesem Wege wurden bei diesen Nationen zweierlei Milizen gebildet. Die erste bildete den Heerbann, die Arimanie, die zweite bestand in dem oben angeführten Gefolge, den Vasen, Vasallen des Königs.

§. 3.

Ursprung der Beneficien.

Man kann gar nicht widersprechen, dafs die Urabsicht der Lehen eine Militzverfassung war; allein nach und nach sind auch Lehen entstanden, bei welchen nicht der Kriegsdienst, sondern einzig die Uebernahme eines Amtes erfordert wurde; diese waren daher auch nach Verschiedenheit der Aemter und Dienstleistungen verschieden. Für die Hofdienste, dann die Gerichts- und Kirchendienste räumte man bei den damaligen geldarmen Zeiten statt der Besoldung gewisse

---

a) Pätz Lehrbuch des Lehenrechtes. Göttingen 1808. §. 7. Marculf formul. I. 18. Lex salica 44. 4. Vortrefflich wurde diese Materie entwickelt von Biener in seinem Comment. de origine et progressu legum juriumque germanicorum. vorzüglich Vol. II. P. II.

Grundstücke ein, und daraus ist der Unterschied der Beneficien *a*) entstanden.

Man theilte sie ab in Beneficia militaria, palatina, judiciaria, praefectorialia und ecclesiastica. Das merkwürdigste ist, dafs diese Ländereien schon damals dem freien Eigenthume Allode terrae salicae oder francicae entgegengesetzt wurden.

§. 4.

Muratori-Böhmerische Meinung von dem Ursprunge der Lehen *b*).

Muratori behauptete, dafs man 1) bei der Untersuchung des Ursprungs der heutigen Lehen den fränkischen Beneficien ein zu grofses Gewicht beilege und die grofse Verschiedenheit derselben von den in neuern Zeiten sogenannten Feudis ganz verkenne. 2) Dafs die Vasallen der Franken und Longobarden für keine eigentlichen Lehenleute zu halten wären, und dafs 3) die Beneficien der Franken und Longobarden die Eigenschaften, welche mit den Lehen in neuern Zeiten verbunden sind, nicht gehabt hätten *c*). Diese Sätze

---

a) Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten vor der Errichtung der fränkischen Monarchie bis zur Erlöschung des carolingischen Stammes in Teutschland, von D. H. B. Leipzig 1785. 8.

Hagemann Einleitung in das gemeine, in Teutschland übliche, Lehenrecht. Dritte Aufl. Hannover. 1801 8.

b) Schon Hagemann a. a. O. hat vor mir die Gründe aus ihren Schriften angeführt, ich will sie hier zusammenstellen.

c) in Antiqu. Italiae medii Aevi Tom. I. diss. XI. p. 549.

wurden von Böhmer *a*) in drei Abhandlungen mit vielem Scharfsinne beleuchtet. Böhmer behauptete, die Beneficien wurden für gewisse Aemter statt der Besoldung gegeben; mithin wurde jemand nicht wegen des Genusses, sondern wegen seines Amtes ein Vasall. Vasallen und Ministerialen waren bei den Franken nicht verschieden und man verstand im Allgemeinen solche Personen, die in jemandes Diensten standen. Die Treue, welche die Franken zu beobachten hatten, mufsten sie daher wegen ihrer Amtspflichten und nicht wegen des Genusses der Beneficien leisten, es war also eine Personal-, keine Realtreue. Ferners behauptete Böhmer, dafs erst durch die eingeführte Erblichkeit aus den Beneficien wahre Lehen entstanden seien und da jene erst durch die Verordnung Conrad des Saliers vom Jahre 1037 *b*), wenn gleich schon früher einige Schritte dazu gemacht wurden, den Söhnen und Enkeln des Vasallen unter der Verpflichtung zum Kriegsdienste förmlich zugesichert wurden; so seie von diesem Zeitpunkte an die wahre Gestalt des heutigen Lehenwesens zu rechnen; denn nun leisteten die Vasallen ihre Dienste nicht weiter aus einer persönlichen Verbindlichkeit, sondern wegen der erblich gewordenen Beneficien. Die Treue, welche vorhin blofs persönlich war, wurde nun auf das Gut übertragen, und dadurch in eine dingliche oder Realtreue verwandelt. Allein durch eine gründliche Prüfung dieser Muratori-Böhmerischen Meinung wird man sich bald überzeugen, dafs sich zwar die alten Beneficien von den in spätern Zeiten eingeführten Feudis oder Lehen unterscheiden, dafs durch

---

a) Böhmer de feudis ex veterum francorum beneficiis enatis. De natalibus fidei vasalliticae. De indole fidei vasalliticae ejusque à ministeriali discrimine in observ. juris feudalis No. 2. 3. 4.

b) Senkenberg corpus juris feudalis. p. 432.

die eingeführte Erblichkeit eine Veränderung vorgieng, dafs aber in den wesentlichen Eigenschaften nichts verändert wurde, sondern diese Veränderungen mehr in Hinsicht der Form, als der Materie gemacht wurden; denn durch die eingeführte Erblichkeit wurde die Treue blos umgeformt. Man könnte historisch richtig diese Verfassung vor der eingeführten Erblichkeit Beneficialwesen, Beneficialsystem, nach eingeführter Erblichkeit Feudalwesen, Feudalsystem, Feudalverfassung nennen.

§. 5.

Ausbildung des Lehenwesens. Erblichkeit desselben.

Man kann nicht genau die Epochen bestimmen, in welcher verschiedene Veränderungen mit den Beneficien und Lehen vorgenommen wurden.

Nur folgende sind die merkwürdigsten. 1) Die Lehen und Beneficien wurden anfangs auf unbestimmte Zeit verliehen, sie waren also nicht erblich. 2) In der Folge wurden sie auf ein Jahr verliehen. 3) Mit dieser nach Willkühr *a*) widerruflichen Verleihung waren die Besitzer derselben nicht zufrieden, sie bewirkten also durch verschiedene Mittel, dafs sie nach und nach die Bestätigung ihrer Lehen auf Lebenszeit erhiel-

---

a) Schannat in Client. fuld. P. 1. c. 2. p. 4. bewies, dafs noch im Jahr 1048 der Sohn, wenn er in dem Beneficio seines Vaters succediren wollte, durch einen besondern Vertrag sich dieses Recht erwerben mufste. Noch im J. 1191 hatte dieser Gebrauch in Welfens Besitzungen statt. Monachus Weingartensis apud Leibniz. Tom. I. p. 793.

ten. In diesem Zeitpunkte näherten sich die Beneficien der römischen Nutzniessung. 4) Nach und nach bemühten sich die Vasallen, diese erblich zu machen, besonders wurde bei der Vermischung der in derselben Hand vorhandenen Lehen und Alloden auch den fernern Verwandten das Erbschaftsrecht gegründet. Die schwachen Regenten des neunten Jahrhunderts suchten nur durch einzelne Reverse, welche sie sich von einigen Vasallen ausstellen liefsen, das Uebergehen auf die Erben zu hindern. Endlich wurde die Erblichkeit selbst in den königlichen Kapitularien ausgesprochen *a*).

§. 6.

Lehensoblationen.

Durch die häufigen Lehensauftragungen (feuda oblata) wurde die Zahl der Lehen aufserordentlich vermehrt. Die Alloden wurden aus vielen ganz sonderbaren Beweggründen in Lehen umgeschaffen. Viele Grundeigenthümer trugen ihre Güter sowohl geistlichen als weltlichen Herrn zu Lehen auf, die den Vasallen eingeräumten Vorrechte, Aberglaube und Dummheit bewogen die Eigenthümer freier Grundstücke diese den Stiften, Kirchen, Klöstern und selbst den Schutzpatronen und Heiligen mit dem Beding zu opfern, dafs sie wiederum damit belehnt würden *b*).

Die alten Urkunden und Traditionen der Stifte führen häufig solche Lehensoblationen an, die Gott,

---

a) Kapit. Karl des Dicken vom J. 877 in Baluz. T. II p. 263. 269. Pätz Lehenrecht. §. 7.

b) Bischof Commentatio historico juridica de feudis oblatis Pars prima historica. Helmstadii 1790.

der heiligen Jungfrau, dem heiligen Martin und andern Schutzpatronen *a*) in der fränkischen Monarchie gemacht wurden. Dann kamen noch andere Beweggründe hinzu, nämlich die Vogtey, die ritterliche Würde, die Befreiung von Steuern und öffentlichen Lasten und mehr andere, die wirksam waren, diese Lehensoblationen zu vervielfältigen, man wollte auch die alte teutsche Erbfolge gegen das Eindringen des römischen Rechtes aufrecht erhalten.

§. 7.

Feudalaristokratie, Feudalanarchie.

Bei der so aufserordentlichen Vermehrung der Lehen wurde die Nationalmiliz von der Feudalmiliz verdrängt, die Eintheilung in Gauen und der Heerban zerfiel, man sah bei den Armeen keine Nationalmilizen, oder freie Grundeigenthümer, nur eine ungeheure Menge von geistlichen und weltlichen Kronvasallen, gröfsere und geringere Untervasallen, die wieder mit ihren Vasallen, Reisigen und Knechten zu Felde zogen. Allein das Lehenwesen, welches die Könige zur Unterdrückung der Nationalfreiheit und zur Begründung ihres Ansehens eingeführt hatten, wurde bald

---

a) Nicht nur einzelne Privatgüter, sondern sogar ganze Provinzen und Königreiche wurden zu Lehen offerirt; der norwegische König Magnus trug im Jahr 1273 sein Reich dem heil. Olof als Lehen auf, und verordnete zur Bezeugung seiner Lehenspflicht, dafs nach dem Tode eines jedesmaligen Königs die königliche Krone in die Hauptkirche zu Drontheim geliefert werden sollte.

Weber's Handbuch des in Teutschland üblichen Lehenrechtes. Leipzig 1807. Th. 1. S. 130.

selbst gegen das königliche Ansehen gerichtet. Die Grofsen des Reichs machten sich bei der damaligen Schwäche der Könige in ihren Bezirken furchtbar, und es entstunden fast eben so viele Staaten im Staate, als es mächtig gewordene Kronvasallen gab. Der Geist der Feudalregierung war rein aristokratisch, der durch die nachtheiligen Folgen, die er herbeiführte, in eine wahre Feudalanarchie ausartete a).

§. 8.

Verfall, allmählige Auflösung und gegenwärtiger Zustand des Lehenwesens.

So lange die Kriegsverfassung auf dem Lehenwesen beruhte, war dieses äufserst wichtig und nothwendig, als aber der grofse Einflufs der Vasallen auf die Militär - und Staatsverfassung der europäischen Reiche aufhörte, als regelmäfsige und zweckmäfsig organisirte Verfassungen gebildet wurden, mufste auch das Lehenwesen immer tiefer sinken, dieses Feudalinstitut sank aus einer Staatsanstalt zu einem besonders modificirten Systeme vom Eigenthume herab. Blofs in den Vorrechten, in den reellen und imaginären Titeln und Würden der Kron-, Hof- und Erbämter, in der Reichs- und Landstandsschaft, in den Besitzungen des Adels finden wir noch die Reste der alten Feudalregierung. Die Politik arbeitet in neuern Zeiten dahin, auf einem friedlichen und rechtlichen Wege ohne gewaltsame Revolutionen den Lehensnexus durch Allodifikationen oder

a) Die Schicksale des Lehenwesens unter den fränkischen Königen, den Karolingern, dann in Frankreich, Spanien, England, Deutschland, Italien beleuchtete gründlich Weber a. a. O. Thl.. S. 144 — 210.

Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum sich selbst auflösen zu lassen. *a*)

Ohngeachtet seit etlichen Jahren gegen das Feudalsystem sehr viel geschrieben und im Leben dagegen gearbeitet wurde; so hat doch das Lehenrecht das praktische Interesse noch gar nicht verloren; es müssen noch die wichtigsten Rechtsstreitigkeiten vor den Justizstellen über die Trennung des Lehens vom Allode, über die Früchte des letzten Jahres, die Regredient-Erbschaft, die Lehensfolge, die Succession der Legitimirten, die Ascendentenfolge, die Theilung der Lehen unter mehrere, die Rechte des Vaters in Hinsicht testamentarischer Dispositionen, die Succession der Legitimirten, die Theilung unter mehrere etc., aus dem Lehenrechte entschieden werden. Weber *b*) und andere bemerkten ganz richtig, dafs der Gebrauch des Lehenrechtes nicht entbehrt werden könne, so lange noch ein privilegirter Stand des Adels in den europäischen Reichen existirt, so lange die Ansprüche und Successionsfälle der teutschen Häuser aus dem Lehenrechte erklärt und entschieden werden müssen, so lange noch zur Aufrechthaltung des Glanzes die Rechte der Primogenitur und die Unveräufserlichkeit der Güter bestehen. Ja sogar bei allodificirten Lehen wird ein grofser Theil der Lehengesetze angewendet werden müssen, in Hinsicht der Succession, der Einwilligung der Agnaten, bei Veräusserung und Verpfändung der Stammgüter, in Hinsicht der Trennung des eigentlichen Stamm- oder allodificirten Lehengutes von dem übrigen Vermögen.

---

a) Der pfalzbaierische Hausvertrag vom 12. Oct. 1776. §. 10 in des Bar. v. Aretins Genius von Baiern B. I. S. 22. Dann die vortreffliche K. P. B. Fideikommifspragmatik von 1805 scheinen auch diesen Gesichtspunkt zu befolgen.

b) Weber in seinem Handbuche Th. I. S. 211.

Da nun nach und nach die Auswüchse und Mifsbräuche, die sich in das Feudalinstitut eingeschlichen haben, verschwunden sind, so sollten auch die zahlreichen Klagen über dasselbe aufhören.

Zweites Hauptstück.

Quellen, Hülfsmittel und Litteratur des Lehenrechtes.

§. 9.

Man kann zweierlei Quellen des teutschen Lehenrechtes, zweierlei Rechtssammlungen, auswärtige und einheimische aufstellen. Die auswärtige Lehenrechtssammlung ist das longobardische Lehenrecht. Diese ist eine unter den Longobarden entstandene, in einer fremden Sprache verfafste Compilation von Gesetzen und Gewohnheiten, deren Gültigkeit bei uns nur auf der Reception beruhet. Diefs ist der Liber feudorum, libri f. usus f. consuetudines f. Ueber die Entstehung dieses Buches wurde unter den Gelehrten viel gestritten *a*). Dieses Buch ist wahrscheinlich im zwölften Jahrhunderte aus verschiedenen einzelnen Ab-

---

a) Böhmer observ. juris feud. obs. 1. Biener primae lineae hermeneutices juris feud. long. Lips. 1790. Paetz Prog. de vera librorum juris feud. longob. origine. Goet. 1805. Dieser bestritt mit wichtigen Gründen und grofsem Scharfsinne die bisher von den Gelehrten auf die Authorität des Kalendarii Archigymnasi Bonon. gebaute Meinung, dafs die Verfassung desselben in die Zeiten Friderich I. zwischen dem J. 1158 und 1168 falle.

handlungen und Collectaneen allmählig erwachsen. Von verschiedenen Juristen wurden Stellen einzelner Gesetze, besonders wichtige Rechtsfälle, merkwürdige Entscheidungen, Formulare von Belehnungen u. s. w. zur eigenen und fremden Belehrung aufgezeichnet, woraus ein Excerpten oder Anekdotenbuch entstand, das aus einer Hand in die andere übergieng *a*). Den auf den Roncalischen Feldern von Friderich I. gehaltenen Reichstagen wohnten die zwei Mailänder Consuln Obertus ab Orto und Gerard der Schwarze bei. Beide Consuln gaben Schriften über das Lehenwesen heraus, doch sollen die beiden Compilationen nicht miteinander verwechselt werden.

Obertus ab Orto schrieb zwei Briefe an seinen Sohn über Mailändische Lehensgewohnheiten *b*). Von Gerards Buche weiſs man nichts gewisses, ausgenommen, daſs er wie sein College sich bloſs auf mailändische Gewohnheiten beschränkt habe. Andere setzten noch mehrere Rechtsfälle, die Meinungen neuerer Rechtsgelehrten, und Bemerkungen über die sich von Tag zu Tag mehr ausbildenden Gewohnheiten, Excerpte oder ganze Stellen älterer oder neuerer königlichen Gesetze, besonders von Konrad, Lothar und Friderich hinzu, und so wurde die Gestalt des Libri feudorum, in dem wir dasselbe gegenwärtig besi-

---

a) Zu dieser Sammlung scheint, wie Pätz schon anführte, das meiste aus der ersten Hälfte unseres ersten Buches zu gehören, bis I. F. 18. Dieſs ist vor Lothar II. entstanden; denn I. F. 13 pr. ist interpolirt. Der Concipient war kein Mailänder. Von I. F. 19 beginnt ein neues, späteres Heft.

b) Der erste Brief geht von II. F. 1 bis 8. Der zweite kann gefunden werden II. F. 23 und 24. Tit. 9 sequ. sind Excerpte. Tit. 15 ist nicht mehr von Obert.

tzen, gebildet *a*). Diese so entstandene Compilation erhielt nach und nach in dem oberen Italien ein so grofses Ansehen, dafs man sich in Lehenscurien und Gerichtshöfen darnach richtete und dieselbe nicht lange Zeit nachher sogar als geschriebenes Recht galt; nun mangelte nichts mehr, um dieser Sammlung vollkommenes gesetzliches Ansehen zu verschaffen, als diese Justinians römischen Rechtssammlung einzuverleiben, es wurde unter dem Namen der zehnten Collation als förmliches Gesetz betrachtet; man hielt darüber Vorlesungen, glossirte es und sprach darüber in Gerichten *b*).

§. 10.

Quellen des teutschen Lehenrechtes.

Das teutsche Lehenrecht bildete sich vorzüglich durch die mittelst wechselseitiger Einverständnisse der Lehenherrn und Vasallen constituirten und öfters erneuerten Rechte bei der Lehenscurie. Verträge, Herkommen und Lehensweisthümer waren die drei Quellen des teutschen Lehenrechtes. Aus diesen entstanden verschiedene Sammlungen, welche jedoch alle blosse Privatunternehmungen waren. Von diesen teutschen Lehenrechtssammlungen sind fünf auf unsere Zeiten gekommen. 1) Der auctor vetus de Benef. 2) Das sächsische, 3) das schwäbische Lehenrecht. 4) Das Kaiserrecht, und endlich 5)

---

a) Diese Additamente vom 25. bis zum 51. Titel. Den Meinungen der Consuln wird meist der Vorzug gegeben.

b) Man kann hierüber und über die späteren Eintheilungen von Mincuceius Baraterius u. a. vergleichen Biener; vorzüglich Hugo civil. Magazin. Th. III. 2. S. 121 und S. 241.

kann man noch hinzusetzen die Görlitzer Lehenrechtssammlung. *a)*

§. 11.

Vetus auctor de Beneficiis.

Der vetus auctor de Beneficiis ist unter diesen Sammlungen unstreitig die älteste. Dieses Werk ist in die Zeiten Konrad III. und Friderich I. zu setzen. Es wurde von einer Privatperson bloſs zum Unterrichte, nicht als Gesetz durch öffentliche Authorität bekannt gemacht. Die Quellen desselben scheinen die von Konrad II. angegebenen Gesetze, die Entscheidungen und das Herkommen der deutschen Lehenhöfe gewesen zu seyn. Havinforst gab zuerst diese Sammlung bei der zweiten Ausgabe von Duarens Commentar über die Lehensgewohnheiten heraus. *b)* Es scheint, daſs dieser auctor vetus im 11. und 12. Jahrhunderte ein groſses Ansehen in den Gerichten hatte, bis er durch das neue Feudalrecht und die in teutscher Sprache geschriebenen Lehenrechtsbücher verdrängt wurde. Das Gericht, welches über Heinrich den Löwen im J. 1180 unter dem Vorsitze Friderich I. gehalten wurde, wurde ganz nach der Vorschrift des auct. vet. cap. 2. angeordnet.

---

a) Ueber diese Sammlungen haben vortreffliche Aufklärungen geliefert, Biener in Comment. de origine et progressu legum juriumque germ. Part. II., Vol. II. Lib. II. und Weber im Handbuche. Th. 1 S. 250.

b) Duareni Comment. ad consuetudines feudorum col. agrip. 1569. 8.

§. 12.

Das sächsische Lehenrecht.

Man versteht unter diesem diejenige Sammlung von Lehenrechtsgewohnheiten, welche den zweiten Theil des Sachsenspiegels ausmacht. Der Verfasser desselben ist der sächsische Edelmann Eike von Repgov. Dieser verfertigte sein Werk zwischen den J. 1215 und 1218. Der Sachsenspiegel ist ein sehr schätzbares Denkmal der teutschen Lehensverfassung, er wurde bloſs zum Privatgebrauche verfaſst, erhielt aber in dem 13. 14. und 15ten Jahrhunderte ein sehr groſses Ansehen *a*).

Als ein Supplement zum Sachsenspiegel kann man betrachten den sogenannten Richtsteig, welcher in Senkenberg corpore juris germanici medii aevi Tom. I. P. I. p. 155 am vollständigsten abgedrückt wurde. Der Verfasser desselben war ein Edelmann aus der Mark Johann von Buch, der auch den Sachsenspiegel glossirt hat, er enthält eine Beschreibung des gerichtlichen Verfahrens bei Lehenstreitigkeiten im nördlichen Teutschland, oder in terra juris saxonici.

§. 13.

Das schwäbische Lehenrecht.

Eine merkwürdige teutsche Lehenrechtssammlung ist das schwäbische Lehenrecht, jus feudale

---

a) Baron von Senkenberg lieſs diese und andere Lehenrechtssammlungen in seinem corpus juris feudalis germanici, vermehrt von Eisenhardt, Halle 1772 abdrucken. Zepernick führte in seinen Miscellaneen Th. IV N. 13 die bekannt gewordenen Handschriften, und Biener a. a. O. die verschiedenen Ausgaben an.

alemanicum. Der unbekannte Verfasser bemühte sich den repgovischen Codex auf seine Zeiten und Provinzen anpassend zu machen. Diese Sammlung wurde wahrscheinlich zwischen den Jahren 1250 und 1282 verfaſst. Goldast gab ihr zuerst den Namen Schwabenspiegel. So wie sich das sächsische Land- und Lehenrecht im nördlichen Teutschland, so verbreitete sich das schwäbische Land- und Lehenrecht im südlichen Teutschland und war in Franken, Schwaben, Baiern *a*) und Oesterreich im gröſsten Ansehen. Schilter *b*) gab diesen sogenannten Schwabenspiegel mit einem sehr schätzbaren Kommentar heraus.

§. 14.

Das Kaiserrecht; das Görlitzer Lehenrecht.

Das Kaiserrecht ist eine blosse Privatsammlung, welche der Bar. v. Senkenberg *c*) zuerst an's Licht brachte. Das Alter desselben kann nicht zuverlässig bestimmt werden. Es ist jünger als der Sachsen- und Schwabenspiegel. Biener behauptet, daſs dieses zwischen dem Ende des 13. und Anfange des 14ten Jahr-

a) Pfeffel von dem lebhaften Gebrauche des Schwabenspiegels in Baiern. Ueber diesen Gebrauch entstund ein merkwürdiger Streit in dem Proceſs zwischen der Gräfin von Kaunitz und dem Fürsten von Lichtenstein, wegen der Grafschaft Riedberg.

b) Schilter codex juris feud. alem. editio II. Argentorat. 1738. fol.

c) Er lieſs dasselbe in seinem Corpore juris feudalis im Jahr 1740 abdrucken und wechselte darüber mit dem Gelehrten Grupen Streitschriften über das Alter desselben. Biener a. a. O. §. 40.

hunderts verfaſst worden sey. Der Name Kaiserrecht entscheidet nichts, weil die meisten Rechtsbücher im Mittelalter diesen Titel führen. Man wird sich bei der Durchlesung desselben bald überzeugen, daſs der Verfasser den Sachsen- und Schwabenspiegel, und das longobardische Lehenrecht benützt habe. Dieses Kaiserrecht wurde auch in den Gerichten, vorzüglich in Franken, benützt. Das Görlitzer Lehenrecht *a*) ist unbedeutend, der Verfasser desselben ist unbekannt, er erwähnt des sächsischen Lehenrechts als seines, des schwäbischen als fremden Rechtes, er schöpfte aus den vorhin angeführten Gesetzsammlungen, vorzüglich aus dem auct. vet. de Beneficiis.

§. 15.

Ob und in wie weit diese teutschen Reichssammlungen verbindliche Kraft haben.

Diese angeführten Sammlungen waren ursprünglich Privatsammlungen, sie wurden in den Gerichten gebraucht, sie verloren ihr Ansehen durch die Einführung des longobardischen Rechtes, durch neuere Sitten und Gesetze. In Hinsicht des speciellen Gebrauches dieser Sammlungen kann der auct. vet. de Beneficiis mit groſsem Nutzen bei der Untersuchung der ursprünglichen Rechte des Lehenwesens, der Sachsenspiegel bei solchen Lehenrechtsfragen, welche aus dem Mittelalter untersucht und entschieden werden müssen, bei der Untersuchung der Sitten und Lehenrechtsgewohnheiten unserer Vorfahren mit dem gröſsten Nu-

---

a) Lauhn fand in der Rathsbibliothek zu Görlitz diese Lehenrechtssammlung, die nunmehr das Görlitzische Lehenrecht genannt wird. Zepernik lieſs dieses in den Miscellaneen zum Lehenrecht B. I. N. 4. abdrucken.

tzen angewendet werden. Auch der Schwabenspiegel kann zur Erklärung der Rechte einzelner Lehenscurien und zur Beleuchtung einzelner Rechtsgesetze und Lehensgewohnheiten vortreffliche Dienste leisten, kurz allen diesen Sammlungen kann der historische und doctrinelle Werth nicht abgesprochen werden.

§. 16.

Reception des longobardischen Lehenrechtes in Teutschland.

Wenn gleich das longobardische Lehenrecht nur eine Privatsammlung war, und die darin enthaltenen Lehengesetze und Gewohnheiten nur auf die Lombardei und nicht auf Teutschland pafsten; so wurde es doch, weil es dem justinianischen Gesetzbuche beigefügt wurde, mit diesem in den teutschen Gerichten aufgenommen und vom dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte an in einigen Ländern früher, in den andern später durch Gewohnheit eingeführt, und erwarb sich durch ganz Teutschland die Kraft eines gemeinen subsidiarischen Rechtes *a*), welche ihm hernach die Reichsgesetze bestätigten *b*). In Hinsicht der Frage: In wie ferne das longobardische Lehenrecht in Teutschland anwendbar sei, kann man folgende Bestimmungen annehmen *c*). 1) Es kann nur angewendet werden,

a) Pütters Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht N. 24. Wie mit dem justinianischen Gesetzbuche die longobardischen Lehenrechtsbücher in Teutschland zur Rechtskraft gekommen sind.

b) Böhmer Observ. 1. §. 18. Löwenstern in seiner Abh. von der Aufnahme des longobardischen Lehenrechtes in Teutschland, in Zeperniks Sammlung Th. 2. N. 2.

c) Schnaubert Commentar S. 56.

in so weit es in Teutschland bei der Reception auf den Schulen gebraucht, d. h. in so weit es glossirt wurde. Folglich haben nur allein die Capitula ordinaria Gesetzeskraft. 2) Es wurde nur subsidiarisch, d. h., in Ermanglung eigener vaterländischer Gesetze und Entscheidungsnormen angenommen, wenn daher eigene Provincial-, Lehen-, Hofs- oder Familienrechte und Observanzen vorhanden sind, so müssen die Lehensachen nicht nach jenen, sondern nach diesen entschieden werden. 3) Dieses kann in Allodialsachen gar nicht angewendet werden. 4) Von mehrern mit einander streitenden Bestimmungen hat die der Zeit nach jüngste den Vorzug *a*).

§. 17.

Teutsche Reichsgesetze, kanonisches, römisches Recht.

Die teutschen Reichsgesetze, die goldene Bulle, die Wahlcapitulationen, mehrere Reichsabschiede und andere Reichsconstitutionen hatten vor der Auflösung des teutschen Reiches besonders in Reichslehen einen entschiedenen, gegenwärtig aber nur einen historischen und doctrinellen Werth. Das kanonische Recht kann als ein Lehenrecht und als ein bürgerliches Recht betrachtet werden, im dritten Buche im 20ten Titel der Decretorum wird von den Lehen gehandelt, es geht also in Hinsicht der Kirchenlehen dem longobardischen Lehenrechte vor. Endlich das römische Recht kann zwar in eigentlichen Lehensachen, welche aus der Natur und dem Wesen des Lehens fliessen, nicht, wohl aber bei andern Geschäften, z. B.

---

a) Buri B. III. S. 131 und Schnauberts Commentar über Böhmers Lehenrecht §. 32.

Verpfändung, Vormundschaften, bei posessorischen und andern Rechtsmitteln zweckmäſsig benützt werden *a*).

§. 18.

Lehensverträge, Lehensbriefe, Dinumeramente etc.

Die ersten Entscheidungsgründe zwischen Lehenherrn und Vasallen, oder den Vasallen unter einander, sind die Lehensverträge, Lehenbriefe, Dinumeramente und andere Lehensdispositionen. Die Gültigkeit derselben kann aber nur auf die Contrahenten und andere von ihnen abhängige Personen sich erstrecken. Der Gerichtsgebrauch kann nur in soferne benützt werden, als er wirklich Rechtsquelle ist, dieser kann nicht von den blossen Meinungen der Rechtsgelehrten hergeleitet werden, sondern muſs zu einer wahren Observanz gediehen seyn *b*).

§. 19.

Lehensobservanzen, Lehensgewohnheiten *c*).

Das Herkommen und die Lehensgewohnheiten können unstreitig zu den Quellen des ungeschriebenen Rechtes gerechnet werden; es muſs aber eine unbezweifelte und erwiesene Gewohnheit seyn. Durch ganz Teutschland gemeine Lehensgewohnheiten kann es nach der Natur der Sache nicht geben, wenigstens kann man sie nicht im juridischen Sinne unter

---

a) Hommel de causis pseudo-feudalibus verisque. Lips. 1781.

b) Kopp Proben des teutschen Lehenrechts in der Vorr. §. 7.

c) Runde in seinen Zusätzen zu Buri hat die Unterschiede zwischen Gewohnheit und Observanz schön entwickelt. S. 25.

die Lehenrechtsquellen rechnen. Derjenige, der die Existenz einer wirklichen Observanz behauptet, muſs auch den Beweis führen, und kann diese durch Präjudicien, Zeugenaussagen, richterliche Erkenntnisse herstellen *a*), selbst Lehensparämien können zuweilen mit Nutzen angewendet werden. Endlich wenn Gesetze oder rechtlich erwiesene Gewohnheiten einen Fall nicht entscheiden, so kann man in einem zweifelhaften Falle die Analogie, d. h., eine im Gesetze nicht enthaltene, aber aus der Intention und den Bestimmungsgründen des Gesetzgebers gefolgerte Entscheidung eines zweifelhaften Falles benützen *b*).

§. 20.

Ordnung der verschiedenen Entscheidungsquellen.

In Hinsicht der Frage: welche Stufenfolge bei den Entscheidungs-Quellen in Lehenstreitigkeiten beobachtet werden soll, kann man folgende Regeln bestimmen. Man sehe 1) auf den Lehencontract, die Lehenbriefe, Reversbriefe des Vasallen, Lehenprotokolle, Lehendinumeramente, Muthscheine u. s. f. 2) Auf die besondern rechtsgültigen Verträge und wirkliche Observanzen ganzer Familien, aus diesen kann oft ein eigenes vertragsmäſsiges Lehenhofsrecht jus curiae pactitium entstehen, dann testamentarische und andere Dispositionen in Hinsicht der Lehen. 3) Auf die

---

a) II. f. 23. pr. Schnauberts Commentar über Böhmers Princ. juris feudalis. 2te Aufl. S. 15. Hufelands Beiträge St. 1. N. 1. Eisenhardt Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern. Neueste Ausgabe S. 597.

b) Hagemanns Einleitung S. 46.

besondern Lehenrechte und rechtlich erwiesenen Gewohnheiten und Gebräuche des Lehenhofes, unter welchen das Lehen liegt und zwar a) in Hinsicht der Form des Lehenvertrages sehe man auf die Gesetze am Orte seiner Abschliefsung, b) in Hinsicht der Personalverhältnisse des Vasallen in Beziehung auf das Lehen, auf die Gesetze am Orte des Lehenhofes, c) in Hinsicht der eigentlichen Realverhältnisse des Lehens auf die Gesetze am Orte der gelegenen Sache *a*), 4) auf das longobardische Lehenrecht und endlich 5) auf die verschiedenen Quellen des bürgerlichen Rechtes, die beim Mangel besonderer Lehengesetze zu beobachten sind.

§. 21.

Hülfswissenschaften und Litteratur des Lehenrechtes.

Eine gründliche Kenntnifs der Geschichte überhaupt und der Lehensgeschichte insbesondere, Sprachkenntnisse und Kenntnifs der teutschen Alterthümer sind den Feudisten nothwendig und da die individuellen Gründe des Lehensverhältnisses aus den vorhandenen, oft sehr alten Instrumenten erläutert werden müssen; so soll jeder Feudist diese Urkunden lesen und verstehen lernen; es ist also die Diplomatik eine ihm unentbehrliche Hülfswissenschaft, so wie ihm auch die Hermeneutik in rechtlicher Hinsicht, die Chronologie, Heraldik nützliche Dienste leisten werden.

---

a) Pätz Lehrbuch S. 73. Hagemanns Einleitung §. 48. Die bekannte Frage über die Collision inter jura curiae et rei sitae entwickelte Schnaubert in seinem Commentar S. 55. 60.

Litteratur.

I. Sammlungen der Quellen. 1) Joh. Christ. Lünig corpus juris feudalis, d. i. Sammlung der teutschen Lehenrechte. Frankfurt oder vielmehr Leipzig 1727 in 3 Th. fol.

2) Heinrich Christ. Freiherr von Senkenberg Corpus juris feudalis germanici, oder vollständige Sammlung der teutschen gemeinen Lehensgesetze. 2te Auflage mit Zusätzen vermehrt und herausgegeben von D. Joh. Frid. Eisenhardt. Halle 1772.

II. Commentarien über die Lehengesetze. Ausser den ältern Erklärern Jakob ab Ardigone, Andreas de Isernia, Math. de Afflictis, Jak. Alvarotus, Baldus, Equinar, Baro, Duarenus u. a. m. 1) Fridr. Schenk von Tauffenberg, Reichskammerrichters, Interpretationes ad libros feudorum. Col. 1555, neue Auflage von Joh. Solzbeck. Heidelberg 1585.

2) Joh. Fridr. Rhetius, Comment. in jus feudale commune Francof. ad Viadr. 1637. 4. gehet nur über das erste Buch des longobardischen Lehenrechtes.

3) Casp. Bitschii Comment. in consuet. feudorum. Argent. 1673. 4.

4) Nicol. Christ. de Lynker concordantia juris feud. Jena 1668. fol. Ueber das schwäbische Lehenrecht Jo. Schilteri, Codex juris alemanici feudalis. Editio 2. Argent. 1728. fol.

III. Systematiker. L. Schrader tract. feudalis, II Tomi, Francof. 1694. fol. Heinrich de Rosenthal tractatus et synopsis totius juris feudalis, Francof. 1602 fol. vierte Auflage cum praef. Georg. Melch. a Ludolph. Francof. 1722 fol. Georg Ad. Struv syntagma juris feudalis, Editio XI. a Christian.

Senkenbergio. Francof. ad Maenum 1734. Casp. Henr. Horn jurisprudentia feudalis longobardico teutonica. Witenb. 1705. 4. und mehrmalen cum analectis Christ. Hanaccii Editio VI. Wit. 1741. Ernst. Theoph. Mayer Commentar ad Jus feudale cum applicatione ad feuda imperii in primis Regalia. Tubing. 1714. Fridr. Karl Buri ausführliche Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehenrechts. Giefsen 1732 nebst fünf Fortsetzungen. Giefsen 1732 bis 38, fast 8 Alphab. stark. Just. Fridr. Runde Anmerkungen und berichtigende Zusätze. Giefsen 1783. Ein Commentar über Schilters Lehrbuch. Möller primae lineae juris practici distinctionum feudalium. Rost. 1775. Hommels akademischeReden überMascow 1757. 8. Schnauberts Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehenrechtes in einem Commentar über principia juris feudalis von Böhmer. Giefsen. 1784. Dritte Aufl. 1799. Erste Fortsetzung, 2te Ausg. 1794. ZweiteForts. 2te Ausg. 1795, geht nur bis §. 158 des Böhmerischen Compendiums. Erläuterung des longobardischen, teutschen und österreichischen Lehenrechtes nach des Herrn Justizrathes Böhmers Principien und den Vorlesungen an der Wiener hohen Schule von H. Ch. Wien 1801. 8. Franz Xaver Gemeiner allgemeines teutsches Lehenrecht, in wissenschaftlicher Lehrart vorgetragen. Grätz 1795. 8.

Weber Handbuch des in Teutschland üblichen Lehenrechtes, nach den Grundsätzen Georg Ludwig Böhmers. 1ter Theil. Leipzig 1807. 2ter 1808. 3ter 1810. 4ter 1811. Joseph Procop Freiherr v. Heinke Handbuch des niederösterreichischen Lehenrechtes. 1ter Th. Wien 1811. 2ter, Wien 1812. 8.

IV. Compendien. Jo. Schilteri institutiones juris feudalis. Editio I. Argent. 1695, nach mehrern Ausgaben neu aufgelegt, cum Not. Jo. Gottl. Heineccii cura Jo. Ludov. Uhlii. Berol. 1742. 1750.

Henr. de Cocceji Hypomnemata juris feud. Francof. 1693, 1702, 1707. Sam. Strykii Examen juris feudalis. Francof. 1675, und nach oft wiederholten Auflagen 1766. Struvii Gottl. jurisprudentia feudalis. Francof. 1738. Die vierte Auflage hat den Titel Elementa juris feudalis. Jenae 1763 und 1775. Senkenbergii juris feudalis primae lineae. Goet. 1737. Mascovii Jo. Jac. de jure feudorum in imperio germanico liber, Lips. 1758. 1763. G. L. Böhmeri principia juris feudalis praesertim longobardici, quod per Germaniam obtinet. Goet. 1765. Ed. II. 1767. 1775. 1782. 1789. 1795. Editio septima nach dem Tode des Verfassers mit Noten und Bemerkungen von Hoppenstädt. Gött. 1805. J. L. E. Püttmanni Elementa juris feudalis qua privati, qua publici. Lipsiens. 1781. Mertens Grundsätze des gemeinen Lehenrechtes. Freyburg 1789. Krüll Grundsätze des heutigen in Teutschland üblichen Lehenrechtes. Ingolstadt 1801. Pätz Lehrbuch des Lehenrechtes nach des Verfassers Tode herausgegeben von Prof. Goede. Götting. 1808.

V. Vermischte Abhandlungen ab Eyben Electa juris feudalis. Giessen 1669. Christ. Thomasii selecta feudalia. II. Tom. 1728. Estor obs. juris feudalis. Jenae 1740. Buderi Amoenitates juris feudalis. Jenae 1741. Kopp auserlesene Proben des teutschen Lehenrechtes II. Th. 1739. Püttmann observationes juris feudalis 1783. G. L. Böhmeri observat. juris feudalis. Goett. 1784. Ejusdem Electa juris feudalis. Tom. II. Lemgov 1793. Jo. Georg Bauer opusc. academ. Tom. II. Lips. 1787. Jo. Ernst à Globig Com. de rebus dubiis in jure feudali. Lips. 1788. Dabelow Meletamatum juris feudalis. Collectio prima. Halae 1791.

VI. Sammlungen von Abhandlungen aus dem Lehenrechte von verschiedenen Verfassern. Jenichen Thesaurus juris feudalis. Tom. I. Francof. 1750. Tom. II.

1751. Tom. III. 1754. 4. Karl Frid. Zeperniks Abhandlungen aus dem Lehenrechte. Th. I. IV. Halle 1781 — 83. Ejusdem Analecta juris feudalis. Tom. II. 1783 — 84. Desselben Miscellaneen zum Lehenrecht. IV. Th. Halle 1787 — 94. Karl Jakob Seiferts Magazin für das teutsche Staats- und Lehenrecht. Wetzlar 1783 — 1791. Th. I — IV.

VII. Durch die Entscheidung praktischer Rechtsfälle haben sich um die Lehenrechtswissenschaft vorzüglich verdient gemacht. Gail, Mynsinger, Reinhard, Mävius, Engelbrecht, J. H. Böhmer, Wernher, Leyser, Cramer, Struben, Pütter, Puffendorf, Schmid, Hommel, G. L. Böhmer, v. Berg, Baur, Kind, Quistorp, die Gebrüder Overbek, v. Gönner, von Bülow, Hagemann, von Rissel u. m. a. Es darf auch hier nicht umgangen werden Scheidmantels Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechtes, fortgesetzt von Häberlin 1782 — 1795. Da ich das baierische Lehenrecht in den Anmerkungen zu diesem Werke erkläre, so halte ich es nothwendig, einige Schriften über das baierische Lehenrecht hier anzuführen. Baierisches Land- und Lehenrecht vom J. 1346 in Heumanni opusc. juris germ. p. 84. Baierisches Lehenrecht in Senkenberg Corp. juris feud. S. 369 bis 391, mit einer lateinischen Uebersetzung. Kreitmaiers Anmerk. über den Cod. Bav. Civ. Th. V. cap. 18, dessen baierisches Staatsrecht, Hst. 12. J. J. Moser baierisches Staatsrecht, Hst. 12, von den churbaierischen Gerechtsamen in Ansehung der eröffneten Wolfsteinischen Reichslehen in select. juris publ. Th. II. C. 1. Th. 21. C. 5. Th. 23. C. 6. Th. 24 C. 2 gründlich und aktenmäfsig erwiesene Lehenseigenschaft der gräflich Wolfsteinischen Reichslehenbaren Herrschaften Sulzbürg und Birnbaum. 1764. Pfeffel von dem lebhaften Gebrauche des Schwabenspiegels in Baiern. Dessen Abh. von den Alterthümern des baieri-

schen Lehenwesens in Zeperniks Sammlung Th. 4. No. 6. Lipowsky von Saalmannschen Eigen, einer vormals und noch üblichen Lehenart in Baiern, bei Zepernik Th. 2. N. 8.

Wer eine noch vollständigere Litteratur des Lehenrechtes verlangt, kann sie finden in Webers Handbuch des in Teutschland üblichen Lehenrechtes, Th. 1. S. 303 — 414, und Hagemanns Einleitung in das gemeine, in Teutschland übliche, Lehenrecht. 3te Aufl. Hannover 1801. S. 114 — 202.

Erster Theil.

Von den Lehensverhältnissen überhaupt, von der Constitution und Erwerbung der Lehen.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Eintheilung der Lehen und des Lehenrechtes.

§. 22.

Begriff des Wortes Lehen.

Das Wort Lehen, feudum, beneficium, hat viele von einander sehr verschiedene Bedeutungen. Ein Lehen wird im eigentlichen Verstande 1) für das Objekt genommen, über welches sich die Lehensrechte und Pflichten erstrecken sollen; in diesem Verstande versteht man eine Sache, deren nutzbares Eigenthum (dominium utile) gegen Zurückbehaltung des Obereigenthums (dominium directum) unter dem Versprechen einer zu leistenden besondern Treue (mutua fidelitas specialis) jemanden übertragen ist. 2) Wird es für das Recht genommen, welches jemanden über diese Sache ertheilet worden, in diesem Verstande ist es das Recht, die Nutzungen einer Sache mit der Pflicht einer besonders zu leistenden bestimmten Treue sich zuzu-

eignen *a*). Hier kommen vor, der Lehenherr (dominus feudi directus), d. i. derjenige, welcher das nutzbare Eigenthum einer Sache mit Zurückbehaltung des Obereigenthums jemanden überläfst, dann der Lehenmann, Vasall (dominus feudi utilis), welcher auch in den Urkunden die Namen Cliens, miles von der Verpflichtung zu Kriegsdiensten fidelis, famulus, Knecht, Knappe u. s. w. erhalten hat *b*). Die Rechte und Pflichten der Lehenherrn und Vasallen wer-

---

a) Aus dem vieldeutigen Namen des Wortes Lehen soll man nicht immer auf wahre Lehen schliefsen, sondern als wahre Lehen kann man nur diejenigen annehmen, bei welchen die wesentlichen Eigenschaften eines Lehens vorkommen; denn man verstund in Baiern und in verschiedenen andern teutschen Staaten unter dem Worte Lehen a) die Zins - oder Erbzinslehen bona emphyteutica, censitica, welche Güter von den Lehen nach verschiedenen Ansichten unterschieden werden müssen. Leiser Med. ad ff. spec. 102. b) Man verstund unter dem Worte Lehen auch das Jus Patronatus, Pfarr - oder Kirchenlehen. Baier. Polizeiordnung B. 1. Tit. 10. Man nannte auch c) die Braugerechtigkeiten in München Braulehen. S. meine Abh. über das Bierbraurecht in Baiern §. 33, ja man hatte sogar d) den Kontrakten mutuo comodato das Wort Lehen beigelegt von Anleihen, Lehnen, Entlehnen. e) Es werden auch in Baiern die Viertelhöfe im Gegensatze der halben und ganzen Höfe Lehen genannt. Baron v. Kreitmaiers Anmerk. ad Cod. Bavar. Civ. Th. V. Cap. 18. S. 822.

b) Das Wort Vasall wird von dem fränkischen Worte Gwas, d. i., servus, famulus, abgeleitet. Wachter in glossario germ. p. 1789. Man darf aber von diesen Benennungen nicht gleich auf wahre Vasallen schliessen.

den in einem Kontrakte bestimmt, welchen man Lehenkontrakt nennet.

§. 23.
Ableitung der Worte feudum, feodum, Lehen.

Die Schriftsteller hatten verschiedene etymologisirende Einfälle über diese Worte. Die merkwürdigsten sind folgende: Grupen leitet das Wort feudum von dem Worte fides ab, andere leiten es von den Worten fe oder feo und od oder Ode feudum, noch andere von den Worten faedus, fohde, Vögen ab, das teutsche Wort Lehen wird von den meisten von dem Worte leihen abgeleitet. *a*)

Nur soviel kann historisch bewiesen werden, 1) dafs vor dem 10ten Jahrhunderte das Wort feudum nicht vorkomme, dafs 2) erst im 11ten Jahrhunderte das Wort feudum statt dem Worte beneficium gebraucht wurde, dann 3) dafs das Wort Lehen erst im 12ten Jahrhundert in den Urkunden in der Bedeutung vorkömmt, in der wir es nehmen.

§. 24.
Getheiltes Eigenthum.

Es ist eine Erfindung der Schule, welche ein getheiltes Eigenthum, dominium directum, Obereigenthum und dominum utile, nutzbares Eigenthum, bei verschiedenen Rechtsverhält-

---

a) Buri in seiner Erläuterung des Lehenrechtes S. 36 und Runde in seinen Zusätzen zu Buris Lehenrecht S. 12 haben die verschiedenen Meinungen der Schriftsteller zusammengestellt.

nissen annahm, und wenn gleich berühmte Gelehrte Zasius, Alciatus und Cujacius und in neuern Zeiten Budaeus und Thibaut gegen diese Eintheilung verschiedene Einwürfe machten, so spricht doch die Vernunft, die Natur der Sache, das Herkommen und der Sprachgebrauch für diese Ausdrücke das Wort und warum sollen wir nicht diese Ausdrücke dominium directum und utile vielmehr beibehalten, als sie mit neuen, minder verständlichen und unzweckmäſsigen Benennungen vertauschen, mit welchen weder die wissenschaftliche Behandlung, noch die Sache einen Gewinn erhält *a*).

§. 25.

Eintheilung der Lehen überhaupt.

Die Lehen sind entweder öffentliche oder Staatslehen, von welchen die Lehensherrlichkeit dem ganzen Staate, oder dessen Herrscher zusteht, oder Privatlehen, von welchen das Obereigenthum nur ein Private, ein einzelner oder eine moralische Person hat. Seit der Auflösung der teutschen Staatsverfassung hat sich eine grosse Veränderung ereignet. Die Reichslehen hörten ganz auf, auch die Eintheilung der Lehengüter nach dem staatsrechtlichen Verhältnisse in landsässige oder Bienenlehen (feuda landsassiaca, in territorio, in curte), und in nicht landsässige oder Aussenlehen, feuda non land-

---

a) Weber a. a. O. B. I. S. 6, und v. Berg in den juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen Th. 1. N. 22. widerlegten die gemachten Einwürfe gründlich. C. H. Lang de dominii utilis natura, indole, atque historia. Goetting. 1793.

sassiaca extra curtem hörte in verschiedenen Staaten, besonders in teutschen Staaten ganz auf *a*).

§. 26.

Besondere Eintheilung der Lehen.

Man theilte die Lehen ab, 1) in Ritter- und Beutellehen, feuda equestria et bursatica. Verschiedene Schriftsteller behaupteten, man könne keine bestimmte Definition, die auf alle Länder passe, von diesen Lehen geben. Die passendste ist folgende. Ritterlehen sind diejenigen, wegen welchen der Vasall Ritterdienste, oder für diese andere Prästationen leisten muſs, und Beutellehen, nach welchen der Vasall bei jeder Lehensveränderung Geldprästationen zahlen muſs *b*). 2) In alte und neue Lehen, feuda antiqua et nova. Alte Lehen sind diejenigen, welche den Vorältern des Lehenmannes verliehen und von diesen erst durch das Erbrecht acquirirt werden, hingegen neue Lehen sind diejenigen, welche von dem Lehenmanne zuerst acquirirt worden. Man nannte ganz unrichtig die alten Lehen altväterliche Stammlehen; denn die alten Lehen sind von den altväterlichen Stammlehen, wie das Ganze von den Theilen verschieden, denn nicht alle alten

---

a) Moser von der teutschen Lehensverfassung beleuchtete diese Materie ausführlich.

b) Bar. v. Kreitmair in seinen Anm. ad Cod. Bav. Civ. Th. V. Cap. 18. §. 3 und 4, in Altbaiern hat man ein bestimmtes Mittel, bei dem Lehenhofe in München werden eigene Bücher, wo die Ritter- und Beutellehen ordentlich abgetheilt sind, aufbewahret, in dem ersten Buche kommen nur Ritterlehen, in dem zweiten nur Beutellehen vor.

Lehen sind altväterliche Stammlehen, es kann auch ein altes Lehen in ein neues und ein neues in ein altes mit Consens des Lehenherrn und Vasallen doch ohne Präjudiz eines dritten Interessenten verändert werden.

3) Werden die Lehen abgetheilt in Erblehen, feuda haereditaria und in durch Geding und Vorsehung der Voraltern herkommende Lehen. Auch über die Frage wurde gestritten, warum diese beiden Lehen verschieden seien. Ich behaupte, Erblehen sind diejenigen, in welchen nicht nach dem Lehenrechte, sondern durch einen Vertrag, Statut, oder Herkommen das Successionsrecht bestimmt wird; hingegen diejenigen Lehen, in welchen man nach dem Lehenrechte succedirt, sind durch Geding und Vorsehung der Voraltern herkommende Lehen. Diese Erblehen werden wieder abgetheilt in eigentliche Erblehen und in vermischte Erblehen. Diese unterscheiden sich darin von einander, dafs man in den eigentlichen Erblehen nicht nur nach dem Civilrechte succediren, sondern auch dasselbe frei veräussern kann, hingegen in den vermischten Erblehen ist auch die freie Veräusserung verboten.

4) Werden die Lehen abgetheilt in Manns- und Weiberlehen, feuda masculina, foeminea. Mannslehen sind diejenigen, welche entweder von Mannspersonen ohne Ausdehnung auf die Succession der Weiber, oder von diesen doch mit ausdrücklicher Beschränkung auf die männliche Succession zuerst acquirirt werden, hingegen Weiberlehen oder Gunkellehen sind diejenigen, welche eine Weibsperson ohne die vorangeführte Einschränkung zuerst erwarb, oder bei welchen die weibliche Erbfolge durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen bestimmt wurde. Diese Weiberlehen werden wieder eingetheilt in solche, in welchen die Weibspersonen nur nach dem Aussterben des Mannesstammes succediren, welches auch im Zweifelsfalle allzeit präsumirt wird, und in solche, wo die

Weibspersonen mit den Mannspersonen succediren. Diese werden durchgehende Manns- und Weiberlehen feuda foeminea promiscua et simultanea genannt.

5) Werden die Lehen abgetheilt in gegebene, aufgetragene und gekaufte Lehen, feuda data, oblata, emta. Ein gegebenes Lehen ist dasjenige, welches der Lehenherr von seinem Eigenthume dem Lehenmanne verleihet, ein aufgetragenes Lehen hingegen ist dasjenige, welches der Lehenherr aus dem Vermögen des Lehenmannes unter dem Geding erhalten hat, daſs er ihm diese Sache wieder zu Lehen verleihen soll. Endlich ein gekauftes Lehen ist dasjenige, welches der Vasall von dem Lehenherrn, oder mit dessen Consens von einem dritten als Lehen gekauft hat. *a*)

6) Werden die Lehen abgetheilt in eigentliche und uneigentliche Lehen. Keine Sache hat in dem Lehenrechte mehr Verwirrung verursacht als die Eintheilung der Lehen in eigentliche und uneigentliche. Der Unterschied zwischen den eigentlichen und uneigentlichen Lehen hängt bloſs davon ab: ob dieselben von der allgemeinen Natur der Lehen abweichen oder nicht, diese wird von Gesetz oder Herkommen bestimmt. Es kann also ein Lehen in einer Provinz oder Lehenscurie zu den eigentlichen, in einer andern zu den uneigentlichen gehören, ohne daſs ein besonderer Vertrag dazu nothwendig ist. Doch werden allzeit eigentliche Lehen präsumirt, und man kann folgende allgemeine Regel aufstellen. Alle Lehen sind als eigentliche Lehen in Hinsicht aller ihrer Eigenschaften zu betrachten, wenn nicht die Abänderung der allgemeinen Natur der Lehen besonders erwiesen wird. Ich halte es auch nützlich, die Lehengattungen, wel-

---

a) Bar. v. Schmidt ad Stat. Tit. 12. Art. 2.

che ins künftige noch in Baiern *a*) bestehen sollen, anzuführen. 1) Künftig bestehen im Königreiche Baiern keine anderen Lehen, als Mannlehen der Krone. 2) Diese werden a) entweder vom Könige selbst verliehen und heissen Thronlehen, oder b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe und heissen Kanzleilehen. 3) Die Thronlehen bestehen in Würden, in Gütern. 4) Die Thronlehenbaren Würden sind: das Kronobersthofmeisteramt, das Kronoberstkämmereramt, das Kronoberstmarschallamt, das Kronoberstpostmeisteramt. 5) Die Thronlehenbaren Güter bestehen in jenen grössern Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist. 6) Als Kanzleilehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.

§. 27.

Unterschied zwischen der Lehensherrlichkeit und Lehenshoheit.

Die Lehensherlichkeit umfasst diejenigen Rechte, welche dem Lehensherrn als solchem zukommen. Der Grund der Lehensherrschaft beruht auf dem Lehenvertrage und begreift nur solche Rechte in sich, welche unmittelbar aus dem Lehenvertrage und den Lehengesetzen entspringen, und der Zweck derselben besteht in der Verpflichtung des Vasallen zur besondern Lehenstreue, hingegen die Lehenshoheit umfasst alle mit der höchsten Gewalt verknüpften Rechte, die gesetzgebende, die richterliche Gewalt, ihr

---

a) Edikt, die Lehensverhältnisse im Königreiche Baiern betreffend, vom 7. Juli 1808. Kap. I.

Zweck ist Beförderung der Wohlfahrt des Landes und der Lehengüterbesitzer *a*).

§. 28.

Lehenrecht, dessen Eintheilung.

Das Lehenrecht ist, objektiv betrachtet, derjenige Theil der positiven Jurisprudenz, der von den Rechten und Pflichten, welche die Lehen betreffen, handelt. Subjektiv aber versteht man darunter die wissenschaftliche Kenntnifs der Rechte und Pflichten, welche die Lehen betreffen. Man theilt die Lehenrechtsgelehrsamkeit ab, 1) in die fremde, d. i., longobardische und in die eigne teutsche, 2) in die theoretische und praktische, je nachdem die Rechte und Pflichten die Lehen an sich, oder die Methode betreffen, wie Lehensgeschäfte müssen behandelt werden. 3) In die gemeine und besondere. Diese beschränkt sich nur entweder auf eine einzelne Provinz, jus feudale provinciale, oder auf einen einzelnen Lehenhof, jus feudale locale.

Zweites Hauptstück.

Wesen und Natur der Lehen.

§. 29.

Eigenschaften der Lehen.

Bei einem Lehen mufs man unterscheiden 1) wesentliche, 2) natürliche, 3) zufällige Eigenschaften. Zu dem Wesen eines Lehen gehören 1)

---

a) W. J. Behr Versuch einer allgemeinen Bestimmung des Unterschiedes zwischen Lehensherrlichkeit und Lehenshoheit. Würzb. 1799.

eine Sache, auf welcher das Lehensverhältnifs beruhet, 2) ein getheiltes Eigenthum, 3) die wechselseitige besondere Treue. Wenn eine von diesen drei Eigenschaften mangelt, so sind sie keine Lehen, sondern lehenähnlich, feudastra. Die Lehenstreue mufs auch zu den wesentlichen Eigenschaften gerechnet werden. Die Treue von Seite des Lehenherrn heifst Schutztreue, hingegen die Treue des Vasallen heifst insbesondere die Lehentreue. Auch das getheilte Eigenthum ist wesentlich und zwar a) das Obereigenthum, dominium directum, oder die eigentliche bei der Lehenserrichtung vorbehaltene Proprietät, welche zwar in ihrer Wirksamkeit sehr beschränkt ist, b) das Untereigenthum, dominium utile. Dieses ist der Komplex der bei der Lehenserrichtung übergebenen Rechte an der Sache, welche in einem Antheile an der Proprietät selbst und dem Rechte einer vollen Benützung einer Sache bestehen. Der Inhaber des Obereigenthums heifst Lehenherr, dominus directus, der Inhaber des nutzbaren Eigenthumes heifst Vasall, dominus utilis. Doch ist wohl zu bemerken, dafs auch diejenigen Personen, welche noch nicht im wirklichen Besitze des Lehens stehen, die auf dasselbe nur ein bestimmtes künftiges Recht haben, auch Vasallen, Lehenleute genannt werden.

§. 30.

Natürliche Eigenschaften der Lehen.

Die natürlichen Eigenschaften der Lehen wurden diesen theils durch Gesetze beigelegt, damit das Verhältnifs zwischen Lehenherrn und Vasallen nicht in Vergessenheit komme, theils entstunden sie aus dem ursprünglich militärischen Zwecke des Instituts *a*). Die-

a) II. F. 52. pr. u. II. F. 55.

jenigen, welche durch die Kontrahenten eingeführt wurden, können auch mit ihrer Einwilligung wieder abgeändert werden. Diese natürlichen Eigenschaften werden so lange bei einem Lehen als vorhanden präsumirt, bis aus einem speciellen Grunde das Gegentheil bewiesen wird *a*).

§. 31.

Zufällige Eigenschaften der Lehen.

Alles, was mit einem Lehen verbunden ist und weder aus dem Wesen, noch aus der Urbestimmung, noch aus den Gesetzen abgeleitet werden kann und auf diese Art dem Lehen eine singuläre Form bewirkt, kann unter die zufälligen Eigenschaften gerechnet werden. Diese Eigenthümlichkeiten müssen bewiesen werden, da keine Präsumtion für dieselben bestehen kann. Durch diese wird auch die oben schon angeführte Eintheilung in eigentliche und uneigentliche Lehen erklärbar. Aus diesem fliefst, dafs die wesentlichen Eigenschaften eines Lehens nie mangeln dürfen, sonst würde das Lehen aufhören ein Lehen zu seyn, dafs das Daseyn der natürlichen Eigenschaften der Lehen immer vermuthet werden müsse und dafs die zufälligen Eigenschaften, welche sich immer auf eine faktische Quelle gründen, allzeit bewiesen werden müssen.

---

a) Diese lehenrechtlichen Präsumtionen werden auch communis feudorum ratio genannt, ich werde sie einzeln anführen.

Drittes Hauptstück.

Lehenserrichtung überhaupt.

§. 32.

Lehenserrichtung.

Wenn das nutzbare Eigenthum einer gewissen Sache, welche bisher Allod war, unter der Verbindlichkeit der wechselseitigen Treue einem andern überlassen wird, so sagt man, es wird von Seite des Lehenherrn ein Lehen errichtet. Constitutio feudi, infeudatio. Von Seite des Vasallen ist sie eine Lehenserwerbung, acquisitio feudi primitiva. Diese beiden Begriffe ein Lehen errichten und ein Lehen erwerben, beziehen sich auf einander. Sie ist eine Art der Alienation, und folglich nach den Rechten derselben zu betrachten *a*). Von dieser Lehenserrichtung mufs man genau unterscheiden die Erwerbung eines schon constituirten Lehens. Zur Errichtung eines Lehens werden zwei Stücke erfordert, 1) ein Rechtsgrund, titulus, 2) die Belehnung, investitura. Der Rechtsgrund ist in der Regel ein Vertrag, man kann sich aber auch auf einen andern Titel berufen, z. B. auf eine letztwillige Anordnung, es kann sogar jemanden zur Strafe das Obereigenthum am Lehen abgenommen und nur das nutzbare Eigenthum unter der Verbindlichkeit zur Lehentreue überlassen werden (Straflehen). Durch den blossen Vertrag ist das Lehen noch nicht errichtet, sondern zur Errichtung desselben wird noch die Belehnung erfordert. Die Belehnung, Investitur ist eine feierliche Handlung, wodurch das nutzbare Eigenthum einer Sache unter der Verbindlichkeit der wechselseitigen Treue an einem an-

a) N. VII. C. 2.

dern der Lehenserwerbung fähigen lehensweise wirklich übertragen wird. Der Vasall erhält durch die Belehnung das wirkliche nutzbare Eigenthum, aber nicht den Besitz, ausgenommen die Sache wird ihm auch zugleich übergeben, welches zwar geschehen kann, aber nicht nothwendig ist.

§. 33.

Genesis des Lehens, Handlungen, welche bei der Investitur vorkommen *a*).

Die Handlungen, welche dabei vorkommen, sind 1) das Lehenversprechen, 2) der Lehenkontrakt, 3) die Investitur, 4) die Immission in die als Lehen verliehene Sache. Die Hauptfrage ist, durch welche von diesen Handlungen wird die Sache eigentlich Lehen? Die Lehensgesetze sagen ausdrücklich, daſs das Lehen nur durch die Investitur constituirt werde *b*). Alle bei der Errichtung des Lehenkontraktes verabredete Eigenschaften machen den Inhalt der Belehnung, die Norm oder das Gesetz der Infeudation aus. Diese Infeudation kann entweder auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit, oder auf beständig geschehen. Bei diesem letzten Falle werden die Nachfolger, auf welche das Lehen übergehen soll, bestimmt oder nicht;

---

a) Struv und Horn brachten die Lehre von der Genesis der Lehen zuerst in das Lehenrecht. Der geheime Justizrath Böhmer und der Appellationsrath Baur führten einen zu weitläufigen Streit über diese Materie. Die Gründe und Gegengründe dieser beiden Gegner stellten zusammen und beleuchteten sie gründlich Schnaubert in seinem Commentar S. 74. und Weber in seinem Handbuche B. II. S 47 — 62.

b) I. F. 25. II. F. 33. *c*) I. F. 1. II. F. 23.

wenn nichts bestimmt wurde, so wird präsumirt, daſs das Lehen den männlichen Descendenten des ersten Erwerbes verliehen worden sei. Es giebt auch Personallehen *a*), d. i. solche, welche mit dem Tode des Beliehenen aufhören, und auf dessen Erben nicht übergehen sollen.

§. 34.

Gegebene und aufgetragene Lehen.

Die Begriffe von diesen Lehen wurden schon oben angeführt. Bei Constituirung der aufgetragenen Lehen kommen zwei Handlungen, nämlich die Oblation und Investitur vor. Bei der Oblation wird die Sache dem Lehensherrn unter der Bedingung der Infeudation als eigen übergeben. Anfangs waren diese beiden Handlungen auch der Zeit nach getrennt, in spätern Zeiten fielen beide in demselben Moment zusammen. Diese offerirten Lehen sind den ordentlichen beizuzählen *b*).

§. 35.

Reinfeudation, Wiederverleihung.

Die Wiederverleihung ist die fernere Verleihung des Gutes nach dem Eröffnungsfalle vor einer geschehenen anderen Bestimmung, sie ist von der Erneuerung der Belehnung genau zu unterscheiden;

---

a) Weber a. a. O. Th. II. S. 64. und Hagemann über das Personallehen, in dessen kleinen Schriften Th. I. S. 113 haben mehrere Beispiele von solchen Personallehen angeführt.

b) à Globig de rebus dubiis in jure feudali observ. 2, und Bischof. de feudis oblatis. Helmst. 1790.

denn durch die Wiederverleihung wird wie bei der ersten Verleihung ein Lehen errichtet, bei der Erneuerung der Belehnung aber wird kein Lehen errichtet, es wird nur das schon verliehene bestättiget. Wenn nun eine Sache auf eine gültige Art zu Lehen gegeben worden, und dem Lehenherrn wieder eröffnet wird, so kann man behaupten, sie sei eine res infeudari solita, eine Sache, welche zur Lehensverleihung schon bestimmt ist, hingegen wenn ein Objekt zwar zu Lehen gegeben wurde, aber nicht auf eine rechtsgültige Art, und wenn dieses dann dem Lehenherrn wieder heimfällt, so kann man nicht sagen, dafs man dieses zu Lehen zu geben pflege. Die Wirkungen dieses Begriffes sind sehr wichtig in der Anwendung; denn bei einer re infeudari solita hat ein Lehenherr, wenn er in der Regel zur Lehensverleihung den Konsens des Kapitels, oder anderer nachsuchen müfste, diesen Konsens nicht nöthig, wenn er das ihm heimgefallene Lehen aufs Neue verleihen will. Die Einwürfe, die Semmler *a*) und andere gegen diese Erklärung machten, sind nicht überzeugend.

Viertes Hauptstück.

Personen, welche Lehen constituiren und empfangen können. Active und passive Lehensfähigkeit.

§. 36.

Recht, Lehen zu constituiren.

Lehenherr in allgemeiner Bedeutung ist derjenige, der in seinem eigenen Namen ein Lehen verleihet,

---

a) Semmler ob und inwieferne ein Prälat bei der Reinfeudation die Einwilligung des Kapitels, die er bei der ersten Infeudation haben mufste, wieder nöthig habe, in Zeperniks Miscellaneen B. III. N. 13.

dieses kann derjenige, der das freie Dispositionsrecht über seine Sache hat. *a*) Aus diesem fliefst, 1) dafs derjenige, dem diese Dispositionsfreiheit in Hinsicht seines ganzen Vermögens, oder eines Theiles von demselben entzogen ist, entweder gar nicht, oder wenigst nicht in Hinsicht dieser bestimmten Güter Lehen constituiren könne. 2) Dafs das Recht, Lehen zu constituiren, ein Recht des Eigenthümers sei, welches auch Privatleute haben, folglich können Männer und Weiber, Geistliche und Weltliche, Bürger und Bauern Lehen errichten. 3) Dafs er, wenn das Dispositionsrecht durch den Konsens dritter Personen, oder durch andere Formen und Gränzen bedingt ist, auch nur unter diesen Beschränkungen das Recht habe, ein Lehen zu stiften. *b*) Dafs er 4) das Recht haben müsse, diejenige besondere Treue und Dienste, welche die Eigenschaften des zu bestellenden Lehens fordern, sich zu bedingen.

§. 37.

Dominium directum im speciellen Sinne, und Prodominium.

Bei dem Dominio directo und Prodominio mufs man das Recht und die Ausübung dieses Rechtes wohl von einander unterscheiden. Die dem Lehensherrn eigens zustehenden lehensherrlichen Rechte machen das Dominium directum im speciellen Sinne, hingegen die vermög eigenem Rechte zustehende blosse Ausübung derselben das Prodominium

---

a) II. F. 3. pr. Erläuterung des longobardischen, teutschen und österreichischen Lehenrechtes nach Böhmers Principien S. 141.

b) Pätz Lehenrecht S. 115.

aus. Wenn eine Mehrheit, wirkliche Kommunität die Lehensherrlichkeit hat, so wird nach teutschem Lehenrechte die Bestellung eines Vorstehers nothwendig. Dieser wird Prodominus, Fürherr genannt, sein Recht Prodominium, Fürherrlichkeit. Die Entstehung dieses Verhältnisses wurde herbeigeführt theils durch die Nothwendigkeit, daſs moralische Personen eine Kommunität, eine Familie zur Ausübung ihrer lehenherrlichen Rechte ein sie vorstellendes Individuum bedürfen, theils durch die Eigenschaft des Leheninstitutes selbst, nach welchen selbst die Lehenherrlichkeit zu Lehen verliehen und von dem Belehnten wieder weiter gegeben werden kann.

§. 38.

Eintheilung dieses Prodominii.

Man theilt das Prodominium, Lehenfürherrlichkeit ab, 1) in Prodominium sublime *a*), wenn das Ausübungsrecht dieser Lehenherrlichkeit seinen Rechtstitel in der bürgerlichen Oberherrschaft hat und 2) in Prodominium simplex, einfache Lehenfürherrlichkeit, wenn sich dieses Recht in einem andern Verhältnisse, z. B. in einem geistlichen Vorsteheramte, Seniorate etc., gründet. Hier kann der Landesfürst durch die Landesverfassung, der Privatlehengeber durch besondere Verträge beschränkt sein, weil er nicht aus eigener Rechtskraft handelt, sondern nur soviel Wirksamkeit geltend machen kann, als er

---

a) Die Lehre von dem Prodominio feudali war bei der vorigen Verfassung des teutschen Reiches eine der wichtigsten Materien des teutschen Reichslehenrechtes, weil die dabei bestandenen Wirkungen und Verhältnisse der Lehen und Landeshoheit, die eigene Sub - und Coordination sehr bedeutend waren.

erhalten hat. Der Prodominus ist eigentlich nach der Analogie eines Verwalters fremder, oder in gewissen Fällen gemeinschaftlicher Güter zu beurtheilen. Hier mufs man auch aus partikulärem Rechte und nach verschiedenen Verhältnissen untersuchen und entscheiden, welche Rechte im einzelnen dem Prodomino zukommen.

§. 39.

Passive Lehensfähigkeit, wer ist fähig Lehen zu empfangen.

Die Eigenschaften, welche für einen Vasallen erfordert werden, haben ihren Grund in der Fähigkeit das Nutzeigenthum zu besitzen, dann die mit dem Genusse verbundenen Bedingungen zu erfüllen. Es ist also nur derjenige zu einem Vasallen geeignet, welcher 1) die Eigenthumsrechte, in so weit es die Natur des Lehenobjektes erfordert, besitzen und ausüben, dann 2) sich zu der Art der Treue und zur Leistung jener Dienste, die nach der Eigenschaft des ihm verliehenen Lehens stipulirt worden sind, verbindlich machen kann. Mehrere Eigenschaften werden von dem Gesetze nur in so weit gefordert, als der Lehenherr auf der Existenz derselben besteht. Das Gesetzliche und Gewöhnliche mufs aber immer vermuthet und die Ausnahme besonders bewiesen werden.

§. 40.

Absolut lehensunfähige Personen.

Zu diesen werden gerechnet die Geächteten, die Ketzer im rechtlichen Sinne, *a*) solche Mönche,

---

a) Const. Fried. II. in Senkenberg corp. juris feud. p. 624. Tit. I. 5. Pätz Lehenrecht §. 46.

die nicht einmal für ihre Klöster erwerben können. Auch nach verschiedenen Landesgesetzen werden einige von der Erwerbung der Lehen ausgeschlossen, z. B. wenn zur Erwerbung von liegenden Gründen das Landesindigenat, die Landesreligion erfordert wird, wenn der Konsens dritter Personen zur Erwerbung verschiedener Rechte nothwendig ist, so müssen die Dokumente zur Herstellung des Beweises beigebracht werden. Doch diese absolute Unfähigkeit ist selten, häufiger kommen Personen vor, welche blofs relativ unfähig sind Lehen zu erwerben.

§. 41.

Relativ Lehensunfähige Personen.

Folgende Personen sind gesetzmässig von der Lehensfolge ausgeschlossen. 1) Weiber *a*) indessen werden sie von dem Lehenherrn öfters zugelassen; daher entstunden die so häufig vorkommenden Weiber-Schleier - Gunkellehen. *b*) 2) Alle diejenigen, welche wegen eines Gebrechens an dem Leibe, oder Geiste, oder wegen üblen Leumundes zu Kriegsdiensten nicht gelassen werden, als; Blinde, Taube, Stumme, Wahnsinnige, Rasende und Ehrlo-

---

a) Vet. Auct. I. 4. II. F. 36. Der Schwabenspiegel sagt c. 1. Pfaffen, Weiber und Hurren und alle, die nicht semper sind und nicht von ritterlicher Art geboren, die solle alle Lehenrecht mangeln, mit diesen stimmt auch der Sachsenspiegel cap. II. überein.

b) Ludwig der Baier erklärte die adelichen Töchter von Breuberg als habiles, idoneas et capaces zur Erhaltung eines Lehens, mit welchem er sie investirte. S. G. Christ. Joannis Spicilegium tabularum p. 412.

se, *a*) mit welchen in der Regel niemand dienen wollte. Da aber die Kriegsdienste dermal nicht mehr von den Vasallen geleistet werden, so übersieht man auch häufig diese Gebrechen des Körpers und Geistes. 3) Wirklich ehrlose. 4) Geistliche *b*) und Mönche. 5) Gemeinden sowohl geistliche als weltliche, weil eine Gemeinde als moralische Person keine Lehendienste leisten kann. Allein später wurden auch Gemeinden zugelassen mit der Verbindlichkeit einen Lehenträger zu bestellen; dieser mufste die Lehendienste leisten.

§. 42.

Können Unmündige, Pupillen Lehen erwerben?

Das Alter hindert die Lehenserwerbung nicht, folglich können auch diese Lehen erwerben. Verbindlichkeiten zur Treue und zu Lehendiensten haften auf dem Lehengute und gehen mit der Sache in jedem Falle auf den Unmündigen über; da aber die Acquisition der Lehen für eine Erwerbung unbeweglicher Güter gehalten werden mufs, so müssen auch die Verordnungen beobachtet werden, welche das gemeine Recht diesen bei der Erwerbung unbeweglicher Güter vorschreibt.

§. 43.

Adelige, unadelige Lehengüter.

In Italien gab es vier Klassen von Vasallen 1) Capitaneos. 2) Valvasores majores. 3) Valvasores

---

a) II. F. 36. mutus, surdus, caecus, claudus vel aliter imperfectus. Struv Syntagma juris feudalis IX. 10. Preussisches Gesetzbuch Th. 1. Tit. 18.

b) Desiit esse miles feudi, qui factus est miles Christi, nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerrere officium.

minores und 4) Valvasinos, diese letztern waren Leute aus dem Bürger- und Bauernstande. Diese Eintheilung wurde in Teutschland nie angenommen *a*) Nach dem longobardischen Lehenrechte waren alle **Freigeborne** ohne Unterschied des Standes lehensfähig. Nachdem dieses in Teutschland recipirt wurde; so hörte auch der in dem teutschen Lehenrechte angeführte Satz auf; dass nur ritterbürtige lehensfähig seien, und nach und nach konnten alle Freigeborne Lehen erwerben, sogar durch Privilegien der Kaiser wurden nicht nur die Bürger in einigen Städten, sondern sogar die Einwohner ganzer Provinzen als lehensfähig erklärt. *b*) Und wenn man sich gleich im Mittelalter bemühte, die bürgerlichen Vasallen von den meisten Rechten eines rittermässigen Lehenmannes auszuschliessen, so kann man doch mit Grunde behaupten, dass alle Freigeborne lehensfähig seien. Nur durch die Provinciallehenrechte wurde in verschiedenen Staaten eingeführt, dass nur Personen vom hohen Adel, oder gar vom alten Adel zur Erwerbung einiger adeligen Lehen zugelassen werden. Die adeligen Besitzer der Lehen brachten auch nach und nach verschiedene Rechte und Freiheiten heraus,

---

a) Diejenigen, welche auch den Unterschied der Vasallen in Teutschland in den sogenannten sieben Heerschilden entdecken wollten, hatten eine sehr unrichtige Ansicht. **Biener** de origine et progressu juris germanici P. II. V. II. §. 35.

b) Die Bürger von Speyer wurden durch Privilegien vom K. Ludwig dem Baier und Karl IV. v. J. 1315. 1347 lehensfähig erklärt. **Lehmann** Chron. spir. p. 699. **Böhmer** in seinen principiis juris feudalis ad §. 95. führte mehrere Beyspiele von Städten und Territorien an, wo die Bürger als fähig erklärt wurden Ritterlehen zu erwerben.

welche die unadeligen Besitzer, die Bürger und Bauern nicht bekamen und in dieser Ansicht fieng man wieder an die Lehen in adelige und unadelige sowohl 1) in Hinsicht der Besitzer als auch 2) in Hinsicht der Gerechtsame einzutheilen. *a*)

§. 44.

Lehenträger.

Wenn eine moralische Person, oder ein Individuum, welches zur Leistung der Lehenspflichten wegen seines Alters, Standes, oder Geschlechtes nicht geeignet ist, ein Lehen erhält; so wird ein Lehenträger, Fürlehenmann, Provasallus bestellet, welcher die aus dem Lehenbande entspringenden Gerechtsame des Vasallen in eigenem Namen ausübt, die Lehendienste dergestalt übernimmt, daſs die sämmtlichen Pflichten des Vasallen auf ihn ruhen. *b*) Bei dem Lehenträger werden alle Eigenschaften eines ordentlichen Vasallen erfordert. Man theilt die Lehenträger ab in nothwendige und gewillkührte; denn nach den teutschen Lehenrechten ist die Bestellung eines Lehenträgers bei einigen Lehensverhältnissen nothwendig, bei andern willkührlich.

Fünftes Hauptstük.

Sachen, welche zu Lehen gegeben werden können.

§. 45.

Lehensfähige Sachen im Allgemeinen.

Die Sache, welche zu Lehen gegeben wird, muſs eine lehensfähige Sache (feudi capax) d. i.,

---

a) Beyspiele findet man in Lederhose D. de jure in genuorum acquirendi feuda 1776. in Zepernik Anal. Tom. II. 36.

b) II. F. 26. §. 5. II. F. 55. §. 2. Gründler de Provasallis eorumque distinctione in necessarios et voluntarios. Erl. 1799.

eine solche sein, deren nutzbares Eigenthum mit Zurückbehaltung des Obereigenthums dem andern verliehen werden kann. Sie mufs auch lehenstauglich (feudi idonea) sein, welche den Lehensherrn in Hinsicht seines Obereigenthums sicher stellt. Lehenstaugliche Sachen waren nach dem longobardischen Lehenrechte nur unbewegliche Sachen entweder nach ihrer Natur oder vermöge rechtlicher Bestimmungen *a*). Es können also 1) unbewegliche Sachen sowohl einzelne, als ganze, oder Inbegriffe mehrerer zu einem Ganzen gehörige Dinge z. B. Landgüter, Städte, Territorien. 2) Es können Rechte und diese entweder ganz allein, oder mit dem Gute worauf sie haften. 3) Es können sogar bewegliche Sachen, in so ferne sie im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten werden, zu Lehen gegeben werden. Einzelne teutsche Lehenrechte erklären selbst bewegliche, sogar fungible Sachen als solche für lehensfähig, wenn der Lehenherr einwilliget, besonders wenn Caution geleistet wird statt der verliehenen beweglichen Sache eine andere von dem nämlichen Werthe nach geendigter Infeudation dem Lehensherrn zu restituiren.

§. 46.

Prinzipalsache mit den Pertinenzien.

Wenn die Prinzipalsache mit allen Pertinenzien verliehen wird, so sind auch diese als Lehen verliehen. Es kann aber eine Sache eine Lehenspertinenz und doch Allodium sein. Lehenbare Lehensper-

---

a) II. F. 1. 1. §. Eine weitläufige Auseinandersetzung der Sachen, welche zu Lehen gegeben werden können, kann man finden in Struv Elementa juris feud. cap. VI. und Weber a. a. O. B. II. Kap. III. S. 95.

tinenzien (Pertinentiae feudi feudales) sind nur diejenigen, welche bei der Lehenserrichtung mit einer verliehenen selbstständigen Sache als Nebentheile mit begriffen waren, und erweislich als wirkliche Pertinenzien der Hauptsache nach zu betrachten waren. Diejenigen Grundstücke, welche der Vasall neben dem Lehen besitzt, ohne daſs sie zu dessen Gebrauche dienen, sind für sich selbstständig und können entweder selbst abgesonderte Lehen oder Allodien sein. Zu einem Pertinenzstücke kann eine Sache gemacht werden 1) durch gesetzmäſsige Bestimmungen, 2) durch Bestimmung des Eigenthümers.

§. 47.

Körperliche, unkörperliche Sachen.

Körperliche Sachen sowohl einfache, als zusammengesetzte sind ohne allen Zweifel lehensfähig, auch unkörperliche Sachen oder Rechte wurden häufig zu Lehen ertheilt, theils als Pertinenzstücke anderer Sachen, theils einzeln für sich, weil man sie im juristischen Sinne zu den unbeweglichen zählen kann. Hier behält sich der Lehenherr die Proprietät vor, das nutzbare Eigenthum hingegen bekömmt der Vasall und kann alle Rechte, welche aus der verliehenen Gerechtigkeit fliessen, ausüben. Diese Verleihungen waren und sind noch gegenwärtig in Teutschland sehr gewöhnlich.

§. 48.

Lehen an Staatsgütern.

Die Frage, in wie weit der Regent Staatsgüter im besonderen Verstande Domänen, Kammergüter zu Lehen verleihen könne, läſst sich durch folgende Grundsätze beantworten: in wie weit der

Regent diese Güter veräussern kann, in so weit kann er sie auch zu Lehen geben, und wie er in der Veräusserung beschränkt ist, so ist er auch in der Lehensverleihung beschränkt *a*). Die Herrscher sind häufig schon durch Reichsgrundgesetze, Hausverträge, Familienverträge in ihrem Dispositionsrechte eingeschränkt, sie müssen auf die Bestimmung dieser Güter, auf ihren Zweck und auf die Staatsgrundgesetze Rücksicht nehmen, wenn sie Staatsgüter zu Lehen verleihen wollen *b*).

§. 49.

Hoheitslehen, a) in Hinsicht der Verleihung.

In der berühmten Konstitution Kaiser Friederich I. von den Regalien *c*) werden blofs diejenigen aufgezählt, welche dem Kaiser in Italien zustanden *d*): dieser Text kann also auf unsere Hoheitslehen nicht angewendet werden, auch die Reichsgesetze können nach der aufgehobenen teutschen Staatskonstitution fast gar nicht mehr als blofs historisch und doctrinell in den teutschen Staaten benützt werden. Es mufs also die Frage untersucht werden in wie ferne Regalien als Lehen nach der dermaligen Verfassung der teutschen Staaten verliehen werden: in der Regel, wenn gleich die gröfsern Regalien

---

a) V. Kampz von der Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen ihrer Vorfahrer. 1800. §. 11.

b) Biener de natura et indole dominii in territorio germ. C. 3. §. 30. Struben rechtl. Bed. Tom. 2. B. 1.

c) II. F. 35.

d) Moser von der teutschen Lehensverfassung. S. 398.

mit dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt stets und nothwendigerweise verbunden sind, können diese doch subordinirt als Lehen verliehen werden, wenn der Regent durch die Staatskonstitution, durch Haus- und Familienverträge, durch die Rechte der Successionsberechtigten nicht eingeschränkt ist. Vormals wurden von den Kaisern vermög kaiserlicher Macht, von den teutschen Landesfürsten vermög ihrer Landeshoheit gröfsere und kleinere Regalien häufig zu Lehen verliehen: da man aber in unsern Tagen weit sparsamer mit Lehenverleihungen ist, so werden auch Hoheitsrechte sehr selten zu Lehen gegeben.

§. 50.

b) in Hinsicht der Ausübung derselben.

Wenn ein Vasall ein Hoheitsrecht als Lehen erhalten hat; so kann er dieses 1) in eigenem Namen, jedoch subordinirt, ausüben, er kann die damit verbundenen Nutzungen beziehen, er mufs aber auch die davon unzertrennlichen Lasten übernehmen. 2) Das verliehene Regal bleibt immer dem Lehensherrn auf zweifache Art a) in Hinsicht des Obereigenthumes und b) in Hinsicht der Landeshoheit subordinirt. 3) Hoheitslehen können kumulativ oder privativ verliehen werden, je nachdem sich der Landesherr die Konkurrenz in der Ausübung mit dem Vasallen vorbehalten hat oder nicht; wenn ein Streit über diese Konkurrenz entsteht, so mufs der Landesherr den Beweis führen, dafs er sich diese vorbehalten habe. 4) Dem Regenten steht die Oberaufsicht zu, dafs diese Regalien nicht zum Nachtheile des Staates mifsbraucht werden, er kann Gerichts-, Forst-, Jagd-, Bergwerksordnungen u. s. w. promulgiren und der Vasall mufs diese befolgen, wenn ihm auch die Gerichtsbarkeit, die

Forst- und Jagdgerechtigkeit, die Bergwerke zu Lehen verliehen worden sind. 5) Diese Lehensverleihung kann bestimmt oder unbestimmt geschehen. Bei bestimmten Lehensverleihungen darf der Vasall die in dem Investiturbriefe ausgezeigten Gränzen nicht überschreiten, bei unbestimmten Lehensverleihungen hingegen muſs man auf den Sprachgebrauch des Landes und das Herkommen des Lehenhofes sehen, in der Regel aber immer annehmen, daſs sich der Regent bei Verleihung eines Regals so wenig als möglich habe einschränken wollen.

§. 51.

Lehen an geistlichen Sachen.

In Hinsicht der Frage, ob und in wie weit geistliche Sachen zu Lehen gegeben werden können, muſs man antworten, es ist im Allgemeinen verboten Kirchengüter zu veräussern, folglich ist auch in der Regel die Infeudation derselben verboten *a*). Allein man erlaubte doch häufig, daſs diese zu Lehen gegeben werden können, wenn die bei Katholiken und Protestanten unter der Nichtigkeitsstrafe vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden. Sie können zu Lehen gegeben werden, wenn es die Noth oder der Nutzen der Kirche, oder ein anderer frommer Zweck erfordert. Hieraus entstehen geistliche oder Kirchenlehen, f. ecclesiastica, krummstäbische Lehen, Stiftslehen. Die alten Urkunden sind voll von Belehnungen mit Kirchen und Altären. Hier hat die Kirche das Obereigenthum, die Nutzungen aber der Vasall. Vorzügliche Lehen sind die geist-

---

a) I. F. 6. pr. C. un. comm. III. 4.

lichen Zehentlehen, die Patronatlehen, die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, sogar bei den geweihten und religiösen Sachen kommen Lehen vor, z. B. das Altarlehen, f. altaragii. Man versteht darunter 1) das dem Altaristen, Messeleser verliehene Amt mit den zu seinem Unterhalte bestimmten Gütern und Einkünften, 2) das Recht, die zu einem Altar gestifteten Güter zu benutzen, die Renten davon zu ziehen *a*).

§. 52.

Patronatrechtslehen. Feudum juris Patronatus.

Dieses ist dann vorhanden, wenn die Rechte, welche in Hinsicht der Stiftung auf ein gewisses Kirchenbeneficium eintreten, als Lehen verliehen werden *b*). In den Urkunden wird dieses Lehen genannt Kirchenlehen, Kirchensatz *c*), Pfarrlehen. Die damit verbundenen Rechte wurden durch die Gesetze bestimmt. Sie bestehen 1) in der Ernennung und Präsentation zu den Kirchenbeneficien, 2) in der Erhaltung der Kirche und des Beneficiums, 3) in verschiedenen Ehrenrechten und 4) in manchen damit verbundenen Nu-

---

a) J. H. Böhmer de feudis ecclesiasticis. Hal. 1717 ap. Jenichen II. 18. Steinhauser de feudis ecclesiasticis in Schmidt Thesauro juris eccles. Tom. V.

b) Die Materie von Patronatsrecht, Zehenten, und Schutz- und Schirmgerechtigkeit werden ausführlicher im kanonischen Rechte abgehandelt.

c) In dem Lehenbriefe des Bischofs von Eichstädt an Gottfried von Holz vom J. 1667. heifst es zu recht Lehen und endlich verliehen den Kirmsatz zu Tannhausen. Falkenstein Codex diplom. Nordgav. S. 407.

tzungen. Das Patronatrecht kann derjenige zu Lehen geben, der es besitzt und damit disponiren kann, oder derjenige, der ein Recht besitzt, in welchem das Patronatrecht enthalten ist. Eisenhardt a) unterscheidet noch genauer zwischen den eigentlichen Kirchen, dem Pfarr- und dem Patronatlehen. Nach diesem ist ein Kirchenlehen dann vorhanden, wenn dem Vasallen eine Kirche nebst den verbundenen Gütern zu Lehen gegeben wird, ein Patronatlehen wenn ihm das Recht den Beneficiaten bei der Kirche zu ernennen und zu präsentiran ertheilt wird und endlich ein Pfarrleben, dieses besteht in der Besoldung, welche die Pfarrer, die damit beliehen worden sind, aus den ihnen hiezu angewiesenen Gütern zu erheben haben.

§. 53.

Zehentlehen b).

Ein Zehentlehen ist vorhanden, wenn einem das Zehentrecht auf einen gewissen Distrikt, oder auf gewisse Grundstücke als Lehen verliehen worden. Das Recht diesen Antheil zu erheben, macht daher den Gegenstand des Zehentlehens aus. Da aber die Materien vom Zehenten überhaupt von dem Ursprunge der Zehenten, von der Eintheilung und rechtlichen Verhältnissen derselben, von den Novalzehenten ausführlicher im kanonischen Rechte abgehandelt werden, so kann man diese hier übergehen. Nur das mufs angeführt werden, dafs eine Menge geistlicher Zehenten

a) Johann Friederich Eisenhardt. Abh. von Kirchenlehen in dessen kleinen Schriften. B. II. N. VII. V. 171.

b) Schnaubart und Weber haben die Materie vom Zehentlehen in ihren Kommentarien weitläufig erklärt.

in die Hände weltlicher Besitzer kamen, weil die Bischöfe die Kirchengüter und Zehenten oft den Laien aus verschiedenen Gründen zu Lehen gaben, weil die nothwendige Selbstvertheidigung bei den so häufig vorgefallenen Fehden im Mittelalter die Besetzung der Schlösser mit Burgmännern nothwendig machte, welchen dafür auch unter andern Emolumenten Zehenten als Lehen überlassen wurden, dann weil auch bei der Infeudation der zu Lehen aufgetragenen Güter diese mit dem Zehenten von dem Bischofe dem neuen Vasallen als Lehen verliehen wurden u. s. w.

§. 54.

Vogtei - Schutz - und Schirmlehen, feuda advocatiae.

Ein Schutz - und Schirmlehen ist dann vorhanden, wenn einem die Schutz - und Schirmgerechtigkeit über einen gewissen Ort, oder Sache zu Lehen gegeben wurde. Das longobardische Lehenrecht hat dieses Lehen nur im Vorbeigehen angeführt *a*). Die Rechte dieser Vogteilehen können blofs nach dem Inhalte der Lehenbriefe, dem Herkommen und alleufalls auch aus der Analogie erklärt und beurtheilt werden. Die Kirchen hattten schon unter den fränkischen Königen Vögte, die theils von den Bischöfen, Kirchen und Klöstern selbst gewählt, theils von den Königen, die immer die hohe Schutzherrlichkeiten ausübten, gesetzt wurden, es gab geistliche und weltliche Schirmlehen. Zuweilen erstreckte sich die Vogtei auf ein ganzes Land, zuweilen nur auf eine Stadt, sogar auf eine Zunft.

a) II. F. 27. §. 47.

Nachdem die Kirchen Reichslehen erhielten und verpflichtet wurden zu den Heerzügen ihre Leute zu stellen, so vertraten die Vögte die Stelle der Bischöfe, oder Prälaten, führten die Kirchenvasallen an und trugen die Kirckenfahnen vor, für diese Dienste erhielten sie Kammergüter, oder andere Einkünfte zu Leben *a*). Die Vögte übernahmen die Pflicht, die Rechte der Kirche vor Gericht zu vertheidigen, besonders wurden in den Zeiten des Faustrechtes mächtige Nachbarn als Vögte gewählt um bei Befehdungen Kirchen und Klöster zu schützen, für diesen Schutz bekamen sie auch oft beträchtliche Lehen *b*).

§. 55.

Amtslehen, feudum officii. Ambachtslehen, feudum ambactae.

Das feudum ambactae, oder wie es bei den Longobarden heist feudum gastaldiae ist von dem eigentlichen Amtslehen, feudo officii, darin unterschieden, daſs bei den Ambachtslehen eine Sache mit der Verbindlichkeit, ein gewisses öffentliches Amt oder einen Dienst zu versehen, zu Lehen gegeben wurde, hingegen bei dem feudo officii das öffentliche Amt als Lehen verliehen wird. Unter den Merovingern, Karolingern und übrigen Königen wurden eine Menge solcher Aemter verliehen, welche von ih-

---

a) Zwierleins Nebenstunden Th. 1. Abh. 12. allgem. Umriſs der Lehre von der Vogtei - Schutz - und Schirmgerechtig. S. 225. Voigts Abh. über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte. Abh. 8. von der Quedlingburgischen Erbvogtei.

b) Kahle de acquirendi feuda advocatiae modis.

ren Verrichtungen verschiedene Namen hatten *a*). Die Entstehung der LandHofErbämterLehen ist in den alten Ministerien zu suchen, die nach aufgehobenem Ministerialnexus in Lehen umgeschaffen wurden. Unter diesen Aemtern zeichneten sich in Teutschland vormals vorzüglich die vier Reichserzämter eines Truchsessen, Mundschenks, Marschalls und Kämmerers aus *b*). Manche vorzügliche Provinzen hatten nebst diesen vier Erbhofämtern noch mehrere, das Haus Oesterreich hatte achtzehn solcher Aemter. In den neuern Zeiten wurden diese Erbämter auch ohne Güter und bestimmte jährliche Einkünfte zu Lehen gegeben, der Vasall mufste sich mit der damit verbundenen Ehre und gewissen, bei Feierlichkeiten zu hoffenden, Emolumenten begnügen. Unter die Amtslehen kann man auch rechnen das Schulzenlehen und das Bürgermeisterleben. Das Wort Scultetus, Sculdesius, Schulsheifs oder Schulze stammt von den beiden Worten Schuld - und heischen ab, der Schuldheifs erhielt daher seine Benennung, weil er die königlichen Gefälle eintreiben mufste und dem Schuldner auftrug seine Gläubiger zu befriedigen. Die Schultheifsen führten auch bei Gericht den Vorsitz und ihr Ansehen war nach der Wichtigkeit und dem

---

a) v. Buri hat in seinen Erläuterungen des Lehenrechtes Th. 1. S. 239 — 363 ein Verzeichnifs angeführt, auch Weber a. a. O. Th. II. S. 304.

b) Der baierische Hof hatte fünf dergleichen Erbhofämter, das Erblandhofmeister, das Erbtruchsessen, das Erblandjägermeister, das Erblandmarschall und das Erbschenkenamt als Rittermannlehen.

Nach dem Lehensedict vom 7ten Jul. 1808 werden folgende Thronlehenbare Würden §. 4. nämlich das Kronobersthofmeisteramt, das Kronoberstkämmereramt, das Kronoberstmarschallamt, das Kronoberstpostmeisteramt angeführt.

Umfange ihrer Geschäfte, der Grösse ihres Gerichtssprengels verschieden. Eben so gab es Bürgermeisterlehen, wenn einem das Amt eines Bürgermeisters als Lehen ertheilt wurde.

§. 56.

Gerichtslehen, feuda jurisdictionis.

Das Lehen, wodurch einem entweder die ganze Gerichtsbarkeit, oder eine gewisse Gattung derselben über einen gewissen Distrikt verliehen wird, ist ein Gerichtslehen, diese Lehen werden in alten Urkunden unter verschiedenen Namen als Commitia, Advocatia, Vogtei, Landgericht aufgeführt. Es wird entweder alle und jede Gerichtsbarkeit, die höhere und niedere, oder nur eine Gattung derselben, die höhere oder blofs die niedere Gerichtsbarkeit als Lehen verliehen. Wenn die Gerichtsbarkeit unbestimmt zu Lehen gegeben wurde, so mufs in der Regel nur die niedere verstanden werden, ausgenommen, man könnte aus dem Sprachgebrauche des Landes oder aus den Eigenschaften der Person, welche mit der Gerichtsbarkeit belehnt wurde, oder aus der Eigenschaft des Gutes, oder aus dem Herkommen des Lehenhofes beweisen, dafs bei der Verleihung der Gerichtsbarkeit auch die höhere mit verstanden wurde.

§. 57.

Jagdlehen, feudum venationis.

Ein Jagdlehen, feudum venationis ist das Lehen, vermög welchem einem die Jagdgerechtigkeit,

---

a) Car. Ern. Hieron. Struv de feudis scultetorum commentatio. 1776.

Die Geschichte dieser Gerichtslehen hat vortrefflich entwickelt Joh. Ludwig Klüber in seinem Versuche über die Geschichte der Gerichtslehen. Erlangen 1788.

oder das Recht wilde Thiere zu fangen und zu erlegen in einem gewissen Distrikte als Lehen ertheilt wird. In den öffentlichen Forsten war es vormals ein Regale und noch gegenwärtig wird in verschiedenen Staaten, oder wenigst Gegenden, die höhere Jagd als ein Regale, die niedere als ein Eigenthumsrecht erklärt. In Hinsicht adeliger Güter *a*) wird nach einer alten teutschen Observanz das Jagdrecht als ein Eigenthumsrecht erklärt, welches Accessorium des Gutes ist; aus diesem folgt, dafs wenn jemanden ein freies adeliges Gut mit aller Zugehör und allen Rechten zu Lehen verliehen wird, auch die Jagdgerechtigkeit damit verbunden sei.

§. 58.

Folgen aus der Verleihung des Jagdrechtes.

Es entstanden eine Menge Streitigkeiten zwischen den Landesfürsten und den Besitzern adeliger Güter über die Gränzen des Jagdrechtes, nachdem man die Eintheilung in die hohe und niedere und in andern Ländern in die hohe, mittlere und niedere machte und die hohe Jagd als ein Regal erklärte. Durch folgende Grundsätze können die Streitigkeiten über die Gränzen des Jagdrechtes gründlich entschieden werden. 1) Wenn die Jagd bestimmt verliehen wurde, so bleibt es bei den in der Lehenverleihung ausgesprochenen Bestimmungnen, man kann folglich von einer Jagdgattung nicht auf die andere schliefsen. 2) Wenn hingegen die Jagd unbestimmt verliehen worden, so mufs man unterscheiden: ob die Verleihung in die Zeiten fällt, wo die Eintheilung in die hohe und niedere Jagd noch gar nicht bekannt war, wo die Jagd noch als

---

a) Struben Nebenstunden B. 1. dessen vindiciae juris venandi nobilitatis germ. cap. 1. §. 27.

kein Regal erklärt würde, in diesem Falle kann der Jagdberechtigte aus einer unbestimmten Verleihung auch auf die hohe und niedere Jagd Anspruch machen, denn das Wort Jagd ist generisch und begriff damals alle Gattungen in sich, hingegen bei jüngern Verleihungen mufs man präsumiren, dafs der Verleiher nur die niedere habe verleihen wollen. 3) Die Frage: ob das Jagdrecht in einem Lande, oder auch in einer Gegend als Regal behauptet werden könne, hängt von der Verfassung eines Landes und die Frage: welche Thiere zur hohen, mittleren, oder niedern gehören, von den positiven Gesetzen ab. 4) Wenn ein adeliges Gut mit allen Zugehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten als Lehen verliehen wurde, so mufs man präsumiren, dafs auch das Jagdrecht mit verliehen worden sei. 5) Der Berechtigte soll die Jagd ohne Nachthetl der Rechte des Forsteigenthums salvo jure foresti ausüben. 6) Der Verleiher, er sei der Landesherr selbst, oder ein anderer kann weder eine Vorjagd, oder Mitjagd fordern, wenn er sich diese nicht ausdrücklich ausbedungen hat *a*).

§. 59.

Postlehen, feudum postarum.

Das Postlehen ist vorhanden, wenn das Amt eines Postmeisters durch ein gewisses Land zu Lehen gegeben wird. Es wäre zweckwidrig eine Geschichte von der Erfindung der Posten aufzustellen, nur so viel mufs hier angeführt werden, dafs in Teutschland im 16ten Jahrhunderte die Posten errichtet wurden, dafs im ehemaligen teutschen Reiche der Kaiser durch die

---

a) Struben Nebenstunden B. 1. und vindiciae juris venandi nobilitatis germanicae.

Taxis das Postwesen einrichten liefs und dafs er ein Reichsgeneraloberpostamt anordnete, dessen Verwaltung ebenfalls den Taxis übertragen wurde, im Jahr 1615 wurde das Postwesen in ein Reichslehen verwandelt, der Freiherr Lamoral von Taxis wurde von Maximilian II. mit diesem belehnt *a*). Bei der Auflösung des teutschen Reiches zogen die souveränen Könige und Fürsten diese Posten ein, errichteten eigene Administrationen und entschädigten den Fürsten Taxis. In Oesterreich belehnte Ferdinand II. im J. 1624 die Grafen von Paar mit dem Oberst-Hof- und General-Erbpostmeisteramte als mit einem Mannlehen. Als man von den beträchtlichen Renten der Posten überzeugt wurde, bemühte man sich in verschiedenen Staaten die Posten einzulösen und eigene Postadministrationen zu errichten.

§. 60.

Das Pfandlehen, feudum pignoratitium.

Durch dieses Pfandlehen, Lehensatzung, geliehene Satzung wird dem Gläubiger das Pfandrecht an der verpfändeten Sache als Lehen ertheilt. Dieses setzt ein dreifaches Geschäft voraus, 1) eine Schuld oder ein Darlehen, 2) das Pfandrecht an der übergebenen Sache und 3) die Infeudation dieses Pfandrechtes, aus welchem erst das Pfandlehen entstehet. Aus diesem folgt, dafs, wenn die Schuldforderung erloschen ist, auch das Pfandrecht aufhöre. Der Charakter dieses Lehens wird eigentlich durch die Vasallenabhängigkeit des Gläubigers von seinem Schuld-

---

a) Pütter in seinen Erörterungen des teutschen Staats- und Fürstenrechtes. Erstes Heft. Ein vortreffliches Werk über das Postwesen lieferte Klüber über das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist und sein könnte. Erl. 1811. 8.

ner und der Benützung der pfandweise übergebenen Sache nach Lehenrecht bestimmt. Siegel behauptete, dieses Lehen sei ein Unding, da auf einer eigenen nämlich auf der zu Lehen erhaltenen Sache kein Pfandrecht bestehen könne, allein er hatte davon keinen wahren Begriff *a*). In Hinsicht der Konstitution und Succession ist das Pfandlehen als ein eigentliches, in Hinsicht der Reluition aber als ein uneigentliches Lehen anzusehen. Wenn alle Lehenerben ausgestorben sind, so haben die Allodialerben das Retentionsrecht. Man kann nun leicht das Pfandlehen von einem verpfändeten Lehen unterscheiden, denn das Pfandlehen wird von dem Lehenherrn errichtet, das verpfändete Lehen hingegen kommt von dem Vasallen und besteht darin, dafs dieser sein Lehengut einem andern zur Sicherheit der Schuldforderung verpfändet. Von diesen Pfandlehen sind zu unterscheiden. 1) die verkäuflichen Lehen, welche mit dem Vertrage des Wiederkaufes gekauft werden können. 2) Die wiedergeblichen Lehen, feuda fiduciaria, welche mit der Bedingung zu Lehen gegeben werden, dafs sie entweder nach einer gewissen Zeit, oder auf die Anforderung des Lehenherrns zurückgegeben werden müssen. Die Belehnung, welche dabei vorgehet, nennt man Belehnung auf Treue, investitura ad fiduciam. 3) Das Nutzpfand, pignus antichreticum. Hier hat der Gläubiger kein Leben, sondern er kann blofs das Pfand benützen *b*).

---

a) I. F. 4. §. 4. I. F. 27, pr. Kind vindiciae feudi pignor. Lips. 1777. Stryk de feudo pignoratitio. Siegel de feudo pignoratititio re fundamenti et utilitatis egena. In G. L. Böhmers Rechtsfällen Th. II. S. 100 kömmt ein scharfsinnig ausgearbeiteter Rechtsfall vor, der diese Materie in helles Licht setzt.

b) Erläuterung des longobardischen, teutschen und österreichischen Lehenrechtes nach Böhmers Principien. §. 75.

§. 61.

Das Pfundlehen, Handlehen, Gültenlehen. Feudum annuae praestationis.

Das Pfundlehen, auch Rentenlehen, ist das zu Lehen ertheilte Recht, jährlich etwas am Gelde oder an Früchten von den Einkünften oder Gütern des Lehenherrn zu beziehen *a*). Dahin gehören das Kammer- oder Kellerlehen (feudum de camera et cavena), welche in dem Rechte bestehen, aus der Kammer oder dem Keller, oder der Scheune des Lehenherrn jährlich etwas gewisses an Einkünften oder Naturalien zu beziehen. Der Gegenstand dieser Lehen ist das Recht, eine gewisse Portion an Speisen, an Wein aus der Kammer oder dem Keller, oder gewisse Renten zu beziehen. Der Zweifel, ob diese Lehen persönlich oder erblich sein, muſs aus den Lehenbriefen in einzelnen Fällen entschieden werden. Aus dem Lehentext II. F. 1. geht hervor, daſs sie erblich seien, weil die Kammer- und Kellerlehen denjenigen gleich gehalten werden, die in unbeweglichen Sachen erworben werden.

§. 62.

Geldlehen, feudum pecuniarium.

Das Geldlehen besteht in dem Rechte, den Nutzen von gewissen Kapitalien zu beziehen. Es giebt dreierlei Arten. 1) Wenn das Kapital bei einer öffentlichen Staatsanstalt oder bei einem dritten auf eine sichere Art angelegt wird. 2) Wenn der Lehenherr das Geld bei sich behält und die jährlichen Zinsen den Va-

---

a) II. F. 20. Pfund bedeutet eine Reichsmünze, denn man rechnete vormals nach Pfunden. Schwabenspiegel, c. 14. c. 23. §. 1. c. 24. von Gültenlehen in Zeperniks Abh. B. III. N. 10.

5

sallen anweiset. 3) Wenn der Vasall das Kapital in die Hände bekömmt. Hier werden nicht die einzelnen Münzstücke zu Lehen gegeben, sondern das Kapital, von welchem der Lehenherr das Obereigenthum und der Vasall die Benutzung hat, auf alle Fälle müssen sich beide hinlängliche Sicherheit verschaffen. Dieses Geldlehen darf nicht verwechselt werden mit dem Lehensstamme, man versteht unter diesem im grammatikalischen Sinne nichts anders, als ein auf das Lehen konstituirtes Kapital. Dieser hat in besondern Familienverträgen, Dispositionen und Testamenten seinen Grund, man suchte die aus den Lehenstheilungen entstehenden Streitigkeiten und Inkonvenienzen zu heben. Bei einem konstituirten Lehenstamme muſs das Kapital auf dem Lehen stehen bleiben und diejenigen, denen der Lehenstamm konstituirt ist, erhalten bloſs das Recht, die Zinsen desselben jährlich zu beziehen, aber kein Recht den Kapitalstock zurückzufordern. Lehensquantum ist eine Geldsumme, die entweder dem Miterben, der seinen Theil an dem Lehen dem andern abtritt, oder dem Sammtbelehnten, der sich zum Besten eines andern des Lehens begiebt, gezahlt werden muſs. Endlich Reversgeld, constitutum feudale, ist eine Summe, die ein Sammtbelehnter, oder ein Lehenerbe, oder ein Allodialerbe dem letzten Besitzer zahlen muſs. Zwischen dem Lehensquantum und den Reversgeldern ist ein auffallender Unterschied. Bei dem Lehensquanto simuliren die Investirten nach dem Ausgange des Mannsstammes in dem Lehen zu succediren, bei dem Lehenskonstitut oder Reversgeldern succediren sie wirklich in demselben, jenes empfangen sie von den Allodialerben, diese zahlen sie hingegen den Allodialerben a).

---

a) Ernst Christian Westphal Teutschlands heutiges Lehenrecht. Leipz. 1784. Abh. III. von Lehenstämmen und Weber a. a. O. B. II. S. 474.

§. 63.

Wohnungslehen, Gebäudelehen.

Ein Wohnungslehen, feudum habitationis, ist dann vorhanden, wenn einem in dem Hause des Lehenherrn das Wohnungsrecht als Lehen verliehen worden. Ein Gebäudelehen, feudum aedificii, wenn ihm das Gebäude selbst zu Lehen gegeben wird. Von diesem Gebäudelehen hatte man dreierlei Gattungen, 1) ein blosses Lehenhaus, wenn dem Vasallen ein blosses Haus zu Lehen gegeben wurde, oder 2) ein Kemnatslehen, wenn dem Vasallen ein zu seiner Privatvertheidigung befestigtes steinernes Haus zu Lehen verliehen wurde. 3) Ein Burglehen, wenn dem Vasallen eine ganze Burg oder befestigtes Schloſs mit allen zur öffentlichen Vertheidigung nothwendigen oder nützlichen Gebäuden als Lehen überlassen wurde. Dann das Oeffnungslehen, feudum aperturae, oder aperibile, wenn dem Vasallen diese Lehenburg unter der Bedingung zu Lehen gegeben wird, daſs sie dem Lehenherrn zu seiner Vertheidigung offen stehe *a*).

§. 64.

Afterlehen.

Nebst den angeführten zu Lehensobjekten verwendeten Gegenständen kann auch das bereits getheilte Ei-

---

a) Weber a. a. O. Th. II S 525 führte noch andere auffallende Lehen an, wovon ich nur die Namen hier aufstellen will. 1) Das Galgenlehen, 2) das Henkerlehen, 3) das Wappenlehen, 4) das Schildlehen, 5) die Belehnung mit Frauenhäusern, 6) das Habichts- und schöne Frauenlehen und mehr andere. Püttmann species nonnullae feudorum singulares in miscellaneis. Lipsiae 1793.

genthum von dem Besitzer weiters zu Lehen gegeben werden. Es kann der Obereigenthümer, so wie der Nutzeigenthümer sein Recht weiter unter dem Lehenbande verleihen, so dafs er sich die Zuständigkeit seines Eigenthumsrechtes vorbehält. Auf diesem Wege entstehen Afterlehen auf vierfache Art. 1) Es kann der Lehenherr sein Obereigenthum einem andern zu Lehen verleihen, dadurch entsteht ein neuer Unterlehenherr, welcher sich in der unmittelbaren Verbindung mit dem Vasallen befindet. 2) Der Lehenherr kann sein Obereigenthum jemanden zu Lehen auftragen; in diesem Falle wird er Vasall desjenigen, dem er das Obereigenthum aufgetragen hat, er bleibt aber doch in dem nächsten Verhältnisse mit seinem Vasallen. 3) Es kann der Vasall sein vasallitisches Recht oder Nutzeigenthum unter Beobachtung der gesetzlichen Formen einem andern wieder zu Lehen geben. In diesem Falle bleibt der Vasall unverändert in seinem Lehensverbande mit seinem Lehenherrn, er wird aber Lehenherr gegen den durch seine Verleihung gemachten Untervasallen. 4) Der Vasall kann sein Lehen einem andern zu Lehen auftragen, doch darf den Rechten des Lehenherrn diese Lehensauftragung nicht nachtheilig sein. Durch diese Handlung tritt der Vasall aus dem nächsten Lehensverhältnisse mit seinem Lehenherrn und erklärt sich als Untervasall in Hinsicht desjenigen, welchem er sein Nutzeigenthum aufträgt *a*).

---

a) Im Königreiche Baiern hören diese Lehengattungen für künftige Zeiten ganz auf, weil in dem Lehensedikt §. 1. erklärt wurde, dafs künftig keine anderen Lehen, als Lehen der Krone bestehen sollen.

Sechstes Hauptstück.

Erwerbungsarten und Rechtsgrund der Lehen.

§. 65.

Ursprüngliche und übertragene Erwerbungsarten.

Die Lehenbarkeit einer Sache wird nicht präsumirt, um ein Lehenband zu knüpfen wird ein Faktum erfordert. Dieses Band wird hergestellt durch verschiedene Erwerbungsarten, welche entweder ursprüngliche, originarii, oder übertragene, derivativi sind. Die ursprünglichen sind, wenn ein neues, vorher noch nicht bestandenes Lehen aus freien Gütern gegründet wird. Zu diesen gehören zwei Erwerbungsarten, 1) die Belehnung oder Investitur und 2) die Verjährung, praescriptio. Die übertragene Erwerbungsart ist entweder die gesetzliche, welche man die Lehensfolge nennt, oder eine vertragsmässige, die durch die Uebereinkunft der Kontrahenten ihre Modifikation und Bestimmung erhält. Zu diesen muſs ein Rechtsgrund (titulus) vorhanden sein. Dieser ist gewöhnlich ein Vertrag, nur selten kann ein anderer Titel, z. B. ein Testament, eine Strafe vorkommen; die nächste Quelle, das Princip, woraus die Rechte und Pflichten eines jeden Lehens fliessen, bleibt der Lehenvertrag. Dieser wird durch die Belehnung realisirt, durch den Lehenbrief wird ihm die rechtliche Form ertheilt.

§. 66.

Belehnung, Investitur.

Der Begriff von der Belehnung, Investitur *a*) wurde schon oben §. 32 angeführt. Dieser Akt ist ein we-

a) Das Wort Investitur kömmt von dem lateinischen Worte vestire, investire her, welches so viel als übergeben bedeu-

sentliches Requisit *a*) zur Konstruirung eines Lehens. Aus dem Begriffe eines Lehens folgt, dafs bei der Investitur zwei wesentliche Stücke vorkommen müssen. 1) Die Uebergabe des nutzbaren Eigenthumes, 2) der Akt, wodurch sich beide Theile zur wechselseitigen speciellen Treue verbinden. Nach dem gemeinen Lehenrechte soll diese durch eine feierliche Erklärung coram paribus curiae *b*), und gewöhnlich durch die Uebergabe eines Symbols als einer Fahne, eines Stabes, Ringes u. s. w. an dem Vasallen geschehen. 3) Die Angelobung der Lehentreue oder Lehenpflicht. Diese Angelobung geschah in ältern Zeiten durch den Handschlag. Nach dem longobardischen Lehenrechte ist es eine natürliche Eigenschaft, dafs die Treue wirklich geschworen werde, doch kann auch der Eid durch Verträge, Privilegien und Provinzialgesetze nachgelassen werden. Aus dieser Ansicht machte man die Eintheilung in beschworne und unbeschworne Lehen.

§. 67.

Wesen und allgemeine Wirkung der Belehnung.

Wenn der Vasall durch die Investitur zugleich in den Besitz des Lehens eingeführt wird, so nennt man diese eine eigentliche Belehnung, Infeudatio propria, hingegen eine uneigentliche Beleh-

---

tet. Einige Schriftsteller haben sonderbare, zum Theile lächerliche Hypothesen von dem Ursprunge dieses Wortes aufgestellt.

a) I. F. 25. sciendum est, feudum sine investitura nullo modo constitui posse, auch II. F. 32.

b) II. F. 2 et 33. Lünig Corpus juris feud. Tom. II. p. 743. 763. In Zeperniks Sammlungen kann man mehrere Abhandlungen über die Formen der Belehnung finden.

nung, infeudatio impropria, oder symbolica wird sie genannt, wenn durch die Investitur zwar das nutzbare Eigenthum, nicht aber zugleich der Besitz der Sache übertragen wird *a*). Von dieser letztern werden zwei Arten angegeben, 1) wenn ein vorstellendes Zeichen übergeben wird, 2) wenn der Lehenherr eine mündliche Erklärung in dem Mannengericht macht, dafs der Vasall mit einer gewissen Sache belehnet werden und das Recht haben soll, den Besitz derselben zu ergreifen. Durch diese kann der Vasall 1) von seinem neuen Lehenherrn die Uebergabe des Lehen fordern, wenn er noch nicht in Besitz gesetzt worden, 2) wenn kein Civilbesitzer die Sache inne hat, si posessio est vacua, den Besitz selbst ergreifen, 3) von jedem dritten Inhaber diese herausfordern *b*).

§. 68.

Eintheilung der Belehnung.

Die Belehnung wird 1) abgetheilt in die eigentliche, infeudatio propria und in die uneigentliche, infeudatio impropria, die im vorigen §. erklärt wurden, 2) in die einfache, investitura simplex, singularis und Mitbelehnung, investitura simultanea. Die einfache ist, wenn nur eine einzige Person, eine physische, oder moralische mit einer bestimmten Sache beliehen wird, das Lehen selbst wird genannt ein Sonderlehen. Eine Mitbelehnung aber ist sie, wenn eine subjektive Mehrheit der Belehnten bei dem nämlichen Lehenobjekte vorhan-

---

a) Die Stellen, worauf diese Eintheilung sich gründet, sind II. F. 2. in proaem. und II. F. 33 in proaem.

b) I. F. 4. §. 1. II. F. 26. §. 14. v. Savigny über den Besitz. S. 439.

den ist, das Lehen heifst dann ein Sammtlehen und die Beliehenen heissen Mitbelehnte. Diese Mitbelehnung kann auf dreifache Art geschehen: 1) Nach dem longohardischen Lehenrechte wurde dem Mitbelehnten das vasallitische Recht in wirklicher Gemeinschaft nach gewissen voneinander unabgesönderten Theilen verliehen, jeder Mitbelehnte erwarb seinen Antheil an dem Sammtlehen für sich und seine lehenfähigen Nachkommen, daher kann bei dieser Art Mitbelehnung keine wechselseitige Successionsfähigkeit statt finden (I. F. 8. §. 3. II. F. 12. proaem). 2) Nach den teutschen Rechten war in den ältern Zeiten folgende Art der Mitbelehnung eingeführt. Die Sammtbelehnten erhielten nicht nur ein sammteigenthümliches Recht am Lehen, sondern auch den gemeinsamen Besitz und Genufs, wenn einer von denselben ohne Descendenz starb, so erbten die übrigen Mitbelehnten diesen Antheil, man nannte sie die Gesammtbelehnung, investitura simultanea, communis manus, gesammte Hand. Nach dieser führte man 3) die neuere teutsche Sammtbelehnung ein, nach welcher nur einer als Hauptlehenmann den Besitz und Genufs des Lehenobjektes gegen die Pflicht der Dienstleistung hat, und die übrigen zu diesem erst nach dem Abgange des besitzenden Hauptvasallen und seiner lehenfähigen Descendenz gelangen, ihr Recht bleibt bis dahin ruhend. Die dritte Eintheilung ist, die Belehnung kann sein eine unbedingte, investitura pura, welche sogleich die Uebertragung des nutzbaren Eigenthumes bewirkt, oder bedingte, die so viele Arten haben kann, als einer durch hinzugefügte Bedingungen eingeschränkt werden kann. Unter diesen ist die vorzüglichste die Eventualbelehnung, welche auf den Fall der Apertur an dem verleihenden geschieht. 4) Wird die Belehnung eingetheilt in die erste, oder ursprüngliche und in die Belehnungserneuerung, renovatio investiturae. Die

erste wird vorgenommen, wenn entweder ein ganz freies, oder ein zwar vorher lehenbares, jedoch wieder in das volle Eigenthum zurückgekommenes Gut zu Lehen gegeben wird. Die Lehenserneuerung hingegen ist eine durch Gesetze bestimmte Wiederholung des Belehnungsaktes. Die 5te Eintheilung ist, die Belehnung kann geschehen auf immer, oder nur auf eine bestimmte Zeit investitura temporaria. Die erste Art der Belehnung wird immer vermuthet, die zweite kann mit verschiedenen Modificationen gemacht werden. *a*)

§. 69.

Investiturgesetz, lex investiturae.

Durch den bei der Belehnung zum Grunde liegenden Vertrag können besondere Bedingungen gemacht und der Investitur eine eigene Form gegeben werden. Diese Verabredung zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, unter welchen Bedingungen das Lehen verliehen werden soll, oder der Lehenskontrakt wird das Investiturgesetz, lex investiturae genannt. Dieses ist das Princip, aus welchem die eigene Natur eines jeden einzelnen Lehens erklärt und erwiesen werden kann. Die natürlichen Eigenschaften der Lehen werden immer vermuthet, es beschränkt sich also dieses Gesetz bloſs auf die Angabe der einzelnen Abweichungen von den natürlichen Lehenseigenschaften. Diese Abänderungen machen die specifische Differenz

---

a) Von Heinke a. a. O. Th. I. S. 131. versichert, daſs in Niederöstereich die Gesammtbelehnung die gewöhnlichste und vorzüglich bei den häufigen Stammlehen in Uebung seie.

des Lehens aus und diese kann daher nur aus dem Lehenvertrage beurtheilt werden *a*).

§. 70.
Form der Belehnung.

Die Belehnung ertheilt der Lehenherr. Nach dem longobardischen Lehenrechte stehet es sowohl dem Lehenherrn, als Vasallen frei, dieses Geschäft durch Bevollmächtigte, die aber eine besondere Vollmacht haben müssen, besorgen zu lassen *b*). Nach dem alten teutschen Lehenrechte mufste der Vasall in eigener Person erscheinen, um die Belehnung zu empfangen. In den neuesten Zeiten dringt man in den meisten teutschen Staaten und auch in Baiern darauf, dafs der Vasall persönlich erscheine; er mufs wichtige Entschuldigungsgründe anführen, damit er dispensirt werde. Der Ort der Belehnung ist in der Regel der Lehenhof.

§. 71.
In Hinsicht der Zeit.

Im Zweifel vermuthet man, das Lehen sei auf beständig gegeben worden, weil es zu den natürlichen Eigenschaften eines Lehens gehört, dafs es an die Erben übergehe. Allein durch die Belehnung können die lehenberechtigten Nachkommen des Erwerbes eingeschränkt werden. Es kann durch die Belehnung jemanden das Lehen auf bestimmte Zeit verliehen wer-

---

a) II. F. 2. §. 3. si aliquis tenor praeter communem feudi rationem in investitura dicatur intervenisse.

b) II. F. 3. §. 23. potest enim hoc negotium ex utraque parte per procuratorem expedire.

den z. B. auf 20 Jahre, oder auf die Lebenszeit des Vasallen, oder Lehenherrn; man nennt die ersten Taglehen, die zweiten Personallehen, es kann sich auch der Lehenherr den willkührlichen Widerruf ausbedingen, d. h., ein wiedergebliches, ein Gnadenlehen verleihen. In Hinsicht der Zeit, in welcher die Belehnung nachgesucht werden soll, steht es bei der ersten Belehnung in der Willkühr des Lehenherrn, den Zeitraum zu bestimmen, binnen welchem der Vasall zu dem Empfang des Lehens sich zu stellen habe, für die Lehenserneuerung hingegen sind in den Gesetzen, die in der Folge anzuführenden Zeitfristen bestimmt, binnen welchen diese nachgesucht werden muſs.

§. 72.

Lehenbriefe und andere Lehensurkunden.

Bei den Belehnungen werden gegenseitige Instrumente zur Bekräftigung dieser feierlichen Handlung in der Lehenskanzlei ausgestellt und zwar a), vom Lehenherrn der Lehenbrief, b) vom Vasallen das sogenannte Bekenntniſs und Revers. Die Lehenbriefe sind diejenigen Urkunden, welche das Bekenntniſs der vollzogenen Belehnung und zugleich die Bedingungen enthalten, unter welchen die Verleihung geschehen sei. In diesen muſs angeführt werden 1) der Name und Titel des Verleihers, 2) der Name des Vasallen, 3) die Namen der etwa eintretenden Mitbelehnten, 4) die Angabe der Lehensfolge, 5) die Bestimmung der Lehensache sammt Zugehörungen, 6) die Beschreibung der Lehensqualität, 7) das Versprechen der Lehentreue, 8) die Angabe des Orts und Zeit der Ausfertigung *a*).

---

a) v. Heinke a. a. O. B. 1. §. 43.

Diese Urkunde wird dem Vasallen ausgehandigt, welcher dafür die in den einzelnen Lehenhöfen bestimmten, oft beträchtlichen Gebühren bezahlen mufs. Durch diese Urkunde kann man sowohl gegen den Lehenherrn, als auch gegen den Vasallen einen vollständigen Beweis herstellen, hingegen der Beweis gegen dritte Personen ist vielen Schwierigkeiten unterworfen *a*). Von Seite der Vasallen werden in einigen Lehenhöfen blofs Reverse, in anderen auch sogenannte Bekenntnisse, oder Specificationen, dinumeramenta gefordert. Diese sind Gegenbriefe über die empfangene Investitur und übernommene Lehenspflicht, in den Bekenntnissen und Dinumeramenten wird das Verzeichnifs der durch die Investitur erhaltenen Lehenkörper und die Versicherung des richtigen Empfanges und dafs der Vasall für das Dasein und Erhaltung derselben haften wolle, angeführt. Wenn diese Briefe nicht gleich ausgefertiget werden können, so erhält der Vasall vorläufig einen Lehenschein, welchen man mit dem sogenannten breve testatum nicht verwechseln darf, denn dieses ist ein wirklicher Lehenbrief, welcher von dem Lehenhofe *b*) ausgestellt wird, über diesen Akt wird auch ein Lehenprotocoll errichtet. Wenn die neueren Lehenbriefe einen von den ältern verschiedenen Inhalt haben, so haben diese vor jenen einen Vorzug *c*).

§. 73.

Lehenwaare, laudemium.

Es war eine uralte Gewohnheit für ein bestelltes Lehen dem Lehenherrn ein Geschenk, z. B. eine Waffe,

---

a) Kind quaest. III. 66.

b) I. F. 2. §. 1. II. F. 37. Bar. v. Heinke a. a. O. S. 143. erzählet, dafs er in Niederösterreich ein einziges Lehen, die Feste Wildberg, entdeckt habe, bei welchem es seit undenklichen Zeiten gewöhnlich war, nur ein solches breve testatum auszustellen.

c) Böhmers Rechtsfälle B. II. N. 148.

ein Pferd darzureichen, später führte man einen Geldbetrag ein, man nannte diesen laudemium, relevium, Lehengeld, Lehenwaare, Ehrenschatz *a*). Dieses ist entweder ein gesetzliches, welches sich auf ein Gesetz, oder Observanz gründet, oder ein vertragsmässiges, welches seinen Grund in einem Vertrage hat. Das laudemium, welches bei der Uebertragung des Lehens von einer Linie auf die andere bezahlt wird, nennt man eigentlich relevium, Angefälle, Anfallsgeld. Es hängt von dem Gesetze und der Observanz des Lehenhofes ab: ob und von wem ein Laudemium gefordert werden darf. In der Regel soll man von dem Descendenten des verstorbenen Vasallen bei einer Erneuerung der Belehnung kein Laudemium fordern, sondern es soll nur nach einer fast allgemeinen Observanz in Teutschland in zwei Fällen ein Laudemium gefordert werden. 1) Bei einer ersten Belehnung, und wenn das Lehen auf Seitenverwandte des letzten Besitzers übergehet und 2) bei einer Veräusserung des Lehens an einem Fremden *b*). Das Laudemium, welches dem Lehenherrn für die Belehnung entrichtet wird, heifst das eigentliche oder grössere, nebst diesem giebt es noch ein uneigentliches oder kleineres, welches in die Lehenskanzlei bezahlt wird, man nennt sie Kanzleitaxen, Kanzleigebühren, Kanzleisporteln.

---

a) Ueber den Ursprung dieser Worte, insbesondere des Wortes laudemium haben Wachter, Hommel und Peslet verschiedene Hypothesen angeführt; einige leiten das Wort laudemium von laus, andere von dem teutschen Worte lothen (lösen) ab, daher auch die Benennung lothemium.

b) Erläuterung des longobardischen Lehenrechtes nach Böhmers Principien. §. 197.

Man richtet sich hier nach den Lehengesetzen und dem Herkommen des Lehenhofes *a*).

Belehnung im Königreiche Baiern.

In Hinsicht der Belehnung treten nach dem Edikt vom 7. Jul. 1808 Tit. II. Kap. I. folgende Rechtsverhältnisse ein. 1) Niemand kann im Umfange des baierischen Reichs Lehen verleihen, als der König. 2) Jeder baierische Staatsbürger kann Lehen empfangen. 3) Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höhern Kronämter und liegenden Güter. 4) Zur Belohnung grosser und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste steht es dem Könige frei, Lehen zu verleihen und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staatsdomänen zu verwenden, übrigens

---

a) Im Königreiche Baiern sind nach dem Lehensedikt vom 7. Jul. 1808 folgende Taxen bestimmt. Die von dem Lehenmanne für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren sind folgende, nämlich: 1) Briefgelder, 2) Reversgelder, 3) Verpflichtungsgebühren. Sämmtliche Lehen werden in Rücksicht der Belehnungsgebuhren in 6 Klassen getheilt. Die Lehen der ersten Klasse bezahlen zur Lehentax 1000 fl., die der zweiten 500 fl., die der dritten 250 fl., die der vierten 100, die der fünften 50, und die der sechsten 25. Die Stempelgebühren werden sowohl bei dem Lehenbriefe, als dem Reverse nach dem Werthe des Lehens berechnet. Bei den Kronämtern wird der Stempelbetrag für jede Urkunde auf 100 fl. angesetzt. Die Briefträger der ersten Klasse werden mit 30 fl., die der zweitep mit 20, die der dritten mit 10, die der viertrn mit 5, und die der fünften und sechsten mit 4 bezahlt. Eben dasselbe gilt von dem Reversgelde. Die Verpflichtungsgebühren sind bei Lehen der ersten Klasse 100 fl., der zweiten 50, der dritten 25, der vierten 10, der fünften und sechsten 5.

bleibt es bei der Bestimmung der unterm 20. Okt. 1804 wegen Unveräusserlichkeit der Staatsgüter erlassenen Pragmatik. 5) Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden, die Lehenserneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang. 6) Die Lehen können auf die Lebenszeit des Lehenmannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden. 7) Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, letzte Willensverordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnung finden in Zukunft nicht statt. 8) Die Belehnung mit dem Thronlehen wird von dem Könige selbst auf dem Throne, von den Ministern, Kronbeamten und obersten Hofämtern umgeben, vor dem versammelten Hofe vorgenommen nach den Vorschriften des Belehnungsceremoniels. 9) Die Belehnung mit dem Kanzleilehen wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen, nach Umständen kann der Belehnungsakt auch einem Generalkomissär übertragen werden. 10) Die Lehen müssen von dem Lehenmanne selbst empfangen werden. Nur in besondern Verhinderungsfällen kann mit königlicher Genehmigung die Lehensempfängnifs durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehenmänner geschehen. 11) Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern müssen sich von einem Lehenträger vertreten lassen. 12) Bei der Belehnung mufs der Lehenmann folgenden Eid schwören:

Der gegenwärtige Lehenmann (Lehenträger) soll schwören in seine (in des Lehenmannes) Seele dem allerdurchlauchtigsten, grofsmächtigsten König und Herrn Herrn Maximilian Joseph, König von Baiern, als seinen allergnädigsten Lehenherrn getreu und gehorsam zu sein und alles zu thun und zu leisten, was seiner

Lehenherrn ein getreuer Lehenmann nach den Gesetzen des Reiches zu leisten schuldig ist bei unfehlbarem Verluste des Lehens.

Stabung.

Dem Eide, welcher mir jetzt vorgelesen wurde, und den ich wohl verstanden habe, schwöre ich getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

13) Ueber den Belehnungsakt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehenbuch eingetragen, dann ein vom König unterzeichneter und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertiget und dagegen von dem Lehenmanne ein Revers erholt.

§. 74.

Verjährung.

Unter die ursprünglichen Erwerbungsarten der Lehen gehört auch die Verjährung §. 65. Im Königreiche Baiern wurde nach dem öfters angeführten Edikte Kap. 5. verordnet, daſs durch die Verjährung kein Lehen konstituirt, oder erlangt werden könne. Da aber nach dem gemeinen Lehenrechte und nach den Provinciallehenordnungen die Verjährung unter die ursprünglichen, jedoch ausserordentlichen Erwerbungsarten gerechnet wird, so muſs sie auch hier abgehandelt werden. Die Lehensverjährung (nämlich die erwerbende) ist eine Erwerbungsart, wodurch jemand vermittelst eines durch eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit ohne Widerspruch ununterbrochenen Besitzes entweder die lehenherrlichen Rechte, oder das vasallitische Nutzeigenthum an sich bringt und auf diese Weise einen noch nicht bestandenen Lehenverband wirklich macht. Diese kann auf zweifache Art ausgeführt wer-

den. 1) Wenn jemand das Obereigenthum unter der angeführten Verbindlichkeit an sich bringt, so wird er Lehenherr und der Besitzer sein Vasall. 2) Wenn jemand das Nutzeigenthum auf die nämliche Art von dem vollständigen Eigenthume an sich bringt. In beiden Fällen wird präsumirt, dafs alles dieses stillschweigend geschehen seie *a)*.

§. 75.

Eintheilung der Lehensverjährung.

Die Lehensverjährung wird eingetheilt, 1) in die acquisitive und extinctive. Die erste ist vorhanden, wenn ein Allod durch die Verjährung in ein Lehen verwandelt wird, und die zweite, wenn ein Lehen seine Feudaleigenschaft verliert und ein bereits bestehendes Lehen aufhört. Dann wird sie 2) abgetheilt in die ordentliche und ausserordentliche, je nachdem der Besitzer einen gerechten Titel, titulum justum, beweisen kann, oder nicht, nach diesem ist auch die Zeitfrist des Besitzes zu bestimmen. Die Quellen, aus denen man die Lehensverjährung beurtheilen mufs, sind 1) die Lehenrechte, in so ferne in diesen etwas von der Verjährung vorkömmt, weil aber die Lehenrechte in Hinsicht der Verjährung wenig enthalten, so müssen 2) die Allodialrechte benützt werden, in so weit die Lehre von der Verjährung auch auf die Lehen angewendet werden kann.

§. 76.

Erfordernisse zur Lehensverjährung.

Diese sind folgende, 1) Redlichkeit des Besitzers, (bona fides) die fortwährende und unge-

---

a) II. F. 33. pr.

störte Ausübung des zu erwerbenden Rechtes in eigenem Namen. 2) Derjenige, der das Gut besitzt, mufs es auch in der Lehenseigenschaft ruhig und ununterbrochen besitzen, denn der Besitzer will das Gut als Lehen haben, er mufs es also auch als solches verjähren *a*). Den Besitz des Vorgängers kann auch der Nachfolger für sich benützen, wenn er von seiner Seite keine Pflichten versäumt hat, die das Lehenrecht bei der Veränderung des Besitzes vorschreibt, z. B. die Lehenserneuerung, eben so, wenn einer das Obereigenthum eines Lehens erwerben will, so mufs er die Rechte eines Lehenherrn ausüben, von dem Vasall die Lehensprästationen fodern. 3) Der Zeitraum, welcher durch Gesetze bestimmt ist. Dieser Zeitraum ist verschieden, je nachdem der Besitzer einen gerechten Titel beweisen kann oder nicht. Pätz *b*) hat mit Grund gegen die allgemein angenommene Meinung aller neuern Feudisten geeifert, welche behaupteten, dafs bei der Lehensverjährung gar kein Titel, aber immer die Zeit von 30 Jahren erfodert werde. Er sagte ganz richtig, wenn der Anfang des Besitzes oder Quasibesitzes von der Art ist, dafs an und für sich das Lehensverhältnifs sogleich dadurch entstehen könnte, wenn nicht ein besonderer dieses hindernder Grund einträte, so reicht der Besitz von 10 oder 20 Jahren bei einer nicht allgemein ausgenommenen Sache hin; wenn der Besitzer keinen gerechten Titel beweisen kann, so ist der Zeitraum von 30 Jahren zur Verjährung nothwendig, hingegen bei den Kirchen und mil-

---

a) II. F. 26. §. 4 si quis rem aliquam ut feudum possedit et servitium domino exhibuerit. J. L. Schmid de praescriptione acquisitiva und Böhmers Rechtsfälle B. III. S. 21.

b) Pätz Lehrbuch des Lehenrechtes §. 66. Man vergleiche auch II. F. 26. §. 4.

den Stiftungen, dann bei den Staats- und Privatgütern des Regenten ist eine Lehensverjährung von 40 Jahren erforderlich. Auch Regalien können zu Lehen gegeben werden, also können auch diese, jedoch durch eine Verjährung von unvordenklichen Zeiten, verjährt werden. Es wird vermuthet, daſs derjenige, der ein Regal von unvordenklichen Zeiten besitzt, es durch ein Privilegium erworben habe. Noch ist zu bemerken, wenn in einigen Territorien zur Verjährung unbewegliche Güter eine längere Zeit als 30 Jahre erfordert wird, diese auch bei der Verjährung von Lehen nothwendig seie *a*).

Siebentes Hauptstück.

Recht der Lehensfolge.

§. 77.

Ordentliche und auſserordentliche Lehensfolge.

Es wurde schon oben §. 65 angeführt, daſs neben den ursprünglichen Erwerbungsarten der Lehen auch übertragene und unter diesen die gesetzliche Lehensfolge vorkomme. Diese ist eine ordentliche oder ausserordentliche. — Eine ordentliche ist dann vorhanden, wenn sie sich auf die Investitur gründet und nach erloschenem Rechte des Lehenbesitzers das Lehen auf einen andern Vasallen nach dem Inhalte der Investitur übergehet, hingegen eine ausserordentliche, wenn sie sich nicht auf eine Investitur, sondern z. B. auf einen Vertrag oder

---

a) Nov. 111 und 131. Cap. 6. C. 17. X. de praescript. Zachariä Chursächsisches Lehenrecht. §. 116.

Testament gründet. Diese wird Successio in feudo, und jene Successio feudalis in specie genannt. In der weiten Bedeutung setzt man der Lehensuccession die Allodialsuccession entgegen. Ein Allodialerbe ist derjenige, welcher das Allod erhält, hingegen derjenige, welcher das Lehen durch die Lehensfolge erhält, wird Lehenfolger genannt. Da nun der Vasall durch die Investitur des ersten Erwerbes das Recht an dem Lehen erworben hat, so geht auch das Lehen unmittelbar ipso jure auf den Lehenfolger über, ohne daſs eine besondere Antretung, wie bei der Allodialerbschaft nothwendig ist.

§. 78.

Gesetzliche und specielle Lehenserbfolge.

Die ordentliche Succession ist zweifach, so wie die Investitur. 1) Die Succession vermög der Investitur des ersten Erwerbes, 2) die Succession vermög der speciellen Investitur. Diejenige Succession, welche vermög der Investitur des ersten Erwerbes geschieht, wird genannt die Lehenssuccession nach gemeinem Rechte, auch Lehensfolge nach dem Rechte des Geblütes, Abstammung vom ersten Erwerber, diejenige aber, welche vermög einer andern speciellen Investitur geschieht, heiſst die specielle Lehenssuccession, z. B. durch Simultan- oder Eventualinvestitur. Ueber den Grund der Lehenssuccession weichen die Meinungen der Gelehrten von einander ab. Einige setzen denselben in der Investitur des ersten Erwerbes, andere in den Gesammteigenthume.

§. 79.

Natur der gesetzlichen Lehenerbfolge.

Man kann zwei Grundsätze zur Begründung der gesetzlichen Lehenerbfolge aufstellen. 1) Die Lehenfolge

geschieht vermög der Investitur des ersten Erwerbers. 2) Die gesetzliche Lehenfolge steht nur denen zu, die in der Investitur des ersten Erwerbes begriffen sind. Nach dem gemeinen und longobardischen Rechte sind alle lehenfähige Descendenten des ersten Erwerbers und zwar in infinitum in der Investitur begriffen *a*), folglich können die Ascendenten, die Collateralen in dem Lehen in der Regel nicht, sondern nur dann succediren, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend in der Investitur des ersten Erwerbers mit aufgenommen wurden *b*). Aus diesem folgt, 1) dafs ein Lehenbesitzer keine Handlung vornehmen darf, welche zum Nachtheile der einzelnen nachgebornen Successionsfähigen sein könnte, indem die ganze Substanz des Lehens ein von der ersten Investitur herrührendes intellektuelles Gesammteigenthum aller möglichen Abkömmlinge des ersten Erwerbers ist. 2) Dafs die Successionsfähigkeit eines jeden Lehenagnaten in sich relativ auf dem ersten Erwerber ist, welchem jeder Abkömmling auch in dem entferntesten Grade sein Recht auf die Lehenfolge verdankt. 3) Dafs der Lehensfolger nicht als Erbe titulo universali, sondern aus eigenem Rechte, sobald solches wirksam wird, auf das Lehengut Anspruch macht.

§. 80.

Lehenfolgefähigkeit, Lehenerwerbsfähigkeit.

Die Lehenfolgefähigkeit mufs von der Lehnerwerbfähigkeit genau unterschieden werden, denn Lehen erwerben können auch unfähige, weil der Lehenherr von den natürlichen Eigenschaften der Lehen abweichen und Lehensunfähige investiren kann; es ist

---

a) I. F. 8. §. ult. I. F. 20. II. F. 11. §. ult. II. F. 50.

b) II. F. 31. man vergleiche II. F. 11 und 23. §. ult.

also der Schluſs, wer ein Lehen erwerben kann, ist auch Lehenfolgefähig, falsch. Bei der Beurtheilung der Requisiten zur Lehenerbfolgefähigkeit muſs 1) die Verbindung mit dem Geblüte des ersten Erwerbers und die Abstammung von demselben, und zwar 2) aus einer kirchlich und bürgerlich gültigen Ehe, welche alle bürgerlichen Wirkungen hervorbringt und 3) durch männliche Abkömmlinge bewiesen werden. Endlich müssen noch 4) die zu der Art des Lehens erforderlichen besondern Eigenschaften berücksichtiget werden.

§. 81.

Wer ist von der Lehenfolge ausgeschlossen?

Es wurde schon oben in §. 39. 40. 41. 42 von der absoluten und relativen Lehensunfähigkeit verschiedener Personen gehandelt. Hier muſs noch die Frage beantwortet werden: wer ist von der Lehenfolge nebst den angeführten ausgeschlossen? Wir antworten folgende: 1) die Wahl- oder adoptirten Kinder *a*), indem sie zur Familie des ersten Erwerbers nicht gehören, nur zwei Fälle kann man anführen, wo auch diese im Lehen succediren können, a) wenn der Lehenherr und die Agnaten ausdrücklich dazu einwilligen, b) wenn das Lehen ein vollkommenes Erblehen ist. 2) Die unehelichen Kinder, welche entweder ausser der Ehe, oder aus einer ungültigen Ehe entsprossen sind, weil die rechtmässige Geburt ausdrücklich erfordert wird. Das Gesetz dehnt diese Ausschliessung sogar auf die legitimirten aus *b*). 3) In Hinsicht der legitimirten Kinder muſs man unterscheiden a) die Man-

---

a) II. F. 26. §. 4. adoptivus filius in feudum non succedit.

b) II. F. 26. §. 4. naturales fili licet postea fiant legitimati, ad successionem feudi, nec soli, nec cum aliis admittuntur.

telkinder, welche durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden sind, dann b) diejenigen, welche durch ein Rescript des Landesherrn legitimirt worden. Nach dem Lehenrechte werden zwar alle legitimirten von der Erbfolge ausgeschlossen, allein die allgemeine Observanz an den Lehenhöfen in Teutschland, die teutschen Provinciallehenrechte, das Preussische, das Sächsische, das Gothaische Lehenmandat u. a. verordnen, daſs die durch eine nachfolgende Ehe legitimirten *a*) nicht von der Succession ausgeschlossen werden sollen.

§. 82.

Weibspersonen.

In der Regel sind die Weiber und diejenigen, die von Weibern abstammen, von der Succession in Lehen ausgeschlossen nach der bekannten Parämie: Lehen fällt nicht auf die Spindel. Doch können Weiber in einigen Fällen auch in Lehen succediren. Wenn 1) ein Lehenvertrag, 2) ein Gesetz; 3) die Observanz des Lehenhofes, 4) eine lehenherrliche Begünstigung, oder Privilegium für sie entscheiden. Diejenigen Lehen, in welchen die Weiber wegen eines Vertrages oder Privilegiums succediren können, nennt man feuda foeminea ex pacto, vel privilegio, Weiberlehen vermög Vertrags oder Privilegium. Doch die Ausschliessung der Weiber ist Regel, die Zulassung ist Ausnahme, es wird also die Succession der Weiber nicht präsumirt, sondern sie muſs bewiesen werden.

a) Nach dem Cod. bav. civ. P. IV. cap. 18. §. 40. N. 8. und in dem Lehenedikt vom 7. Juli 1808 cap. 3 werden auch die durch nachfolgende Ehe legitimirten zur Lehenerbfolge zugelassen.

§. 83.

Wann und wie können Weiber ein Successionsrecht in Lehen fordern?

Es giebt 1) durchgehende Manns- und Weiberlehen (feuda foeminea promiscua et simultanea), wo die Weiber zugleich mit den Männern das Successionsrecht haben, dann 2) subsidiarische (feuda foeminea successiva), wo die Weiber blofs zur Aushilfe, wenn keine Männer ein Successionsrecht beweisen können, zur Erbfolge zugelassen werden. Bei diesen sind folgende Grundsätze zu beobachten. 1) Wenn der Mannsstamm ausstirbt, so ist keine Ursache vorhanden, wegen welcher Weiber ausgeschlossen werden sollen, es können also die Weiber nach dem Abgange des Mannsstammes in den subsidiarischen Lehen das Successionsrecht fordern. 2) Es kann ein Lehen auch in Hinsicht der Succession zum Weiberlehen (feudum foemininum ratione successionis tale) werden, theils durch eine besondere Bestimmung des Lehenvertrags, theils durch specielles Lehenhofsrecht *a*). 3) Der Vorzug der Linie giebt den Weibern vor den Männern keinen Vorzug; doch findet man Ausnahmen durch verschiedene specielle Landesgesetze, Verträge und Observanzen bei verschiedenen Lehenhöfen und einigen Lehen. 4) Man sieht sogar nicht auf die Person des Verleihers, und wenn auch eine Weibsperson etwas verleihet, so bleibt es doch ein Mannslehen, wenn nicht durch den Lehen-

---

a) Bei den Fuldischen und andern Lehen, die nach der Art der Fuldischen Lehen verliehen sind, haben die Töchter des Letztverstorbenen den Vorzug vor dessen Agnaten. Estor in analect. fuld. obs. XIII. Cramer obs. juris universi Tom. II. obs. 564. Es giebt auch feuda foeminina tantum quoad transmissionem talia.

brief oder das Herkommen etwas anders bestimmt wurde *a*). Endlich 5) wenn der Mannsstamm ausstirbt und die Weiber die Succession in den Lehen fordern, und Weiber aus verschiedenen Linien sich melden, kann der Zweifel entstehen, bei welcher Linie die Succession anfangen soll. Die Gelehrten stellten über diese Frage dreierlei Meinungen auf. Einige behaupten, 1) dasjenige Weib müsse den Vorzug haben, welches zuerst durch die Mannspersonen ausgeschlossen wurde, oder welches zuerst zum Vortheile des Mannsstammes Verzicht leistete, indem in den Verzichtsurkunden gewöhnlich angeführt wurde, dafs die Weibspersonen bis auf den ledigen Anfall Verzicht leisten, wenn also durch das Aussterben des Mannsstammes der Anfall eintrete, so müsse auch das Weib, welches nur bis auf diese Zeit Verzicht geleistet habe, ihre Rechte wieder geltend machen können. 2) Andere behaupten, dafs diejenige weibliche Linie den Vorzug haben müsse, die dem ersten Erwerber die nächste seie, weil das Successionsrecht von dem ersten Erwerber herkomme. 3) Noch andere behaupten, dafs die Töchter des letzten Besitzers, oder überhaupt die Weibsperson, welche mit dem letzten Besitzer am nächsten verwandt ist, die Succession fordern könne *b*).

§. 84.

Geistliche.

Es wurde schon oben §. 41. angeführt, dafs Geistliche relativ lehensunfähige Personen seien, weil sie

---

a) Cod. bav. civ. Tom. 4. cap. 18. §. 7.

b) In der Erläuterung nach Böhmers Principien wurden §. 127 die Gründe und Gegengründe für diese Meinungen angeführt.

keine Lehendienste leisten können. Nach dem longobardischen Lehenrechte wird kein Unterschied gemacht zwischen Mönchen und Weltgeistlichen, beide sollen sogar das Lehen, welches sie schon wirklich besitzen, durch die Annahme des Geistlichen oder Mönchstandes verlieren *a*). In Teutschland muſs man die verschiedenen Orden unterscheiden. 1) In Hinsicht der Maltheser und anderer geistlichen Ritterorden. Da die Kriegsdienste ihre eigentliche Bestimmung sind, so kann man gar nicht zweifeln, daſs sie in Lehen succediren können. 2) Katholische Mönche können in Lehen nicht succediren, weil sie keine Lehendienste leisten können; auch das Kloster kann für sie kein Successionsrecht fordern, weil das Kloster eine moralische Person ist, wovon alle einzelnen Glieder zur Succession unfähig sind. 3) Weltpriester. Man muſs unterscheiden a) Minoristen, diese können, wenn sie das geistliche Kleid ablegen, ohne Zweifel in den Lehen succediren. b) Majoristen. Bei diesen ist zu unterscheiden: ob sie dispensirt wurden um in den weltlichen Stand zurückzutreten, oder nicht. Im ersten Falle werden sie zur Succession gelassen, im zweiten nicht: doch auch hier machte man eine Distinktion zwischen der hohen und niedern Geistlichkeit. Das schwäbische Lehenrecht überlieſs den Pfaffen von Ritterart den Besitz des Lehens auf Lebenszeit, so wie den Mitbesitz und Mitgenuſs mit seinen weltlichen Brüdern und wenn diese ohne Lehenserben sterben, den vollen Genuſs. Noch im 17ten Jahrhunderte waren in Baiern die Dommherrn von der Erwerbung der Lehen nicht ausgeschlossen *b*), und noch gegenwärtig

---

a) II. F. 21. II, F. 36. qui clericus efficitur, aut votum deponit, feudum amittit. Schwäb. Lehenrecht cap. 1. §. 4.

b) Bar. v. Schmidt in Comment. ad jus bav. Tom. II. Tit. 12. pag. 717. Pütter in seinen Rechtsfällen B. II. Th.

kann man von den Passauischen Lehen Beispiele anführen, daſs einzelne Geistliche Ritterlehen erhielten und noch besitzen. Kurz in den einzelnen Staaten muſs man auf die Provinzialgesetze Rücksicht nehmen, welche auch den katholischen Geistlichen sehr günstig sind. 4) Protestantische Geistliche *a*) können ohne Zweifel Lehen erwerben.

§. 85.

Neue und alte Lehen.

Die Begriffe von alten und neuen Lehen wurden schon §. 26 angeführt. Da vormals nur die Descendenten des Erwerbers bis auf den vierten Grad erben konnten, so machte man noch einen Unterschied zwischen uralten und väterlichen Lehen. Bis auf den 4ten Grad wurden sie väterliche, weiter hinauf uralte genannt. Gegenwärtig kann diese Abtheilung nicht mehr benützt werden. Hier sind folgende Grundsätze sehr wichtig. 1) In einem alten Lehen können auch die Collateralen des Besitzes die Succession fordern, wenn sie ihre Descendenz vom ersten Erwerber beweisen können, doch muſs bemerkt werden, daſs man durch die Gleichheit von Helm und Schild allein dieses nicht beweisen kann. In einem

3. S. 553. und Beiträge Th. II. Der Erzherzog Leopold, Bruder Ferdinand II., Bischof zu Passau und Strasburg entschloſs sich das geistliche Kleid abzulegen und succedirte in Tyrol.

a) Nettelbladt in seiner Abh. de clericorum evangel. in feuda secularia successione Halae 1764 bewies, daſs protestantische Geistliche auch in weltlichen Lehen succediren können.

Pütter in seiner Litteratur des Staatsrechtes III. §. 1527. führt eine Menge Schriften über diese Materie an.

für sie neuen Lehen können sie ohne besondere Verträge nicht succediren *a*). 2) Wenn ein neues Lehen unter der Eigenschaft eines alten, feudum jure antiqui concessum ertheilt wird; so können auch die Collateralen succediren. Hier muſs man in Hinsicht der Succession unterscheiden, ob dieses dem ganzen Stamme ertheilt worden, dann succediren alle von dem nämlichen Stamme und Namen. Wenn aber nur überhaupt in dem Lehenbriefe angeführt wurde, der Lehenherr gebe das Lehen als ein Stammlehen, so flieſst aus den natürlichen Eigenschaften der Lehen, daſs alle diejenigen succediren, welche von dem Vater des ersten Erwerbers abstammen. Die Ausdehnung ist zunächst aus den besondern Lehenbriefen und Lehenhofrechten zu beurtheilen; im Zweifel umfaſst sie das ganze Geschlecht bis auf den ersten Erwerber *b*). 3) Wenn ein Zweifel entsteht, ob das alte Lehen nicht etwa ein neues geworden, so ist die Vermuthung für denjenigen, welcher behauptet, das Lehen seie ein altes. 4) Wenn zwei Vasallen ihre Lehen miteinander vertauschen, so werden beide Lehen neue Lehen, denn jeder ist in Hinsicht des Lehens, welches er durch Tausch erhält, der erste Erwerber. Das nämliche kann man behaupten, wenn ein Lehen verkauft und um den Kaufschilling ein anderes eingekauft wird. 5) Es ist auch möglich, daſs ein Lehen, welches von den Aeltern herkömmt, von dem Lehenherrn dem Sohne als ein neues gegeben wird *c*).

---

a) I. F. 14. §. 1. II. F. 15. pr.

b) A. M. ist Schnaubert a. a. O. S. 477. u. Möller XVI. 6.

c) Nach II. 45. §. 1. agnatis consentientibus poterit dominus eum (vasallum), si voluerit, quasi de novo beneficio investire.

§. 86.

Erblehen, feuda haereditaria.

Es ist nicht verbothen durch besondere Verrträge und Gewohnheiten bei einigen Lehen die Allodialsuccession einzuführen. Auf diesem Wege entstehen die sogenannten Erblehen, feuda haereditaria *a*). Hier richtet man sich in Hinsicht der Succession nach den Allodialrechten. Diese Erblehen werden eingetheilt a) in blosse Erblehen, feuda haereditaria mera, wo man sich sowohl in der Art der Erbfolge, als in Hinsicht der succedirenden Personen nach den Allodialrechten richtet, oder b) in vermischte Erblehen, feuda haereditaria mixta, wo man sich nur in einem, oder dem andern Punkte nach den Allodialrechten richtet. Bei den Erblehen sehe man auf die Lehenbriefe, in welchen die Erbfolge durch gewisse Formeln ausgesprochen wird, bei deren Auslegung man a) auf den natürlichen Verstand der Worte, b) auf Verträge zwischen Lehenherrn und Vasallen, c) auf die Gesetze des Lehenhofes, in welchen diese Formeln schon ihre bestimmte Bedeutung haben, dann d) auch auf die Analogie sehen muſs. Im Zweifel muſs immer die geringste Abweichung von dem Gesetze angenommen werden.

Achtes Hauptstück.

Successionsordnung.

§. 87.

Successionsrecht und Successionsordnung.

Man muſs zwei Hauptbegriffe genau unterscheiden 1) das Successionsrecht, und 2) die Successions-

---

a) Ueber diese Materie hat Jenichen II. pag. 609 mehrere Abhandlungen von Lamberti, Senkenberg, Gasser, Menke, König, Deinlin, Cocceji, Braun, abdrucken lassen.

ordnung. Das Succesionsrecht (jus succedendi in abstracto) ist die Befugnifs das Lehen durch die Erbfolge zu erwerben, welche auf das durch den Lehenserwerber an dem Lehen erworbene Recht gegründet ist. Die Successionsordnung (ordo succedendi, jus succedendi in concreto) ist die bestimmte Ordnung, nach welcher die mit dem Erbfolgerechte versehenen Personen zur wirklichen Succession in den Lehen gelangen *a*). Diese Successionsordnung setzt das Successionsrecht voraus. Alle lehenfähigen Descendenten des ersten Erwerbers haben durch die Lehenserrichtung das Recht zum Besitze dereinst zu gelangen. Sie müssen aber um diese Befugnifs in Ausübung zu bringen so lange warten, bis sie die Reihe trifft. Die Erbfolgeordnung bestimmt den Zeitpunkt, wo dieses Recht zur Ausübung gebracht werden soll und bezeichnet die Personen, welche wirklich succediren sollen. Dem römischen Rechte ist dieser Unterschied zwischen Successionsrecht und Successionsordnung unbekannt.

---

a) Ueber diese Begriffe entstund ein heftiger Sreit unter den Gelehrten Posse, Runde und Maier. Posse's Prüfung des Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostok und Leipzig 1796. Runde's Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände B. I. N. XIII. S. 415 — 423. Posse die Erbfolge in Lehen und Stammgüter etc. Rostok u. Leipzig 1800. Zu diesen Schriften gehören auch noch Maier's gemeinschaftliche Erbfolgeordnung in Stammlehen 1805. Durch diesen scharfsinnig geführten Streit hat die Lehre vom Successionsrechte viel gewonnen. Man vergleiche auch die zwei Abhandlungen von Meurer von der Succession in Lehen und Stammgütern Gött. 1781. und Danz Versuch einer historischen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen 1793.

§. 88.

Darstellung der gesetzlichen Lehen-Successions-ordnung.

Die Singularität der Lehensuccessionsfähigkeit, welche auf der männlichen Abstammung vom ersten Erwerber beruht, wird auch bei der Succession in Lehen beobachtet. Man soll in Hinsicht auf die Bestimmung der Ordnung der Succession in Lehen folgende Grundsätze befolgen. 1) Unter Voraussetzung der Successionsfähigkeit folgen vor allen die Söhne des letzten Besitzers nach Köpfen ohne individuellen Vorzug *a*). Man sieht nicht darauf, ob die Kinder die nämliche, oder verschiedene Mutter haben, wenn sie nur beweisen können, dafs sie von dem nämlichen Vater abstammen, indem blofs das Geblütsrecht durch die männliche Abstammung vom ersten Erwerber wirksam ist. 2) Wenn Enkel vorhanden sind und diese mit den Söhnen zusammentreffen, so haben sie das Herauftretungsrecht und folgen nach Stämmen, weil sie ihren Vater vorstellen *b*). 3) Die Posthumi, oder diejenigen, welche nach dem Tode des Vaters geboren wurden, sind den Gebornen gleich zu achten. 4) Beim Mangel der Descendenten des letzten Besitzers treten dessen Seitenverwandte ein, wenn sie aus dem Geblütsrechte vom ersten Erwerber ihre Lehen-Successionsfähigkeit beweisen können, in der wahren Ansicht sind sie Descendenten des ersten Erwerbers, und relativ auf den letzten Besitzer Seitenverwandte. Unter diesen succediren 5) zuerst die Brüder und Bruderssöhne des letztver-

a) II. F. 11. mortuo enim eo, qui, beneficium tenebat, prima causa liberorum est.

b) I. F. 1. §. 1. u. 2. I. F. 8.

storbenen Vasallen, welche von dem ersten Erwerber abstammen; wenn Brüder allein sind, so succediren sie nach Köpfen, d. h., in gleiche Theile: und so succediren auch Bruderssöhne, wenn sie allein sind. 6) Sind aber keine Brüder, oder Bruderssöhne mehr da, so treten die entferntern Collateralverwandten und zwar nach dem Vorzuge der Linie und des Grades dergestalt ein, daſs, so lange eine Linie bestehet, das Lehen bei derselben verbleibt und die übrigen Linien ausschlieſst. Unter den Verwandten dieser Linie, so wie auch bei dem Uebergange von einer Linie, wenn dieselbe etwa erlischt, zu einer andern entscheidet aber die Nähe des Grades zu dem letzten Besitzer *a*). Doch müssen alle ihre gesetzliche Abstammung vom ersten Erwerber beweisen können.

§. 89.

Linealfolgesystem, Linealgradualfolgesystem.

Die Schule, hat zwei verschiedene Systeme aufgestellt, welche beide in alten und neuen Zeiten viele und scharfsinnige Anhänger gefunden haben nämlich: 1) Das Linealfolgesystem und 2) das Linealgradualfolgesystem, *b*) Pätz und mehrere Ge-

---

a) II. F. 1. filiis vero deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores. Dann II. F. 50.

b) Der Haupttext II. F. 50. muſs hier vollständig angeführt werden, weil dieser zu dem Streit die Hauptveranlassung gegeben hat. Dummodo scias, quod si quis habens beneficium quatuor superstitibus filiis decedat, et feudum ad unum solum ex divisione deveniat, et iste superstitibus filiis duobus vel tribus decedat, qui patrueles dicuntur, et ad unum eorum beneficium feudi ex divisione perveniat, et similiter iste superstitibua filiis decedat, qui patrueles di

lehrte sind der Meinung, dafs die reine Linealordnung, so wie an sich die einfachste, so auch dem Geiste der ganzen Lehenfolge und den gesetzlichen Bestimmungen am meisten angemessen seie. Dieses System hat viele der berühmtesten Männer zu Vertheidigern erhalten, vorzüglich v. Preuschen, Pütter, Biener, Woltär, Reichhelm, Posse und v. Gönner *a*). Für die Lehenfolge nach einem Lineal-

---

cuntur, ad quorum unum feudum similiter pervenit, sicut etiam ex aliis superioribus vel primis fratribus supersunt masculi: si ille, qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto, an ad omnes vel ad quos perveniat, quaeritur. Respondeo, ad solos et ad omnes, qui ex illa linea sunt ex qua iste fuit. Et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum: sed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur. Zur Erläuterung Reichhelm Versuche. Abh. I. Maier Erbfolge. S. 70 — 118. dess. Erbfolgeordnung. S. 140. f.

Grub de fatis ordinis succedendi in feuda legitimi. Stuttg. 1779. Pätz Lehenrecht §. 109. Noch andere haben eine reine Gradualfolge des Civilrechtes vertheidiget.

a) Preuschen rechtliche Ausführung, dafs die Lehenfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem Grade zu beurtheilen sei, in Zepernicks Sammlung Th. 3. N. 11. Pütter's Rechtsfälle B. I. Th. 1. Resp. 7 — 9. Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Privatfürstenrechtes Heft II. N. 6. Biener difs. de successione feudorum non secundum jus repraesentationis sed linearum praerogativam ordinanda Cap. IV. Woltär de successione agnatorum in feudo legitimo lineali. Halae 1772. Reichhelm Versuch einer Auslegung dunkler für die Theoretiker und Praktiker gleichwichtigen Gesetze, die Successionsordnung der Seitenverwandten in Lehen aus II. F. 50. entwickelt N. 1. S. 1. Posse Prü-

systeme hat sich unter den neuern Gesetzgebungen auch das Preussische Gesetzbuch erklärt. Die Vertheidiger der Stamm- oder Linealfolge im strengen Sinne behaupten, dafs die Colloteralfolge eine eigentliche Descendentenfolge sei, dafs man immer auf den nächsten Ascendenten zurückgehen und so viele Theile machen müsse, als Linien vorhanden sind. Nach dieser Linealfolge succediren 1) Bruderskinder mit den verstorbenen Brüdern nicht vermöge Repräsentationsrechtes, sondern sie leiten ihre Lehenfolge lediglich aus dem Rechte und Vorzuge der Linie, sie succediren, wenn sie unter sich konkuriren, nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen. 2) Nach der Stammfolge sieht man gar nicht auf den letzten Besitzer, auch nicht auf die Ordnung, sondern wenn ein Vasall stirbt, so sieht man nur, welche mit dem Verstorbenen den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben und alle diese succediren zugleich ohne Rücksicht auf Ordnung, oder Nähe des Grades. Doch diese Meinung kann nur ohngeachtet der scharfsinnigen Gründe ihrer Vertheidiger in denjenigen Ländern, wo sie in den Gesetzbüchern aufgenommen wurde, angewendet werden. Von diesem Systeme unterscheidet sich das System der Linealgradualfolge dadurch, dafs es mit dem Vorzuge der Linie die Prärogative des Grades verbindet. Es mufs also, so oft aus der Linie desjenigen, auf welchen das Lehen durch Theilung gekommen ist, noch eine lehensfähige

---

fung des Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, Rostok und Leipzig 1776. dessen die Erbfolge in Lehen und Stammgütern, Rostok und Leipzig 1800. Nikl. Thad. Gönner's Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums B. 1. Heft 3. N. 28. S. 478 — 508. Preussisches Gesetzbuch Th. 1. Tit. 18. §. 387.

Person vorhanden ist, zuerst auf die Linie und Nähe des Grades, nach der Erlöschung dieser Linie unter den übrigen Agnaten auf die blofse Nähe des Grades ohne irgend einen Vorzug der übrigen Linien, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen, gesehen werden. Für die Linealgradualfolge hat sich noch bis auf unsere Zeiten die gemeine Meinung erklärt. Vorzügliche Vertheidiger dieses Systemes sind folgende Gelehrte: Puffendorf, Stryk, Struv, Cramer, Westphal, Danz, Böhmer, Schnaubert, Bachmann, Heinke und viele andere *a*).

§. 90.

Lehenfolge der Ascendenten und Seitenverwandten.

Die Ascendenten und Collateralen des ersten Erwerbers, da sie nicht aus dessen Geblüte abstammen, werden von der Lehenfolge ausgeschlossen *b*). Doch

---

a) Puffendorf observ. juris univ. Tom. III. observ. 136. Stryk Samuel de successione ab intestato difs. 3. c. 2. Struv S. I. F. cap. IX. aph. 7. Cramer Tom. V. supl. opusc. p. 278. Westphal Lehenrecht Abh. X. Danz Versuch einer historischen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen, Stuttgardt. 1793. Absch. IV. Böhmer G. L. de ordine succedendi ex jure primogeniturae cap. 1. §. 5. und dessen princ. juris feud. §. 144. Georg. August Bachmann über die Lehensfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehen 1797. Hst. 1. Absch. III. Baron v. Heinke Handbuch des niederösterreichischen Lehenrechtes Th. 1 §. 75. Weber a. a. O. Th. III. §. 144. u. s. f. stellte die Gründe und Gegengründe dieser Gegner zusammen und beleuchtete sie ausführlich.

b) II. F. 50. Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedant. Dann I. F. 1. §. 2.

kann man folgende Ausnahmen anführen, in welchen sie auch ein Successionsrecht behaupten können. 1) Wenn dieses besonders stipulirt wurde, und ihnen durch den Investitursvertrag das Recht zur Lehenfolge ausdrücklich zugesichert wurde. 2) Wenn der Vater zu Gunsten seines Sohnes auf das Lehen Verzicht geleistet und sich den Rückfall, wenn sein Sohn ohne Descendenten sterben würde, ausdrücklich vorbehalten hat. 3) Wenn ein neues Lehen jure antiqui verliehen worden; doch nur dann, wenn eigens bestimmt wurde, daſs auch die Ascendenten und Collateralen succediren können. 4) Wenn das Lehen ein vollkommenes Erblehen ist, wo die Allodialerbfolge ab intestato eintritt. 5) Die Collateralverwandten des ersten Erwerbers treten ein, wenn ein Lehen mehrern Brüdern zur gesammten Hand verliehen wurde. 6) Wenn die Brüder mit Vorwissen des Lehenherrn ein Lehen als ein gemeinschaftliches Eigenthum erkaufen. Ueber die Ascendentensuccession wurde ein heftiger Streit mit vielem Scharfsinne von berühmten Gelehrten, namentlich Koch, Schnaubert, Posse, Seiffert, Klüpfel, Maier und von Gönner a) geführt. Die Gränzen dieses

---

a) Koch über die Ascendentensuccession in Familienfideikommissen und Lehen, als Beilage zu seiner Successio ab intestato civilis mit einem Postscript über die Ascendentenfolge, Giessen 1793. 8. Diesem schickte Koch noch fünf andere Postscripte nach; auch Danz lieferte drei und Seifert zwei Abhandlungen. Gegen Danz und Koch trat v. Gönner mit einer Abhandlung auf, unter dem Titel: die Ascendentenfolge in weiblichen Lehen aus einem neuen Gesichtspunkte wider Herrn Danz und Herrn Koch. Bamberg 1795. 8. Neben diesen müssen noch zwei Abhandlungen von Klüpfel und Maier angeführt werden. H. Im. Klüpfel Abh. über die Ascendentenfolge nach longobardischem Lehenrechte. Stuttgardt 1804. und Joh. Chr.

Werkes erlauben es nicht, eine ausführliche Darstellung dieses Streites hier anzuführen, nur die Resultate desselben nach Weber müssen hier aufgestellt werden. 1) Ascendenten, welche nicht vom ersten Lehenserwerber abstammen, haben gar kein Successionsrecht. 2) Ascendentenfolge ist in männlichen Lehen, das Rückfallsrecht ausgenommen, gar nicht denkbar. 3) In Weiberlehen können Ascendenten, wenn gleich solche von dem ersten Erwerber abstammen, zum Nachtheile derjenigen, die sich mit dem Verstorbenen in einer Linie befinden, nicht succediren. 4) Haben dieselben gleichwohl die Abstammung mit dem ersten Lehenserwerber und gleiche Linie mit dem verstorbenen und den übrigen Erbprätendenten für sich, so stehet ihnen als Ascendenten die klare Verordnung und der Buchstabe des Lehentextes II. F. 50. Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedunt, verbi gratia pater filio, inferius vero filius patri succedit entgegen. 5) Dagegen können dieselben, wenn sie die Nähe des Grades in der Seitenlinie des Verstorbenen für sich haben, als nächste Agnaten succediren. 6) Dadurch aber, dafs sie Ascendenten sind, sind sie noch nicht die nächsten Agnaten und die den Ascendenten zwar nicht als solchen, jedoch als nächsten Agnaten, weil sie Ascendenten sind, wenn sie gleich in der Collaterallinie nicht die Nähe des Grades für sich haben, gestattete Lehenfolge ist ein offenbarer Widerspruch. 7) Mit der reinen Linealfolge verträgt sich die Ascendentenfolge eben so wenig, wie mit der Primogenitur, dem Majorate, dem Seniorate *a*).

Maier Zulässigkeit der Ascendentenfolge in Lehen gewisser Gattungen im sogenannten zweiten grado successionis, aus den Principien und positiven Gesetzen der gemeinrechtlichen Erbfolgeordnung. Tübingen 1795.

a) Weber a. a. O. Th. 3. S. 530 — 575. Ueber diese

§. 91.
Theilung der Lehen.

In Hinsicht der Theilung der Lehen weicht das longobardische und teutsche Lehenrecht sehr von einander ab. Nach dem ersten haben die zur Nachfolge berufenen ein gleiches Recht auf das Lehen, es hängt also von ihrer Verabredung ab, ob sie 1) den Besitz einem aus ihnen überlassen und sich wegen des Genusses vergleichen, oder 2) das Lehen theilen wollen. Hier blieb der Theil des Lehens, welcher einem in der Theilung zufiel, so lange bei seinen Descendenten, als lehenfähige Personen vorhanden waren. Das Successionsrecht der übrigen Linien ruhte und wachte erst auf, wenn alle Descendenten von der vorigen Linie ausstarben. Nach den ältern teutschen Rechten wollte man behaupten, daſs jede Theilung ohne vorbehaltene Gemeinschaft eine Todtheilung, d. i., daſs jeder Theil ein besonderes Lehen seie, und daſs dieses Lehen nach dem Aussterben der Linie, die dieses besaſs, dem Lehenherrn apert werde; allein die Existenz einer solchen Todtheilung kann ohne strengen Beweis nie angenommen werden. Am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts wurde in Teutschland die Sammtbelehnung eingeführt. Man suchte durch drei Mittel die Succession ohngeachtet der Theilung zu erhalten

---

Materie sind in Teutschland vier berühmte Rechtsfälle entstanden, wegen welcher mehrere Deduktionen und gelehrte Abhandlungen gedruckt wurden Der 1te Rechtsfall in dem Graf Wertheimischen Hause, der 2te in dem gräflich Schaumburgischen Hause, der 3te über das Fünftel der Limburg Sontheimischen Verlassenschaft im Erbachischen Hause und der 4te merkwürdigste der Graf Pucklerische Successionsfall im Limburgischen Hause, der zu den wichtigen Deduktionen Veranlassung gab.

1) durch die Anwartschaft, 2) durch die Eventualbelehnung und 3) durch die ausdrückliche Einwilligung des Lehenherrn. Diese Theilung, wodurch das Successionsrecht beibehalten wurde, nannte man Muthschirung von Muth, Wille und schieren, theilen, wahrscheinlich weil sie mit dem Willen des Lehenherrn vorgenommen wurde.

§. 92.

Singularität der Lehensuccession der Kinder.

Die Lehensuccession ist von der Allodialsuccession ganz unabhängig und wenn beide in einer Person zusammentreffen, so hat diese das Recht mit Entsagung der Allodialerbfolge das Lehen allein anzutreten. Nur in Hinsicht der Kinder verordnete das gemeine Lehenrecht, daſs diese neben dem Lehen auch das Allod des Vaters mit antreten, oder beides zugleich ausschlagen müssen *a*). Wahrscheinlich war der Zweck des Gesetzes, die auf diese Weise leicht möglichen Uebervortheilungen der Gläubiger zu hindern. Von dieser Materie wird in dem Hauptstück von Lehenschulden ausführlicher gehandelt. Nur das muſs hier bemerkt werden, daſs der Lehentext selbst ein Aushilfsmittel an die Hand auf folgende Art gegeben hat, daſs der

---

a) II. F. Si contigerit u. s. w. In verschiedenen andern Lehengesetzen, besonders in dem k. b. Lehenedikte wurde §. 58 erklärt, daſs der Lehenerbe die Allodialerbschaft selbst seines Vaters ausschlagen könne. J. L. Böhmer de filio Vasalli successore in feudum. Gött. 1779. C. 1. §. 3. Die ältern Feudisten Mynsinger, Gail etc. schränkten es auf Erblehen ein. Einige neuere verwerfen dieses Gesetz ganz und beriefen sich auf das schwäbische L. R. 61. 10. 70. 3 und den Sachsenspiegel L. 9. II. 21. Pätz a. a. O. §. 117.

Lehenerbe mit Einwilligung der Agnaten eine neue Verleihung nachsuchen könne *a*), oder beweisen müsse, dafs er sein Recht auf das Lehen nicht von der Abstammung vom ersten Erwerber, sondern auf eine ausdrücklich empfangene Mitbelehnung gründe.

Baierisches Recht in Hinsicht der Lehenfolge.

In dem Lehenedikte für das Königreich Baiern wurde *b*) von der Lehenfolge folgendes verordnet.

1) Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge dergestalt, dafs der Lehenerbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmässigen ehelichen Geburt abstammen mufs. Die durch nachfolgende Heurath Legitimirten werden den ehelich gebohrnen gleich gehalten. 2) Ausnahmsweise kann bei alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt finden, wenn in dem Lehenbriefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist, in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinciallehengesetze Rücksicht genommen werden soll. 3) Die Mannlehen der Krone werden bei Berechnung des Pflichttheiles nicht in das Vermögen eingerechnet. 4) Der Lehenerbe kann die Allodialerbschaft selbst seines Vaters ausschlagen. 5) Die Erben in aufsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht, ausgenommen es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehennachfolgers begiebt, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten. 6) Die Lehenfolge aus letztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehenherrn statt finden.

---

a) II. F. 45. §. 1. et licet alterum sine altero retinere non possit, agnatis tamen consentientibus poterit dominus eum, si voluerit, quasi de novo beneficio investire: quo facto licebit ei repudiata hereditate feudum tenere, nullo onere ei hereditario imminente.

b) Tit. II. Kap. 3. §. 55 — 61.

Neuntes Hauptstück.

Besondere Lehenfolge.

§. 93.

Grund derselben.

Die besondere Lehenfolge kann ihren Grund haben I. in der ursprünglichen Constitution des Lehens, II. in einer später erfolgten Disposition, III. in einer Mitbelehnung, IV. in einer ertheilten Anwartschaft mit, oder ohne Eventualbelehnung.

§. 94.

I. In der ursprünglichen Constitution.

Die gesetzliche Lehenfolgeordnung ist eine natürliche Eigenschaft der Lehen; diese hindert also nicht, dafs bei der ursprünglichen Constitution der Lehen eine eigene individuelle Ordnung in der Succession durch die Gnade des Verleihers eingeführt, dafs dem Gange der Lehenfolge eine eigene Form gegeben werden könne. Nachdem auch in dem zum Grunde liegenden Lehenvertrag verschiedene Modifikationen gemacht werden können, so ist klar, dafs bei der ersten Bestellung des Lehens in Hinsicht der Succession besondere Eigenheiten auch durch einen Vertrag eingeführt werden können. Aus diesem erhalten alle Nachfolger ihre Rechte, sie können also nicht mehr verlangen, als ihnen gleich anfangs bewilliget worden *a*).

---

a) Man könnte eine Menge Beispiele von solchen Eigenheiten anführen. Der Baron v. Heinke Th. 1 S. 244 erzählt, dafs die Grafen v. Scherfenberg mit dem Hochstifte Passau

§. 95.

II. Nach der Errichtung des Lehens in einer später erfolgten Disposition.

Es kann auch nach der Errichtung des Lehens 1) durch eine Specialkonstitution und Privilegium des Regenten, z. B. wenn eine Familie die Primogenitur mit Bestätigung des Herrschers einführet, 2) durch Privatdispositionen ohne landesfürstliche Genehmigung, z. B. durch Familienverträge, Familienobservanz eine Abänderung in der Lehenfolge getroffen werden. Diejenigen, welche zur Beförderung des Glanzes der Familie ein Opfer bringen, verlieren ihr Successionsrecht für die Zukunft nicht, sondern sie bekommen während ihrer Ausschliessung zum standesmässigen Unterhalte ein durch Gesetz oder Vertrag bestimmtes Deputat (Apanage, Parage) *a*).

Wenn alle lebenden Interessenten eingewilliget haben, so müssen auch die spätern Nachkömmlinge diese Ordnung sich gefallen lassen. Der Konsens des Lehenherrn zur Einführung einer neuen Erbfolgeordnung ist in der Regel nicht nothwendig, wenn nur jemand ein Recht zur Erbfolge erhält, der sonst gar kein Recht gehabt hätte. Doch ist es allzeit rathsam, die Bestätigung des Regenten und Lehenherrn, wenn diese verschiedene Personen sind, nachzusuchen und zuweilen auch in verschiedenen Beziehungen nothwendig.

---

im sechzehnten Jahrhunderte einen Vertrag wegen der Passauischen Lehenherrschaft Gleiſs geschlossen, wodurch die Lehenfolge der Weiber gegen die Gewohnheit des Passauischen Lehenhofes bei diesem Lehen eingeführt wurde.

a) v. Gönner teutsches Staatsrecht. §. 237.

§. 96.

Primogenitur, Majorat, Seniorat.

Majorat im weiten Sinne des Wortes ist diejenige Successionsordnung bei welcher die Lehenfolgeart blofs auf das Alter gegründet wird. Diesem setzt man entgegen das Minorat, welches selten vorkömmt. Bei dem Majorate hat der ältere, bei dem Minorate der jüngere den Vorzug. Das Majorat begreift in sich a) die Primogenitur, b) das Majorat im eigentlichen Sinne und c) das Seniorat. Man soll aber nicht gleich von dem Namen auf die Successionsordnung schliefsen! denn in ältern Zeiten haben die Verfasser solcher Urkunden öfters die Namen verwechselt, erst seit etwa zweihundert Jahren benützte man in den Familienverträgen die Worte in den Begriffen, die wir damit verbinden. Unter a) Primogenitur, Erstgeburt versteht man die Successionsordnung nach dem Vorzuge der Geburt und der Linie *a*). Nach dieser kann nur einer aus den Successionsberechtigten zur Lehenfolge mit Ausschliefsung aller Theilung gelangen; dieser ist allzeit der Erstgeborne des Lehenbesitzers und die Erbfolge geht nach dem Vorzuge der Linie. Diese Primogenitur ist in der Regel nur bei dem Mannsstamme, dann nennt man sie die agnatische, sie kann sich aber auch auf die weiblichen Nachkommen erstrecken, dann ist sie die cognatische *b*). b) Majorat im eigentlichen Sinne entscheidet neben dem höhern Alter die Gradesnähe gegen den Erblasser. Dieses Majorat unterscheidet sich von der Primogenitur dadurch, dafs

---

a) Pütter's Erörterungen I. 7.

b) Hochstetter Versuch über die Natur der Erstgeburtsfolge überhaupt, insbesondere des weiblichen Geschlechtes 1787.

es eine graduale und keine lineale Lehenfolge ist. c) Das Seniorat endlich ist jene Successionsordnung, nach welcher immer der älteste von der ganzen Familie zur Succession gelanget. Wegen der Unbequemlichkeiten, die durch diese eintreten, hörte diese fast ganz auf, nur bei gewissen gemeinschaftlichen Rechten der Familien wird die Ausübung derselben gewöhnlich dem ältesten überlassen.

§. 97.

Kann ein Ascendent die Successionsordnung unter seinen Descendenten zum Nachtheile einiger ohne deren Einwilligung abändern?

Ueber diese Frage haben die Schriftsteller sehr getheilte Meinungen: beim ersten Erwerber kann man gar nicht zweifeln, daſs er, wenn er den Pflichttheil nicht verletzet, eine specielle Successionsordnung festsetzen könne. Wenn aber ein Ascendent nicht der erste Erwerber ist, wenn er schon wirklich Kinder hat, und doch die Successionsordnung abändern will, so theilen sich die Gelehrten über die Rechtmässigkeit dieser Anordnungen in dreierlei Meinungen *a*). 1) Einige behaupten, daſs, wenn der Ascendent zugleich Allode seinen Descendenten hinterläſst, jede Anordnung des Ascendenten gültig seie, weil die Descendenten als Erben keine Handlung des Erblassers bestreiten können. Diese Meinung ist ganz unrichtig. Die zweite Meinung, welcher auch der berühmte Böhmer beitrat, war folgende: Wenn der Ascendent seinen Descendenten zugleich Allode zurückgelassen und eben soviel ausgezeigt hat, als sie durch die neu eingeführte Suc-

a) Erläuterung des longobardischen, teutschen und österreichischen Lehenrechtes §. 149.

cessionsordnung verlieren, so sind sie schuldig, die neue Successionsordnung anzuerkennen. Auch diese ist in der Natur der Lehenfolge nicht gegründet, wohl aber die dritte, welche dem Ascendenten das Recht ganz abspricht, eine neue Successionsordnung ohne Einwilligung der Descendenten und zum Nachtheile einiger von diesen einzuführen.

Zehntes Hauptstück.

Mitbelehnung, Sammtbelehnung, Eventualbelehnung. Anwartschaft.

§. 98.

Verschiedenheit dieser Belehnungen in Hinsicht ihrer rechtlichen Wirkungen.

Die Mitbelehnung, coinvestitura giebt an und für sich kein Nachfolgerecht *a*). Jeder Mitbelehnte ist in Hinsicht seines verhältnifsmässigen Antheils erster Erwerber, dem nur seine Leibeserben folgen; wenn diese sterben würden, könnte der Lehenherr ihren Antheil fordern. Man suchte also durch verschiedene Mittel eine Apertur zu hindern, unter diesen war das wirksamste Mittel die teutsche Sammtbelehnung, investitura simultanea, wodurch den Sammtbelehnten das Recht der Nachfolge im Lehen, oder in dem erledigten Antheile gesichert wurde, wenn ein Mitbelehnter ohne lehenfähige Erben abtreten würde. Bei dieser Mitbelehnung wird derjenige, der den Besitz und Genufs hat, der Hauptbelehnte, die übrigen aber die Mitbelehnten, eigentlich die Sammtbe-

---

a) I. F. 8. §. 2. Lang's Gedanken von der Mitbelehnschaft in Zepernicks Sammlung B. IV. Abh. 17.

lehnten genannt. Nach dieser Sammtbelehnung wird den Mitbelehnten die Gemeinschaft des Eigenthums verliehen, damit sie in ihrem Successionsrechte nicht verkürzt werden. Diese ist in Hinsicht des Rechtes unbedingt, in Hinsicht der Ausübung aber bedingt *a*).

§. 99.

Unterschied zwischen der longobardischen und teutschen Sammtbelehnung.

Nach der teutschen Sammtbelehnung darf keiner der Sammtbelehnten ohne Consens des andern über das Lehen disponiren, keiner darf es einseitig verpfänden und noch viel weniger veräussern, hingegen nach dem longobardischen Rechte kann jeder mit seinem Antheile nach eigenem Entschlusse disponiren: die teutsche giebt dem Simultaninvestirten das solidarische, hingegen die longobardische blofs das theilweise Eigenthum. Auffallend ist der Unterschied in dem Besitz und Genufs der Früchte; denn nach teutschen Rechten hat der Hauptbelehnte den ausschlüssigen Besitz und Genufs der Früchte, da hingegen nach longobardischem Rechte jeder Mitbelehnte den Besitz und Früchtenbezug fordern konnte. Man kann also aus diesen und andern Gründen behaupten, dafs in Hinsicht der Sammtbelehnung das longobardische und teutsche Lehenrecht sehr von einander abweichen *b*). Uebrigens ist der Fall,

---

a) Böhmer de feudi consolidatione per investituram simultaneam et eventualem impedita, in electis juris feud. Tom. II. exercit. XI.

b) I. F. 8. §. ult. II. F. §. 12. pr. II. F. 18. Aug. Balthasar de indole simult. invest. juris. germ. §. 22. Breitsprecher de investitura simultanea eaque prima Gryph. 1771.

wenn das Lehen von der Linie des Hauptbelehnten an die Mitbelehnten übergeht, für keine Eröffnung zu halten, weil die Mitbelehnten schon in der ersten Investitur mitbegriffen sind.

§. 100.

Unterschied zwischen der teutschen Sammtbelehnung und der Eventualbelehnung.

Der Unterschied zwischen der teutschen Sammtbelehnung und der Eventualbelehnung, vermög welcher das Lehen auf den Fall, wenn solches dem Lehenherrn eröffnet wird, dem andern der bloſsen Succession wegen ertheilt wird, ist sehr auffallend. Denn 1) wenn die Eventualbelehnung erfüllt werden soll; so muſs das Lehen vorher dem Lehenherrn eröffnet werden, die teutsche Sammtbelehnung hingegen hindert den Eröffnungsfall. 2) Die Eventualbelehnung giebt nur ein bedingtes, dingliches Recht, die teutsche Sammtbelehnung ein unbedingtes; denn durch die Eventualbelehnung wird das eventuelle nutzbare Lehenseigenthum bloſs auf den Fall verliehen, in welchem die Rechte des Vasallen und seiner Erben erloschen sind. Wenn in einer Urkunde dunkle Ausdrücke vorkommen, aus welchen man nicht genau bestimmen kann: ob eine Sammtbelehnung oder Eventualbelehnung ertheilt worden sei; so muſs man die wesentlichen Theile der Urkunde prüfen und aus den Gewohnheiten der Lehenscurie, aus dem Sprachgebrauche und andern Kriterien bestimmen, was für eine Belehnung der Lehenherr ertheilen wollte.

§. 101.

Eventualbelehnung.

Die Eventualbelehnung ist die Belehnung unter der Bedingung, wenn dem Lehenherrn das Lehen

eröffnet wird *a*). Hier sind folgende Grundsätze wichtig. 1) Das Recht eine Eventualbelehnung zu verleihen hängt von dem Rechte des Lehenherrn ab, eröffnete Lehen zu reinfeudiren, sie ist folglich auch, wie jene, bedingt. 2) Wenn der Lehenherr die Eventualbelehnung gültig ertheilt hat; so ist nicht zu zweifeln, daſs diese bei dessen Leben realisirt werden könne. Ereignet sich aber der Apertursfall erst nach seinem Tode, so kann die Eventualbelehnung nur dann wirksam sein, wenn der Lehenherr auch auf diesen Fall disponiren, oder seinen Nachfolger verbindlich machen konnte; denn in der Regel kann er das Recht über die, demselben eröffnete Lehen zu disponiren seinem Nachfolger nicht entziehen *b*). 3) Die Eventualbelehnung kann auch ohne Einwilligung des Vasallen geschehen *c*), folglich hat dieser kein Recht sich derselben zu widersetzen. 4) Das dem Eventualbelehnten vermöge der Lehenkontraktsnorm ertheilte Recht descendirt aus der ersten Investitur, und das Lehen kann daher nicht eher als mit dem Tode des Eventualbelehnten und seiner Descendenten aufgelöst werden. 5) Der Lehenherr kann nach ertheilter Eventualinvestitur in die Lehensveräusserung nicht mehr konsentiren; denn der Vasall erhielt durch die Eventualinvestitur ein gegründetes Recht, welches ihm der Lehenherr nicht mehr entziehen hann *d*).

---

a) Man nannte sie auch investitura in casum successionis, investitura de feudi caducitate, superinfeudatio, investitura abusiva II. F. 26. §. 2.

b) Böhmer de obligatione successoris ex exspectativa feudali antecessoris in electis juris feud. Tom. II. exerc. VI. und dessen Rechtsfälle Th. II. N. 137.

c) II. F. 26. §. 2. et in tali investitura consensus ejus, de cujus feudo fit, exquiri non oportet.

d) I. F. 9. Göttinger Preisschriften de vi et efficacia Investiturae eventualis et expectativa, quibus accessit vasalli

6) Vor Eröffnung des Lehens stehen dem Eventualbelehnten keine andere Rechte zu: als diejenigen, welche zur Aufrechterhaltung des künftigen Rechtes abzielen.

§. 102.

Successionsrecht des Eventualbelehnten.

In dem Augenblicke, in dem das Lehen eröffnet wird, kann der Eventualbelehnte auftreten und alle seine Rechte auf das Lehen geltend machen. Er hat 1) das Recht den leeren Besitz zu ergreifen, indem ihm der Lehenherr durch die Eventualbelehnung dieses Recht stillschweigend ertheilt hat. 2) Er hat das Recht, das Lehen zu vindiciren. 3) Er kann die Tradition desselben von dem Lehenherrn fodern, und dieser ist nicht mehr berechtiget, eine Consolidation vorzunehmen *a*). 4) Sogar in dem Falle, wenn das Lehen noch bei dem Leben des Verleihers eröffnet, aber dem Eventualbelehnten noch nicht tradirt worden, mufs jeder Successor desselben die Eventualinvestitur als gültig anerkennen. 5) Wenn aber der Apertursfall erst nach dem Tode des Verleihers eintritt, so kann der Eventualbelehnte von dem neuen Lehenherrn das Lehen nicht fodern, weil der Successor in der Regel nicht verpflichtet ist, die Eventualbelehnung des Antecessors anzuerkennen, nur wichtige specielle Gründe können den Successor verbinden, die von seinem Vorfahrer angeordnete Eventualbelehnung anzuerkennen *b*).

---

principalis consensus. Goet. 1797. Reiche erhielt den Preis und Roscher das Accessit.

a) Koch de expectativis et investitura eventuali.

b) V. Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahrers. 1800. S. 200. Weber a. a. O. Th. 4. §. 171.

§. 103.

Lehenanwartschaft, expectativa feudalis. Begriff und Eintheilung.

Die Lehenanwartschaft ist ein Vertrag, wodurch der Lehenherr die Verleihung eines Lehens auf den Fall der Eröffnung jemanden verspricht *a*). Diese wird eingetheilt 1) in Hinsicht auf das Objekt in eine generelle und specielle. Eine generelle, allgemeine Anwartschaft ist, wenn dieselbe überhaupt auf das zuerst heimfallende Lehen ertheilt wird, eine besondere oder specielle aber, wenn diese auf ein bestimmtes Lehen verliehen wird. 2) In Hinsicht ihrer formellen Beschaffenheit *b*) ist sie entweder eine einfache, simplex, oder qualificirte, qualificata. Eine einfache besteht in einem blofsen förmlich ausgefertigten Versprechen, in der qualificirten aber investirt der Lehenherr den Anwärter für den Eröffnungsfall mit dem Lehen, um seine Zusage kräftiger zu machen. Diese Expectanz hat viele Aehnlichkeit mit der Eventualbelehnung *c*). 3) In Hinsicht auf die etwa eintretenden Bedingungen kann die Lehenanwartschaft sein, eine bestimmte, determinata, oder eine unbestimmte, indeterminata, je nachdem der Apertursfall ausdrücklich angegeben wird, oder die Anwartschaft auf jede Art der Eröffnung eines Lehens Bezug hat. Ja es kann sogar superexpectativa, eine successive Anwartschaft ertheilt werden, wenn eine Anwartschaft nicht

---

a) Sie kömmt auch vor unter den Benennungen Lehenwartschaft, Geding, Angefälle.

b) Allem. Recht 12. und Schilter §. 6. S. 123. Zimmer de expectativa simplici. Argent. 1787.

c) II. F. 26 §. 2. Dann Nettelbladt de successione in expect. feudali. Hallae. 1750.

blofs auf einem Eröffnungsfall verliehen wird, sondern sogar auf den Fall, dafs eine bereits ertheilte Anwartschaft wieder eröffnet würde.

§. 104.
Recht, eine Lehenanwartschaft zu ertheilen.

Die Ertheilung der Anwartschaft gründet sich auf das Recht des Lehenherrn ein heimgefallenes Lehen wieder zu verleihen. Hieraus folgt 1) wenn der Lehenherr in seinem Rechte, Lehen zu verleihen, eingeschränkt ist; so ist er auf die nämliche Art bei der Ertheilung der Anwartschaftsverleihung eingeschränkt. 2) Wenn ein Prodominus, Fürherr, das Recht hat, eröffnete Lehen wieder zu verleihen; so mufs er auch das Recht haben, Anwartschaften zu verleihen. 3) Da die Lehenanwartschaft durch einen Vertrag errichtet wird; so kann der Verleiher diese nicht widerrufen, oder eine Anordnung treffen, wodurch das Recht des Anwärters unwirksam gemacht würde. Aus diesem Grunde ist der Lehenherr nicht berechtiget dem wirklichen Lehenbesitzer eine Einwilligung zur Veräusserung, Verpfändung oder Verschreibung des Hauptstammes des Lehens zu geben. 4) Die Erben des verstorbenen Lehenherrn treten in die Verbindlichkeiten des Erblassers ein, folglich gehet auch die Pflicht, dieses Versprechen zu erfüllen, in der Regel auf sie über. Nur der besondere Nachfolger in der Lehenherrlichkeit, der den Titel der Nachfolge, nicht von dem Verleiher der Anwartschaft ableitet, ist nicht verbunden, die Anwartschaft zu erfüllen, wenn unter ihm erst das Lehen eröffnet wird, ausgenommen, er würde durch Familienverträge oder Herkommen dazu verpflichtet sein. 5) Hat der Verleiher der Anwartschaft mit Einwilligung einer moralischen Person, oder Corporation, welche eigentlich die Lehenherrlichkeit hat, eine Anwartschaft verliehen, so sind auch die Nachfolger daran gebunden.

§. 105.
Rechte des Anwärters.

Der Anwärter hat 1) ein persönliches Recht gegen den verleihenden Lehenherrn und gegen seine Nachfolger, wenn sie in bürgerlicher Erbsqualität in dessen Stelle treten. Doch kann 2) das Recht des Anwärters erst mit der Eröffnung des Lehens erfüllet werden, er kann also nur von diesem Momente an die Verleihung des Lehens von dem Lehenherrn nachsuchen. 3) Wenn eine bestimmte Anwartschaft, welche die Art des Eröffnungsfalles ausspricht, ihm gegeben wurde; so kann er nur das Lehen fodern, wenn dieser bestimmte Eröffnungsfall wirklich eintritt. 4) Wenn der Anwärter eine generelle Anwartschaft auf das nächst zu eröffnende Lehen erhalten hat; so mufs er das erste Lehen, welches eröffnet wird, begehren, er ist nicht berechtiget das magere stehen zu lassen und auf ein einträglicheres zu warten, ausgenommen es würde ihm das Optionsrecht ausdrücklich eingeräumt worden sein. 5) Das Recht des Anwärters gehet auf seine Lehenerben nach der Art des Lehens über, wenn es nicht vermöge des Titels, aus dem es abgeleitet wird, blofs persönlich ist. 6) Wenn bei dem Eröffnungsfalle sich mehrere Anwärter melden; so gilt die Regel, dafs ein in der Qualität vorzüglicheres Recht vor dem in der Qualität geringeren Rechte den Vorzug habe, bei gleich starken Rechten aber das Alter vorgehe; aus diesem folgt, dafs eine qualificirte Lehenanwartschaft der einfachen vorgehe, dafs unter mehrern qualificirten oder einfachen das Alter entscheide. 7) Derjenige, dem eine generelle Expectativ auf das demnächst erledigte Lehen versprochen worden ist, hat ein wohlerworbenes Recht auf dieses Lehen, welches ihm der Lehenherr durch Verleihung einer speciellen Lehenanwartschaft nicht nehmen kann; man soll also mit Becmann gegen Stryk, Koch u. a. entscheiden, dafs die

spätere specielle vor der frühern generellen Anwartschaft keinen Vorzug habe *a*). 8) Auch der frühere Besitzstand kann hier keinen Vorzug verschaffen, weil dieser das frühere Recht nicht unwirksam machen kann. 9) Nach jeder Veränderung des Lehenherrn muſs der Anwärter die Bestätigung nachsuchen. Da diese Eventualbelehnungen und Anwartschaften zu verschiedenen Streitigkeiten Veranlassung gegeben haben, so werden sie in einigen Staaten gänzlich aufgehoben, in andern aber immer seltner ertheilt *b*).

Eilftes Hauptstück.

Belehnungserneuerung, renovatio investiturae.

§. 106.

Begriff und Ursache derselben.

Die Erneuerung einer Belehnung, renovatio investiturae ist eine Handlung, wodurch die

---

a) Becmann de expectativ. feudalibus earumque collisione. §. 51.

Stryk diss. de concursu expectativae generalis et specialis. Vol. IV. Diss. N. XVI.

Koch tractatio juridico historica de expectativis et investitura eventuali praemissa epistola Joh. Paul. Kressii. Helmst. 1735. Cap. 1. §. 19.

b) In dem baier. Lehenedikte wird §. 60 verordnet: Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle statt, die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehenerben bedürfen derselben nicht, Andern kann sie nicht ertheilt werden. Diejenigen, welche bereits durch wirkliche (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erhalten haben, behalten dieselben. In Oesterreich bathen die Stände schon unter Maximilian I, daſs keine Anwartschaften auf landesfürstliche Lehen mehr verliehen werden möchten, wie Heinke in seinem Handbuche Th. 1. S. 258 erzählte. Es wurden auch durch eine Lehengnade vom 4ten Nov. 1658 in Oesterreich alle Anwartschaften auf landesherrliche Lehen für nichtig erklärt, und von dem Kaiser das Versprechen gegeben, künftig keine mehr zu verleihen.

schon einmal gültig erhaltene Belehnung bestättiget wird. Diese Belehnungserneuerung schliefst zwei Handlungen in sich, 1) auf Seite des Lehenherrn die feierliche Anerkennung des bei dem Vasallen gültig existirenden Nutzeigenthumes, 2) auf Seite des Vasallen die feierliche Versicherung der schuldigen speciellen Treue *a*).

Die Lehenherrn müssen aus verschiedenen Gründen darauf dringen, dafs die Belehnung erneuert werde, indem 1) der Vasall das Obereigenthum und die damit verbundenen Rechte von neuem anerkennen und die Lehenstücke specificiren soll, wodurch das getheilte Eigenthum in das Gedächtnifs zurückgerufen und den Vasallen der Weg abgeschnitten wird, Lehenstücke in Allode zu verwandeln, 2) der Vasall dem Lehenherrn den Eid der Treue in Person leisten mufs, wodurch das Lehenband zwischen beiden stärker geknüpft wird. 3) So lange die Lehen noch nicht erblich waren, mufsten die Vasallen dem Lehenherrn Geschenke machen; auch nach der eingeführten Erblichkeit erhalten die Lehenherrn durch die Lehenserneuerung beträchtliche Renten, die sie nicht zurücklassen wollen *b*).

§. 107.
Fälle, worin die Belehnung erneuert werden mufs.

Nach dem longobardischen und allen teutschen Provinciallehenrechten mufs die Belehnung so oft er-

---

a) In der Lehensprache und so auch in dem Lehenedikt §. 63. wird die Veränderung in der Person des Lehenherrn ein Hauptfall, mutatio in manu dominante, die mit dem Vasallen ereignete Veränderung ein Nebenfall, mutatio in manu serviente genannt. Struv. elementa juris feudalis. §. 278.

b) Mayer Begriff und Natur der Lehenssuccession im Verhältnisse gegen die Investitur des ertsen Erwerbers und deren Renovation. Tübingen 1810.

neuert werden, als eine Veränderung in der Person des Lehenherrn oder Vasallen vorkömmt *a*). Hier sind folgende Fälle merkwürdig. 1) In der Person des Lehenherrn geht eine Veränderung vor, wenn das lehenherrliche Obereigenthum durch den Tod des Lehenherrn, durch dessen Resignation, Absetzung, Veränderung des Obereigenthümers verändert wird, 2) wenn das Obereigenthum, welches vorher mehrere ungetheilt hatten, getheilt wird. Gewöhnlich, wird in einem solchen Falle ein Fürherr aufgestellt, welcher im Namen aller übrigen die lehenherrlichen Rechte ausübt, dann ist, wenn dieser verändert wird, die Lehenserneuerung nothwendig. 3) Es muſs auch die Belehnungserneuerung nachgesucht werden, wenn das nutzbare Eigenthum an einen andern übergeht, z. B. wenn der Vasall stirbt und das Lehen an seinen nächsten Nachfolger kömmt. 4) Fällt das Lehen an mehrere Nachfolger; so sind alle nach den gemeinen Lehenrechten zur Lehenserneuerung verbunden *b*); ist aber ein Provasallus aufgestellt, so wird bloſs auf die Veränderung des Provasallen gesehen. 5) Theilen mehrere Miterben die Landgüter oder andere Lehenstücke unter sich, so daſs jedem ein bestimmter Ländertheil und die dazu gehörigen Lehen angewiesen werden; so muſs jeder Vasall bei demjenigen, dem das lehenherrliche Obereigenthum in der Theilung zugefallen ist, die Erneuerung des Lehens nachsuchen. 6) Wenn Weiber, oder Gemeinden ein Lehen besitzen: muſs ein lehenfähiger Lehenträger bestellt werden, bei dessen Abgange die Erneuerung nachgesucht werden

a) I. F. 22. proaem. Vergleiche II. F. 24. 40. u. 52. Alem. Recht. c. 50. 104. Sächs. Recht. Art. 52.

b) II. F. 26. §. 7. Omnes filii ejus, qui feudum acquisivit, fidelitatem facere debent, maxime si indivisum habent, quod si feudum ex divisione ad unum tantum pervenerit, ille tantum faciet fidelitatem.

mufs, und so ebenfalls, wenn mit der Person der Besitzerinn eine Aenderung vorgeht. 7) Ist der Vasall noch ein Pupill, so mufs sein Vormund für ihn die Renovation nachsuchen, hat er mehrere Vormünder, so hat nur einer mit Bevollmächtigung der übrigen diese zu besorgen. 8) Wenn sich in der Person des Vormünders eine Veränderung ereignet, oder der Pupill die Grofsjährigkeit erlangt, so mufs auch die Renovation der Belehnung nachgesucht werden. 9) Dagegen sind die Agnaten vor deferirter Lehensfolge und eben so die eventualbelehnten und blofse Lehensanwärter zur Nachsuchung der Lehenserneuerung nicht verpflichtet *a*).

§. 108.

Von wem soll diese Erneuerung der Belehnung nachgesucht werden.

Diese mufs von dem Lehenherrn, oder demjenigen nachgesucht werden, welcher vermög der Lehenssuccession, oder durch Election, oder Postulation das Obereigenthum erhalten hat, weil das Recht, die Belehnung zu ertheilen blofs dem Lehenherrn, oder Fürherrn zukömmt. Wenn aber dieses Obereigenthum im Streit ist, bo behaupten die Lehenrechtslehrer fast einstimmig, dafs diese Renovation bei demjenigen nachgesucht werden soll, der wirklich in dem Besitze des Obereigenthumes ist, diesem soll auch die Lehenstreue so lange geleistet werden, bis das bessere Recht seines Gegners in petitorio rechtskräftig entschieden und vollzogen ist. Einige Rechtslehrer ertheilten den Rath, dafs der Vasall erklären soll, dafs dadurch den Rechten des Gegentheils kein Präjudiz bewirkt werden soll *b*).

---

a) Peter a Ludwig in jure clientalari Sect. III. c. 8. Zachariä chursächsisches Lehenrecht Kap. 12.

a) Hannaccius de vasallo provido in causa domini directi dubia §. 15.
Weber a. a. O. Th. 4. §. 186.

Wenn der Lehenherr minderjährig ist, so soll die Belehnung bei seinem Vormunde nachgesucht werden. Es wurde auch über die Frage gestritten: ob, wenn der Lehenherr ein Geistlicher und das Lehen ein Kirchenlehen ist, während der Sedisvacanz die Erneuerung der Belehnung von dem Kapitel ertheilt werden könne, oder nicht? Ich behaupte, daſs auſser dem einzigen Falle, da das Lehen dem Kapitel selbst zustehet, die Belehnungserneuerung weder bei diesem nachgesucht, noch von diesem ertheilt werden könne *a*).

§. 109.

Welcher Terein wurde zur Belehnungserneuerung bestimmt?

Die Erneuerung der Belehnung wurde in dem gemeinen *b*) und den meisten Provincialrechten auf ein Jahr und ein Monat bestimmt *c*). Das sächsische Lehenrecht setzet einen Termin von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, auch in dem baierischen Lehenedikt §. 6 wurde dieser Termin verordnet. Der Lauf desselben fängt von der Zeit an, wo die Veränderung demjenigen, welcher die Erneuerung nachsuchen muſs, bekannt werden konnte. Jeder Vasall hat ein ganzes Jahr, wenn also dieser unter dem Jahre stirbt, so hat der Nachfolger die ganze Frist für sich, indem diese jedem Lehenfolger ohne Ausnahme durch

---

a) Struben Nebenstunden Th. I. Abh. 1.

b) I. F. 22. sancimus ut nemo miles intra annum et mensem vadat, ut investituram beneficii sui a filio vel successore domini sui petat.

c) In den Lehentexten heiſst es bald intra annum et diem, bald intra annum et mensem. Diese Lehentexte widersprechen sich nicht; denn unter Tag wird ein Zeitraum verstanden, der nicht über ein Monat gehet. Rosenthal cap. VI. concl. 12.

die Gesetze gegeben wurde, daher wird, wenn zwei Fälle der Investiturserneuerung in dem gesetzlichen Zeitraume vorfallen, die Frist von dem jüngsten Falle gerechnet. Nach eben dieser Ansicht mufs man den Fall beurtheilen, wenn der Lehenherr unter dem Jahre stirbt; denn durch dessen Tod wurde der Vasall gehindert, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen. Diesen Termin kann der Lehenherr nicht einschränken, weil der Vasall gegenwärtig ipso jure succedirt, und dieser wichtige Gründe haben kann, die Nachsuchung um die Belehnungserneuerung aufzuschieben, vielmehr kann oft der Fall eintreten, dafs der Lehenherr bewogen wird, den Termin zu verlängern, und ein Lehensindult, d. h., eine Urkunde zu ertheilen, durch welche die Frist zur Belehnungserneuerung verlängert wird.

§. 110.

Indultscheine, Lehen - Muth - Vigilanzscheine.

1) Ein Indultschein, Lehenindult ist ein schriftlicher Aufsatz, in welchem eine längere Frist zur Belehnungserneuerung von dem Lehenherrn dem Vasallen bewilliget wird. Der Vasall mufs seine Bittschrift mit wichtigen Entschuldigungsgründen unterstützen, sonst wird ihm dieser nicht bewilliget. 2) Ein Lehenschein wird dem Lehenmanne gegeben, wenn die Belehnung wirklich vollzogen worden, und der Lehenbrief nicht sogleich ausgefertigt werden kann; damit er diesen Akt beweisen kann, wird ihm vom Lehenhof ein Schein ausgefertiget, in welchem, ohne die Formalitäten des Lehenbriefes anzuführen, blofs attestirt wird, dafs die Belehnung wirklich geschehen sei und der Lehenbrief nächstens nachfolgen werde. 3) Ein Muthschein ist ein Zeugnifs, dafs der Vasall in der gesetzmässigen Zeit um die Belehnung nachgesucht habe, mit diesem kann er sich vertheidigen, wenn Ansprüche oder Beschuldigungen wegen vernachlässigter Belehnungserneuerung gegen ihn gemacht würden. 4)

Vigilanzscheine. Diese werden den Vasallen von den Kapiteln bei unbesetztem bischöflichen Stuhle ausgestellt *a*).

§. 111.

Wichtigere Entschuldigungsursachen.

Einige Entschuldigungsgründe, welche rechtmässig und vom Gesetze gebilliget werden, befreien den Vasallen von der Verbindlichkeit zur Belehnungserneuerung, aber nur solange, als dieses Hindernifs dauert. Nach dem longobardischen Lehenrechte werden mehrere Ursachen angegeben *b*). Die Lehenrechtslehrer haben eine Menge Entschuldigungsursachen von Seite des Lehenherrn und Vasallen aufgestellt, ich will nur die merkwürdigsten hier kurz anführen. Von Seite des Lehenherrn. 1) Längere Abwesenheit des Lehenherrn, ausgenommen, er habe einen Prokurator zurückgelassen, 2) Kindheit desselben, wenn noch kein Vormund bestellt worden. 3) Der Streit zwischen zwei Lehenherrn über das lehenherrliche Obereigenthum, von denen noch keiner im Besitze ist. 4) Die von dem Lehenherrn noch nicht angetretene Erbschaft, man rechnet auch zu dieser noch tödtliche Feindschaft zwischen dem Lehenherrn und Vasallen u. a. m. Von Seite des Vasallen. 1) Nothwendige Abwesenheit des Vasallen. 2) Der in die noch laufende Zeitfrist fallende Tod des Vasallen. 3) Zu entschuldigende Unwissenheit des Vasallen über das ihm angefallene Lehen, der Lehenseigenschaft, des Todes des Lehenherrn. 4) Das

---

a) Westphal teutsches Lehenrecht Abh. I. von den bei den Belehnungen vorkommenden Urkunden und den aus den Lehenbriefen zu nehmenden Beweise. S. 28.

b) I. F. 22. nisi justa intervenerit causa, quare non petierit veluti mortis, vel capitalis inimicitiae, vel infantia, vel justa absentia und II. F. 52. §. ult. si justa causa impediente steterit.

minderjährige Alter des Pupillen. Diese und andere Entschuldigungsursachen müssen von dem Vasallen auch bewiesen werden.

§. 112.

Wesentliche Punkte bey der Nachsuchung der Belehnungserneuerung.

Die Belehnungserneuerung ist entweder 1) bei einem eintretenden Hauptfalle oder 2) bei einem Nebenfalle anzusuchen. Im ersten Falle, wenn eine Veränderung in der Person des Lehenherrn vorgegangen ist, so soll der Vasall von dem Tage der Kundmachung oder der Ausfertigung des Verrufes an die Vasallen in dem gesetzlich bestimmten Termin bei den landesfürstlichen Lehen an dem Lehenhof, oder bei dem Privatlehen an die bestimmte Stelle oder unmittelbar an den Lehenherrn eine Bittschrift überreichen und um die Erneuerung der Belehnung bitten. In dieser Bittschrift soll er anführen, 1) die Veranlassung mit Beziehung auf das Convocationsedikt, oder eine andere Nachricht, 2) sich als wirklichen Besitzer des Lehens anmelden und zum Beweise den letzt erhaltenen Lehenbrief entweder im Original oder in vidimirter Abschrift beibringen. 3) Wenn mehrere Agnaten die Erneuerung der Belehnung begehren, so muſs derjenige, der das Lehen allein erhalten will, sein näheres Recht beweisen und also einen ordentlich verfaſsten Stammbaum beilegen. 4) Wird die Erneuerung der Belehnung durch einen Bevollmächtigten nachgesucht, so muſs dieser mit einer besondern Vollmacht versehen sein, durch welche er berechtiget wird, den Eid der Treue in die Seele des Vasallen zu schwören. 5) Muſs er um die Bestimmung des Tages und der Stunde zur Ablegung der Lehenpflicht bitten. 6) Bei vielen Lehenhöfen herrscht noch die Gewohnheit, daſs der Vasall einen Revers, dann eine treue, eigenhändig unterschriebene und mit dem angebornen Siegel gefertigte

Aufzählung der geniessenden Lehenstücke (dinumeramentum) mit der Erklärung beilege, dafs er für diese haften wolle, damit diese nicht in Allodialgüter verwandelt werden. Im zweiten Falle, wenn eine Veränderung in der Person des Vasallen sich ereignet, so mufs der Lehenfolger ebenfalls von dem Tage an, an dem ihm diese bekannt sein konnte, binnen der durch die Gesetze bestimmten Zeit die Belehnungserneuerung nachsuchen und in seiner Bittschrift anführen. 1) Die vorgefallene Veränderung unter Beibringung des Todtenscheines oder der übrigen Urkunden, durch welche er den Veränderungsfall beweisen kann. 2) Sein nächstes Recht zur Lehenfolge durch ein rechtsgültiges Instrument darthun. 3) Den letzten Lehenbrief, dann den oben angeführten Revers und Dinumeramente, wenn diese bei dem Lehenhofe üblich sind, beilegen. 4) Um die Bestimmung des Tages und der Stunde zur Ablegung der Lehenpflicht bitten. 5) Wenn der Bittsteller als Lehenträger, Vormund, eintritt, so mufs er auch die specielle Vollmacht beibringen *a*).

§. 113.

Nutzen der Lehendinumeramente.

Der Nutzen der Lehendinumeramente äussert sich, 1) in Hinsicht der Gewifsheit des Lehens überhaupt und seiner Theile insbesondere, 2) in Hinsicht des Beweises von dem Pertinenzien, 3) der Sonderung des Lehens von dem Allode, 4) man kann durch diese die Lehensdeteriorationen, die Meliorationen, die Lehenseigenschaften beweisen. Einige Lehenhöfe führen diese schon in den Lehenbriefen selbst an, wenn aber dieses versäumt wurde, und ein Zweifel oder gar ein Streit über das Dasein der einzelnen Bestandtheile des Lehens entstehet; so ist der Vasall verpflichtet, ein genaues und specifisches Verzeichnifs aller und jeder einzelnen als

---

a) V. Heinke Th. I. §. 87.

Lehen verliehenen Sachen nach ihrer Gröſse, Beschaffenheit, Lage, Rechte, Accessorien, Angränzungen zu überreichen, und kann sich durch keine Verjährung von der Verbindlichkeit frei machen, ja es könnte der Vasall sogar angehalten werden, wenn die Kenntniſs ihrer Lokalität etwa verloren gegangen wäre, andere Stücke dafür zu substituiren, weil er als Vasall zur Erhaltung der überkommenen Lehenstücke verpflichtet ist.

§. 114.

Strafen wegen unterlassener Belehnungserneuerung.

Die Rechtsgelehrten und selbst die Lehenhöfe weichen in ihren Meinungen über die Frage: ob die unterlassene Erneuerung der Belehnung die Strafe des Verlustes des Lehens, oder eine andere Strafe nach sich ziehe, sehr von einander ab. Zwei Texte des longobardischen Lehenrechtes haben die Feudisten in verschiedene Meinungen getheilt. Lothars Verordnung *a*), welche vom dolus spricht und Friedrichs I. *b*), welche auch von culposer Unterlassung der Lehenserneuerung den Vasallen des Lehens verlustig erklärt. Aus diesem Grunde theilt man die Unterlassung der Lehenserneuerung in eine dolose und culpose. In Hinsicht der dolosen setzt man einen Vorsatz voraus, der mit Verachtung des Lehenherrn verknüpft ist, bei dem dolo hört der Vorsatz treu zu sein ipso facto auf, folglich hört auch das Recht am Lehen auf, hingegen bei der culposen steht die strenge Bestrafung durch den Ver-

a) II. F. 52. §. 3.

b) II. F. 55. si quis infeudatus major 14 annis sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quod feudi investituram a proprio domino non petierit, trans acto hoc spatio feudum amittat. Weber a. a. O. Th. IV. §. 190. Struben R. B. Th. II. N. 91 und viele andere.

lust des Lehens mit dem Vergehen in gar keinem Verhältnisse. Aus diesem Grunde haben sich viele der vornehmsten Lehenhöfe und selbst der Gerichtsgebrauch für die gelindere Meinung ausdrücklich erklärt und nur die dolose Unterlassung der Erneuerung der Belehnung als hinlänglichen Grund des Lehensverlustes angesehen, auch in Sachsen hat das Appellationsgericht für die gelindere Meinung gesprochen *a*).

§. 115.

Wirkungen der unterlassenen Belehnungserneuerung.

Man mufs immer von dem Satze ausgehen, dafs die Erneuerung der Belehnung kein neues Recht giebt, indem schon durch die vorausgegangene erste Investitur das Lehen constituirt worden.

Aus diesem folgt 1) dafs die Lehenbriefe bei einer erneuerten Investitur ganz nach dem Inhalte des ersten Lehenbriefes auszufertigen seien, ausgenommen, es wurde durch einen Vertrag zwischen dem Lehenherrn und Vasallen etwas anders verabredet. 2) Dafs auch aus dieser Erneuerung der Belehnung keine neuen Rechte und Pflichten entstehen, vielmehr das Lehenband zwischen Lehenherrn und Vasallen das nämliche bleibe. 3) Wenn keine rechtsgültige Verabredung zwischen dem Lehenherrn und Vasallen vorausgieng; so müssen alle eingeschlichenen Abänderungen als auf einen Irrthum ruhend nichtig erklärt werden. Ja sogar 4) können durch diese vertragmässige Verabredungen nur die Rechte und Pflichten zwischen Lehenherrn und Vasallen, nie aber zum Nachtheile der Agnaten, oder an-

---

a) Kind quaest. for. Tom. I. Cap. 1. num vasallus ob renovationem investiturae culpa neglectam feudo privetur imprimis secundum jus sax. electorale p. 1 — 7.

Zachariä Handbuch des chursächsischen Lehenrechtes §. 125.

derer Personen, welche ihre Rechte vom ersten Erwerber haben, abgeändert werden. 5) Die erlangte Erneuerung der Belehnung verliert alle Kraft, wenn später bewiesen wird, daſs der investirte gar kein Recht auf das Lehen hatte, auch die vorzüglicheren Rechte, welche vielleicht andere auf das bestimmte Lehen erworben haben, werden durch diese Erneuerung nicht vermindert. 6) In zweifelhaften, oder strittigen Fällen kann die Erneuerung der Belehnung salvo jure cujuscunque ertheilt werden; diese ist also eine bloſse Provisionalbelehnung, aus diesem Grunde nannten die alten Feudisten eine solche Belehnung infeudationem in forma communi.

§. 116.
Baierisches Recht.

Nach dem K. B. Lehensedikt Tit. 2. cap. 4. wurde verordnet: 1) Die Lehenserneuerung muſs geschehen, so oft sich ein Lehensfall ergiebt. 2) Die Lehenfälle sind a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehenherrn b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehenmannes verändert wird. 3) Die Lehenserneuerung geschieht durch die Lehensmuthung, Ablegung der Lehenspflicht, Entrichtung der Lehengebühren, Ausfertigung des Lehenbriefes und des Lehenreverses. 4) Was wegen der Belehnung (Tit. II. Kap. 1.) festgesetzt worden, bezieht sich auch auf die Lehenserneuerung. 5) Die Muthung muſs bei einem Hauptfalle von dem Lehenmanne, bei einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von dem Tage an gerechnet geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat. 6) Die Muthung ist bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als oberstem Lehenhofe anzubringen. 7) In der Lehensmuthung muſs a) der dieselbe veranlassende Lehenfall angeführt und 1) bei einem Hauptfalle sich auf das Lehenberufungspatent bezogen 2) bei einem Nebenfalle der Todtenschein des letzten Lehen-

mannes beigebracht und die richtige Erbfolge dargethan, b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefes, c) ein genaues Verzeichnifs aller Lehenstücke und d) bei minderjährigen Lehenfolgern das tutorium beigelegt, auch e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber f) durchgehends Stempelpapier nach den Klassen-Stempel angewendet werden. 8) Wenn die Lehensmuthung inner des vorgeschriebenen Zeitraumes aus böser Absicht (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehenmann, oder Lehenfolger das Lehen und erst nach dessen Tode tritt der nächste Lehenerbe wieder in den Genufs. 9) Wenn der Muthungstermin ohne böse Absicht (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehengebühr statt. 10) Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besitzer oder Kurator vorläufig zur Lehensmuthung verbunden. 11) Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzlei des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertiget. 12) Wenn die obigen Erfordernisse alle erfüllt und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehenmanne ein Tag zur wirklichen Lehensempfangung anberaumt, und die Lehenserneuerung nach den für die Belehnung (Tit. II. Kap. 1. §. 42 — 47.) festgesetzten Bestimmungen vorgenommen. 13) Bei jeder Lehenserneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertiget und ein neuer Revers erholt. 14) Der neue Lehenbrief mufs genau nach dem Inhalte der vorigen abgefafst werden, wenn nicht der Lehenherr und der Lehenmann nebst allen Leheninteressenten über eine Fassung übereinkommen, oder eine allgemeine gesetzliche Bestimmung eintritt. 15) Wenn aufser diesen Fällen der neue Lehenbrief von den vorigen abweicht, wird ein Verstofs vermuthet und auf den ersten Lehenansatzbrief, oder wo dieser nicht vorzufinden ist, auf den ältesten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen.

Zweiter Theil.

Rechte und Verbindlichkeiten, die aus einem schon errichteten Lehen entstehen.

§. 117.
Uebersicht.

Es entstehen aus dem Lehenbande Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Lehenspersonen wechselseitig, oder zwischen ihnen und fremden in Hinsicht des Lehens. Das Princip derselben ist der zum Grunde liegende Lehenvertrag. Die Rechte, die aus diesem fliessen, sind in subjektiver Ansicht 1) Rechte des Lehenherrn als solchen, 2) Rechte des Vasallen als solchen, 3) die Rechte der in Hinsicht des Lehenbandes intervenirenden Personen. Hingegen in objektiver Ansicht in Hinsicht der Gegenstände äussern sich besondere Rechte, 1) wenn Allodialerben gegen Lehen und Lehenspersonen auftreten und eine Absonderung des Lehens vom Erbe nothwendig wird, 2) bei der Lehensvormundschaft, 3) bei den vorkommenden Lehenschulden. Von allen diesen Rechtsverhältnissen wird in besondern Hauptstücken gehandelt.

Erstes Hauptstück.
Rechte des Lehenherrn als solchen.

§. 118.
Begriff und Eintheilung der Lehenherrlichkeit.

Lehenherrlichkeit, dominum directum im weiten Verstande ist der Inbegriff derjenigen Rechte,

welche dem Lehenherrn aus dem Lehenbande gegen die von ihm zu leistende Schutztreue zustehen, im engern Sinne aber ist die Lehonherrlichkeit das Obereigenthum der Lehensache oder des lehenbaren Rechtes *a*). Die Lehenherrlichkeit ist entweder 1) feudal oder allodial, je nachdem dieses in dem Feudalnexus eines andern stehet oder nicht. Sie kann 2) persönlich der Person oder Familie des Lehenherrn eigen, oder dinglich einer Herrschaft oder Realität anklebend sein. Diese Lehenherrlichkeit kann der Lehenherr ohne Einwilligung des Vasallen, wenn es ohne Nachtheil desselben geschehen kann, veräussern, verkaufen, vertauschen, nur der Vasall eines rittermässigen Lehens ist nicht schuldig, statt des bisherigen Lehenherrn einen Lehenherrn niedern Standes anzunehmen *b*). Es ist aber gebräuchlich, dafs die Lehenherrn ihre Vasallen in Kenntnifs setzen, ihnen den neuen Lehenherrn bekannt machen, sie von ihren Pflichten gegen sich loszählen und mit diesen an den neuen hinweisen. Von diesen Lehensveräusserungen kann man eine Menge Beispiele aufstellen.

§. 119.

Uebersicht der Rechte und Pflichten des Lehenherrn.

Da der Lehenherr Obereigenthümer des verliehenen Gutes bleibt und von seinem Vasallen die Erfüllung derjenigen Pflichten fordern kann, welche aus dem Wesen der Natur und dem Zwecke des Lehens

---

a) Behr Versuch einer allgemeinen Bestimmung des Unterschiedes zwischen Lehenherrlichkeit und Lehenhoheit. Würzburg. 1799.

b) I. F. 34. §. 2. inferiori vero sine vasalli voluntate non licet parem alienare.

Kopp auserlesene Proben des Lehenrechtes. Th. 1. S. 83.

fließen, so muſs man diese nach zwei Ansichten beurtheilen 1) in Hinsicht des vorbehaltenen Obereigenthumes, 2) in Hinsicht der von dem Vasallen zugesicherten Lehentreue. Nach der ersten Ansicht beurtheilt man vorzüglich die Rechte des Lehenherrn auf das Lehengut selbst, die Erhaltung seines Obereigenthumes und die Mittel, die er zur Erhaltung seiner Rechte anwenden darf. Nach der zweiten Ansicht beurtheilt man die Rechte und Forderungen, welche der Lehenherr auf die Person des Vasallen machen kann; endlich müssen noch die Pflichten des Lehenherrn, die er theils wegen des versprochenen Lehenschutzes, theils wegen seines singulären Verhältnisses mit dem Vasallen zu erfüllen hat, beleuchtet werden.

§. 120.

Rechte des Lehenherrn aus dem Obereigenthume.

Bei der Stiftung des Lehens theilt der Lehenherr das Eigenthum, er behält die Proprietät der Substanz und verleiht das sogenannte Nutzeigenthum dem Vasallen. Der Lehenherr bleibt Eigenthümer der zum Lehen umgeschaffenen Sache, sein Recht dauert beständig. Aus diesem flieſst 1) daſs nur der Lehenherr der wirkliche Eigenthümer des Lehens ist, 2) daſs sein Recht auf die Benützung während der Dauer des Lehens bloſs ruhet, 3) daſs er wieder in das ursprüngliche volle Eigenthumsrecht eintritt, wenn das Lehenband aufgelöst wird. Aus der Singularität des Lehenvertrages flieſsen folgende einzelne Rechte. Der Lehenherr kann 1) fodern, daſs die Substanz des Lehens erhalten werde und nichts davon verloren gehe, folglich ist er auch berechtigt von Zeit zu Zeit eine Untersuchung vorzunehmen, ob alles noch vorhanden sei. 2) Wenn etwas von dem Lehen weggekommen, so kann er dieses vindiciren. 3) Der Vasall muſs sich bloſs mit der vorgeschriebenen zeitlichen Nutzniessung begnügen, er darf es also ohne Konsens des Lehen-

herrn nicht oneriren und noch vielweniger veräussern. 4) Der Lehenherr tritt nach geendigter Infeudation in sein ursprünglich ungetheiltes Eigenthum zurück *a*), welches man den Heimfall und das Recht das Heimfallsrecht nennet. 5) Dieses Recht kann auch auf den Fall ausgedehnt werden, wenn durch einen Fehler das Lehen verwirkt wird. 6) Der Lehenherr hat auch das Recht auf den Fall, wenn das Lehen eröffnet würde, schon vorläufig über dasselbe zu disponiren.

§. 121.

Rechte des Lehenherrn gegen den Vasallen.

Es wurden schon oben die Rechte angeführt, welche der Lehenherr in Hinsicht der Investitur und der Erneuerung der Lehen hat, neben diesen hat er noch 1) das Recht die Lehentreue zu fodern, welche darin besteht, dafs der Vasall den Lehenherrn in Hinsicht seines Lebens, Ehre und Güter nicht verletze und zur Abwendung aller Verletzungen diesem mit Rath und That beistehe, so wie es Lehenverträge und Lehengesetze vorschreiben *b*). 2) Der Lehenherr hat das Recht eine besondere Ehrerbietung von dem Vasallen zu fodern, die sowohl durch den Lehenkontrakt, als durch das Lehenrecht und Observanz bestimmt wird. Aus dieser besondern Ehrerbietung fliefst, dafs der Vasall 1) bei der Belehnung seine Ehrerbietung durch Symbole oder eigene Zeichen ausspreche, man führte zu diesem Zwecke bei den Belehnungen ein besonderes Ceremoniel ein, 2) dafs der Vasall den Lehenherrn keines Verbrechens anklage, 3) dafs er weder in Civil- noch Criminalsachen Zeuge gegen seinen Lehenherrn sein könne *c*). Doch dieses ist in unsern

a) II. F. 6. 7.

b) II. F. 34. §. 5.

c) II. F. 23. §. 2. II. F. 24. §. 11. 12.

Tagen von einer freiwilligen Anerbietung zum Zeugnisse zu verstehen, wenn aber der Richter auf einem andern Wege die Wahrheit nicht erforschen kann, wird der Vasall seiner Pflichten für diesen Fall entbunden, und kann auch hernach ein Zeugnifs gegen seinen Lehenherrn ablegen. 4) Dafs er sich gegen ihn keiner famösen, oder der Ehre nachtheiligen Klage und Einrede bediene, noch auch 5) den Eid der Gefährde von ihm fodere.

§. 122.
Vasallagium, Lehengehorsam.

Der Lehenherr hat das Recht von dem Vasallen das Vasallagium *a*), oder einen Eid zu fodern, wodurch der Vasall dem Lehenherrn Treue und Gehorsam verspricht. Dieses ist in Gesetzen gegründet, es kann aber Fälle geben, wo aus besondern Gründen kein Eid gefodert, sondern die Treue durch einen Handschlag versprochen wird. Der Lehenherr kann auch von seinem Vasallen den Lehengehorsam in Leistung alles dessen fodern, was ihm vermöge der Lehentreue gebührt *b*). Der Vasall ist als solcher kein Unterthan, wiewohl auch die meisten theils in Hinsicht ihrer Person, theils in Hinsicht ihrer Güter Unterthanen ihres Lehenherrn sind, man nannte diese Lehen landessässige Lehen.

§. 123.
Vollkommner und unvollkommner Landsassiat.

Landsassiat (Landsassiatus) ist die Verbindlichkeit wegen der Güter, die man in einem Lande

a) In den alten Urkunden kömmt die Lehenspflicht unter verschiedenen Namen vor: Hominium, Homagium, Hominagium, Lehenseid, Lehenspflicht, Lehenshuldigung. Dufresne in glofs. voc. homagium.

b) Reutes de triplici domesticitatis, subjectionis et vasalla-

besitzt, Unterthan zu sein. Nach dem gemeinen Rechte kann durch den Besitz unbeweglicher Güter blofs das forum rei sitae begründet werden; allein in vielen Territorien hat man das Landsassiat weiter ausgedehnt, dadurch wurde die Eintheilung in einen vollkommnen und unvollkommnen Landsassiat begründet. Diese Eintheilung ist in Hinsicht der Lehen bedeutend. Ein vollkommner Landsassiat ist vorhanden, wenn der Lehenmann nicht nur in Hinsicht seiner unbeweglichen Güter, sondern auch seiner persönlichen Verhältnisse dem Landesherrn untergeben ist, hingegen ein unvollkommner Landsassiat, wenn er blofs in Hinsicht seiner Besitzungen diesen unterwürfig ist. Der Vasall, der blofs einen unvollkommnen Landsassiat hat, wäre nach gemeinem Rechte blofs zur Unterwerfung in Hinsicht dieser Lehengüter und aus diesem Grunde zur Erbhuldigung, Homagium reale verpflichtet. Allein nach der Verfassung verschiedener teutscher Territorien suchte man dieses auf verschiedenen Wegen zu hindern. In Sachsen hat der vollkommne Landsassiat statt und der Vasall mufs, wenn er auch seinen Wohnsitz in dem Territorio nicht hat, die persönliche Huldigung leisten und in allen persönlichen Rechtssachen, wenn sie auch keine Lehensachen wären, die landesherrliche Gerichtsbarkeit anerkennen. Man bemühte sich auch in Baiern die Rechte des Königs gegen Forensen oder solche Personen, welche dem Königreiche Baiern lediglich in Rücksicht ihrer in Baiern liegenden Besitzungen unterworfen sind, durch mehrere Verordnungen zu verwahren. Es wurde folgendes verordnet: 1) In allen Klagen, welche ihre Besitzungen, oder 2) solche Handlungen betreffen, die sie als Besitzer jener Güter vorgenommen haben, ist die Gerichtsbarkeit der baierischen Gerichte gegen die Fo-

---

gii fidelitate. Hildebrandt de vasallagio subjectionem non inferente. Weber a. a. O. Th. IV. §. 216. 217. 218.

rensen gegründet. 3) Das nämliche hat bei rein persönlichen Klagen baierischer Unterthanen gegen dieselben in so weit statt, als sich die Executionsmittel unter richterlicher Gewalt befinden. 4) Dem auswärtigen Kläger steht in Rücksicht solcher Klagen gegen den Forensen, der seinen Wohnort nicht ständig, sondern nur zum Theile ausser den baierischen Staaten hat, zwischen den baierischen und auswärtigen Gerichten die Wahl zu. 5) Im Falle eines ständigen auswärtigen Aufenthaltes findet bei rein persönlichen Klagen der Gerichtsstand der baierischen Gerichte nur in so ferne statt, als bei denselben der Gerichtsstand des Arrestes, oder des geschlossenen Contraktes begründet ist. Nach der neuesten Verordnung vom 12. Nov. 1810 sollen alle mediatisirten, die ihr Domizil ausser dem Territorio haben, den Anordnungen des Art. 31. der Acten und der Deklaration vom 31 Dez. 1806 und 19 März 1807 gemäfs vor dem 1. Juli 1811 ihr Domizil in dem Königreiche Baiern nehmen, oder sich von dem Unterthansverbande lossagen und zu dem Ende einem Mitgliede ihrer Familie ihre in dem Königreiche liegenden Güter übergeben, oder solche an irgend einem Unterthan durch Kauf, oder Tausch binnen sechs Jahren vom 1. Januar 1810 an abtreten, jedoch die verkaufsweise abgetretenen Güter in Gemäfsheit des Art. 27 der rheinischen Bundesakten dem Könige um den Kaufpreis anbieten, wo dann erst der Verkauf in Erfüllung geht, wenn in Zeit von sechs Monaten das Gut gegen das Aufgebot von Seite des Königs nicht angenommen wird *a*).

§. 124.
Andere Rechte des Lehenherrn gegen den Vasallen.

Zu diesen gehören noch das Recht Lehendienste von dem Vasallen zu fodern; diese erhalten ihre

---

a) K. B. Regierungsblatt v. J. 1810 N. 67.

Bestimmung theils durch die Verträge zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, theils durch die Lehengesetze und Observanz. Von diesen wird in dem folgenden Hauptsücke gehandelt. Mit der Lehenherrlichkeit wurde auch häufig die Lehengerichtsbarkeit verbunden, die im allgemeinen Sinne die öffentliche Gewalt ist über Lehensachen zu erkennen. Da ich aber am Schlusse dieses Werkes über die Lehengerichtsbarkeit überhaupt die Grundsätze in einem kurzen Umrisse anführen werde, so kann ich sie hier übergehen.

Zweites Hauptstück.

Rechte des Lehenherrn in Hinsicht der Lehendienste.

§. 125.

A. Militärdienste.

Der Lehenherr hat das Recht von dem Vasallen Militärdienste und Nichtmilitärdienste zu fodern. Beide Gattungen sind entweder 1) gesetzliche, oder 2) vertragsmässige, je nachdem sie durch das Gesetz, oder Observanz, oder durch einen Vertrag bestimmt werden. Die gesetzlichen Lehendienste müssen auch ohne besondern Vertrag geleistet werden. In diesen wird die Art des Dienstes, die Zahl der Personen, durch welche er entrichtet werden soll, die Zeit und der Ort bestimmt, wo der Vasall seine Militärdienste leisten soll. Die edlen Militärdienste bei den Teutschen wurden in Ritter- oder Burgdienste abgetheilt und daraus enstand auch die Abtheilung in Ritterlehen, feuda equestria und Burghutslehen, feuda castrensia. Zur Burghut wurden nur Freie gelassen, man nannte sie Burgmänner und ihre Vorgesetzten Burggrafen. Diese waren verpflichtet die Burg zu bewohnen, daher nannte man sie

auch Sefsleute und ihre Lehen Sefslehen, feuda residentiae *a*).

§. 126.

Befreiung von Ritterdiensten, feudum francum.

Der Besitzer eines adeligen, oder Ritterlehens ist verpflichtet Ritterdienste zu leisten, bis er beweisen kann, dafs er sich durch einen Vertrag, oder die Verjährung eine Befreiung bewirkt hat und dann ist das Lehen in Hinsicht der Lehendienste ein uneigentliches Lehen. Ein freies, frankes Ehrenlehen, feudum francum, honoratum ist dasjenige adelige Lehen, bei welchem der Vasall von den Kriegsdiensten befreiet ist *b*). Diese Lehen sind blofs in Hinsicht der Befreiung von Diensten uneigentliche Lehen, in allen übrigen Eigenschaften müssen sie als wahre eigentliche Lehen erklärt werden, wegen welcher die Besitzer zur Lehentreue wie die übrigen Vasallen verbunden sind.

§. 127.

Rechte des Lehenherrn diese Militärdienste zu fodern.

Der Lehenherr ist berechtiget diese Militärdienste zu fodern, so oft er sie zu seiner eigenen Vertheidigung und Nutzen braucht, wenn er nur selbst das Recht hat Krieg zu führen, oder seine Truppen einem höhern Lehenherrn, dem er Dienste leistet, zuführet. Die Feudisten gaben verschiedene Fälle an, wegen welcher der Vasall nicht schuldig sei, Militärdienste zu leisten *c*), oder wie er sich in Kollisionsfällen ver-

---

a) Struben Nebenstunden Th. I. 4. Zepernik Sammlung auserlesener Abh. des Lehenrechtes Th. 3. S. 188.

b) Der Name kommt in dem longobardischen Lehenrechte nicht vor, wohl aber die Sache II. F. 104.

c) Schneider P. IV. cap. 6. N. 66. Rosenthal cap. 8. concl. 9. Hildebrandt de denegat. serv. cap. 11. §. 2.

halten soll. Da aber in unsern Tagen wegen der veränderten Art Krieg zu führen diese Materie keinen Werth hat, so kann man sie ganz übergehen.

§. 128.
Aufgeboth zu Militärdiensten.

Der Vasall ist nur dann verpflichtet seine Militärdienste dem Lehenherrn ungerufen zu leisten, wenn dieser in sehr grofser Gefahr ist, in allen übrigen Fällen kann er abwarten, bis er von seinem Lehenherrn aufgefordert wird. Wenn also dieser von seinen Vasallen Dienste verlangt, so mufs er sie aufbiethen. In ältern Zeiten geschah diese Aufbiethung zuweilen feierlich durch öffentliche Edikte, die man Aufgebotsbriefe, oder Heerbann nannte. Die Vasallen wurden aufgefordert, sich an einem bestimmten Orte zu versammeln, damit man über sie die sogenannte Heerschau halten, d. i., damit der Lehenherr sein Kriegsheer förmlich mustern konnte *a*). Die Vasallen mufsten sogar ihre Dienste in Person leisten und nur wichtige Hindernisse z. B. Krankheit, Alter konnte sie befreien, in diesen Fällen mufsten sie einen andern brauchbaren Mann stellen, oder sich von den Lehendiensten loskaufen.

§. 129.
Reluirung der Lehendienste.

Der Vasall kann sich auch von den Lehendiensten loskaufen, dieses nannte man Adoha oder Versilberung der Lehendienste. Nach dem longobardischen Lehenrechte wurden sie dann Hostenditien *b*) genannt, wenn sie für die Reluition als Surrogat derjenigen Dienste genommen wurden, welche die Vasallen ihrem Herrn bei einem zum Besten des

a) Erläuterung des longobardischen Lehenrechtes etc. §. 235.

b) Von hostis oder Kriegsheer und ire.

römisch teutschen Reiches unternommenen Feldzuge leisten mufsten. Die Summen, welche die Vasallen in verschiedenen Ländern und Zeiten zahlen mufsten, sind sehr verschieden. In einigen Staaten übertrieb man diese Foderungen ausserordentlich, in andern waren sie sehr mässig, in einigen Ländern mufsten die Vasallen an die Stelle der Ritterpferde eben so viele ausgerüstete Reiter stellen, in den meisten Ländern aber geben sie nach dem Verhältnisse der auszurüstenden Reiter, die sie stellen sollten, Geldbeiträge zum Unterhalte des stehenden Heeres *a*).

§. 130.

Ligische und nichtligische Lehen.

Die Lehen wurden auch abgetheilt in feuda ligia, ligische Lehen, wo der Vasall zu Kriegsdiensten gegen jeden ohne vertragsmässige Ausnahme dem Lehenherrn verbunden ist. Ein nichtligisches Lehen *b*), feudum non ligium, ist, bei welchem diese Verbindlichkeit in Hinsicht einiger Personen aufhört. Der Vasall, welcher ein feudum ligium hat, wird ein Ledigmann (homo absolutus) genannt. Die Formel bei dem ligischen Lehen war, dafs der Vasall wider alles dienen müsse, was lebt und schwebt.

§. 131.

B. Nicht Militärdienste.

Auch die nicht militärischen Lehendienste werden wieder in gesetzmässige, und vertragsmässige abgetheilt, je nachdem sie durch Gesetze, oder einen Vertrag bestimmt wurden. Zu diesen gehören 1) die

a) Häberlins Repertorium Th. IV. Art. Ritterpferde S. 862 — 865. Struv S. J. F. Cap. XI. §. 51.

b) II. F. 99. wird von dem ligischen Lehen mit folgenden Worten gehandelt. Si quis investitus de feudo, pro quo contra omnes fidelitatem domino debet.

Ehren- und Hofdienste (servitia honoraria, aulica), sie wurden gewöhnlich bei Hoffeierlichkeiten geleistet. Um einen Nimbus um den Lehenherrn zu verbreiten, mufsten sie einen Theil des Hofstaates desselben ausmachen, bei öffentlichen Einzügen, bei Vermählungen, Leichenbegängnissen gegenwärtig sein, sie mufsten ihn bei Ehrenzügen begleiten. Der Lehenherr hatte das Recht zu diesen Diensten, die Vasallen förmlich aufzufodern, er hatte das Recht die Art des Dienstes, den Aufwand, manchmal sogar die Kleidung und Farbe der Kleider vorzuschreiben. Aus den Urkunden des Mittelalters ist zu ersehen, dafs die Vasallen häufig bei verschiedenen Gelegenheiten bei den Höfen ihrer Lehenherrn erschienen sind *a*). 2) Die Dienste bei Gericht. Die Vasallen wurden vormals aufgefodert, zur Entscheidung der Lehensachen, bei den Lehenhöfen zu erscheinen, sie wurden Assessoren bei den Gerichten unter dem Vorsitze des Lehenherrn *b*).

§. 132.

Vertragsmässige Lehendienste und Prästationen.

Aus der Umschaffung der Ministerialdienste in Lehendienste und aus dem anwachsenden Gebrauche der Lehen entstanden eine Menge vertragsmässiger Lehen, die der Lehenherr nur dann fodern konnte, wenn er sie sich ausbedungen hatte, aus diesem Grunde nannte man sie bedungene, bedingte Lehen. Unter diesen stehen oben an 1) die Hoflehen, feuda palatina, vermöge welcher der Vasall zu Hofdiensten verpflichtet ist, wenn der Hofdienst selbst zu Lehen gegeben wird, so ist es mehr ein Amtslehen, feudum officii.

---

a) Friedr. Karl v. Moser teutsches Hofrecht Th. II. S. 172 auch Zepernik liefs in seinen Samml. mehrere Abhandlungen über diese Hoffeierlichkeiten abdrucken.

b) Sachsenspiegel cap. 4.

Zu diesen gehören, 2) die schon oben angeführten Ambachtslehen, und Amtslehen. Noch muſs bemerkt werden, daſs im Mittelalter verschiedene Collekten und Beihülfen von Seite der Vasallen gewöhnlich waren, die auch in unsern Tagen aufhören. Unter diese kann man rechnen 1) wenn der Lehenherr aus der Gefangenschaft losgekauft werden sollte, 2) wenn der erstgeborne Sohn des Lehenherrn für waffenfähig erklärt wurde, 3) wenn der Lehenherr seine erstgeborne Tochter verheurathete. Auch nach der speciellen Verfassung eines Landes können von den Landsassen und Vasallen verschiedene Prästationen gefodert werden, die in andern Ländern nicht üblich ist *a*)

Drittes Hauptstück.

Rechte und Pflichten der Vasallen, die aus einem constituirten Lehen entstehen.

§. 133.
Grund dieser Rechte.

Die Rechte der Vasallen haben ihren Grund theils in dem vermöge des Lehenverhältnisses den Vasallen gebührenden Nutzeigenthume, theils auch in der ihnen für die übernommenen Lehendienstpflichtigkeiten zugesicherten besondern Schutztreue.

§. 134.
Rechte, welche aus dem Nutzeigenthume fliessen.

Das Nutzeigenthum, dominium utile, welches auch andere das Niedereigenthum, dominium minus plenum nannten, begreift in sich 1) das Lehennutzungsrecht. jus omnem ex feudo

---

a) Buder de collectis charitativis ad ornandum et juvandum dominum in observ. Lib. II. obs. 2.

percipiendi utilitatem, dann 2) eine Art Proprietät (partem proprietatis in re feudali), welches aber durch das von dem Lehenherrn vorbehaltene Eigenthum der Substanz, dann durch die Rechte der Lehenfolger beschränkt wird *a*). Vermöge dieses Lehennutzungsrechtes können die Vasallen 1) alle ordentliche und ausserordentliche Früchte, welche unbeschadet dessen Substanz erhalten werden können, ausschliessend beziehen. Sie können auch einen auf dem Lehengute gefundenen Schatz, wenn die Provinzialgesetze nicht andere Bestimmungen treffen, eine entstandene Insel, ein verlassenes Wasserbett u. s. w. sich zueignen und allen Nutzen davon ziehen, der natürliche Zuwachs wird ein Bestandtheil vom Erbe. 2) Vermöge des den Vasallen gebührenden Antheiles der Proprietät können dieselben auch Veränderungen mit den Theilen der ihnen verliehenen Lehenrealitäten nach Willkühr und ohne Wissen des Lehenherrn vornehmen, sie haben das Recht einzelne Theile des Lehens, oder unter einer Lehengemeinheit begriffene Stücke zu ändern, nur darf der Substanz des Lehens und der Hauptbestimmung desselben kein Nachtheil zugehen. 3) Dieses nutzbare Eigenthum giebt den Vasallen das Recht, dafs sie sogar über den Gebrauch des Lehens in so weit gültig verfügen können, als dadurch weder dem Lehenherrn, noch den Lehensuccessoren ein Nachtheil zuwachset, sie sind berechtiget den Genufs der Früchte einem dritten zu überlassen, sie können das Lehengut auf eine Zeit verpachten, einen Niefsbrauch darauf bestellen, eine Frau, die ein Lehen besitzt, kann dieses ihrem Manne zum Heurathgut mit der Bedingung, dafs das Lehen nach ihrem Tode auf ihre lehenfähigen Erben zurückfalle, zubringen *b*).

---

a) II. F. 23. II. F. 26. §. 21. II. F. 43.

b) Schröder de feudo ab uxore marito in dotem dato. Witemb. 1712.

4) Die Vasallen sind berechtiget zu fodern, dafs der Lehenherr dieselben weder an ihrer Person, noch an ihrer Freiheit, Ehre, Rechten und Gütern beschädige, vielmehr alle drohende Gefahr abwende und ihnen zu diesem Ende mit seiner ganzen Macht beistehe; noch mehr der Lehenherr ist sogar verpflichtet, ihnen Schutz zu leisten, vorzüglich zur Erhaltung ihrer Rechte auf das Lehen, aus diesem Grunde mufs der Lehenherr, wenn von dritten Personen das Lehengut oder einige Rechte angesprochen werden, oder gar schon Theile abgerissen wurden, nicht nur den Vasallen mit den nöthigen Behelfen unterstützen, sondern, wenn sogar das Obereigenthum in Gefahr kommen könnte, ihn unmittelbar vertreten. 5) Die Vasallen können ihre Lehengüter nach ihrem Gutdünken refutiren *a*), wenn bei dieser Heimsagung keine böse Absicht zum Grunde liegt und die Rechte der Lehensuccessoren nicht verkürzt werden. Nach dem gemeinen Rechte und nach der Praxis der meisten Lehenhöfe kann der Vasall sein Lehen auch ohne Consens des Lehenherrn an den nächsten Lehenfolger überlassen, wenn er aber dieses an einem fremden oder entferntern Agnaten überlassen will, so mufs er zuvor den Konsens des Lehenherrn und der Mitinteressenten erholen. 6) Die Vasallen haben das Recht der Eigenthumsklage, sie können nicht nur wegen des Genusses der Früchte, sondern sogar wegen des Lehens selbst, wenn der Besitz angesprochen wird, die nothwendigen Rechtsmittel anwenden und das Lehen von jedem Besitzer vindiciren, sie können sogar ohne vorläufige Einwilligung des Lehenherrn einen Vergleich oder Compromifs eingehen. 7) Nach dem gemeinen Lehenrechte hat der Vasall auch das Recht, das Nutzungseigenthum, welches er besitzt, für sich weiter zu Lehen zu verleihen, wodurch ein Afterlehen entstehet, doch mit zwei Einschrän-

---

a) Tabor de refutatione feudi.

kungen: a) er darf sich nicht ohne Consens seines Lehenherrn aus dem Lehenbande setzen, und b) durch diese Afterbelehnung seinen Lehensuccessoren keinen Nachtheil zufügen *a*). Doch haben die meisten Provinciallehengesetze verschiedene Einschränkungen in Hinsicht dieser Afterbelehnungen gemacht.

§. 135.
Pflichten des Vasallen.

Die Pflichten des Vasallen müssen nach zwei verschiedenen Ansichten beurtheilt werden, 1) in Hinsicht der Person des Lehenherrn und 2) in Hinsicht des Lehengutes. In allen Fällen stehen diese mit den Rechten des Lehenherrn in einer korrelativen Verbindung, 1) in Hinsicht der Person des Lehenherrn geben die Lehengesetze den Vasallen ausdrückliche Vorschriften, a) daſs sie eine besondere Treue und Anhänglichkeit dem Lehenherrn bei jeder Gelegenheit beweisen und aus diesem Grunde den Nutzen desselben nach Kräften befördern, allen Schaden und Nachtheil von ihm abwenden sollen; b) daſs sie eine besondere Ehrerbietung dem Lehenherrn bezeugen, in allen mündlichen und schriftlichen Aeusserungen die pflichtmässige Ehrfurcht nicht vernachlässigen, insbesondere c) den Lehengehorsam nicht verabsäumen sollen. Dieser kann sich vorzüglich in einer pünktlichen Leistung der Lehendienste und in der Erfüllung derjenigen Aufträge zeigen, welche der Lehenherr zur Erhaltung seiner Rechte fodern kann. 2) In Hinsicht des Lehengutes haben die Vasallen wichtige Pflichten, welche sie nicht vernachlässigen sollen. Da die Lehenherrn die Proprietät der Substanz, das Obereigenthum sich vorbehalten, so darf der Va-

a) II. F. 3. §. 1. II. F. 26. §. 20. II. F. 35. — Schilter de Subinfeudatione. Lips. 1678.

sall a) keine Handlung ausüben, wodurch die Substanz des Lehengutes wesentlich deteriorirt werden, oder gar in Gefahr kommen könnte, verloren zu gehen. Aus diesem Grunde kann auch der Lehenherr einen Schadenersatz fodern, wenn ihm dieses bei dem Heimfall des Lehens durch die Verminderung oder Verschlimmerung der Sache erweislich verursacht worden. b) Der Vasall ist nicht berechtiget, ohne Consens des Lehenherrn eine Veräusserung vorzunehmen, von welcher im folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

§. 136.

Rechte des Lehenherrn und Lehenmannes im allgemeinen, nach baierischen Rechten *a*).

1) Der Lehenherr hat Rechte a) auf das Lehen und b) an den Lehenmann. 2) Die Rechte auf das Lehen sind a) das Obereigenthum, wodurch das auf den Lehenmann übertragene Nutzeigenthum beschränkt und derselbe verbindlich gemacht wird, das Lehen nicht zu veräussern und nicht zu schmälern, b) das Heimfallsrecht bei Abgang eines Lehenerben. 3) Die Rechte an dem Lehenmann sind: a) das Recht die Lehentreue zu fodern. In Folge dessen kann kein Lehenmann ohne Bewilligung des Lehenherrn in fremde Staats- und Kriegsdienste treten, b) das Recht den Leheneid zu fodern. 4) Das Recht die Lehendienste zu fodern. 5) Die Lehendienste bestehen darin, daſs der Lehenmann a) so oft am Hofe des Lehenherrn erscheine, als er einberufen wird, b) anstatt der ehemals üblichen Lehenpferdestellung eine jährliche Ablösungstaxe an den obersten Lehenhof abführe. Da, wo bei alten Lehen die Pferdestellung nicht eingeführt war, hat es bei der Befreiung sein Verbleiben. 6) Die jährliche Entrichtung der Lehenpferde wird dahin bestimmt, daſs von den

---

a) K. B. Lehensedikt Tit. III. Kap. 1. §. 78 — 85.

seinen Leheneinkünften jährlich zwei Gulden vom Hundert bezahlt werden sollen. 7) Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen und bei jedem Lehen der Betrag der Lehenpferde in den Lehenbrief einzutragen. 8) Die Hilfsvollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferdegelder und anderer Lehengebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen jedoch ohne Gestattung irgend einer Weitläufigkeit auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen. 9) Dem Lehenmanne kömmt das Untereigenthum mit der vollen Nutzniessung des Lehens zu, er darf sich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel zum Schutze und Wiedererlangung des Eigenthumes bedienen.

Viertes Hauptstück.

Rechte des Vasallen in Hinsicht der Veräusserung der Lehen.

§. 137.

Begriffe der Veräusserung der Lehen.

Die Veräusserung der Lehen kann im weiten und strengen Sinne genommen werden. Die Veräusserung im weiten Sinne ist eine Handlung, wodurch nur ein dingliches Recht unbeschadet des Lehenbandes einem andern constituirt wird, man nennt sie eine uneigentliche, impropria; hingegen die Veräusserung im strengen Sinne, alienatio vera, vel propria, ist die Handlung unter den lebendigen, wodurch der Lehenbesitzer das Nutzeigenthum am Lehen an einen andern überträgt. Die Kaiser Lothar II *a*) und Friederich I *b*) haben diese aufs

a) II. F. 52.

b) II. F. 55. Püttmann elementa juris feud. §. 462.

schärfste verboten, es wird diese, wenn sie schon geschehen ist, als null und nichtig erklärt, überhaupt bestimmte man in allen Staaten als eine praktische Lehenrechtsregel, dafs kein Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn veräussert werden könne, doch wird auch diese Veräusserung in verschiedenen Fällen und mit besonderen Modifikationen erlaubt.

§. 138.
Wie weit erstreckt sich das Lehenveräusserungsverboth?

Die Veranlassungen, durch welche die Gesetzgeber bewogen wurden, so strenge Verbothe gegen die Lehenveräusserungen zu machen, waren die Sicherstellung der Lehensubstanz, dann die Aufrechthaltung der verliehenen Rechte, man wollte den Lehenherrn ihr Obereigenthum, die vorbehaltene Substanz sichern, damit ihre Rechte in keiner Beziehung in Gefahr kommen, oder gar vernichtet würden, man wollte den Lehenfolgern ihre durch die erste Investitur gegründeten Rechte aufrecht erhalten. Aus diesen fliessen folgende Sätze: 1) die Einwilligung des Lehenherrn und der Lehennachfolger ist in der Regel zu allen Veräusserungen der Lehen nothwendig. 2) Die Wirkung des Lehenveräusserungsverbothes mufs nach dem Grade der Gefahr des für den Lehenherrn eintretenden Verlustes beurtheilet werden. 3) Die Strafe des Heimfalles des Lehengutes an den Lehenherrn kann nach den Gesetzen *a*) nur dann eintreten, wenn die Veräusserung ganz vollzogen und das Lehengut an einen Fremden übertragen (traditum) worden ist. 4) Das Verboth der Lehenveräusserung erstreckt sich aber nicht auf die Ver-

---

a) II. F. 24. §. ult. II. F. 55. proae. K. B. Edikt Tit. 3 Kap. 4 §. 110. Die Heimfälligkeit als Strafe der Felonie tritt nur dann ein, wenn die Veräusserung wirklich vollzogen worden ist.

äusserung, welche an eine in der Belehnung mit einbegriffene Person geschieht, weil keine Gefahr des Verlustes für den Lehenherrn oder Agnaten eintritt, nur in so weit kann sie ungültig werden, wenn sie zum Nachtheile der nähern Lehenfolger vorgenommen wird. 5) Gleich nahe Agnaten haben gleiche Rechte, die Meinung derjenigen ist ungegründet, welche behaupten, daſs bei einer Veräusserung an einen Agnaten auch die Einwilligung der entferntern Agnaten nothwendig *a*) sei, nur die Einwilligung der nähern Agnaten muſs erholt werden, wenn ein entfernterer Agnat zum Lehenbesitz gelangen will. 6) Die rechtliche Vermuthung für das Dasein dieses Verbotes ist immer vorhanden, aus diesem Grunde müssen die bei dem Consens des Lehenherrn, dann der Beistimmung der Agnaten gebrauchten Ausdrücke in der engsten Bedeutung der Worte genommen und keine ausdehnende Erklärung denselben gegeben werden. Es kann sich folglich die Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger zur Veräusserung des Lehengutes nicht auf die Verpfändung und Erschwerung desselben erstrecken. 7) Wenn die Erlaubniſs zur Veräusserung des Lehens unter einer speciellen Bedingung ertheilt wurde; so muſs auch diese erfüllet werden; folglich darf der Vasall das Lehengut bey der Bewilligung zur Veräusserung an eine bestimmte Person nicht an eine andere veräussern. 8) Wenn der Consens zur Veräusserung nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt wurde; so endiget sich diese mit dem Ablaufe der Zeit.

§. 139.

Letzwillige Disposition in Hinsicht der Lehen.

Das Lehenverhältniſs schlieſst alle testamentarischen Dispositionen aus. Der Vasall ist nicht berechtigt, sein

---

a) Mevius P. VII. Decis. 247.
Wernher obs. for. part. II. obs. 368.

Lehen - Nutzeigenthum durch eine letztwillge Disposition ohne der besondern Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger einem Andern zu überlassen, folglich werden unter einer allgemeinen letztwilligen Disposition die Lehen nicht begriffen. Wenn eine solche Verfügung, die als eine Abweichung von dem Gesetze strenge auszulegen ist, ohne Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger gemacht wurde; so ist dieselbe in ihren Folgen nichtig; ja sogar der Legatar, dem ein Lehen als Legat vermacht wurde, ist nicht berechtiget, den Werth desselben zu fodern *a*).

§. 140.
Constitution eines Dienstbarkeitsrechtes auf dem Lehen. Hingabe als Emphytheusis.

Der Vasall ist berechtigt, 1) eine Nutzniessung, 2) eine Servitut, 3) eine Emphytheuse, selbst zu seinem Nachtheile, jedoch mit folgenden Einschränkungen anzuordnen:

1) Er kann eine Nutzniessung des Lehens einem andern überlassen, so lange er Besitzer des Lehens ist; nach seinem Abtritte steht es in der Willkühr des Lehenfolgers: ob er diese einem Dritten noch ferners überlassen wolle, oder nicht; 2) In Hinsicht des Rechtes des Vasallen, eine Servitut auf das Lehen zu legen, kann man nach dem Lehentexte *b*) behaupten, daſs, solange der Vasall das Lehen besitzt, die Servitut gültig sei: dagegen aber diese mit dem Heimfalle an den Lehenherrn erlösche. 3) In Hinsicht der Ueberlassung eines Theils des Lehens als Emphytheuse scheint es nach dem longobardischen Lehenrechte verbothen zu sein, daſs der Vasall einen Theil seines Le-

---

a) Von dieser Materie wird in dem 7ten Hauptstücke gehandelt.

b) II. F. 8. L. 4. pr. de Servit. Weber Th. IV. §. 262.

hens zur Emphytheuse hingebe; allein nach der Observanz erlaubt man dem Vasallen diese Hingabe, weil der Verleiher nur einen Theil desselben hingiebt, und wie bei der Subinfeudation ein bloſs untergeordnetes nutzbares Eigenthum dem Emphytheuten überläſst. 4) Ueber die Früchte des Lehens kann der Vasall für die Zeit seines Lebens disponiren; 5) doch erlöschen alle diese Verleihungen bei eröffneten Lehen, weil der Vasall die Lage des Lehenherrn nicht deterioriren kann.

§. 141.

In wieweit ist der Vasall sowohl durch den Lehenherrn, als durch die Lehenfolger, in seinem Veräusserungsrechte beschränkt?

Weder der Lehenherr, noch die Lehenfolger sind verbunden, ihre Einwilligung zu einer vorzunehmenden Lehenveräusserung zu geben. Da nun das Einwilligungsrecht in die Lehenveräusserung von ihrer freien Willkühr abhängt; so können sie auch derselben jede beliebige Bedingung beifügen. In Hinsicht der Ausübung ist zu beobachten, daſs die Einwilligung des Lehenherrn und nur allein derjenigen Lehenfolger nachgesucht werden muſs, auf welche das Lehen vermöge Investitur des Lehenerwerbers, oder Simultaninvestitur devolvirt werden kann. Die Einwilligung derjenigen, welche bloſs eine Anwartschaft, oder Eventualbelehnung erhalten haben, ist nur in dem einzelnen Falle nothwendig, wenn diese mit Einwilligung des Vasallen geschehen sind *a*). Doch sind die Lehenfolger verbunden, in folgenden Fällen ihre Einwilligung zu geben: 1. Wenn die Lehenfolger sich durch einen besondern Vertrag dazu verbindlich gemacht haben. 2. Wenn Schulden, die aus dem Lehengute bezahlt werden müssen, vorhanden sind. 3. Wenn eine besondere Lehensobservanz bewiesen werden kann; 4. wenn die Mitbelehnten in einem ausgestellten Reverse sich zu dieser Einwilligung schon verbindlich gemacht haben.

---

a) Struben rechtliche Bed. Th. 1. Nro. 89.

§. 142.
Verboth der Veräusserung des Lehens nach dem k. baierischen Lehenedikte *a*).

In diesem wurde verordnet: 1. der Lehenmann kann das Lehen nicht veräussern. 2. Unter der verbothenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen Andern übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird. 3. Ein Lehen kann daher nicht verkauft, nicht versschenkt, nicht an Zahlungsstatt gegeben werden, nicht durch Vergleich abgetreten, nicht durch letzten Willen vermacht, nicht anverheurathet, nicht vertheilt, auch nicht durch einen Grund oder Afterlehen - Vertrag weiter gegeben werden. 4. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit einer Zinsabgabe, Stiftung, Dienstbarkeit, oder andern Bürde beschwert werden. Bei allen Lehen ist daher die Leheneigenschaft in den Hypothekenbüchern ausdrücklich vorzumerken. 5. Ein Lehen kann in Zeitpacht gegeben werden. 6. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehenmann für seine Lebenszeit verfügen.

§. 143.
Veräusserliches Lehen, feudum alienabile.

Unter dem Worte Veräusserung wird in der Regel die Uebertragung des Eigenthumes unter Lebendigen, oder mittelst eines Vertrags verstanden. Nach dieser Ansicht giebt es auch veräusserliche Lehen, bei welchen der Lehenmann auch ohne Einwilligung des Lehenherrn dasselbe an einen Fremden zu veräussern berechtigt ist. Dieses Recht kann er auf zweifache Art erhalten: 1. durch einen besondern der Investitur beigefügten Vertrag. 2. Durch besondere Ge-

---

a) K. B. Lehensedikt Tit. III. Cap. 28. z. 86 — 90.

setze und Gewohnheiten des Lehenhofes. Die Veräusserung der Lehen darf nur nach der Vorschrift der Lehenbriefe und Lehenhofsgewohnheiten ausgeübt werden. Aus diesem Grunde darf der Lehenmann diese Veräusserung 1) nur mit Aufrechthaltung der lehenherrlichen Rechte vornehmen, 2. er darf diese an keine andere Person verleihen, als welche ein Lehen acquiriren kann; 3. er darf sie nur unter der Bedingung, unter welcher er das Lehen erhalten hat, veräussern. Nach diesen Grundsätzen bleibt das veräusserliche Lehen auch nach der Veräusserung ein Lehen; der Käufer tritt blofs in die Rechte des Verkäufers ein, der Verkäufer tritt ganz aus dem Lehensverbande aus, a) und das veräusserliche Lehen ist ein uneigentliches.

§. 144.

Konstitution einer Lehenhypothek.

Die Konstitution einer Lehenhypothek ist im Allgemeinen Verstande auch eine Veräusserung des Lehens. Sie ist von der Oppignoration wesentlich verschieden; denn 1. bei jener wird dem Gläubiger ein Realrecht auf das Lehen zur Sicherheit des Darlehens ohne Tradition desselben konstituirt. Bei der Oppignoration aber wird das Lehen an den Gläubiger übergeben. 2. Die Oppignoration geschieht entweder durch einen pignoratizischen Kontrakt, oder es kann auch der Gläubiger von dem Lehenherrn mit einem Pfandrechte belehnt werden; dann ist ein Pfandlehen vorhanden; oder es wird nur ein palliirter Kauf mit beigefügtem Wiederkaufsvertrage errichtet. Hier wird die Sache nicht zu dem Zwecke verkauft, dafs der Gläubiger Eigenthümer des verkauften Lehens werde, sondern

---

a) II. F. 26. §. 23. II. F. 45. §. 2. Thomasius de feudo alienabili. Woltär difs. de feudo alienabili.

dafs er das volle Pfandrecht an dem Lehen erhalte; daher wurde auch dieser Vertrag der Pfandverkauf genannt. Da bei der Oppignoration des Lehens die nämlichen Grundsätze, wie bei der Hypothezirung im Allgemeinen eintreten; so können beide miteinander verbunden werden. Nur Ein Hauptunterschied ist folgender: Die Verpfändung eines Lehens wird für eine Veräusserung im strengen Verstande, und die Bestellung einer Hypotheke auf das Lehen nur für eine Beschwerung, das ist, für eine Veräusserung im weitern Verstande gehalten, weil der Vasall das Lehengut selbst nicht übergiebt. Damit diese Verhypothezirung des Lehens auf die Lehenssubstanz einwirken könne, wird die Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger erfodert. Hier sind folgende Grundsätze zu beobachten: 1. die ohne Konsens des Lehenherrn konstituirte Hypothek ist in Rücksicht desselben ungültig. Sie kann aber in Rücksicht des Vasallen und seiner Descendenten und der Lehenfolger wenigst in Hinsicht der Früchte gültig werden, wenn diese ihre Einwilligung dazu gegeben haben. 2. Die von dem Vasallen mit Einwilligung des Lehenherrn, aber ohne Konsens der Lehenfolger konstituirte Hypothek ist blofs in Rücksicht des Lehenherrn und Vasallen gültig; sie kann aber den Nachfolgern nicht nachtheilig werden, wenn sie darein nicht konsentirt haben. 3) Eine vor dem ordentlichen Richter konstituirte Hypotheke erstreckt sich auf das Lehen nicht, weil die gerichtliche Bestättigung nicht die lehenherrliche, welche von dem Lehenhofe ertheilt wird, miteinschliefst. 4. Aus diesem Grunde kann auch unter stillschweigenden oder gerichtlichen Hypotheken die Lehenhypotheke nicht begriffen sein. 5. Wenn der Lehenherr seine Einwilligung in die Lehenhypothek nur auf eine bestimmte Zeit z. B. auf 10 Jahre gegeben hat; so geht die Hypothek mit dem Ablaufe

dieser Zeit auch verlohren *a*), ausgenommen der Gläubiger habe sich eine Erneuerung oder Porogation bewirkt. Doch mufs diese noch vor dem Ablaufe des Termines nachgesucht werden. 6) Die Lehenhypothek fängt nicht an von dem Tage der kontrahirten Schuld, sondern von der Zeit, des lehenherrlichen Konsenses. Wenn aber der Lehenkonsens schon früher ertheilt worden, und die Schuld erst nach dieser Zeit kontrahirt worden ist, so fängt die Lehenhypothek erst mit dem Anfange der kontrahirten Schuld an.

§. 145.

Wirkungen dieser Lehenhypotheken.

Die von dem Vasallen konstituirte Lehenhypothek, welche mit dem Konsense des Lehenherrn und der Lehenfolger errichtet wurde, hat die nämliche Wirkung, wie eine nach gemeinem Rechte konstituirte Hypothek. Man kann also 1) nicht nur gegen den Vasallen als Schuldner, sondern auch bei dem Anfalle des Lehens an die Lehenfolger gegen diese, oder beim Eröffnungsfalle des Lehens an den Lehenherrn, und sogar gegen denjenigen, welcher mit diesem Lehen ex nova gratia belehnt worden, die Hypothekenklage anstellen *b*); weil das Lehen nur mit den darauf haftenden dinglichen Rechten übertragen werden kann. 2) Wenn die Schuld den Werth des Lehens übersteigt; so ist der schuldende Vasall verpflichtet, auch die noch rückständige Summe zu bezahlen; er kann mit einer personellen Klage aus dem Darlehen belangt werden. Hingegen der Lehenherr und der Lehenfolger sind nicht dazu verbunden. 3) Der Gläubiger hat die Hypothe-

---

a) Böhmer, J. G. de hypotheca feudali expressa cap. 1. §17. Rosenthal, c. 9, concl. 18. nro. 12.

b) Böhmers R. F. Th. II. 150, und Weber a. a. O. Th. 4. §. 270.

kenklage gegen jeden Besitzer des Lehens. Doch ist das Lehen nur auf den Fall, wenn keine Allodialgüter vorhanden sind, zur Aushülfe verhypothezirt. Aus diesem Grunde hat der Lehenbesitzer und jeder Besitzer das Beneficium excussionis *a)*, wenn er oder seine Erben den Gläubiger aus den Allodialgütern befriedigen können. 4) Der Gläubiger kann vermöge der hypothekarischen Klage darauf dringen, daſs das Lehen verkauft, und mit dem Kaufschillinge seine Foderung getilgt werde. Doch in einigen Orten ist die Hypotheke durch besondere Lehengesetze und Observanzen dergestalt beschränkt, daſs der Gläubiger nicht auf die Feilbietung des Lehens selbst dringen, sondern durch die Renten desselben sich bezahlt machen kann; er muſs also auf die Immission in das Lehen bis zur gänzlichen Bezahlung den Antrag machen. 5) Wenn auf eine Subhastation des Lehens erkannt wird; so ist der Konsens des Lehenherrn nicht mehr nothwendig; weil er schon einmal in die Veräusserung oder Hingabe an Zahlungsstatt eingewilligt hat. 6) Die Lehenhypothek erstreckt sich auf die Zinsen, sogar die Saumsals-Zinsen; indem bei contractibus b. fid. sowohl die Saumsals-Zinsen, als diejenigen, welche aus Billigkeit können gefodert werden, bezahlt werden müssen. 7) Die auf einem Lehen konstituirte Hypothek ist kein Lehen, sondern gehört unter die Allodialrechte des Gläubigers. Dieser kann selbe sowohl an seine Erben, als auch an einen dritten übertragen, ohne daſs er die Einwilligung des Lehenherrn oder Lehenfolgers nothwendig hat *b)*. Der Consens derselben ist nach der Natur der Sache, nach dem gemeinen Lehenrechte, und nach der Rechtsanalogie nicht nothwendig.

---

a) Nov. IV. c. 2. J. G. Böhmer de hypotheca feudali expressa. Leiser med. ad D. Vol. IV. spec. 231.

b) G. L. Böhmer Observ. feud. obs. XIII. de Cessione hypothecae feudalis absque Domini consensu valida pag. 358. Mevius. P. VII. decis. 311.

§. 146.
Oppignoration.

Nach altteutschen Rechten wurde jede Verpfändung eines Lehens ohne dem Vorwissen des Lehenherrn verboten. Der Lehenherr, wenn er von dieser Nachricht erhielt, konnte bei Strafe dem Vasallen den Auftrag machen, dafs er binnen 6 Wochen das Lehen davon befreie. Allein da eine Oppignoration ohne seine Einwilligung ohnehin ungültig ist; so hat er keine Ursache, sich um diese zu bekümmern. Wenn aber der Lehenherr und die Agnaten in die Oppignoration eingewilligt haben, so müssen sie sich auch die Wirkungen derselben gefallen lassen, oder sie müssen das Lehen gegen Bezahlung der Summe, um welche sie dem Gläubiger verpfändet würde, von dem Pfandverbande frei machen. Man benutzte, um diese Befreiung zu bewirken, verschiedene Mittel, unter welchen oben an steht, das Wiedereinlösungsrecht des verpfändeten Lehens gegen Bezahlung des darauf haftenden Darlehens. Dieses ist entweder 1) ein eignes, welches demjenigen zusteht, dem das verpfändete Lehen vermöge dem Eröffnungsrechte oder Lehenfolge zufällt, oder 2) ein konventionelles, welches dem Vasallen oder dessen Erben nach dem Inhalte des Vertrages zusteht. Die Zeit zur Wiedereinlösung eines verpfändeten Lehens ist bestimmt oder nicht. Im ersten Falle mufs man den Ablauf der bestimmten Zeit abwarten, im zweiten Falle mufs man das Kapital aufkünden. Der Pfandgläubiger, der im Besitze des Lehens ist, kann auch nach gezahlter Hypothekarschuld gegen seinen Schuldner, nicht aber gegen dritte das Retentionsrecht ausüben *a*), bis er

---

a) Menke de retentione pignoris ob aliud debitum cap. 4 Th. 4. Böhmer de jure reluendi feudum oppignoratum, in electis Juris. Tom. II. Exercit. IX.

auch in Hinsicht seiner übrigen personellen Foderungen befriediget ist.

§. 147.

Von den Lehenkonsensen.

Bairisches Recht.

Nach dem K. B. Lehenedikte wurde in Hinsicht der Lehenkonsense folgendes verordnet *a*): 1) Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehenherrn gültig werden. 2) Dieser Konsens kann nur durch den bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenshof ausgefertigt werden. Eine auf die Veräusserung Bezug habende in einer andern Rücksicht von einem Gerichtshofe oder einer andern Behörde ertheilte Einwilligung hat auf das Lehen keine Wirkung. 3) Die Konsensbriefe werden von dem Könige selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt. 4) Die Konsensgebühren bestehen ausser dem Gradationsstempelbetrage in den geheimen Kanzleytaxen, welche mit 16 fl. 40 kr. von jedem Tausend Gulden des Werthes berechnet werden. Bei Verpfändungskonsensen werden die Kanzleitaxen auf zwei Drittheile dieses Betrages bestimmt. 5) Der lehenherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von einer Veräusserungsart auf die andere nicht ausgedehnt werden. 6) Der lehenherrliche Konsens erstreckt seine Wirkungen auch auf die Erben des Lehenmannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. 7) Der Konsens zur Uebertragung des Untereigenthumes auf einen andern wird nur dann ertheilt werden, wenn hiedurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernet, und rücksichtlich der Lehenfolge keine Anstände obwalten. 8) Der Konsens zu beständigen Bürden

a) K. B. Lehenedikt Tit. III. Cap. 3 § 91 — 108.

wird niemals ertheilt werden. 9) Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre ertheilt werden. 10) Die Lehenskonsense können nicht zur Verpfändung über die Hälfte des Werths ertheilt werden. 11) Jeder Konsensbewilligung mufs daher der Beweis über den wahren Werth des Lehens, dann die Anzeige: welche Lehenschulden erster und zweiter Gattung (Tit. III. Kap. 8. §. 149 — 153) darauf haften, und wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen. 12) Wenn eine ältere Lehenschuld durch das neue Anlehen abgeführt wurde; so mufs auch die Urkunde der ältern Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden. 13) Ein gültiges Zeugnifs, dafs die mit zu verpfändenden lehenbaren Gebäude dem Brandversicherungskataster, und wie hoch, einverleibt seien, gehört ebenfalls zu den Vorbedingnissen des Konsenses. 14) Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, so mufs er ausser dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beibringen. 15) Die lehenherrlichen Konsense müssen in die Hypothekenbücher eingetragen werden. 16) Für die Dauer der Konsense haftet nicht nur der Lehenherr bei dem Heimfalle sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben mufs daher ebenfalls beigebracht werden. 17) Die Hülfsvollstrekung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt; welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen. 18) Zu den gerichtlichen Zwangsveräusserungen wegen Lehenschulden ist der lehenherrliche Konsens nothwendig: er soll jedoch bei einer Veräusserung wegen Lehenschulden erster Gattung nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangsveräusserung ungültig.

Fünftes Hauptstück.

Rechte der in Hinsicht des Lehenbandes intervenirenden Personen.

§. 148.

Intervenirende Personen.

Neben dem Lehenherrn und Vasallen haben auch dritte Personen Rechte, die aus dem Lehenverhälinisse unmittelbar hervorgehen. Diese Personen sind 1) die Agnaten, welche von dem ersten Erwerber abstammen, und in der Investitur mitbegriffen sind. 2) Die Mit- und Sammtbelehnten, welche ihr Recht der Einschaltung in die Belehnung zu verdanken haben; 3. die Anwärter mit oder ohne Eventualbelehnung. 4. Die Käufer eines Lehens, oder diejenigen, die ein Erblehen durch Testament erhalten, welche ebenfalls die Belehnung nachsuchen müssen, und dadurch in ein Lehenverhältniſs mit dem Lehenherrn treten.

§. 149.

Rechte der Abkömmlinge des ersten Erwerbers. *a*)

Die Investitur des ersten Erwerbers für sich und seine Nachkömmlinge ist die Urquelle der Rechte der Lehenagnaten, und der allenfalls zur Lehenfolge gerufenen Cognaten. Durch diese wird ein Gesammteigenthum gegründet, wodurch jeder einzelne kraft der über die ganze Lehensagnatschaft sich erstreckenden Successionsfähigkeit ein Widerspruchsrecht gegen einseitige ihm nachtheilige Handlungen erhält, da-

a) Die meisten Rechte dieser in Hinsicht des Lehenbandes intervenirenden Personen wurden schon in den vorigen Hauptstücken angeführt. Da aber eine zusammenhängende Uebersicht derselben sehr fruchtbar ist, so werden diese hier zusammengestellt.

mit er durch die Lehengesetze untersützt alle Hindernisse, die seinen angebohrnen Rechten entgegen wirken können, entfernen, und seine Ansprüche geltend machen kann. Dahin gehören 1) das Recht auf die Lehenfolge, welches jeder der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten oder Kognaten nach der Lehensuccessions-Ordnung geltend machen kann, nur besondere Verträge, wodurch die in den Gesetzen bestimmte Successionsordnung abgeändert werden kann, könnten eine Ausnahme machen. 2) Das Recht zu hindern, daſs der gegenwärtige Besitzer das Lehengut nicht veräussern, nicht verpfänden, mit keinem dinglichen Rechte beschweren, durch einen letzten Willen zu ihrem Nachtheile nicht disponiren, kurz nichts unternehmen dürfe, wodurch ihre in den Lehengesetzen gegründeten Ansprüche auf ihr Nutzeigenthum unwirksam gemacht werden könnten. 3) Die Agnaten und die gesetzlichen Lehenfolger können auch fodern, daſs ihnen das Lehen übergeben werde, wenn der Lehenbesitzer einen uneigentlichen Lehenfehler begangen hat *a*). Endlich 4) haben die Lehenagnaten und bei Weiberlehen auch die Kognaten das Revokationsrecht *b*) selbst gegen den Lehenherrn, so wie sie auch nach dem gemeinen Rechte das Einstandsrecht (jus retractus) und das Vorkaufsrecht (jus protimiseos) ausüben können, von welchem im folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

§. 159.

Rechte der Mit- und Sammtbelehnten.

Die Mitbelehnten in dem Sinne des Wortes, so wie es schon oben erklärt wurde, sind in Rück-

---

a) II. F. 24. §. ult. II. F. 37 prooem.

b) V. Heinke Handbuch Th. 1. §. 90.
Ziegler de jure revocandi feudum. Wittemb. 1688.

sicht ihres verhältnifsmäfsigen Antheils unmittelbare Mitvasallen; alle Rechte und Pflichten des Vasallen haben auf sie Bezug; nur besondere oben angeführte Modifikationen treten hier ein. Die Sammtbelehnten hingegen erhalten ein Nachfolgerecht. Diese treten ganz in die Reihe der Agnaten, sie haben die Rechte derselben. Sie können eben so, wie diese, fodern, dafs der Lehenbesitzer das Lehengut nicht veräussere, verpfände oder mit einem dinglichen Rechte beschwere u. s. w. und können, um diese Handlungen zu hindern, die nämlichen rechtlichen Mittel, wie die Agnaten benützen *a*).

§. 151.

Rechte des Anwärters.

Auch die Rechte derjenigen, welchen die Anwartschaft auf ein Lehen ertheilt wird, sind schon oben ausführlich dargestellt worden. Nach dem strengen Rechte kann hier nur von dem qualifizirten oder mit der eventualen Belehnung begnadigten Anwärtern die Rede sein. Durch die Rechte, welche der qualifizirte Anwärter erhält, werden nicht nur die Rechte des Lehenherrn, sondern auch die Rechte des Besitzers des Lehengutes auf eine indirekte Art beschränkt; und wenn die Anwartschaft sogar mit ausdrücklichem Konsens des Lehenbesitzers ertheilt worden ist, so hat der Anwärter die Rechte eines Sammtbelehnten. Ueberhaupt hat der Anwärter folgende Rechte: 1) er kann nicht nur gegen den Lehenherrn, sondern auch gegen dessen titulo universali eingetretenen Erben darauf dringen, dafs sie das ihm zugesagte Versprechen auch erfüllen. 2) Dafs sie dem wirklichen Besitzer keine Handlung erlauben, wodurch die Rechte des Anwärters vereitelt würden. 3) Das Recht des

---

a) Gruber Nachlese von der gesammten Hand in Zeperniks Sammlung B. I. Abh. 6.

Anwärters geht auch auf seine Lehenerben nach der Art des Lehens über, ausgenommen, es wäre sein Recht blos persönlich.

Sechstes Hauptstück.

Rechte des Lehenherrn und der Lehenfolger in Hinsicht eines veräusserten Lehens.

§. 152.
Allgemeine Grundsätze.

Man muſs zwei Klassen von Rechten aufstellen, welche dem Lehenherrn und Lehenfolgern in Hinsicht der veräusserten Lehen zukommen: 1) Einige gründen sich auf das Einwilligungsrecht des Lehenherrn und der Lehenfolger zur Lehensveräusserung, andere aber 2) auf gewisse Vorrechte, welche dem Lehenherrn und den Lehenfolgern bei der Veräusserung der Lehen vor fremden Käufern durch die Gesetze bewilligt wurden.

§. 153.
Privationsrecht des Lehenherrn wegen einem widerrechtlich veräusserten Lehen.

Wenn der Vasall das ganze Lehen oder einen Theil desselben ohne Einwilligung des Lehensherrn an einen Fremden veräussert hat, so steht dem Lehenherrn wegen dem widerrechtlich veräusserten Lehen, oder dem veräusserten Theile desselben das Privationsrecht zu, wenn die wirkliche Uebergabe desselben schon vollzogen worden ist *a*). Der Lehenherr hat das Recht, das veräusserte Lehen zu revociren, oder von jedem Besitzer desselben zu vindiziren. Derselbe ist nicht schuldig, gegen den veräussernden Vasallen auszuklagen, und das deklaratorische Urtheil abzuwar-

a) II. F. 42. II. F. 24.

ten. Gegen diese Klage schützt den Lehenbesitzer keine Verjährung, und nicht einmal die der längsten Zeit *a*), sondern nur allein die unvordenkliche Verjährung. Ohngeachtet dieser klaren Bestimmungen der Gesetze haben doch die Gelehrten fünf verschiedene Meinungen aufgestellt: 1) Einige sind mit Baldus und Cuiacius der Meinung, daſs die Texte II. F. 40 und 55 nur auf die Verjährung von 10 — 20 Jahren, praescriptio longi temporis sich erstrecke; sie lassen die dreissigjährige Verjährung, (praescriptionem longissimi temporis) zu. 2) Andere, wie z. B. Schröder, Struv, lassen die Verjährung nur bei dem possessor b. f. gelten, und den possessor malae fid. gar nicht verjähren. 3) Wieder andere z. B. Cocceii, Schiller, Senkenberg, lassen die dreissigjährige Verjährung nur dann zu, wenn der Lehenherr die Lehenveräusserung gewuſst hat. 4) Ein anderer nahm ohne allen Grund eine hundertjährige Verjährung an; endlich 5) die meisten und am Gewichte die stärksten nahmen eine unvordenkliche Verjährung an *b*); denn der Besitz seit unvordenklichen oder solchen Zeiten, die das Menschengedenken übersteigen, hat die Wirkung einer rechtmäſsigen Verleihung; es streitet die gegründete und gesetzmässige Vermuthung für den Besitzer, daſs er den Besitz auf eine rechtmässige Art erworben habe. Dieser wird abusiv eine Verjährung genannt.

---

a) nulla obstante praescriptione heiſst es in Konrads Gesetze II. F. 40, nullius temporis praescriptione impediente heiſst es in Friedrichs Gesetz II. F. 55. gegen absolut verbiethende, zum Besten des Staats gegebne Gesetze hat keine Verjährung statt.

b) Rosenthal de feudis cap. 9. memb. 2 concl. 97. Böhmer J. H. pag. 192. Lynker vol. I. cons. 68 no. 14, und vorzüglich Weber in seinem Handbuche IV. Theil. §. 222.

§. 154.

Fälle, in welchen die Strafe der Privation nicht angewendet werden kann.

Diese Strafe hat in folgenden Fällen nicht statt: 1) Bei einer Veräusserung im allgemeinen Sinne; denn durch diese wird das Eigenthum des Lehen an einen andern nicht übertragen. 2) Wenn das Lehengut nur unter der Bedingung veräussert worden, im Falle der Lehenherr seine Einwilligung giebt; durch diese Veräusserung kann man auf keine Verachtung des Lehenherrn schliessen. 3) Wenn die Uebergabe des veräusserten Lehen noch nicht vollzogen worden. 4) Wenn der Vasall die Leheneigenschaft der veräusserten Sache noch nicht gewufst hat. Doch mufs er seine Unwissenheit durch einen Eid oder auf eine andere Art beweisen *a*). 5) Auch bei der Oppignoration kann die Strafe der Privation nicht angewendet werden; denn man präsumirt: der Vasall habe sich sein Recht auf das Lehen vorbehalten, und nur die Früchte durch Hingabe des Lehens verpfändet.

§. 155.

Baierisches Recht.

Nach dem K. B. Lehenedikte wurde in Hinsicht der Lehenveräusserung ohne Konsens folgendes verordnet *b*): 1) Die ohne lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehensveräusserung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art der Felonie. 2) Die Heimfälligkeit als Strafe der Felonie

---

a) Struv S. J. F. cap. 13 §. 9 und Westphal teutsches Lehenrecht, Abh. XV. §. 9.

Mevius Decis. P. VI. Decis. 201.

Struv. S. J. F. cap. 12 §. 2.

b) K. B. Lehenedikt Tit. III. cap. 4 §. 109 — 115.

tritt nur dann ein, wenn die Veräusserung wirklich vollzogen worden ist. 3) Die Verpfändung ohne Einantwortung des Lehens, die Kaufs- oder Tausch-Unterhandlungen, und die Errichtung eines Grundvertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Nichtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe nach sich. 4) Das Ansuchen um den lehenherrlichen Konsens ohne dessen wirklichen Erfolg befreit von der Heimfälligkeit nicht. 5) Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräussert wird; so ist nur der veräusserte Theil der Heimfälligkeit unterworfen. 6) Derjenige, welcher ein Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muſs das heimfällige Gut dem Lehenherrn ohne Erstattung des Kaufschillings oder eine andere Auslage abtreten. 7) Der Käufer hat jedoch seinen Regreſs gegen den Veräusserer und seine Erben.

§. 156.
Revokationsrecht der Lehenfolger wegen veräussertem Lehen.

Das Revokationsrecht veräusserter Lehen ist das Recht der Lehenfolger, das zu ihrem Nachtheile veräusserte Lehen vermöge der ihnen deferirten Lehenfolge von jedem Besitzer desselben zu vindiziren. Dieses Recht geht gegen jeden Besitzer, und ist darauf gerichtet, daſs derselbe das Lehen cum omni caussa restituire, und steht den in ebenderselben Investitur mit dem Vasallen begriffenen Agnaten und Simultan-Investirten zu. Sogar die Kinder des Vasallen können das Lehen zurückfordern, wenn dieser dasselbe ohne ihren Konsens veräussert hat, weil sie wie die Agnaten und Sammtbelehnten das Recht zur Nachfolge haben, welches ihnen auch ihr Vater nicht entziehen kann. Nur in Hinsicht der Kinder ist zu beobachten, daſs sie, wenn sie zugleich Allodial-Erben des Vasallen sind;

dem Besitzer des Lehen, von dem sie dieses zurückfodern, auch Gewähr leisten, d. h. den Kaufpreis, welchen er dafür gegeben hat, ersetzen müssen; denn als Allodialerben müssen sie für die Facta ihres Vaters haften Hingegen die Agnaten und Sammtbelehnten sind zu dieser Gewährleistung nicht verbunden *a*).

§. 157.

Nach welcher Ordnung und wie lange können die Lehenfolger ihr Revokationsrecht ausüben?

Wenn mehrere Lehenfolger vorhanden sind; so können sie alle ihr Zurückfoderungsrecht ausüben; in welcher Ordnung aber, und für welchen Theil des Lehens Jemand das Successionsrecht hat, in dieser Ordnung und für diesen Theil kann er auch das Revokationsrecht ausüben. Wenn der nächste Verwandte dieses ausschlägt, kann es der entferntere benützen. Wenn hingegen der nächste Verwandte in die Lehensveräusserung eingewilligt hat; so ruht das Zurückfoderungsrecht des entferntern so lange, bis ihn die Succession trifft. Die Revokationsklage mufs innerhalb

---

a) Da die Söhne die Handlungen des Vaters, weil sie zugleich Allodialerben sind, erfüllen müssen; so glaubten Einige, dafs sie ein vom Vater veräussertes Lehen nicht mehr revoziren können; allein Böhmer und Andere behaupten mit Grund, dafs die Söhne auch das vom Vater veräusserte Lehen gegen Zurückbezahlung des Kaufschillings revoziren können. Böhmers Rechtsfälle Th. I. nro. 17. Thl. III. nro. 205. Gegen diese Behauptung schrieb Moll eine Abhandlung: num filius feudum a patre alienatum revocare possit, Bonn 1783; allein die Meinung des berühmten Böhmers wurde sowohl bei den vormaligen höchsten Reichsgerichten, als bei verschiedenen Provinzialgerichten approbirt. Böhmers Rechtsfälle Th. II. nro. 134; und dessen Principia J. F. § 276, von Bülov und Hagemann prakt. Erörterungen. Th. II.

dreissig Jahren von der Zeit der deferirten Lehenfolge an gerechnet, angestellt werden *a*). Wenn der nähere Agnat das Lehen binnen 30 Jahren nicht revozirte; so schadet dieses dem entferntern nicht; denn mit seinem Klagerechte fängt erst für ihn die dreissigjährige Verjährung an.

§. 158.

Baierisches Recht.

Das k. baierische Lehenedickt verordnet in Hinsicht der Vindikation veräusserter Lehen folgendes *b*) 1) das ohne lehenherrliche Bewilligung veräusserte Lehen kann der Lehenmann selbst gegen Zurückerstattung des Empfangenen wieder vindiziren. 2) Hiezu wird jedoch erfodert, daſs die Veräusserung mit guten Glauben und in der Meinung: es sei ein Allodium, von dem Lehenmanne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey. 3) Wenn der Lehenmann die Veräusserung wegen Mangel an gutem Glauben nicht mehr zurückrufen kann, so steht es dem Lehenherrn frei, das Lehen allenthalben zu vindiciren, und an sich zu bringen. 4) Dieſs kann jedoch nicht andergestalt, als ohne Nachtheil der Lehenschulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Widerrufungsrechte der rechtmässigen Lehenfolger geschehen. 5) Unter mehrern Lehenfolgern muſs die Ordnung bei dem Widerrufe eben so, wie bei der Erbfolge selbst beobachtet werden, dergestalt, daſs der nähere den entferntern ausschlieſst. 6) Unter gleich berechtigten hat der Wiederruf pro rata statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen an einen unter ihnen selbst, oder an einen dritten veräussert wurde. 7) Der Widerruf kömmt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Descen-

a) II. F. 9. § 1. Rosenthal de feudis cap. 9 concl. 95.

b) K. B. Lehenedikt Titl. III. Kap. 5. §. 116 — 130.

denten des Veräusserers zu. Jedoch haften diese mit der Allodialerbschaft, insoferne sie sich derselben nicht entschlagen. 8) Wenn der nächste Lehenfolger entweder nicht wiederrufen will, oder nicht kann, so hindert diefs den nachfolgenden nicht, dann, wenn die Erbfolge an ihn kömmt, den Widerruf anzustellen. 9) Der Vindicirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig. Jedoch ist dem Aquirenten der Regrefs an den Veräusserer und seine Erben vorbehalten. 10) Bei theilweisen Veräusserungen geht der Widerruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräusserte Stück. 11) Der Vindicirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiteres Recht, als von der Zeit der gestellten Klage an. 12) Der Widerruf der Lehenfolger hat nicht statt, wenn a) die Veräusserung an den nächten Lehenfolger, oder b) wegen Lehenschulden geschehen, oder c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist. d) Bei einer weiteren Vergebung auf einen Grundvertrag. e) So lange der Veräusserer noch am Leben ist. In diesem Falle hat auf die Lebenszeit des Lehenmannes, wenn das Lehen mit lehenherrlichem Konsense veräussert wurde, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehenherr vermöge des Heimfalls den Lehengenufs. f) Wenn der Vindicirende bereits in die Veräusserung eingewilliget hat. 13) Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Widerrufe auszuschliefsen, wird erfodert, dafs die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sei. 14) Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den andern Lehenfolgern, welche nicht eingewilliget haben. 15) Ein Einstandsrecht hat bei Lehenveräusserungen nicht statt.

§. 159.
Vorkaufsrecht, Retraktsrecht in Hinsicht veräusserter Lehen.

Die Gesetze geben den Lehenherrn und den Lehenfolgern einen Vorzug vor Fremden, welche das Lehen an sich bringen wollen, wenn auch die Veräusserung nicht bestritten werden kann. Der Lehenherr und die Lehenfolger können benützen 1) das Vorkaufsrecht, jus protimiseos. Dieses ist das Recht des Lehenherrn, oder der Lehenfolger, vermöge dessen sie bei einem Lehen, welches verkauft werden soll, allen Fremden vorgezogen werden, wenn sie den nämlichen Kaufschilling erlegen, und die nämlichen Bedingungen erfüllen. 2) Das Einstandsrecht, jus retractus, dieses ist das Recht des Lehenherrn und der Lehenfolger, ein bereits verkauftes und übergebenes Lehen gegen Ersatz des Kaufschillings und Erfüllung der übrigen Bedingungen von dem fremden Käufer zurückzufodern. Das Einstandsrecht des Lehenherrn wird Leheneinstand, das Einstandsrecht der Lehenfolger wird Geschlechts- oder Familieneinstand genannt. Das Vorkaufsrecht wird vor dem geschlossenen Kaufe, das Einstandsrecht nach demselben ausgeübt.

§. 160.
Grundsätze in Hinsicht des Lehenretrakts.

Wenn der Lehenherr 1) gar keinen Konsens zur Veräusserung des Lehens gegeben hat, so kann er das veräusserte und übergebene Lehen wegen der Felonie des Vasallen ganz einziehen; er stellt die Eigenthumsklage an, und hat das Retraktsrecht gar nicht nothwendig. 2) Wenn er nur einen generälen Konsens zur Veräusserung gegeben hat, so kann er doch noch sein Retraktsrecht anwenden, weil dieser Konsens nur dazu dient, die Veräusserung rechtsbeständig

vorzunehmen. 3) Wenn aber der Lehenherr seinen Spezialkonsens zum Verkaufe eines bestimmten Lehens gegeben hat; so erlöscht sein Einstandsrecht *a*). 4) Den Geschlechtseinstand können die Kinder, die Agnaten und die Sammtbelehnten benützen. 5) Die Lehenfolger können auf das Retraktsrecht Anspruch machen, wenn sie ihren Konsens zur Veräusserung gar nicht gegeben haben. Sie können aber diesen für sich nicht mehr benützen, wenn sie auch nur einen generellen Konsens zur Veräusserung gegeben haben; es wird präsumirt, dafs sie auf ihr Successionsrecht Verzicht geleistet haben. 6) Nach dem gemeinen Rechte wird in Hinsicht des Einstandsrechtes kein Unterschied gemacht, ob die Veräusserung gerichtlich, oder aussergerichtlich, öffentlich, oder privat geschehen sei; man mufs also bei einer öffentlichen Versteigerung eines Lehens den Käufer durch das öffentliche Ansehen gegen das Einstandsrecht schützen. 7) Das Einstandsrecht der Familien kann nicht abgetreten werden, wohl aber das Einstandsrecht des Lehenherrn, weil der Lehenherr sein Obereigenthum veräussern, dieses, und folglich auch sein Einstandsrecht abtreten kann. 8) Bei der Konkurrenz des Lehenherrn und der Lehenfolger mufs der Lehenherr den Lehenfolgern in dem Einstandsrechte weichen, weil er auch in dem Successionsrechte diesen weichen mufste. 9) Das Einstandsrecht kann nur bei dem Vorkaufe und der denselben gleichgeschätzten Hingabe an Zahlungsstatt, nicht aber bei dem Tausche, Schenkung, und andern Geschäften, bei welchen kein Preis vorkommt, angewendet werden. *b*)

---

a) II. F. 26. §. 13. Quod si consensit alienationi, vel per annum, ex quo scivit, tacuit, omnino removebitur.

b) Ritter, de retractu feudali. Rhetius de jure retractus gentilitii.

§. 161.

Nach welcher Ordnung und binnen welcher Zeit soll das Einstandsrecht ausgeübt werden?

Der Grund des Einstandsrechtes liegt in der Nähe des Grades, folglich haben 1) hinsichtlich der Ordnung die Lehenfolger in der nämlichen Ordnung, in welcher sie das Successionsrecht in dem Lehen haben, auch das Einstandsrecht zu fodern: es kann der nähere, wenn das Lehen an einen entferntern veräufsert worden ist, das Einstandsrecht ausüben. *a*) 2) In Hinsicht der Zeit wird zur Ausübung des Einstandsrechtes Ein Jahr, welches von dem Tage der Wissenschaft zu laufen anfängt, nach dem longobardischen Lehenrechte *b*) vorgeschrieben. Wenn derjenige, der auf das Einstandsrecht Anspruch machen kann, von dem Verkaufe des Lehens nicht in Kenntnifs gesetzt worden; so kann er sein Retraktsrecht durch dreissig Jahre ausüben. 3) Das Vorkaufsrecht soll binnen dreissig Tagen von der Zeit der Bekanntmachung des Kaufs ausgeübt werden. 4) Nach dem Ablaufe der gesetzmäfsig bestimmten Zeit kann der Besitzer des Lehens die Einwendung der Verjährung entgegen setzen. *c*)

---

a) A. M. ist Hartmann Pistor quaest. jur. Lib. II. quae. II. Nro. 65.

b) II. F. 9. §. 1. annali silentio, ex quo sciverit, computando Carpzov. P. II. c. 49. Def. 8. Mevius P. II. Decis. 252. P. III. Decis. 324.

c) Da das Einstandsrecht zu zahlreichen Prozessen Veranlassung gab, und sehr verhafst ist, so wurde dieses in verschiedenen Gesetzbüchern aufgehoben. In Oestreich sind alle Arten des Einstandsrechts bis auf das vertragsmässige aufgehoben. In Baiern wurde durch das Lehens-Edikt §. 130 verordnet: Ein Einstandsrecht hat bei Lehenveräusserungen nie statt.

Siebentes Hauptstück.

Letztwillige Dispositionen.

§. 162.

Testamentarische Dispositionen. Allgemeine Ungültigkeit derselben.

Es ist den Vasallen gänzlich verbothen, über das Lehen testamentarische Verfügungen zu machen. Dieses Verboth gründet sich auf die ausdrücklichen Verordnungen des longobardischen Lehenrechtes *a)*; mit welchem auch das sächsische und schwäbische Lehenrecht und auch die Provinzial-Lehengesetze übereinstimmen. Aus diesem folgt, daſs 1) dieses Verboth auf alle Gattungen von Handlungen angewandt werden müsse, wenn nicht eine besondere Ausnahme in der Verleihung, oder den Partikulärrechten erweislich ist. 2) Daſs jede letztwillige Disposition, wodurch das Lehen einem Fremden hinterlassen wird, ohne Einwilligung des Lehenherrn unerlaubt und nichtig ist. 3) Daſs bei einem letztwilligen Vermächtniſs selbst der Erbe nicht verbunden ist, den Lehenwerth zu erstatten, *b)* und nur in dem Falle den Lehenwerth entrichten muſs, wenn das Lehen einem von denen, die in der ersten Investitur begriffen sind, legirt wurde, und der Erbe aus der Erbschaft eben so viel erhalten hat, als das Lehen werth ist. *c)* 4) Unter einer allgemeinen Vermögensdisposition, oder einem allgemeinen Fidei-

---

a) I. F. 8. II. F. 9. §. 1. donare autem aut judicare pro anima vel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat consuetudine. Auch K. Fridrich I. hat II. F. 55. die Verfügung von Todeswegen, pro anima judicare streng verbothen.

b) Crell utrum feudo legato ejus Aestimatio debeatur. Leiser spec. 380 med. 3.

c) Rosenthal cap. 7. concl. 3.

komisse das Lehen nicht begriffen ist. 5) Auch diejenige Disposition des Vasallen als ungültig erklärt werden mufs, wenn er das Lehen nur Einem Nachfolger aus mehrern gleich Berechtigten, oder den sämmtlichen Nachfolgern zu ungleichen Theilen vermachen würde. 6) Die Kinder sind nicht schuldig, die von dem Vater gemachte letztwillige Disposition über das Lehen anzuerkennen. 7) Der Lehenfolger, welcher, zugleich Erbe in dem Allode wird, ist durch die blosse Antretung einer Erbschaft zur Anerkennung der testamentarischen Disposition über ein Altlehen nicht verbunden. *a*) Der Grund, warum der Lehenbesitzer nicht über das Lehen testiren kann, ist sowohl in dem dem Sohne aus der Investitur des ersten Lehenerwerbers zustehenden, und von der Verfügung des Vaters unabhängigen Rechte, als in der bestimmten beschränkten Gewalt der Vasallen über das Lehen zu suchen.

§. 163.
Einzelne Fälle der Gültigkeit.

Der Vasall kann in folgenden Fällen testamentarische Dispositionen treffen: 1) wenn der Lehenherr und die Folgeberechtigten ihre Einwilligung zu dieser geben, ja sogar auf den Fall, wenn bei einem letzten Willen zum Befsten eines entfernten Gliedes der Lehensfamilie die nähern Lehensfolger einwilligen. 2) Wenn den Vasallen schon bei der Lehensverleihung, oder vermöge besonderer Lehenhofrechte das Recht ertheilt wurde, eine letztwillige Disposition über das Lehen zu errichten. 3) Bei Neulehen hängt das Successionsrecht der Söhne von dem blofsen Willen des Lehenherrn, und des erwerbenden Vaters ab; es kann also der Vasall mit Konsens des Lehenherrn über ein Neulehen testiren. 4) Wenn der Lehenherr dem Vasallen, welchen er mit dem Lehen belehnte, das Ober-

a) I. F. 8. Bitsch comm. in consuet. feud. lib. I. p. 112.

eigenthum als Vermächtnifs hinterliefs, wodurch das Obereigenthum mit dem nutzbaren konsolidirt wird. Doch ist wohl zu bemerken, dafs dieses Recht aus der Natur eines uneigentlichen Lehens noch nicht fliesse, z. B. es läfst sich noch nicht schliessen: weil das Lehen ein Erblehen, ein feudum francum, ein Weiberlehen ist, so hat der Vasall auch das Recht, eine letztwillige Disposition über diese zu machen.

§. 164.
Freie Dispositionen über die Lehensaccessorien.

Es wird der Willkühr des Vasallen überlassen, über alles dasjenige, was mit dem Lehen verbunden und wirkliches Allodialgut ist, verschiedene Dispositionen zu treffen, folglich ist der Vasall berechtigt, 1) über die schon erhobenen Lehenfrüchte *a*), über die Meliorationen desselben, 2) über das für ein verkauftes Lehen erlöste Geld, über das auf einem Lehen errichtete Pfand, 3) über die nicht lehenbaren Pertinenzstücke nach seiner Willkühr zu disponiren.

§. 165.
Erbverträge.

Nach diesen Grundsätzen müssen auch die Erbverträge der Vasallen über das Lehen beurtheilt werden. Wenn auch sonst Erbverträge in Teutschland erlaubt sind, und häufig geschlossen werden; so darf doch kein Vasall ohne Konsens des Lehenherrn keinen Erbvertrag mit fremden Personen schliessen, weil er nicht berechtiget ist, das Lehen an einen andern, der in der Investitur nicht begriffen ist, zu übertragen. Es sind also die Konfraternitäts-, Erbverbrüderungs- oder Erbeinigungsverträge zwischen zwei oder mehrern Familien, wodurch sie sich für den

---

a) Horn XIV, 4. Böhmers Rechtsfälle Tom. I. Pf. 49. Schweder, de fructibus feudi.

Fall, wenn eine von ihnen aussterben sollte, das wechselseitige Successionsrecht bedingen, in Hinsicht der Lehen ohne dem Konsens des Lehenherrn ungültig; wenn diese mit fremden Personen in der Absicht geschlossen worden, um auf sie das Lehen oder das Recht zum Lehen zu übertragen, so ist die Einwilligung des Lehenherrn und aller Folgeberechtigten nothwendig. Hingegen bei Erbverträgen der Lehenfamilie untereinander ist sogar der Konsens des Lehenherrn nicht nothwendig *a*). Durch solche Verträge werden auch die Erben verbindlich gemacht, insoferne die Ascendenten überhaupt für ihre Descendenten verbindende Anordnungen treffen können, und die Landesfürsten diese Verträge bestättigen. Eine Gattung derselben sind die Ganerbschaften aus dem Mittelalter, wo sich mehrere Familien zur gemeinschaftlichen Vertheidigung in eine Burg zusammengezogen, und sich die wechselseitige Succession versprochen haben; auch hier muſs zur Gültigkeit dieser Verträge in Hinsicht der Lehen der Konsens des Lehenherrn hinzukommen. Wenn die Glieder der Familie unter sich in Hinsicht des Wittums, der Aussteuer der Töchter u. s. w. verschiedene Anordnungen treffen, wodurch den übrigen Gliedern der Familie kein Präjudiz zuwächst; so sind diese Anordnungen auch ohne Konsens des Lehenherrn gültig.

Baierisches Recht *b*).

In dem Lehenedikte für das Königreich Baiern wurde von letztwilligen Verfügungen folgendes verordnet: 1) Ein Lehen kann durch letztwillige Verfügung ohne Bewilligung des Lehenherrn auf andere nicht

---

a) Rudloff de pactis successoriis illustrium et nobilium german. Speciatim iis, quae pacta confraternitatio appellantur, Rostokii 1777. Haselberg de pactis confraternitatis, Goettingae 1787.

b) K. B. Lehenedikt Tit. III. Kap. 6. §. 131 — 136.

übertragen werden. 2) Ein Vermächtnifs über ein Lehen ist vollkommen nichtig. 3) Unter einer allgemeinen letztwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen. 4) Wenn der Lehenmann das Lehen nur einen Nachfolger aus mehrern gleichberechtigten, oder den sämmtlichen Nachfolgern zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig. 5) Der Lehenmann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch letzten Willen verfügen. 6) Erbverträge können über Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn nicht eingegangen werden.

Achtes Hauptstück.

Lehenliquidation. Absonderung des Lehens vom Erbe.

§. 166.

Allgemeine Ansichten.

Die Absonderung des Lehens vom Erbe (Separatio feudi ab allodio), welche man auch die Lehensliquidation nennt, kann entweder 1) aussergerichtlich durch eine wechselseitige Uebereinkunft aller Interessenten, oder 2) gerichtlich, vor dem kompetenten Richter geschehen. Diese kann veranstaltet werden 1) von dem Lehenherrn selbst, um sich eine genaue Uebersicht von dem lehenbaren Antheile, über welches er das Obereigenthum hat, zu verschaffen. Man nennt diese Amtshandlung in verschiedenen teutschen Staaten eine Lehenbereitung, oder 2) diese Liquidirung wird mit Beziehung aller Interessenten gerichtlich oder aussergerichtlich zu verschiedenen Zwecken vorgenommen, dann nennt man das Geschäft eine Absonderung des Lehens von dem Erbe (Separatio feudi ab allodio). Gewöhnlich geschieht diese Absonderung bei einer Lehens-Eröffnung, bei einem Erbfalle, wenn ein Konkurs

ausbricht. Man untersucht 1) die Lehenqualität des verliehenen Objektes, 2) ob und in wie weit diese Lehenqualität bei dem ganzen Gute oder einem Theile desselben vorhanden sei, oder präsumirt werde. 3) Welche Pertinenzstücke als Lehen angenommen werden. 4) Dann in wie weit der Zuwachs zu dem Lehengute als Lehen erklärt werden könne *a*).

§. 167.

1. In Hinsicht des Beweises der Lehenqualität des ganzen Gutes.

Die rechtliche Präsumtion ist für die Allodialeigenschaft eines Gutes; folglich mufs die Lehenqualität nach der Uebereinstimmung aller Lehengesetze und Lehenrechtslehrer bewiesen werden *b*). Man kann in der Regel behaupten, dafs wenn ein Beklagter die Lehenqualität läugnet, der Kläger den Beweis von dieser herstellen müsse. Allein von dieser Regel kann man verschiedene Ausnahmen machen. 1) Die Feudisten stimmen in dem Grundsatze ganz überein: wenn der gröfsere Theil eines Guts bewiesen lehenbar ist, so kann man präsumiren, dafs auch der übrige Theil lehenbar sei *c*). 2) Wenn sowohl der Lehenherr, als der Vasall das ganze Gut als ein Lehen vermuthet haben, und aus diesem Grunde auch dasselbe als lehenartig besessen worden ist; so kann man daraus schliessen, dafs beide, der Lehenherr und Vasall durch eine

---

a) Diese Untersuchungen sind sowohl in der Theorie, als in der Anwendung für einen Geschäftsmann sehr wichtig. v. Heinke Handbuch Th. I. Hst. 4. § 102.

b) I. F. 26. § 1. II. F. 41. § 1. Struben Nebenstunden Th. III. Abh. 17. Thomasius Diss. Cautelas circa Doctrinam de praesumtione allodialiexhibens, Halae 1715.

c) II. F. 41. § 1. Si magna eorum Pars, quae Vasallus ibi tenebat, feudum sit, detur domino Sacramentum.

stillschweigende Uebereinkunft die Lehenbarkeit gegenseitig anerkannt haben. Sogar die Lehenfolger können gegen diese Präsumtion keine Einwendung machen. 3) Wenn in der Verfassung eines Landes, oder durch eine besondere Observanz schon die Regel besteht, dafs man jedes Gut schon ursprünglich für lehenbar halten soll, wie vormals in der Lombardei, in der Lausitz, *a*) hier mufs man den Satz umkehren, und erklären, dafs derjenige, der behauptet, dafs sein Gut ein Allodialgut sei, auch den Beweis machen müsse. Auf alle Fälle wird der Beweis für die Lehenbarkeit durch die Lehenbriefe und Bekenntnisse am sichersten hergestellt.

§. 168.

2. In Hinsicht der Pertinenzstücke.

Bei der Beurtheilung, ob und in wie weit ein Pertinenzstück eines Gutes als lehenbar erklärt werden könne oder nicht, mufs man vorzüglich untersuchen, ob und in wie ferne dasselbe in der Investitur mit begriffen war, oder sein mufste *b*). Insbesondere aber, ob 1) das Pertinenzstück in den Lehenbriefen, Reversen, Lehendinumeranten, schon aufgezeichnet wurde. In diesem Falle ist gar nicht zu zweifeln, dafs dieses lehenbar sei. Vielfältig werden aber diese in den Urkunden nicht angeführt. Man mufs

---

a) In Altbaiern sind zwei Bücher bei dem obersten Lehenhofe vorhanden, in dem ersten sind alle Ritterlehen, in dem zweiten alle Beutellehen aufgezeichnet. In Niederösterreich ist, wie der Lehenprobst Baron von Heinke versichert, eine Landtafel vorhanden, in welcher die Vormerkung des Lehennexus erfodert wird.

b) Eine vorzügliche Abh. lieferte Pfister de criteriis pertinent feud. et allod. in casu separati feudi ab allodio. Bamberg 1792. Menke de probatione pertin. feud. Wittenb. 1723.

also 2) darnach forschen: ob nach der gewöhnlichen Rechtsauslegung und dem Begriffe des als Lehen verliehenen Objekts auch diese Zugehörungen ein Theil des Ganzen seien. Z. B. wenn eine Hofmark lehenbar ist, so müssen auch in der Regel die in der Hofmark liegenden Gründe lehenbar sein. 3) Ob das Pertinenzstück als ein integrirender Theil des lehenbaren Hauptgutes angesehen werden muſs; in diesem Falle kann man mit Grund präsumiren, daſs dieses mit dem Hauptgute auch lehenbar sei. Wenn aber 4) das Pertinenzstück ohne das lehenbare Hauptgut für sich bestehen kann, wenn ein Brauhaus, ein Oekonomiegut, ein Forst erst später zu dem lehenbaren Hauptgute *a*) hinzugekauft, oder auf andere Art erworben wurden, so kann man nicht behaupten, daſs diese Pertinenzstücke des lehenbaren Hauptgutes auch lehenbar seien *b*).

§. 169.

3. In Hinsicht des Zuwachses.

In Hinsicht des Zuwachses muſs man das Allodialrecht zu Hülfe nehmen. Der natürliche Zuwachs muſs als ein Theil des Lehens erklärt werden. Bei dem künstlichen aber muſs man unterscheiden: ob er von dem Hauptgute getrennt werden kann oder nicht. Im ersten Falle können diejenigen, welche auf das Allodium Anspruch machen, diesen fodern; im zweiten Falle aber ist er lehenbar; doch muſs der Vasall die Allodial-Erben entschädigen.

---

a) II. F. 8. § 1. siquid feudo a Vasallo additum sit, si quidem tale adjectum sit, quod per se subsistere possit, id est, ut per se censeatur, ut praedium, id non accrescit fundo. Si vero per se non possit subsistere, ut Servitus, plerisque placet feudo accedere.

b) Lauhn über die Vermuthung der Lehenbarkeit der Pertinenzien eines Lehengutes in Zeperniks Miscellaneen. B. I. Abh. VII.

§. 170.

4. In Hinsicht der Meliorationen.

Meliorationen des Lehens, die ein Werk der Natur sind, wachsen als Accessionen dem Lehengute zu, und jeder Lehenfolger kann sie mit dem Lehengute fodern *a*). Bei den Meliorationen selbst mufs man unterscheiden: ob diese auf den Hauptstamm oder blos zur Vermehrung der Früchte verwendet wurden. In diesem zweiten Falle ist der Lehenfolger nicht schuldig, den Allodialerben einen Ersatz zu leisten; im ersten Falle aber; wenn der Vasall besondere Auslagen für die zweckmäfsige Erhaltung und Benützung des Lehengutes machte, und diese Meliorationen zur Zeit der Trennung des Lehens vom Erbe noch wirklich vorhanden sind, ist der Lehenfolger schuldig, den Allodial-Erben ihren zur Zeit der Trennung des Lehens vom Erbe bestehenden Werth zu ersetzen, oder die Wegnahme derselben aus dem Gute zu erlauben *b*). In allen Fällen müssen sich beide Parteien entweder freundschaftlich vergleichen oder dem Ausspruche des Richters überlassen, die Schadloshaltungssumme nach gründlicher Untersuchung der Umstände zu bestimmen. Die Allodialerben können sogar, wenn die Meliorationen auch noch nicht vollkommen bescheinigt sind, das Retentionsrecht am Lehen ausüben *c*).

---

a) I. F. 4. § 5, 6. G. Schweder de meliorationibus feudi in Diss. Tom. I. pag. 139.

b) Puffendorf obs. II. obs. 126. Hackermann de feudi meliorationibus feudo finito, in Zepernik Analect. jur. feud. Tom. I. pag. 399.

c) Böhmers Rechtsfälle. II. Rf. 149. Puffendorf. II. obs. 126.

§. 171.

5. In Hinsicht der Deteriorationen.

Wenn gleich der Vasall mehr als ein blosser Nutzniesser mit seinem Nutzeigenthume disponiren kann, wenn er gleich alle ordentlichen und ausserordentlichen Renten beziehen, und alle erforderlichen und erlaubten Mittel anwenden kann, um sein Lehen auf die bestmöglichste Art zu benützen; so ist ihm doch jede Deterioration des Lehens schon nach der Natur des getheilten Eigenthums verboten; er kann und soll Meliorationen vornehmen, aber eine jede Deterioration ist ihm durch die Gesetze *a*) streng verbothen; insbesondere soll er wachsam sein, dafs die Substanz und Hauptbestimmung des Lehens nicht verändert werde; indem die Ureigenschaft des Lehenobjektes nicht verloren gehen soll. Es liegt auch in der Natur des Lehenvertrages, dafs der Vasall 1) die Lehenunterthanen nicht mit übermäfsigen Abgaben belästige, sie nicht drücke, dafs sie vielleicht gar gezwungen werden, ihre Wirthschaft zu verlassen. 2) Er soll die Wälder nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen — 3) Die lehenbaren Aecker, Wiesen, Gärten nach gesunden ökonomischen Grundsätzen benützen. Die Allodialerben sind zwar nicht schuldig, die Lehendeteriorationen, die durch Zufall oder doch ohne grobe Fahrläfsigkeit des Vasal-

---

a) II. F. 8. §. 1. Meliorem autem conditionem feudi facere potest, deteriorem vero sine domini voluntate vel eorum agnatorum, ad quos per Successionem pertinet, facere non potest vasallus. m. v. II. F. 27. §. 7.

Juch von Lehensdeteriorationen und deren rechtlichen Wirkungen in Zeperniks Miscellaneen. II. N. 6. —— Menke de Obligatione vasalli res in feudum sibi datas deteriores haud reddendi, et qua ratione Dominus et agnati, ne damnum illis inferat, impedire possunt, in Zepernik Analect. I. pag. 201.

len entstanden sind, dem Lehenfolgern zu vergüten, wohl aber müssen sie den Lehenfolgern oder dem Lehenherrn, wenn ihm das Lehen heimfällt, den Schaden ersetzen, den der vorige Vasall durch seine grobe Fahrläſsigkeit an dem Lehengute veranlaſst hat. Vielfältig sucht man nach dem Gerichtsgebrauche durch Kompensation die Lehensdeteriorationen mit den Meliorationen auszugleichen.

§. 172.

6. In Hinsicht der Lehensfrüchte.

Die Früchte des Lehens werden abgetheilt 1. in natürliche und künstliche. 2. In die Civilfrüchte. 3. In solche, welche der Vasall vermöge eines besondern auf dem Lehen haftenden Regals oder Privilegiums zu beziehen hat. Die natürlichen und künstlichen Früchte müssen wieder abgetheilt werden 1) in die schon bezogenen, perceptos, und 2) in die noch stehenden, pendentes. Da die Früchte des Lehens allodial sind; so wachsen alle vom Vasallen perzipirten Früchte der allodialen Vermögensmasse ganz unstreitig zu; die Allodialerben können auch diejenigen Früchte fodern, die während der Abwesenheit eines verschollenen Vasallen *a*) eingehoben wurden. In Hinsicht der noch stehenden Früchte giebt das Lehenrecht folgende Bestimmung *b*): daſs,

a) Reinhardt progr. de vasallo absente Vit. 1782. pag. 5. Paetz Lehrbuch §. 169. Böhmers Rechtsfälle III. Rf 176.

b) II. F. 28. §. 3. Quodsi vasallus decedat sine haerede masculo, et contingat, feudum ad dominum reverti, sic distingitur: quodsi ante Martium, omnes fructus illius anni ex feudo provinientes ad dominum pertinebunt. Si vero post Calendas Martii usque ad Augustum, omnes fructus, qui interim percipiuntur, ad haeredes vasalli pertineant. Si vero post Augustum, omnes fructus anni percipiet Dominus.

wenn der Vasall zwischen dem ersten September und ersten März gestorben ist, die Früchte des ganzen Jahres die Lehenfolger; wenn aber derselbe zwischen dem ersten März und ersten September gestorben, die Allodialerben die Früchte des ganzen Jahrs erhalten sollen. Da aber dieser gesetzliche Termin in Hinsicht des Klimas auf verschiedene Staaten nicht allgemein anwendbar ist, so behaupten einige Gelehrte, dafs der gesetzliche Termin weiter hinausgerückt, und auf die Früchte ausgedehnt werden solle, welche erst im September und Oktober perzipirt werden. Diese Behauptung liegt auch in dem Geiste und Zwecke des Gesetzes *a*).

In Hinsicht der eigentlichen Civilfrüchte mufs man unterscheiden. 1) Ob sie für jeden Augenblick des Genusses laufen, oder 2) zu einer bestimmten Zeit fliessen. Civilfrüchte, die auf einen gewissen Termin bestimmt sind, fallen den Allodialerben zu, wenn der Vasall den Tag erlebt hat; im entgegengesetzten Falle müssen sie dem Lehenfolger überlassen werden. Civilfrüchte hingegen, die von Tag zu Tag bezogen werden können, müssen unter den Allodial- und Lehenserben nach dem Verhältnisse der Zeit, die der Vasall noch im Sterbejahre gelebt hat, getheilt werden. Endlich die dritte Gattung von Früchten, welche der Vasall bezieht wegen einem Regale oder Privilegium, das er zu Lehen erhalten hat, gehören ausschliessend den Lehenfolgern *b*).

---

a) Böhmer, I. H. de Juribus diversis ex diversitate climatum ortis.

b) Zachariä Chursächs. Lehenrecht S. 231. Kind Quaest. for. IV. c. 6.

§. 173.

Baierisches Recht.

In dem K. baierischen Lehensedikte *a*) wurde von der Absönderung des Lehens vom Erbe verordnet: 1) das Lehen muſs von dem Erbgute abgesöndert werden, a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kommt, welcher nicht zugleich Allodialerbe ist, b) wenn das Lehen dem Lehenherrn heimfällt, c) wenn das Allode wegen Schulden des Lehenmannes in den Konkurs geräth. — 2) Die Absönderung kann a) entweder aussergerichtlich durch gütliches Einverständniſs sämmtlicher Betheiligter, oder b) gerichtlich durch förmliche Verhandlung vor dem Richter geschehen. 3) In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfodert; und ohne dieselbe ist die Auseinandersetzung ungültig. 4) Bei Bestimmung der Lehenstücke wird vor allem auf die Lehenbriefe und Reverse, dann auf die bei dem obersten Lehenhofe anliegende Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen. 5) Im Zweifel ist im Allgemeinen die Vermuthung für das Allode. 6) Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht ist, da steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodialeigenschaft der einzelnen Stücke muſs bewiesen werden. 7) Allodial sind a) die Früchte des Lehens, b) dasjenige, was das bürgerliche Gesetzbuch unter beweglichen Gütern begreift. 8) Wo ein ganzer Körper lehenbar ist, steht die Vermuthung dafür, daſs alles unbewegliche Eigenthum zu den Lehen gehöre. 9) Die Früchte werden zwischen den Allodialerben des Lehenmannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfalle dem Lehenherrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch die Theilung zwischen dem Nutzniesser und Eigenthümer bestimmt. 10) Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

---

a) K. B. Lehenedikt Tit. III. Kap. 10. §. 171 — 180.

§. 174.
Fernere Ansprüche der Allodialerben auf das Lehen.

Wenn gleich die Allodialerben in der Regel keine gültigen Ansprüche auf das Lehen haben; so wurden sie doch häufig durch die Analogie des Lehengesetzes, und noch mehr durch partikularrechtliche Bestimmungen 1) in Hinsicht des Pflichttheils, 2) der Mitgift, 3) der Collation, 4) des Leibgedings und 5) des Witthums sehr begünstigt.

§. 175.
Ansprüche in Hinsicht 1) des Pflichttheiles, 2) der Mitgift.

Wenn ein Vasall bei dem Ankaufe eines neuen Lehens von seinem Allodialvermögen soviel auf das Lehen verwendet hat, dafs es als eine donatio inofficiosa *a*) an den Lehenfolger betrachtet werden kann; so können die Allodialerben mit einer Querela utilis donationis inofficiosae die Ergänzung des Pflichttheiles fodern. Es darf aber bei der Berechnung der Legitima das Stammlehen eben so wenig in Anspruch genommen werden, als 2) die Töchter des Vasallen nach dem gemeinen Rechte eine Mitgift aus dem Lehen fodern können. Doch wurden auch diese theils durch Provinziallehengesetze *b*), theils durch den Gerichtsgebrauch, theils auch durch eine, wie Pätz richtig behauptet, zu weit ausgedehnte Analogie des Lehengesetzes *c*) so

a) Hommel de legitima filiarum ex feudo novo recte computanda Lips. 1763. G. L. Böhmer Rechtsfälle Th. I. Rf. 10. Pätz Lehrbuch §. 150.

b) Die Partikularrechte weichen in ihren Bestimmungen sehr von einander ab. I. C. G. Reinhardt de dote ex feudo praestanda Vit. 1775. I. J. Schöpfer de alimentis et dote filiarum nobilum, Jenae 1746.

c) II F. 6. §. 2.

sehr begünstiget, dafs sie vor ihrer Verheurathung die nöthigen Alimente und bei ihrer Heurath eine, dem Ertrage des Lehenguts, dem Stande des Vasallen, der Zahl der hinterlassenen Töchter verhältnifsmässige Mitgift dann verlangen können, wenn sie beweisen können, dafs die väterliche Verlassenschaft nicht hinreichend ist, ihnen die nöthigen Alimente zu verschaffen, und eine Mitgift auszuzeigen. Einige Partikularrechte begünstigen die Töchter so sehr, dafs sie sogar auch dann noch auf eine Aussteuer aus dem Lehen Anspruch machen können, wenn sie selbst eigenes hinreichendes Vermögen besitzen *a*); andere giengen noch weiter, und wollten sogar den Töchtern des Vasallen ein Retentionsrecht *b*) an dem Lehen einräumen, bis sie die Aussteuer erhalten würden. Auf alle Fälle kann das Lehengut des Vasallen nur in subsidium benützt werden, und die Töchter müssen mit ihren Ansprüchen auf die Mitgift allzeit weichen, wenn Lehenschulden vorhanden sind, die aus dem Lehen selbst bezahlt werden müssen.

§. 176.

3. In Hinsicht der Collation.

Bei der Frage: ob die Töchter eines verstorbenen Vasallen berechtiget seien, die Konferirung der neu erworbenen Lehengüter bei der Succession mit den Söhnen im väterlichen Allode zu verlangen? mufs man unterscheiden: ob der Vasall mit dem Allodialvermögen das Lehen neu erworben habe, oder nicht? Im ersten Falle können sie ohne Zweifel die Collation fodern, im zweiten Falle aber nicht, weil die Lehen eine von der Al-

a) Struben rechtl. Bed. B. I. 57. Mevius P. III. Decis. 362.

b) G. Q. Bastineller de Jure retinendi feudum, qua tenus filiae defuncti Vasalli competit, in Zepernik A. J. F. Obs. 65.

lodialerbmasse ganz verschiedene Erbmasse bilden. So können die weiblichen Descendenten nicht fodern, dafs die Söhne ihre Stammlehen, oder auch neue Lehen in die Erbsmasse mit einwerfen, damit sie auch gleiche Antheile an der Verlassenschaft ihres Vaters erhalten *a*).

§. 177.

4. In Hinsicht des Leibgedings und 5. des Witthums.

Man mufs das Leibgeding, dotalitium feudale, von dem Witthum, vidualitium feudale, genau unterscheiden. 1) Das Leibgeding besteht in gewissen Einkünften, welche die Wittwe aus dem Lehengute ihres verstorbenen Mannes als ein Surrogat für ihre eingebrachte, und zum Nutzen des Lehengutes verwandte Mitgift fodern kann; hingegen 2) das Witthum vidualitium feudale im engern Sinne ist die Versorgung, welche der Wittwe des verstorbenen Vasallen während ihres Wittwenstandes ausgezeigt wird, ohne Rücksicht auf ihr Eingebrachtes. Dieses wird aus den Lehengütern ihres Mannes, entweder durch einen Vertrag oder durch das Gesetz, oder die Observanz ausgezeigt. Man pflegt zwar im gemeinen Sprachgebrauche, und selbst in Partikulargesetzen alle beide unter dem allgemeinen Namen Witthum zu begreifen; sie sollen aber genau von einander abgesöndert werden *b*). Bei dem Leibgedinge wird vorausgesetzt, 1)

---

a) Dabelow Erörterung der Frage: Sind die Töchter eines verstorbenen Lehenmannes befugt, bei der Succession mit den Söhnen im väterlichen Allode die Konferirung der neu erworbenen Güter zu verlangen? Halle 1791. 8. Mascov de collat. bonorum Lips. 1742.

b) Der berühmte Kanzleidirektor von Struben lieferte in seinen Nebenstunden Th. V. 261 — 281 eine gelehrte Abhandlung über den Ursprung des teutschen Witthums und Leibgedings, auch Kopp in seinen Proben des teutschen Lehenrechtes B. 1 Seite 187.

dafs die Mitgift wirklich eingebracht, und zum Besten des Lehengutes verwendet wurde. Die Wittwe mufs also den Beweis führen, dafs diese Einbringung und Verwendung wirklich geschehen sei. 2) Die Wittwe kann in der Regel kein Leibgeding fodern, wenn sie die versprochene Mitgift ihrem Manne noch nicht zugebracht hat. 3) Sie kann auch dieses nicht verlangen, wenn sie ihre Mitgift wieder zurücknimmt. 4) Die Gröfse des Leibgedings wird in der Regel nach der Gröfse der Mitgift bestimmt *a*). 5) Die Wittwe kann die Vorrechte fodern, welche mit den Dotalgütern verbunden sind, wenn sie aber das Leibgeding angenommen hat, so verliert sie auch ihre Rechte auf ihr Dotalgut. 6) Sie kann sogar das Leibgeding in den Fällen zur Strafe verlieren, in welchen ihr die Mitgift zur Strafe entzogen werden kann. Z. B. wegen einem Ehebruch *b*). 7) Die Wittwe kann ihr Leibgeding auf ihre ganze Lebenszeit fodern, auch sogar auf den Fall, wenn sie sich wieder verheurathen würde. 8) Wenn ein Streit entsteht, ob die eingebrachte Mitgift auch wirklich auf das Lehengut verwendet worden sei oder nicht, so soll man nach dem den Wittwen günstigen Gerichtsgebrauche diese Verwendung präsumiren, wenn die wirkliche Verwendung auch nicht mehr bewiesen werden kann *c*). Ueberhaupt sollen die Wittwen in Anbetracht ihrer eingebrachten Mitgift begünstiget werden.

---

a) Pätz a. a. O. versichert, dafs gewöhnlich das Kapital der Mitgift mit 10 vom Hunderte verzinset wird. Auch Cramer in seiner Abh. de aequitate quantitatis dotalitii viduarum illustrium, Marb. 1733 in Opusc. II. pag. 626 erläuterte diese Materie sehr gründlich.

b) Baur de dotalitio ejusque ob adulterium ammissione, Lips. 1784.

c) Struben rechtliche Bedenken. Th. I. p. 124.

§. 178.

6. In Hinsicht des Witthums im engern Sinne.

Das Witthum wird der Wittwe eines verstorbenen Vasallen entweder 1) in gewissen Einkünften aus dem Lehengute desselben ausgezeigt, oder 2) es wird dieser ein Theil des Lehengutes zum freien teutschen Niefsbrauch angewiesen. In ältern Zeiten wurde den teutschen Wittwen der Wittwensitz als Witthumlehen, Leibzuchtslehen verliehen. 3) Es wird zu diesem auch der Konsens des Lehenherrn und der Lehennachfolger erfodert, wenn sie nicht durch Familienverträge, Gesetze und Observanz ohnehin dazu verpflichtet sind. 4) Die Wittwe kann das Lehengut ohne Cautio usufructuaria übernehmen. 5) In Hinsicht der Gröfse und Qualität dieses Witthums kann man keine bestimmte Regel aufstellen, es hängt alles von der Gröfse und den Renten der Lehengüter des verstorbenen Vasallen, dann von dem Stande der Wittwe, insbesondere von den Familienverträgen und vielen andern Verhältnissen ab, aus welchen der Richter, wenn die Partheien sich nicht vergleichen können, die Gröfse des Witthums bestimmen mufs. 6) Es wurde unter den Gelehrten über die Frage gestritten: ob eine Wittwe durch eine neue Heurath das Witthum verliere? Da der Zweck, wegen welchem eine Wittwe das Witthum erhält, durch eine zweite Heurath aufhört, indem sie aus der Familie des verstorbenen Gemahls in eine andere Familie übertritt, und der neue Gemahl verpflichtet ist, ihr die Alimente zu reichen; so ist die Meinung die richtigere, dafs sie nicht berechtiget sei, nach der zweiten Heurath ein Witthum zu fodern *a*).

---

a) Pätz behauptet §. 154 richtig gegen Böhmer, dafs eine Vermischung der Begriffe des Leibgedings und Witthums hier zum Grunde liege. Runde teutsches Privatrecht. §598. Püttmann Elementa juris feudalis. § 537.

§. 179.

Baierisches Recht.

In dem Königl. baierischen Lehensedikte *a*) wurde von dem Wittwengehalte und Heurathsgute folgendes bestimmt: 1) Mit einem Wittwengehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht beschwert werden. 2) In Ermangelung anderer Alimentation der Wittwe des Lehenmannes aus dessen Erbvermögen bedarf es der Einwilligung der Lehennachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehenfrüchten nicht. 3) Die Bestimmung des Witthums in diesem Falle, wenn keine früher von dem Lehenherrn bewilligte Verfügung getroffen ist, ist dem Gerichte überlassen. 4) Die Gerichtstelle mufs jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen; welche auf einen höhern Betrag, als den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht ertheilt werden soll. 5) Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwengehalte zusammen den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht übersteigen. 6) Das eingebrachte Heurathgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehenschuld an. 7) Die Töchter des Lehenmannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehenbriefe zur Lehenfolge berufen sind, aus dem Lehen keinen Pflichttheil und kein Heurathgut fodern. 8) Die zur Bezahlung des Heurathguts der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehenschulden an, wenn sie konsentirt sind.

---

a) K. B. Lehenedikt Tit. III. Kap. 9. §. 163 — 170.

Neuntes Hauptstück.

Lehenvormundschaft.

§. 180.

Begriff und Ausdehnung derselben.

Die Lehenvormundschaft im eigentlichen Sinne ist das mittelst öffentlicher Gewalt zustehende Administrationsrecht über das Lehen, dem der Vasall wegen Mangel des Alters nicht vorstehen kann. Sie ist eigentlich eine bloſse Kuratel, weil sie mit der Erziehung des Pupillen und der Verwaltung seiner übrigen Güter nichts gemein hat. Sie kann aber auch und wird zugleich öfters mit derselben ertheilt; in diesem Falle ist sie eine ordentliche Tutel. Nach den alten teutschen Rechten war der Lehenherr berechtigt, wenn ein Unmündiger im Lehen succedirte, die Früchte des Lehens bis zur Mündigkeit des Pupillen zu beziehen; er muſste aber auch zugleich die Pflichten der Vormundschaft übernehmen, welche man Angevelle nannte *a*). Da aber die Lehenherrn mit dieser Vormundschaft sehr oft sich nicht beschäftigen wollten; so verliehen sie diese sammt dem Lehen einem Dritten; auf diesem Wege entsanden die Vormundschaftslehen, feuda tutelaria, guardiae, custodiae, welche persönlich und temporär waren, und mit der Lehenbarkeit des Unmündigen aufhörten.

§. 181.

Lehenvormundschaft nach dem neuen Lehenrechte.

Von dem alten teutschen Rechte ist in Hinsicht der Vormundschaften nichts mehr übrig geblieben, als das Recht des Lehenherrn, den Lehenvormund zu be-

---

a) Sachsenspiegel art. 28. Schwabenspiegel c. 55. Schröter über die Lehenträger und Lehenvormünder. Leipz. 1801.

stellen oder zu bestätigen, welches einen Theil der lehenherrlichen Gerichtsbarkeit ausmacht. Der Lehenvormund soll sich, wenn er nicht zugleich von der ordentlichen Vormundschaftsbehörde als wirklicher Vormund aufgestellt wird, in die Verwaltung der Allodialgüter und in die Erziehung des Unmündigen nicht einmischen, sondern seine Hauptpflicht besteht in der Verwaltung des Lehens und in der Leistung der Lehendienste und anderer Prästationen im Namen des Pupillen; er ist verpflichtet, wie ein anderer Vormund Rechnung abzulegen.

§. 182.

Konstituirung der Lehenvormundschaft.

Die Lehenvormundschaft wird auf die nämliche Art, wie die ordentliche Vormundschaft konstituirt. Nach dieser Ansicht kann man auch 4 Gattungen der Vormundschaft annehmen: a) die vertragsmässige, b) die testamentarische, c) die gesetzmäſsige, d) die obrigkeitliche oder gerichtliche, und folgende Grundsätze aufstellen. 1) Die vertragsmässige geht allen andern vor; durch Familienverträge wird öfters schon bestimmt, wer die Vormundschaft über den unmündigen Vasallen übernehmen soll. 2) Nach der vertragsmässigen folgt die testamentarische, denn eine der vorzüglichsten Wirkungen der väterlichen Gewalt besteht in der Benennung eines Vormundes, und wenn auch in dem longobardischen Lehenrechte *a*) letztwillige Anordnungen über das Lehen verboten sind; so kann dieser Text auf die Lehenvormundschaft nicht ausgedehnt werden; da aber nach den teutschen Rechten der Le-

---

a) I. F. 8. pr. Leiser Medit. Vol. V. spec. 328. Schörch, de tutela feudali ejusque differentiis ab allodiali. Erläuterung des longobardischen Lehenrechts nach Böhmers Principien. §. 305.

henvormund auch zugleich Lehenträger seines Pupillen ist; so hängt es von dem Lehenherrn ab, ob er den ernannten Vormund auch als Lehenvormund anerkennen will. 3) In Hinsicht der gesetzmässigen Lehenvormundschaft kann man den Satz aufstellen: dafs derjenige, der das nächste Recht zur Lehenfolge hat, auch die Lehenvormundschaft übernehmen müsse. Auch die Mutter und Grofsmutter des Unmündigen werden zur Lehenvormundschaft zugelassen, und sogar den Seitenverwandten vorgezogen, wenn sie auf den vellejanischen Rathschlufs und auf die zweite Ehe Verzicht gethan haben *a*). 4) Beim Mangel der drei vorhin angeführten Vormundschaften tritt die obrigkeitliche oder gerichtliche ein. 5) Der Lehenvormund, wenn er zugleich Lehenträger ist, mufs im Namen des unmündigen oder minderjährigen Vasallen die Lehenserneuerung nachsuchen, und die von dem Lehenvormunde vorgenommene Lehenserneuerung hat die nämliche Wirkung, als wenn solche von den Pupillen selbst geschehen wäre. 6) In den ältern Zeiten hörte die Lehenvormundschaft mit der Lehenbarkeit des Pupillen auf, in unsern Zeiten aber macht man keinen Unterschied zwischen der Mündigkeit und Grofsjährigkeit der Vasallen; folglich dauert die Vormundschaft bis zur Grofsjährigkeit desselben fort, wenn der Vasall nicht eine Nachsicht der Jahre erhält.

§. 183.

Lehenkuratel der Abwesenden.

Das auch dem abwesenden Vasallen ein Kurator gesetzt werden müsse, ist gar nicht zu zweifeln *b*).

---

a) Nov. CXVIII. cap. 5.

b) Joh. Ullheimer Diss. de agnato dominove vasalli absentis aut nobilis immediati curatore atque ad reddendas haeredibus allodialibus rationes minime obligato, sed vasallo, ejusque prole mascula haud reduce fructus feudi suos faciente. Bamberg 1778.

In Hinsicht der Frage: wer als Kurator zu ernennen sei, ob der Allodial- oder der Lehenerbe, wurde unter dem Rechtsgelehrten gestritten; und wenn gleich Leiser a) wichtige Gründe für seine Meinung: dafs diese Curatel den Allodial-Erben zustehe, anführte, so ist doch die Meinung derjenigen richtiger, welche dem nächsten Lehenfolger diese Kuratel zusprechen; wenn daher den nächsten Agnaten in Männerlehen, oder den Kognaten in Weiberlehen, oder beim Mangel derselben den Simultaninvestirten die Lehenfolge trifft, so ist auch demselben die Kuratel des Abwesenden unter obrigkeitlicher Autorität und gegen zu leistende Kaution anzuvertrauen b); und wenn der Verschollene für todt erklärt werden kann; so mufs er das siebenzigste Jahr zurückgelegt haben. Die inzwischen verfallenen Früchte aus dem Lehen müssen, wenn der Verschollene wieder zurückkehrt, diesem ausgehändigt, wenn er aber als todt erklärt wird, dem Lehenfolger ausgeliefert werden. Böhmer und Ullheimer sprechen alle auch noch vor erfolgter Todeserklärung verfallenen Früchte dem Lehenfolger zu. Durch die Abwesenheit eines Vasallen entstehen auch noch andere wichtige rechtliche Wirkungen c).

§. 184.
Baierisches Recht d).

Nach baierischem Rechte findet 1) eine eigne Lehenvormundschaft nicht statt; sondern wenn ein Lehenmann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt,

a) Leiser, Medit. Vol. II. spec. 97.

b) Mevius. P. II. decis. 13. Lynker resp. V. n. 20. Böhmer R. F. B. III. nro. 176.

c) Kind de successione in bona absentium. Lips. 1776. Diese Wirkungen hat Weber a. a. O. Theil 4. S. 374 entwickelt.

d) K. B. Lehenedikt Tit. III. Kap. 7 §. 137 — 143.

tritt die durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte Vormundschaft ein. 2) Der Vormünder ist Lehenträger; er muſs daher lehenfähig sein. Wenn er es nicht ist, muſs ihm von der Obrigkeit ein lehenfähiger Mitvormund beigegeben werden. 3) Der Vormund muſs inner der gesetzlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten. 4) Wenn in der Person des Vormundes eine Aenderung vorgeht, ehe der Lehenmann die Groſsjährigkeit erlangt, muſs der neue Vormünder neuerdings die Lehenpflicht ablegen, den Lehenbrief erholen und den Revers ausstellen. 5) Nach erlangter Groſsjährigkeit muſs der Lehenmann selbst die Lehenpflicht ablegen, einen neuen Lehenbrief erholen, und einen Revers ausstellen. 6) In diesen Fällen §. 140 und 141 wird die Lehentaxe nicht mehr entrichtet, sondern nur der Stempelbetrag und die Kanzleigebühren. 7) Die Rechte und Pflichten des Vormünders bei Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch rücksichtlich der allodialen Güter bestimmt.

Zehntes Hauptstück.

Lehenschulden.

§. 185.

Begriff von Allodial- und Lehenschulden.

Die Vasallen sind in der Ausübung ihres Antheils an der Proprietät des Lehens sehr beschränkt. Sie können in der Regel die Lehensubstanz gar nicht, die Nutzungen aber blos für die Besitzzeit mit Schulden beschweren; folglich keine dauerhafte Last auf das Lehengut legen. Ohngeachtet dieses bestimmten Verbotes kann der Vasall doch verschiedene Schulden haben, welche entweder Allodial- oder Lehenschulden sind. Allodialschulden sind diejenigen, welche aus dem Allodialvermögen bezahlt werden müssen, und

Lehenschulden, welche auf dem Lehen haften, die der Lehenbesitzer bezahlen muſs. Die Allodialschulden ist der Lehenfolger als solcher, da er vermöge der Investitur des ersten Erwerbers Titulo singulari eintritt, zu bezahlen nicht verpflichtet. Die Substanz des Lehens kann also nicht mit den Schulden des Vasallen beschwert werden, sondern es sind diese in der Regel als Allodialschulden *a*), welche nur mit den Lehenfrüchten bezahlt, und von den Lehenfolgern nur aus besondern Gründen übernommen werden müssen, zu betrachten. Nur wirkliche Lehenschulden, debita feudalia, welche der Lehenfolger mit dem Lehen übernehmen muſs, muſs er auch bezahlen. Wenn aber der Lehenfolger zugleich Allodialerbe ist, so hat er die Wahl. 1) Er kann die Allodialerbschaft ganz ausschlagen, in dem Lehen allein succediren, und sich durch diese Repudiation von der Last der Schuldenzahlung befreien; oder 2) er kann das Beneficium legis et Inventarii benützen.

§. 186.

Begriff und Eintheilung der Lehenschulden.

Lehenschulden, debita feudalia, sind solche Schulden, welche aus besondern Gründen entweder von allen oder einigen Lehenbesitzern in dieser Qualität aus der Substanz des Lehens unmittelbar, oder aus andern Mitteln bezahlt werden müssen. Man soll diese Schulden abtheilen 1) in Hinsicht des Umfanges der Verbindlichkeit in absolute, (debita feudalia absoluta,) und respektive (debita feudalia respectiva); a) absolute Lehenschulden sind diejenigen, welche unbedingt von allen Lehenfol-

a) II. F. 45 pr. nec de debito haereditario aliquid feudi nomine solvere cogitur, sed in fructibus, si quos reliquerit, ut de iis debitum soleatur, quo tempore decesserit, considerabitur.

gern übernommen und berichtigt werden müssen. b) respektive aber sind solche, welche nur von einigen derselben übernommen und bezahlt werden müssen. 2) In Hinsicht des Rechtsgrundes werden sie abgetheilt in gesetzliche, (debita feudalia legalia) und bewilligte (debita feudalia consensuata), je nachdem eine gesetzliche Verfügung, eine zur Gesetzkraft erwachsene Observanz, oder die Einwilligung der Lehenfolger der Rechtsgrund derselben sind. Die erste Art dieser Schulden, welche man die gesetzliche nennt, weil sie sich in einem Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend gründen, werden nach den Bestimmungsgründen der Lehengesetze und der allgemeinen Observanz wieder abgetheilt a) in die Lehenschulden aus der natürlichen Billigkeit, b) in die Schulden, welche zum Besten des Lehens, und c) in jene, welche zum Nutzen der Lehenfolger gemacht worden sind. 3) In Hinsicht auf die Art und Weise, wie die Lehenschulden getilgt werden müssen, sind sie nothwendige, (debita feudalia necessaria) oder subsidiarische (deb. feud. subsidiaria). Nothwendige Lehenschulden sind diejenigen, die unmittelbar auf dem Lehen haften, folglich von jedem Lehenbesitzer ohne Rücksicht, ob ein Allod vorhanden ist oder nicht, bezahlt werden müssen. Subsidiarische hingegen sind solche, zu deren Bezahlung der Lehenbesitzer nur dann verpflichtet wird, wenn die Allodial-Vermögensmasse zur Bezahlung nicht hinreichend ist *a*).

---

a) Nettelbladt in seiner Abh. de refusione debitorum feudalium solutorum, Halae 1770 zeigte, wie die Lehre von Lehenschulden nach und nach ausgebildet wurde. Dabelow versprach ein gröſseres Werk in seinem Versuch einer richtigen Theorie der Lehre von den Lehenschulden, Halle 1807. In dem preussischen Gesetzbuche Th. I. Tit. 18. § 228, 266 und 580 u. s. f. ist auch die Materie von

§. 187.
Grundsätze bei Beurtheilung der Lehenschulden.

Die Gesetzgeber nahmen Rücksicht auf die natürliche Billigkeit, da sie einige Lasten auf das Lehengut legten, welche sonst nicht diesem aufgebürdet werden könnten. Zu diesen gehören 1) der Unterhalt für diejenigen, die wegen Seelen- oder Geistesgebrechen von der Lehenfolge ausgeschlossen sind. Unter diesen untauglichen werden aber diejenigen nicht verstanden, welche wegen ihrer ausserehlichen Geburt zur Lehenfolge absolut unfähig sind. Das Quantum dieser Alimente richtet sich nach dem Stande des Lehensunfähigen, und nach den Renten des Lehenguts, doch so, dafs die Lehenfrüchte durch diese nicht gänzlich verschlungen werden. Diese Verbindlichkeit ist auch blofs subsidiarisch, wenn der Lehensunfähige nicht selbst hinlängliches Allodialvermögen hat. In vielen Staaten, wo diese Gebrechen nicht die Lehensunfähigkeit mit sich bringen, wird diesen Unglücklichen, wenn sie nicht selbt die Verwaltung ihres Vermögens besorgen können, ein Vormund oder Kurator gesetzt; sie können alle Renten des Lenhengutes beziehen. 2) Nach partikulärem Rechte wurden den Lehenfolgern noch andere manchmal beträchtliche Lasten aufgebürdet, die als gesetzliche Lehenschulden zu betrachten sind. Zu diesen gehören: a) der Unterhalt der Töchter des Vasallen bis zu ihrer Verehlichung, b) eine

---

Lehenschulden schön entwickelt. Man vergleiche Gerdes de oneribus feudalibus. Engelbrecht de debitis feudalibus, und Carpzov de debitis et oneribus feudalibus. Die erste Verbindlichkeit ist in dem Texte I. F. 6. §. 2 gegründet, und wenn gleich einige berühmte Feudisten, z. B. Baldus, Alvarotus, Equinar u. a. nur bei einem Neulehen diese Verbindlichkeiten annehmen wollten; so hat der Text II. F. 36 diese Verbindlichkeit klar ausgesprochen.

Aussteuer für selbe, wenn kein Allodialvermögen vorhanden ist, c) Ein Leibgeding, d) ein Witthum für die Wittwe des Vasallen, e) die Begräbnifskosten eines Vasallen, der dazu kein hinreichendes Allodialvermögen hinterlassen hat *a*). Man kann zwar wegen diesen oft beträchtlichen Lasten, die auf das Lehengut gelegt werden, sich nicht auf das gemeine Recht, sondern auf die Partikulärgesetze, auf die Observanz der Lehenhöfe und auf die natürliche Billigkeit berufen; und es ist auch rathsam, dafs man bei diesen Ausgaben die Einwilligung des Lehenherrn nachsuche, damit diese zu gesetzlichen Lehenschulden erhoben werden. Die Einwilligung der Agnaten und Simultaninvestirten ist zur Bestimmung des Heurathguts und andern Lasten nicht nothwendig, weil diese Lasten nicht durch ein Factum des Vasallen, sondern durch Partikulargesetze, Lehenobservanz, und die natürliche Billigkeit auf das Leben konstituirt werden. Doch ist diese Lehenslast nur subsidiarisch, wenn kein Allodialvermögen vorhanden ist, *b*) indem die Lehen ohne Nothwendigkeit nicht mit Lasten und Schulden onnirt werden sollen.

§. 188.

Lehenschulden, aus Verwendung zum Besten des Lehens.

Diese Lehenschulden, welche zum Besten des Lehens gemacht wurden, haben ihren Grund in der Actione de in rem verso *c*), und müssen nach folgenden

---

a) Mevius P. II. decis. 122. Pütter Rechtsfälle B. II. Nro. 51. Pätz Lehrbuch §. 158.

b) Krefs de debitis ex feudo solvendis. Mevius P. III. Decifs. 367. Struv. S. J. F. cap. 14, 15.

c) L. 3. §. 9. D. de in rem verso L. 14. D. de condict. indeb. L. 206. D. de reg. Juris. Es gilt hier die Rechtsregel: nihil magis naturale esse, quam eum, qui sentit commodum, sentire etiam incommodum.

Grundsätzen des gemeinen Civilrechtes, da das Lehenrecht nichts davon anführt, entschieden werden. 1) Es liegt in der Natur der Sache, dafs jede aus der Verwendung zum Nutzen des Lehens entsandene Lehenschuld eine nothwendige und absolute Lehenschuld ist, die ohne Rücksicht auf die Allodialgüter von jedem Lehensbesitzer aus dem Lehengute bezahlt werden mufs. Keiner soll sich mit dem Schaden des andern bereichern. 2) Es mufs auch bewiesen werden, dafs das aufgenommene Kapital zu diesem Zwecke wirklich verwendet worden. Im Falle aber die Agnaten dem Lehensbesitzer die Vollziehung der Verwendung selbst übertragen haben, so kann man von dem Gläubiger nicht mehr den Beweis von dieser Verwendung fodern. 3) Man soll genau unterscheiden zwischen den Schulden des Vasallen, welche er für das Lehen, und welche er für sich selbst gemacht hat: *a*) diejenigen Schulden, welche der Besitzer des Lehens zur Bezahlung des Laudemiums, der Lehendienste, zur Einhebung der Lehenfrüchte machte, sind keine Lehenschulden. Diese müssen aus den Früchten des Lehens, oder dem Allodialvermögen des Vasallen bezahlt werden.

§. 189.

Lehenschulden, welche aus Verwendung zum Nutzen des Lehenfolgers gemacht wurden.

Diese Schulden des Vasallen sind nothwendige und respektive Lehenschulden in Hinsicht desjenigen, dessen Nutzen durch diese befördert wurde. Zu diesen können gerechnet werden 1) Schulden, welche zum Ankaufe des Lehens *b*), zur Bezah-

---

a) Böhmers Rechtsfälle. Th. I. Nro. 59. Puffendorf obser. Juris. univ. Tom. III. obs. 143.

b) Menken residuum ex pretio, quo feudum emtum est, ad debita feudalia refertur, in Zepernik A. J. F. obs. 30. Krefs de debitis feudalibus, c. II. §. 7.

lung der Lehenschulden kontrahirt wurden. 2) Die Kosten des Prozesses, der wegen dem Lehen zum Nutzen aller Lehenfolger geführt wurde *a*). 3) Die bei der Lehenfolge von dem Uebernehmer des Lehens den übrigen Miterben hinausbezahlte Summe. Diese mufs als eine nothwendige respektive Lehenschuld erklärt werden, weil sonst der Uebernehmer des Lehens gar nichts eigenthümliches gewinnen würde; indem er die Substanz des Lehens gar nicht angreifen darf, und die übrigen Brüder über die als Surrogat ihrer Erbtheile erhaltene Summe das volle Eigenthum und die freie Dispositionsbefugnifs erhalten. Der Gläubiger, welcher das Geld zu dieser Hinausbezahlung vorgeschossen hat, mufs an ihre Stelle treten. 4) Man kann auch hieher rechnen den Lehenstamm, constitutum feudale, unter welchen man jedes Kapital versteht, welches zum Befsten gewisser Lehenfolger auf das Lehen gelegt wird. Es giebt verschiedene Gattungen von Lehenstämmen, die durch besondere Uebereinkunft errichtet werden *b*).

§. 190.
Konsentirte Lehenschulden.

Durch die besondere Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger können verschiedene Schulden des Vasallen auf das Lehen gebracht werden. Die allgemeine Regel ist folgende: Diejenigen, welche ihren Konsens zu diesen Schulden gegeben haben, sind auch verbunden, sie zu bezah-

---

a) Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Thl. 36, obs. 1. §. 7. Engelbrecht de debitis feudalibus. §. 68. Puffendorf tom. III. obs. 139. Struben rechtl. Bed. Th. I. Bed. 145.

b) Kind quaest. for. I. c. 9. Geisler, de Pecunia in feudo constituta, Lips. 1770. Dägener gründlicher Unterricht von Lehenstämmen, Leipzig 1745.

len. Doch sind diese Lehenschulden nur subsidiarische *a)*, und müssen von den Lehenfolgern nur dann bezahlt werden, wenn kein Allodialvermögen mehr vorhanden ist; weil gewöhlich der Vasall den Konsens des Lehenherrn und der Lehenfolger nur dann nachsucht, wenn er nicht auf sein Allodialvermögen, wohl aber auf das Lehen Kredit erhält. Dieser Konsens kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; derselbe wird aus der Unterschrift des Kontraktes geschlossen; denn aus der Unterschrift des Lehenherrn, der Agnaten und Mitbelehnten, welche den Kontrakt unterzeichnet haben, kann man schliessen, dafs sie ihn um ihren Konsens zu zeigen unterschrieben haben, ausgenommen man könnte aus andern Umständen beweisen, dafs sie bei ihrer Unterschrift einen andern Zweck gehabt hätten *b)*. Kurz: der Konsens der Lehenfolger mufs zwar als eine Thatsache besonders bewiesen, dann aber vermuthet werden, wenn ein die Schuld begründender Vertrag, wo vielleicht noch andere als Zeugen vorkommen, von ihnen unterschrieben würde *c)*.

---

a) F. Lud. Eckart in seiner Diss. de debitis feudalibus eorumque exorto concursu feudali locandorum ordine, Jenae 1782 behauptete ohne Grund, dafs diese Schulden nothwendige seien, und ohne Rücksicht auf das Allod sogleich aus dem Lehen bezahlt werden müfsten.

b) Die Meinung von Sam. Stryck in Diss. de obligat. feud. consensu munita c. III. dafs der Agnat durch seine blosse Unterschrift nicht verbunden werde, sondern sich vielmehr als Zeuge unterschrieben habe, ist ungegründet.

c) Puffendorf III. obs. 144.

Hackemann de agnatis contractui alienationis vel oppignorationis praesentibus, silentibus, seu illum subscribentibus, in Zepernik Elect. J. F. pag. 393.

§. 191.
Hypothekarische Lehenschulden insbesondere.

In Hinsicht derjenigen Schulden, die auf dem Lehen haften, kann auch eine Hypothek auf dem Lehen bestellt werden. Doch ist diese Hypothek blofs subsidiarisch, wenn die Lehenschuld auch nur subsidiarisch ist; es können also in Subsidium belangt werden 1) die Agnaten, die Mitbelehnten und ihre Erben, 2) der Lehenherr bei dem Anfalle wegen seinem Konsens. 3) Jeder Dritte, dem das Lehen veräussert worden ist, als Besitzer der Hypothek, doch unter Vorbehalt der Rechtswohlthat der auszuklagenden Allodialerbschaft.

§. 192.
Refusion der von dem Vasallen gezahlten Lehenschulden.

Man mufs von dem Satze ausgehen: dafs derjenige, welcher zur Bezahlung einer Schuld verbunden ist, durchaus keine Refusion fodern könne, ausgenommen es habe sich ein anderer mit seinem Schaden bereichert, diese Bereicherung mag nun durch die versio in rem, durch die negotiorum gestio, oder auf eine andere Weise geschehen. Mit folgenden drei Hauptrechtsregeln können die zahlreich vorkommenden Fälle über die Refusion der von dem Vasallen gezahlten Lehenschulden beantwortet werden: 1) Diejenigen Schulden, welche der erste Erwerber kontrahirt hat, müssen allzeit ohne Unterschied refundirt werden. 2) Lehenschulden, bei welchen versio in rem bewiesen worden ist, müssen auch von den folgenden Lehenbesitzern bezahlt werden. 3) Die Refusion der bezahlten blos gesetzlichen Lehenschulden kann nie gefodert werden. Wenn der Vasall eine Lehenschuld mit seinem Allodialvermögen zahlte, und nach seinem Abtritte einer Successor in dem Allodialvermögen, und ein anderer in dem Lehen

wurde; so kann der Allodialerbe den Lehenerben zum Ersatz dieser Schuld belangen, wenn er beweisen kann, daſs das Lehen durch die bezahlte Schuld verbessert worden. Der Allodialerbe kann actionem de in rem verso gegen den Lehenfolger auf Ersatz der Schuld anstellen *a*). Die Feudisten bemühten sich durch verschiedene scharfsinnige Distinktionen die Lehre von der Refusion der gezahlten Lehenschulden aufzuklären, die aber, ausser dem schon angeführten, bei einer genauen Prüfung leer und unnütz sind. Sie sagten: 1) man müsse unterscheiden, 1. ob der zahlende Vasall Erbe desjenigen sei, der die Schuld kontrahirt habe, oder nicht; oder sie machten mit Puffendorf und Helfeld *b*) eine Subdistinktion, ob er ausschlüssiger oder blos Miterbe geworden sei. 2. Ob die Zahlung aus den Lehenfrüchten oder aus dem eigenen Vermögen des Vasallen geschehen sei. 3. Sie machten mit Mevius *c*) eine Distinktion: ob der Vasall die Schuld aus seinem Vermögen oder aus dem Lehen und den Bestandtheilen desselben gezahlt habe. 4) Ob der Zahler die Schuld mit seinem eignen Gelde bezahlt, oder zu deren Abführung fremdes Geld aufgenommen habe. 5. Ob der Vasall freiwillig gezahlt habe, oder durch ein richterliches Urtheil dazu angehalten wurde. 6. Ob die consentirte Lehenschuld dadurch bloſs getilgt worden? Oder 7. ob auch durch die Bezahlung der Lehenschuld die Reluction von Lehenpertinenzien bewirkt worden *d*).

---

a) Nettelbladt de refusione debitorum feudalium. Halae 1770. Schröder de feudis, P. 7. C. 7.

b) Puffendorf obs. Jur. P. I. obs. 242. P. III. obs. 137. Helfeld, de haerede allodiali debita feudalia a vasallo soluta repetente. Jenae 1755.

c) Mevius P. V. Decis. 55.

d) Estor Meletemata de separandis ab allodio rebus feudalibus. § 85. Weber a. a. O. Th. IV. § 231. Paur de Vasallo ad pecuniam, qua ante cessor debitum feudale solvit, ejus Haeredi restituendam obligato. Lips. 1783.

Alle diese von verschiedenen Feudisten mit vielem Scharfsinne aufgestellten Distinktionen sind unbrauchbar, wenn man nicht zugleich auf die oben angeführten Rechtsregeln Rücksicht nimmt.

§. 193.

Wann können die Allodialerben, die gegenwärtigen und künftigen Lehenbesitzer wegen den von ihnen bezahlten Lehenschulden eine Refusion fodern?

Zur gründlichen Beantwortung dieser Frage muſs man a) die gegenwärtigen Lehenbesitzer, b) die künftigen, und c) die Allodialerben unterscheiden. 1) Wenn der gegenwärtige Lehenbesitzer die nothwendigen und respektiven Lehenschulden bezahlt hat; so kann er keine Vergütung fodern, indem er hier als eigner Schuldner erscheint. 2) Die künftigen Lehenfolger, die Agnaten, die Mitbelehnten, der Lehenherr, welche Lehenschulden bezahlt haben, können bei dem Allodialkonkurse die Rückvergütung dieser Summen aus den Lehenfrüchten fodern, wenn keine Gläubiger vorhanden sind, welche ein älteres Unterpfand an den Lehenfrüchten haben. 3) Endlich wenn Allodialerben Lehenschulden bezahlt haben, so muſs man wieder zwischen nothwendigen und subsidiarischen Lehenschulden unterscheiden. Die bezahlten nothwendigen müssen den Allodialerben vergütet werden, nicht aber die subsidiarischen *a*).

§. 194.

Wie soll die Execution in den Lehenfrüchten und der Lehensubstanz vorgenommen werden?

Es wurde schon oben angeführt, daſs die Lehenfrüchte einen Theil des Allodialvermögens des Schuld-

---

a) Schröder de feudis, P. 7. cap. 7, und Nettelbladt de refusione debitorum feudalium solutorum. Halle 1770.

ners ausmachen; es kann also wegen den Allodialschulden nur eine Execution in den Lehenfrüchten, hingegen wegen den Lehenschulden auch in der Substanz des Lehens vorgenommen werden. Es können sich also die Allodialgläubiger 1) eine Execution und Immission in die Lehenfrüchte bewirken, welche aber den Gläubigern die ein früheres oder vorzüglicheres Pfandrecht haben, nicht nachtheilig sein kann. Dieses Recht können sie sowohl auf die gegenwärtigen, als künftigen Früchte erhalten. 2) Die Immission in die Lehenfrüchte kann nur so lange dauern, als das Recht des Vasallen und seiner Erben, diese Früchte zu beziehen, dauert. Sie kann also weder den Lehenherrn, noch den Agnaten und Mitbelehnten präjudiziren. 3) Sie hört auf, wenn das Lehen dem Lehenherrn eröffnet wird, oder wenn die Agnaten oder Mitbelehnte als Erben vermöge ihres Successionsrechtes in dem Lehen succediren. 4) Die Immission in die Früchte des Lehens kann auch denjenigen nicht nachtheilig sein, welche eine ältere gesetzliche Hypothek auf die Lehensubstanz haben. *a*) Nach vielen Partikulargesetzen müssen sogar die Allodialgläubiger, welche in die Lehenfrüchte immitirt wurden, auch auf alle Fälle den Lehengläubigern weichen *b*). 5) Wenn dagegen die Allodialgläubiger ein älteres Recht auf die Lehenfrüchte haben, so mufs man unterscheiden, ob schon ein Konkurs ausgebrochen ist, oder nicht.

§. 195.

Verhältnifs des Lehenkonkurses zu den Allodial-Konkurse.

Bei einem ausgebrochenen Konkurse über das Vermögen des Vasallen können Lehengläubiger und

---

a) L. 2. §3 cod. qui pot. in pign. l. 11. §3. D. qui potiores.

b) Helfeldt Difs. de jure creditorum Vasalli in percipienda ex fructibus feudi solutione. Jenae. 1762.

Allodialgläubiger erscheinen: aus diesem Grunde kann man den Konkurs auch in den Lehen- und Allodialkonkurs abtheilen. Hier sind folgende Grundsätze zu beobachten: 1) Wenn Lehengläubiger und Allodialgläubiger zusammenkommen; so müssen jene aus dem Lehen und diese aus dem Allode ihre Bezahlung suchen, nur mit dem Unterschiede, daſs die Lehengläubiger auch den Ueberschuſs des Allodialvermögens angreifen können, wenn sie mit einem Lehenfolger, der zugleich als Allodialerbe eingetreten ist, in Streit kommen. Der Allodialgläubiger hingegen kann sich nur an das Allodialvermögen, die Lehenfrüchte *a*), und die Lehensmeliorationen halten. 2) Die eigentlichen Lehengläubiger, wenn sie allein auftreten, können nicht nur die Lehenfrüchte, sondern auch die Lehenssubstanz selbst, wenn ihre Forderung eine absolute Lehenschuld ist, endlich sogar das Allodialvermögen angreifen. 3) Di Lehenschulden, welche zum beständigen und erweislichen Gebrauch des Lehens verwendet wurden, geniessen im Konkurse einen Vorzug vor denjenigen, zu welchen der Lehenherr und die Lehenfolger bloſs konsentirt haben, ohne daſs man die Verwendung nachweisen kann. 4) Die Zinsen als ein Accessorum der Lehenschuld müssen auch aus dem Lehen bezahlt werden. Die Distinktion, welche Hellfeldt zwischen den gesetzlichen und konsentirten Schulden, und den daraus zu entrichtenden Zinsen machte, ist nicht richtig *b*). 5) Nach einem ausgebrochenen Konkurse werden die Früchte des Lehens zur Konkursmasse eingezogen. 6) Bei einer Trennung der Allodial- und Le-

---

a) Hellfeldt de jure Creditorum Vasalli in percipienda ex fructibus feudi solutione. Jenae 1762.

Weber a. a. O. Th. IV. S. 622.

b) Hellfeldt, de jure creditorum allodialium intuitu feudi et concursus feudalis. Jenae 1755.

henmasse in einem Konkurse müssen die Konkurskosten aus jeder Masse insbesondere bezahlt werden. Die gemeinschaftlichen Konkurs-Kosten müssen soviel möglich ausgeschieden, und jeder Masse diejenigen Kosten, die durch sie veranlaſst wurden, zugetheilt werden. Ueberhaupt müssen auch bei dem Lehen- und Allodialkonkurse die allgemeinen Grundsätze des Konkursprozesses beobachtet werden.

§. 196.
Vorzugsrecht der Lehenschulden.

Auch bei den Lehenschulden muſs eine Priorität beobachtet werden. Denn 1) diejenigen Schulden, von welchen man eine nützliche Verwendung auf das Lehengut beweisen kann, müssen allen andern Lehenschulden vorgezogen werden; denn die übrigen Gläubiger würden sich aus dem Vermögen eines dritten bezahlt machen, wenn sie den Werth dieser Verwendungen an sich ziehen würden *a*). Aus diesem Grunde können sie auch auf ein Jus Separationis Anspruch machen. 2) Die Foderungen, welche sich auf einen Unterhalt beziehen, gehen den konsentirten Schulden vor; weil der Lehenbesitzer zu ihrem Nachtheile keine Hypothek auf das Lehen errichten kann. 3) Schulden, welche mit Konsens des Lehenherrn und der Agnaten kontrahirt wurden, müssen nach der Priorität der Zeit klassifizirt und bezahlt werden. 4) Die Schwestern, welche aus dem Lehengute ihres Bruders ein Heurathgut zu fodern haben, haben in der Regel ein Vorzugsrecht vor allen Gläubigern ihres Bruders. Hingegen 5) die Töchter können kein Heurathgut aus dem Lehen fodern, bis nicht alle Lehenschulden bezahlt worden, wenn nicht durch eine specielle Observanz etwas anderes eingeführt würde.

---

a) Westphal Lehenrecht Abh. 26.
Weber a. a. O. Th. IV. S. 630.

§. 197.
Baierisches Recht. *a*)

In dem königl. baier. Lehenedikte wurde folgendes in Hinsicht der Lehenschulden verordnet: 1) Die Schulden des Lehenmannes sind Erb- oder Lehenschulden. 2) Die Erbschulden sind aus dem Allode des Lehenmannes zu bezahlen. 3) Für die Erbschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehenfrüchte, soweit sie dem schuldenden Lehenmanne nach Bestreitung der Lehenabgaben zukommen. 4) Die Lehenfolger können um Erbschulden nur in soferne belangt werden, als sie zugleich Allodialerben sind, oder in die Schuld eingewilligt haben. 5) Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb- als Lehenschulden. 6) Lehenschulden sind entweder a) der ersten, oder b) der zweiten Gattung. 7) Unter Lehenschulden der ersten Gattung werden nur diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Lehens verwendet wurden. 7) Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozefskosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegte feindliche Kontributionen, oder auf Herstellung nützlicher Gebäude verwendet wurden. 8) Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nur rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehenschulden erster Gattung zu zählen. 9) Um diese in die Substanz des Lehens verwendete Schulden haften nicht nur die Lehenfrüchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, dafs das Allode des Lehenmannes nur subsidiarisch angegriffen werden kann. 10) Dasjenige, was zur Abführung der Lehenschulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein. 11) Lehenschulden der zweiten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehenherr und die Lehenfolger eingewilligt haben. 12)

a) K. B. Lehenedikt Tit. III. Kap. 8. §. 144 — 162.

Der Lehenskonsens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist 13) Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfliefst, und keine Verlängerung bewilligt wird, nimmt die Lehenschuld die Eigenschaft einer Erbschuld an. 14) Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen dem Lehenhofe nachgewiesen werden. 15) Für die Lehenschulden zweiter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehenfrüchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen. 16) Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, dafs sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben mufs. 17) Die Lehenschulden zweiter Gattung weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl was die Substanz des Lehens, als die Lehenfrüchte betrifft. 18) Mehrere Lehenschulden zweiter Gattung unter sich reihen sich nach dem Vorzugsrechte der Erbschulden.

Dritter Theil.

Auflösung des Lehenbandes.

§. 198.
Uebersicht.

Das Lehenband wird aufgelöfst, so oft die wechselseitige zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen in Hinsicht des Lehens gestiftete Verbindlichkeit aufhört. Diese Auflösung kann geschehen 1. durch die Verwirkung des Lehens, 2. durch den Untergang des Lehenobjektes, und 3. durch die Konsolidation des getheilten Eigenthums. Diese kann in der Person des Lehenherrn oder des Vasallen eintreten. Im ersten Falle wird die Auflösung des Lehenbandes in speciellem Sinne der Lehensverlust, im zweiten das Lehensende genannt.

Erstes Hauptstück.

Verwirkung des Lehens.

§. 199.
Begriff und Eintheilung der Felonie.

Die Felonie im Allgemeinen ist die Verletzung der in Rücksicht des Lehens zu leistenden Lehentreue. So wie die Lehentreue wechselseitig ist; so kann sowohl der Vasall als der Lehenherr eine Felonie *a*)

a) Der Ursprung des Wortes Felonie kömmt von dem Worte Fala her, welches Betrug oder Nachstellung bedeutet; da-

begehen. Die Felonie wird eingetheilt 1) in eine wahre eigentliche Felonie, (felonia vera) und in eine sogenannte uneigentliche, (quasi-felonia). Die wahre Felonie ist diejenige, welche in einer Verletzung der Pflichten besteht, die dem Vasallen vermöge des Lehenvertrages oder des Lehengesetzes gegen den Lehenherrn obliegen. Hingegen eine Quasi-Felonie ist diejenige, die durch ein Verbrechen gegen andere Personen begangen wird, welches nach den Gesetzen den Verlust des Lehens zur Strafe nach sich zieht *b*). 2) Wird sie abgetheilt in Hinsicht ihres strafbaren Grundes in die absichtliche, (felonia dolosa,) und schuldbare, (felonia culposa,) jenachdem dolus oder culpa der Handlung zum Grunde liegt. 3) Sie kann durch eine unmittelbare Thathandlung (committendo,) oder durch Unterlassung der schuldigen Pflicht des Vasallen (ommittendo) begangen werden.

§. 200.

Eigentliche Felonie (felonia vera) des Vasallen, I. durch solche Handlungen, die gegen die Verbindlichkeiten sind, wozu der Vasall durch Lehengesetze oder Lehenvertrag verbunden ist.

Die eigentliche Felonie, oder Felonia vera, ist die dolose oder kulpose Verletzung der

---

her folo homo perfidus et rebellis, französisch filou, italienisch felone. Spelmann und andere leiten es von dem Worte Felon, oder den zwei nordischen Worten Fee, welches das Lehen, und Lon, welches den Preis bedeutet, ab. Spelmann voce felo. Doch die erste Meinung scheint die richtigere zu sein. Blackstones, Commentarier on the Laws of England, Edit. XII. London 1795. Book. IV. chap. VII. p. 95. Haltaus Gloss. P. I. p. 435.

b) Mascov. Exercitia juridica de praecipius feloniae speciebus. Gryph. 1702.

vasallitischen Lehentreue, der schuldigen besondern Ehrerbietung. Dieselbe wird begangen durch solche Handlungen, die gegen die Verbindlichkeiten sind, welche der Vasall besonders in Bezug auf das Lehen zu erfüllen hat, wozu der Vasall durch die Lehengesetze oder den Lehenvertrag verbunden ist. Diese kann in folgenden Fällen eintreten: 1) Wenn der Vasall die Leistung der schuldigen Lehendienste verweigert *a*), in den Fällen, wo sie geleistet werden müssen. 2) Wenn er sich hartnäckig weigert, den Leheneid abzulegen, und die lehenherrliche Gerichtsbarkeit nicht anerkennen will, sogar wenn er die Belehnungserneuerung binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit ohne eine hinlänglich wichtige Entschuldigung (justam causam impedimenti) beizubringen unterläſst *b*). 3) Wenn der Vasall das Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn veräussert. Die Gesetze hierüber sind sehr strenge. Sie bestehen in zwei schon angeführten Verordnungen. Die erste ist vom Kaiser Lothar, und die zweite vom Kaiser Friedrich dem Rothbart. Die Strafe des Verlustes geht so weit, daſs selbst in dem Falle, wenn ein Vasall unter der Bedingung das Lehen veräussern würde, wenn der Lehenherr eingewilligt, das Lehen schon verwirkt worden, weil keine Bedingungen bei den Lehenveräusserungen statt finden können. 4) Wenn der Vasall auf die Vorladung des Lehenherrn bei Gericht zu erscheinen unterläſst *c*). 5) Durch dolose Abläugnung der Lehenverbindung oder Lehenqualität, Disclamatio *d*). 6) Durch jeden groben Miſsbrauch des Lehens nach fruchtlos geschehener Erinnerung.

---

a) II. F. 24. §. 2. non est alia justior caussa beneficii auferendi, quam si id, propter quod beneficium datum fuerit, hoc servitium recusaverit. II. F. 55. §. 1.

b) II. F. 24. II. 52, §. ult. II. F. 55. prooem.

c) II. F. 22. II. F. 24. §. 2.

d) II. F. 26. §. 3., 19. II. F. 34. §. 6.

§. 201.

II. Durch Handlungen und Thaten, wodurch der Vasall den Lehenherrn an Ehre, Leib und Leben verletzt.

Dieses kann auf folgende Art geschehen: 1) Wenn der Vasall den Lehenherrn tödtet, oder ihm mit List oder Gewalt nach dem Leben strebt, ihn schimpflich behandelt, sich mit seinen Feinden vereinigt *a*). Doch ist diese Lehenspflicht der Unterthanspflicht untergeordnet. 2) Wenn der Vasall absichtlich das von dem Lehenherrn ihm anvertraute Geheimniſs zu dessen Nachtheile entdeckt. 3) Wenn er den Lehenherrn anklagt, und in einer Kriminalsache gegen ihn ein Zeugniſs *b*) ablegt, wodurch dem Lehenherrn ein groſser Nachtheil entstanden ist. 4) Wenn er real- und grobe Verbalinjurien *c*) gegen den Lehenherrn wagt, zu welchen auch die Felonia cucurbitationis gehört, nämlich, wenn der Vasall mit der Frau, Tochter, Sohnestochter, oder Schwester des Lehenherrn, so lange diese noch unverheurathet in dem Hause desselben sind, einen unerlaubten Umgang pflegt *d*).

§. 202.

III. Durch Versäumniſs der möglichen Abwendung fremder Beleidigungen von dem Lehenherrn.

Dieses kann geschehen, wenn der Vasall die dem Lehenherrn drohende Gefahr an Leib und Leben, Ehre

---

a) I. F. 5. prooem. II. F. 24. §. 2. II. F. 33. §. 1. II. F. 57.

b) II. F. 24. §. 8. II. F. 33. §. 5.

c) II. F. 24. §. 5. Leiser Med. ad. D. Vol. 12. p. 161.

d) I. F. 5. I. F. 17. I. F. 21. II. F. 24. §. 2. Schwarz de felonia Vasalli in causa adulterii et stupri. Ueberhaupt stellren die alten Feudisten, Schenk, Rosenthal, sonderbare Sätze in dieser Materie auf.

und Vermögen, nicht verhindert, im Falle es in seiner Gewalt stund, sie zu hindern; 1) wenn der Vasall seinen Lehenherrn in Gefahren nicht unterstützt, ihn, wenn es in seiner Macht steht, nicht von dem Tode, oder Gefängnisse befreit, oder gar auf dem Schlachtfelde verläfst. 2) Wenn der Vasall dem Lehenherrn nicht die schuldige Genugthuung verschafft wegen Beleidigungen seines Sohnes, oder Aftervasallen *a*). 3) Wenn er dem Leherrn die entdeckten Anschläge seiner Feinde gegen ihn verheimlichet, und ihn nicht von diesem unterrichtet, oder warnet *b*).

§. 203.
Uneigentliche Felonie (quasi felonia) und die Art, diese zu begehen.

Der Vasall kann auch verschiedene Verbrechen gegen Dritte begehen, wodurch er des Lehens verlustig erklärt werden kann. In Hinsicht der Wirkung ist der merkwürdige Unterschied, dafs nicht wie bei der eigentlichen Felonie das auf diese Art verwirkte Lehen an den Lehenherrn, sondern an die Lehenfolger übergeht *c*). Die Gesetze bestimmten folgende Fälle der uneigentlichen Felonie 1) den Brudermord, wenn der Vasall seinen Bruder, oder seines Bruders Sohn tödtet; hat er aber den Bruder seines Lehenherrn gemordet, so tritt die Strafe der Quasifelonie nicht ein. *d*) 2) Den Verrath des Mitvasallen *e*), überhaupt aber jedes vom Vasallen verübte infamirende Verbrechen. 3) Wenn der Vasall, an den das Lehen fällt, wissentlich zugiebt,

---

a) II. F. 55. §. 2.

b) I. F. 5. I. F. 21. II. F. 24. §. 2.

c) II. F. 57.

d) II. F. 5. §. 1. Sächs. L. R. III.

e) II. F. 37. hominem tradendo.

dafs ein anderer damit belehnt wird *a*). Ueberhaupt mufs noch in Ansehung der angeführten Fälle der wahren und Quasifelonie beobachtet werden, dafs nicht nur diese angeführten Fälle, sondern auch ähnliche zur Verwirkung des Lehens hinreichend sind; folglich begeht der Vasall auch eine Felonie, wenn er zwar selbst dem Lehenherrn nicht nach dem Leben strebt, aber jemanden bestellt, der dieses Verbrechen ausführen soll. Dann mufs man auch bei der Beurtheilung dieser Fälle darauf sehen, ob eine egregia, d. i. gravior causa ingratitudinis vorhanden sei; und dazu werden vorzüglich, wie Böhmer und Andere richtig behaupten, die Verbrechen gerechnet, wegen welchen die Kinder enterbt, eine Ehe getrennt, und ein sonst gültiger Schenkvertrag wieder zurückgenommen werden darf.

§. 204.
Wirkungen der wahren Felonie.

Die Felonie des Vasallen, wenn sie mit Vorsatze, oder aus groben Verschulden geschah, und rechtsförmlich hergestellt wurde, zieht den Verlust des Lehens nach sich; allein er verwirkt dasselbe nicht ipso facto, sondern die Strafe der Felonie ist in den Lehengerichten nach vorgängiger Untersuchung und geführtem Beweise zu erkennen, und in dieser Hinsicht steht dem Lehenherrn zur Verfolgung derselben die condictio causa data, causa non secuta, nach andern die privatorische Klage zu, es ist also ein richterlicher Spruch, Sententia privatoria, nothwendig *b*). Nur den schon

---

a) Rosenthal X. concl. 36. nr. 51 — 53. V. Heinke a. a. O. Th. I. §. 115.

b) Bauer in seiner Abhandlung de communi saxonum manu ob neglectam renovationem amissa, und Menke feudum ob omnem feloniam ipso jure amitti, behaupten ohne Grund gegen den klaren Text I. F. 22., dafs das Lehen schon ipso jure verloren gehe.

oben angeführten Fall könnte man ausnehmen, wenn der Vasall die Lehensveräusserung ohne Konsens des Lehenherrn vorgenommen hätte. Das Lehen fällt dem Lehenherrn, oder den Agnaten, je nachdem die Felonie eine eingentliche oder uneigentliche war, heim. Es wird bei dieser Strafe auf keinen Unterschied der Lehen und ihrer Entstehungsart Rücksicht genommen. Die Früchte, welche der Vasall vor begangener Felonie perzipirt hat, gehören ohne Zweifel demselben. Hingegen diejenigen Früchte, welche erst von dem Zeitpunkte der begangenen Felonie eingehoben werden, kann der Lehenherr fodern; denn weil der Vasall seine Vasallentreue gebrochen hat, so müssen auch die Früchte von diesem Zeitpunkte, wenn sie schon eingehoben wurden, zurüchgegeben werden, weil der Vasall als ein Malae fidei Possessor erklärt werden kann, welches aber nicht unbedingt von jedem dritten Besitzer eines durch Felonie verwirkten Lehens zu behaupten ist *b*).

§. 205.

Rechte des Lehenherrn, die Strafe der Felonie nachzulassen.

Jedermann ist berechtigt, auf seine Rechte Verzicht zu leisten. Es kann also 1) der Lehenherr für sich allein, ohne Konsens der Agnaten oder Mitbelehnten den Lehenfehler des Vasallen nachsehen. 2) Er kann diese Erlassung a) ausdrücklich und b) stillschweigend z. B. durch fernere Aufbiethung zu Lehendiensten, durch die Erneuerung der Belehnung ertheilen. 3) Die Klage kann nur der Lehenherr, nicht dessen Erben, wider den Vasallen, und nicht wider dessen Erben vornehmen; denn dieses Recht ist ein persönliches

---

a) Schweder de fructibus feudi §. 35. Struv. S. J. F. Cap. XV. §. 11. Nr. 4.

b) Bülow und Hagemann, praktische Erörterungen III. 57.

Recht des Beleidigten, die Erben desselben wurden nicht beleidigt. 4) Nur folgende Ausnahmen kann man vertheidigen: wenn der Lehenherr den Streit schon eingeleitet hat, dann kann dieser sowohl von den Erben des Lehenherrn, als wider die Erben des Vasallen fortgesetzt werden. 5) Ueber die Dauer dieser privatorischen Klage sellte Hommel *a*) sonderbare Ansichten auf. Es scheint aber die Meinung Rosenthals *b*), dafs diese dreissig Jahre dauere, die richtigste zu sein.

§. 206.

Wegen einer begangegenen Felonie kann nur der Vasall, nicht aber seine Descendenten und Agnaten des Lehens verlustig erklärt werden.

Nach dem longobardischen Lehenrechte konnte nicht nur der Vasall, sondern auch seine Descendenten des Lehens verlustig erklärt werden *c*); da es aber höchst unbillig war, auch die Kinder wegen der von ihren Vätern begangenen Felonie mit dem Verluste des Lehens zu bestrafen, indem diese ihr Recht auf das Leben nicht von ihrem Vater, sondern von dem ersten Erwerber erhalten haben; so wurde nach teutschen Rechten fast allgemein eingeführt, dafs die Kinder wegen dem Verbrechen ihrer Aeltern nicht gestraft, insbesondere nicht ihres Successionsrechtes im Leben privirt werden sollen *d*). Um so mehr können die Agna-

---

a) Hommel oblecti Jur. feudal. obs. V.

b) Rosenthal, c. 10. concl. 39. nro. 38.

c) II. F. 31. Vasalli feudum delinquentis, licet ad agnatos quandoque pertineat, filius tamen ad id nullatenus adspirabit, nisi id iterum licite adquirat sibi gratiam faciente, auch II. F. 24. §. 11.

d) I. F. A. c. 89 §. ult. K. B. Lehenedikt Titl. IV. Kap. 2. §. 188. Die Strafe der Felonie trifft nur den Lehenmann, nicht aber die Lehenerben. Reichelm Versuch V. 167.

ten und Sammtbelehnten, wenn sie die Successionsordnung trifft, das Lehen von dem Lehenherrn zurückfodern. Auch das Recht des Vasallen kann nicht verloren gehen, wenn der Provasall sich einer Felonie schuldig macht; es kann also keine Privation eines Lehens bei einer Kirche oder Kommunität wegen der Felonie ihres Provasallen eintreten, noch weniger kann die Felonie eines Vormünders dem minderjährigen Vasallen in Hinsicht seines Lehens nachtheilig sein.

§. 207.
Felonie des Lehenherrn.

Es läfst sich keine andere Felonie bei dem Lehenherrn denken, als welche in der Verletzung der dem Vasallen versprochenen Schutztreue besteht, wenn der Lehenherr den Vasallen an seinem Leben, Leib, Ehre oder Gütern verletzt, oder demselben seinen Schutz in Gefahren, welche ihm drohen, entzieht. Diese Felonie bewirkt *a*) in der Regel den Verlust der Lehenherrlichkeit, wenn dieselbe dem Privatlehenherrn eigenthümlich zusteht. Bei der Reception des longobardischen Lehenrechtes in Teutschland könnte man also auch behaupten, dafs der Lehenherr auch seines Obereigenthums wegen einer begangenen Felonie privirt werden könnte, wenn nicht zahlreiche Schwierigkeiten mit der Ausführung dieser Strafe verbunden wären. Man mufs unterscheiden Privatlehen und öffentliche Lehen. Ist das Lehen ein Privatlehen, so mufs man ferners unterscheiden: ob der Lehenherr dieses als ein Allodium, oder als Lehen besitze. Wenn er wirklicher Lehenherr und nicht etwa Prodominus ist, so kann er

---

a) II. F. 26. §. 19. Domino committente feloniam (ut ita dicam) per quam vasallus amittat feudum, si eam committeret: quid obtinere debeat, de conscietudine quaeritur? et respondetur, proprietatem ad vasallum pertinere, sive peccaverit in Vasallum, sive in alium.

seine Lehenherrlichkeit durch eine begangene Felonie verlieren; nicht aber, wenn er blos Prodominus ist. Bei den öffentlichen Lehen treten noch gröfsere Schwierigkeiten ein; denn wenn der Vasall zugleich Unterthan des Lehenherrn ist, so kann der Herrscher wegen einer begangenen Felonie um so weniger des Lehens privirt werden, weil das Obereigenthum des Lehens eigentlich bei dem Staate ist, und der Regent eigentlich nur Prodominus ist, der dem Staate durch seine Felonie nicht schaden kann. Dann ist noch wohl zu berücksichtigen, dafs der Unterthan seinen Regenten vor keinem Richter klagen, und den Verlust des Obereigenthumes als Strafe fodern könnte. Aus diesen Verhältnissen ist zu schliessen, dafs, wenn gleich das longobardische Lehenrecht in Teutschland rezipirt wurde, doch diese Lehre nicht wohl angewendet werden kann, weil die meisten Lehenherrn blosse Fürherrn sind, und das Obereigenthum bei dem Staate, dem Stifte, der Familie ist, und wegen der Felonie eines Fürherrn der wahre Obereigenthümer nicht gestraft werden kann *a*).

§. 208.
Baierisches Recht *b*).

In dem königl. baier. Lehensedikte, die Auflösung des Lehenverbandes betreffend, wurde verordnet: 1) Der Lehenverband wird aufgelöfst a) durch die Felonie, b) durch Aufsendung des Lehenmannes, c) durch den Heimfall bei Abgang des Lehenerben, d) durch die Allodifikation, e) durch Surrogirung, f) durch den Untergang des Lehens. 2) Felonie ist Verletzung der beschwornen Lehenstreue. 3) Die Lehenstreue wird ver-

---

a) Bocris de felonia domini directi apud Zepernik anal. Tom. I. pag. 70. Christ. Thomasius de felonia domini in Selectis feud. Tom. II. pag. 275.

b) K. B. Lehensedikt Tit. IV. Kap. 1. §. 181 — 189.

letzt a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehenherrn, b) durch die Annahme fremder Dienste (Tit. III. Kap. I. §. 80), c) durch die auf dreimalige Anmahnung fortgesetzte Verweigerung der schuldigen Lehendienste, Pflichten und Gebühren d) durch Unterlassung der Lehensmuthung aus böser Absicht, (dolo malo) e) durch Veräusserung des Lehens ohne Einwilligung des Lehenherrn f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehenmannes um ein Drittheil des Werthes vermindert wird. g) Durch wiederholten schweren Misbrauch der gutsherrlichen Rechte, nachdem der Lehenmann schon einmal wegen eines solchen Excesses bestraft worden ist. 4) Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens. 5) Die Kaduzität kann nur durch einen Ausspruch der ordentlichen Gerichtsstelle erkannt werden. 6) Die Kaduzität findet nur bei einer offenbaren bösen Absicht (dolo malo) statt; bei einem bloſsen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein. 7) Die Kaduzitätsklage ist bloſs persönlich, und geht nicht auf die Erben über. 8) Die Strafe der Felonie trift nur den Lehenmann, nicht aber die Lehenerben. Der Lehenherr genieſst das Lehen, so lange der straffällige Lehenmann lebt. Nach dessen Tode kömmt es an den rechtmäſsigen Lehenfolger, ohne Unterschied, ob er der Allodialerbe des Verstorbenen ist, oder nicht. 9) Die Felonie des Vormundes trift den minderjähri- Lehenmann nicht, sondern nur den ersten mit einer willkührlichen Strafe.

Zweites Hauptstück.

Arten, wodurch das Lehenband gänzlich aufgehoben wird.

§. 209.

Untergang des Lehenobjektes.

Die Lehenverbindlichkeit ist strenge relativ zu dem Lehenobjekt. Wenn also dieses zu Grunde geht,

so wird auch das Lehenband aufgelöst, wenn aber nur ein Theil des Lehens zu Grunde ging, so bleibt das Lehenband, und man kann höchstens auf die Verminderung der Lehendienste oder anderer Prästationen den Antrag machen *a*). Man muſs voraussetzen, daſs dem Vasallen dieser Verlust nicht zugerechnet werden kann. Wenn aber dem Vasallen der Beweis gemacht werden kann, daſs einige Leheentien vorhanden waren, und nicht gefunden werden; so muſs er diese wieder herbeischaffen, oder durch andere ersetzen.

§. 210.

Konsolidation des getheilten Eigenthums.

Die Konsolidation im Allgemeinen besteht in der Vereinigung des Ober- und nutzbaren Eigenthums in Einer Person. Sie ist zweifach: 1) Die Konsolidation im speciellen Sinne, und 2) die Appropriation. Die Konsolidation im speciellen Sinne ist die Vereinigung des Ober- und nutzbaren Eigenthums in der Person des Lehenherrn, und die Appropriation ist die Vereinigung des Ober- und nutzbaren Eigenthums in der Person des Vasallen.

§. 211.

Konsolidation im speciellen Sinne.

Die Konsolidation setzt immer einen Apertursfall des Lehens voraus, welcher aber immer bestimmt, gewiſs und unangefochten sein muſs. Diese Konsolidation kann eine beständige, oder temporäre sein, je nachdem das Lehen auf beständig, oder nur auf einige Zeit dem Lehenherrn eröffnet wird. Es kann auch so viele Arten der Konsolidation geben, als es Arten der Eröffnungsfälle giebt. Das Lehen kann dem

---

a) II. F. 28.

Lehenherrn eröffnet werden 1) wenn der Vasall ohne lehenfähige Erben stirbt, wenn keiner in der ersten Investitur, oder der Mitbelehnung begriffener Lehenfolger mehr vorhanden ist, 2) wenn das Lehen nur temporär war, und diese Zeit verflossen ist, 3) durch die Felonie des Vasallen und förmlich erkannte Privation des Lehens, 4) durch die unbedingte Refudation des Lehens in die Hände des Lehenherrn, 5) wenn der Lehenherr das nutzbare Eigenthum durch eine Verjährung an sich bringt. Hier ist zu bemerken, dafs durch die Apertur nicht sogleich eine wirkliche Konsolidation vor sich gehe, denn der Lehenherr kann aus verschiedenen Gründen bewogen werden, das nutzbare Eigenthum mit dem Obereigenthume nicht zu vereinigen, oder er darf diese Konsolidation gar nicht vornehmen. Diese darf von dem Lehenherrn gar nicht vorgenommen werden 1) wenn der Regent durch die Staatsverfassung schon verpflichtet wird die eröffneten Lehen wieder zu verleihen, 2) wenn jemand schon eine Eventualbelehnung, oder Expectativ darauf erhalten hat, oder 3) wenn gültige Konfraternitätsverträge unter Familien schon vorhanden sind *a*).

§. 212.
Ausdrückliche und stillschweigende Konsolidation.

Die Vereinigung des nutzbaren Eigenthumes mit dem Obereigenthume kann entweder 1) ausdrücklich oder 2) stillschweigend geschehen. Ausdrücklich geschieht sie, wenn der Lehenherr ausdrücklich

---

a) G. L. Böhmer de impedita feudi consolidatione C. 1. §. 7. 10. in elect. juris feud. Tom. II. exercit. X.

G. L. Böhmer de feudi consolidatione per investituram simultaneam et eventualem impedita cap. II. §. 13 in elect. J. F. Tom. II. exercit. XI.

erklärt, dafs er das eröffnete Lehen mit seinen übrigen Gütern vereinigen und das Lehenband gänzlich aufheben wolle. Bei Staatslehen wird diese Konsolidation eine Incorporation genannt, weil das konsolidirte Lehen den öffentlichen Gütern incorporirt wird. Diese Konsolidation kann auch stillschweigend geschehen durch solche Handlungen, aus welchen man auf eine Vereinigung des nutzbaren Eigenthumes mit dem Obereigenthume schliessen kann.

§. 213.
Baierisches Recht.

Nach dem K. B. Lehenedikte *a*) die Lehensaufsendung betr. wurde verordnet: 1) der Lehenverband wird aufgelöset, wenn der Lehenmann das Lehen aufsendet, 2) die Aufsendung kann geschehen a) an den Lehenherrn selbst, b) an den nächsten Lehenfolger, c) an einen entfernten Lehenerben, d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Lehenindividuum. 3) Wenn das Lehen dem Lehenherrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Obereigenthum mit dem Untereigenthume, und das Lehen hört solange auf Lehen zu sein, als der aufsendende Lehenmann lebt. 4) Wenn kein rechtmässiger Lehenfolger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Aufsendung dem Lehenherrn gänzlich heim. 5) Durch die Aufsendung an den nächsten Lehenfolger hört der Lehenverband nur in Rücksicht des aufsendenden Lehenmannes auf. 6) Die Einwilligung des Lehenherrn mufs hiezu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden. 7) Bei Aufsendungen des Lehens an einen entferntern Lehenerben, oder an einen dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im allgemeinen über Lehensveräusserungen festgesetzt sind. 8) Wenn unter mehrern gleichen Lehenerben einer das Lehen übernimmt, und die übrigen auf andere Art ihrer Lehen-

a) Tit. IV. K. 3. §. 190 — 197.

Antheile wegen befriediget, müssen diese für sich und ihre Erben das Lehen aufsenden, und sich der fernern Ansprüche auf dasselbe begeben. Dann wurde in Hinsicht des Heimfalles bei Abgang der Lehenerben *a*) verordnet: 1) Wenn der Lehenmann ohne Hinterlassung rechtmässiger Lehenerben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehenherrn heim, und der Lehenverband wird gänzlich aufgelöset. 2) Der Lehenherr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebei treten jedoch die Bestimmungen ein, welche Tit. II. Kap. I. §. 37 — 40 wegen neuer Verleihung der Lehen festgesetzt sind.

§. 214.

Bei einer lehenbaren Lehenherrlichkeit und bei Afterlehen kann keine Konsolidation eintreten.

Das Objekt bleibt unter dem nämlichen Lehenbande, wenn der Landesfürst den Privatlehenherrn erlaubt, daſs diese das heimgefallene Nutzeigenthum ihrer Aktivlehen mit dem ausgeübten Obereigenthume vereinigen dürfen: hier geschieht keine wirkliche Konsolidation, sondern das Gut bleibt lehenbar, es wird aus einem Afterlehen in ein unmittelbares landesherrliches umgeändert.

§. 215.

Appropriation oder Allodialisirung.

Das Obereigenthum, dominium directum kann auch auf verschiedenen Wegen an den Vasallen übergehen, es kann eine Appropriation oder Allodialisirung durch die Vereinigung des getheilten Eigenthumes vor sich gehen, und aus dem Lehen ein freies Eigenthum (Allod) entstehen. Diese Appropriation kann auf eine dreifache Art ausgeführt werden.

---

a) K. B. Lehenedikt Tit. IV. K. 4. §. 198 — 205.

1) Durch die Nachlassung des Lehenbandes von Seite des Lehenherrn (remissio nexus feudalis) gegen eine bestimmte Summe, wie es gewöhnlich geschieht, oder unentgeltlich, welches man Allodialisirung im strengen Sinne nennet. 2) Durch die gesetzliche Verjährung. 3) Durch eine Felonie des Lehenherrn *a*). Wenn der Lehenherr auf sein Obereigenthum Verzicht leisten und sich seines Rechtes an den Lehen~~herrn~~mann begeben will, so kann er dieses sogar ohne Einwilligung des Vasallen thun, ein jeder Private kann auf seine Rechte, wenn dadurch einem dritten kein Nachtheil zufliefst, Verzicht leisten, es kann also um so mehr der Lehenherr auf seine Rechte Verzicht leisten, es kann sogar der Vasall, ohne seine Lehentreue zu verletzen, sein Lehen refutiren *b*).

§. 216.
Vertragsmässige Allodialisirung.

Das Lehengut kann zwar zur Allodialisirung durch einen Vertrag zwischen Lehenherrn und Vasallen gebracht, aber durch diese das Successionsrecht der durch die Investitur oder durch einen Vertrag zur Lehenfolge berufenen nicht unwirksam gemacht werden. Es müssen also vorher die zur Rechtskraft erwachsenen Ansprüche der Lehenfolger genau berücksichtiget werden, damit durch die wirkliche Freimachung eines Lehen-

a) Gabr. Schweder de appropriatione feudi Tub. 1724 in diss. Tom. II. p 748. Dann: Hofmann de appropriatione feudi Lips. 1731. J. Horn de transmutatione feudi in allodium Lips. 1704 in diss. select. Lips 1705. Hofmann diss. de appropriatione feudorum Tubing. 1751. Struben rechtliche Bedenken B. II. Bed. 38.

b) II. F. 38. Häberlins Repertorium unter dem Worte Aufkündigung. Gerken vermischte Abhandlungen Th. III. 2. Böhmers Rechtsfälle Th. II. 173.

gutes die Rechte eines dritten nicht gekränkt werden; hieraus fliefst, dafs bei diesem Allodialisationsgeschäfte auch die Einwilligung der Agnaten eingeholt werden müsse. Bei diesen Verhandlungen mufs man genau und behutsam verfahren, damit nicht noch in späteren Zeiten unangenehme und kostspielige Processe entstehen *a*). Es mufs also jede Regierung, wenn sie die Allodialisirung der Lehen nach dem Geiste der Zeit durchaus nothwendig findet, auch auf die rechtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen, und folgende in den Rechtsgrundsätzen gegründete Regeln beobachten. 1) Dafs den Lehenherrn eine billige und verhältnifsmässige Vergütung auf ihre Lehenherrlichkeit, auf welche sie Verzicht leisten müssen, verschafft werde; und 2) auf die eintretenden Ansprüche aller Lehenberechtigten Rücksicht genommen werde.

§. 217.

Entschädigung des Lehenherrn für die Verzichtleistung auf das Obereigenthum.

Wenn eine Allodialisation des Lehens gegen Entgelt auf eine rechtliche Art zu Stande gebracht werden soll; so mufs auch der Lehenherr für seine Verzichtleistung auf das Obereigenthum verhältnifsmäfsig in doppelter Hinsicht entschädiget werden. 1) In Hinsicht der lehenherrlichen Rechte, denn nach dem Abgang der belehnten Personenreihe könnte das ganze

---

a) Der Lehenprobst v. Heinke versicherte in seinem Handbuche Th. I. S. 388. Die Privatlehenherrn dürfen in Niederösterreich keineswegs eine Allodialisirung ohne specielle Einwilligung des Erzherzogs als Oberlehenherrn vornehmen. Eine solche bereits geschehene Thathandlung ist null und nichtig, wie bereits in mehrern Fällen geurtheilt und aus diesem Grunde die schon wirklich zu Stande gebrachten Freimachungen der Privatlehenherrn ohne weiters rescindirt worden sind.

Lehen dem Lehenherrn heimfallen, welcher Heimfall durch die Allodialisirung nach und nach ganz aufhören mufs. 2) Mufs der Lehenherr auch eine Entschädigung für die Lehentaxen, welche er durch diese verliert, erhalten. Man machte in verschiedenen Staaten verschiedene Berechnungen. In den königlich baierischen Lehenedikt Tit. IV. Kap. 4. §. 203. wurde verordnet, dafs für die Lehen-Eignung der Lehenmann dem Lehenherrn nach Verschiedenheit der Verhältnisse den dritten, oder vierten Theil des Lehenwerthes entrichten müsse, dann §. 204., dafs eine den dritten, oder vierten Theil des Lehenwerthes entsprechende jährliche Grundrente anstatt der baren Ablösung für die Lehen-Eignung festgesetzt werde. In Oesterreich wird der Ersatz *a*) gewöhnlich mit 5. 10. 15. p. c. des wahren Werthes des Lehengutes, je nachdem der Heimfall mehr oder weniger entfernt ist, berichtiget. Die Taxen pflegt man aber nach einem zehenjährigen Durchschnitte zu Kapital anzuschlagen und nach diesem Anschlage die Entschädigung zu berechnen. Wenn ein Afterlehen mit Einwilligung des Oberlehenherrn allodialisirt werden soll, so mufs 1) der Hauptlehenherr einen Ersatz für die Aufopferung seiner Rechte als Hauptlehenherr

---

a) V. Heinke in seinem Handbuche Th. 1. S. 389 erzählt, dafs in Niederösterreich der fünfte Theil des Werthes des Lehenobjektes zum Ersatze für die lehenherrlichen Gerechtsame angenommen werde, indem nach der landesüblichen Schätzungsart die Lehen nach einem Kapital von 6 p. c. die Allodialen aber nach 5 p. c. berechnet werden, woraus sich zeiget, dafs der Käufer einer Lehensache solche um ein Fünftel wohlfeiler erhält, welches wegen der darauf haftenden lehenherrlichen Gerechtsame abgeschlagen wird. Bei einer Allodialisirung kann sich daher der Lehenmann nicht beschweren, wenn die Reluition dieses Fünftels, welches er, im Falle, dafs das Lehen ein Allod gewesen wäre, hätte bezahlen müssen, nun verlangt wird.

und dann 2) der unmittelbare Lehenherr eine Entschädigung für die Taxen, welche er durch die Allodialisirung des Lehens verlor, erhalten *a*). Wenn diese ohne den ausdrücklichen Beitritt sämmtlicher Lehenfolger geschehen ist, so müssen diese Kosten von dem Werthe des Lehengutes abgezogen und als eine nothwendige Lehenschuld betrachtet werden, denn es gehet aus dem Geiste dieser Allodialisirung hervor, dafs diese beträchtlichen Summen zur Melioration des Gutes verwendet wurden und folglich auch aus demselben unmittelbar getragen werden müssen. Doch werden durch diese Allodialisirung diejenigen Rechte, die auf dem vormaligen Lehengute nicht als Folge lehenrechtlicher Verbindung, sondern aus einem andern Grunde haften, nicht verändert.

§. 218.
Baierisches Recht.

Nach dem k. b. Lehenedikte *b*) wurde von dem Heimfalle beim Abgange der Lehenerben Kap. 4. und von der Lehens-Eignung folgendes verordnet. 1) Wenn der Lehenmann ohne Hinterlassung rechtmässiger Lehenerben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehenherrn heim und der Lehenverband wird gänzlich aufgelöset. 2) Der Lehenherr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebei treten jedoch die Bestimmungen ein, welche Tit. II. Kap. 1. §. 37 — 40 wegen

---

a) Von solchen Verwandlungen des Lehens in Allodien und den rechtlichen Bestimmungen über dieselben in andern Ländern handelten Globig Comment. de rebus dubiis in jure feud. sax. Obs. 28. de mutatione feudi in allodium. Zachariae chursächs. Lehenrecht S. 226. Terlinden preussisches Lehenrecht S. 226. Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 651 — 655.

b) K. b. Lehenedikt Tit. IV. Kap. 4. von der Lehens-Eignung §. 198 u. 199.

neuer Verleihung der Lehen festgesetzt sind. Dann von der Lehens-Eignung *a*) wurde verordnet 1) der Lehenverband wird aufgelöset durch die Allodifikation 2) Thronlehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzleilehen können nicht allodificirt werden, 3) Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebenden Lehenfolger hiezu einstimmen. 4) Für die Lehen-Eignung muſs der Lehenmann dem Lehenherrn nach Verschiedenheit der Verhältnisse den dritten oder vierten Theil des Lehenwerthes entrichten. 5) Auch kann eine dem dritten oder vierten Theile des Lehenwerthes entsprechende jährliche Grundrente anstatt der baaren Ablösung für die Lehen-Eignung festgesetzt werden. 6) Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nur nach einem andern Maſsstabe geeignet werden.

§. 219.

Appropriation durch die Verjährung.

Wenn der Vasall ein Lehen durch die gesetzlich bestimmte Zeit und mit redlichem Glauben (bona fide) als Allod ungestört besessen hat, so kann durch die Verjährung von dem Vasallen das Lehen in Erbe verwandelt werden *b*), die Bedingungen, durch welche eine Verjährung in den Lehenverhältnissen eintreten kann, wurden schon oben bei der Materie von der Verjährung entwickelt. Die Wirkung besteht in der Vereinigung des Obereigenthumes mit dem nutzbaren Eigenthume in der Person des Vasallen, dieser wird von dem Lehennexus, der speciellen Lehentreue und der Lehendienste befreiet, es kann aber den Agnaten und simultaninvestirten ihr Successionsrecht durch

---

a) K. b. Lehenedikt Tit. IV. Kap. 5. §. 200—205.

b) K. A. v. Braun von der Verwandlung des Lehens in Erbe durch Verjährung, in Zeperniks Sammlung B. I. n. 3. v. Struben rechtliche Bedenken II. 106.

die Verjährung, wenn sie nicht zugleich auch auf diese gerichtet war, nicht entzogen werden, auch die durch Familienverträge gehörig konstituirten Rechte können durch diese Verjährung nicht aufgehoben werden, ausgenommen die Agnaten und andere Berechtigte hätten freiwillig auf ihre Rechte Verzicht geleistet *a*). Es ist aber auch billig, daſs der Besitzer des Gutes statt der Lehendienste eine jährliche Abgabe, die durch die wechselseitige Uebereinkunft des Lehenherrn und Vasallen bestimmt werden muſs, entrichte.

§. 220.
Baierisches Recht.

In dem k. b. Lehenedikte *b*) wurde in Hinsicht dieser Auflösung folgendes verordnet: 1) der Lehenverband wird noch aufgelöst a) durch Surrogirung und b) durch den gänzlichen Untergang des Lehens. 2) Die Surrogirung findet dann statt, wann nach vorgängiger Untersuchung mit Einwilligung des Lehenherrn und der lebenden Lehenfolger der Lehenverband von einem Gute auf ein anderes vom gleichen Werthe übertragen wird. 3) Das Lehen tritt hiedurch in die Eigenschaft eines freien Erbgutes ein und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehengutes an. 4) Bei der Surrogirung muſs eine neue Belehnung vorgenommen werden, bei welcher der Lehenmann jedoch keine Lehentaxe, sondern nur die Stempel- und Kanzleigebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsenstaxen in diesem Falle abgeführt werden. 5) Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn dasselbe ausser dem Verschulden des Lehenherrn und

---

a) Gottl. Dan. Hofmann führte in seiner Abhandlung de appropriatione feudorum pag. 52 verschiedene Urkunden an.

b) K. B. Lehenedikt Tit. IV. Kap. 6. §. 206 — 213.

des Lehenmannes liegt, wird der Lehenverband dergestalt aufgelöset, daſs weder der Lehenherr dem Lehenmanne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat. 6) Durch die Verjährung wird der Lehenverband nicht aufgelöst. Dann wurde weiters im 7. Kap. von der Theilung der Lehenfrüchte und den Lehenverbesserungen bei Auflösung des Lehenverbandes verordnet: 1) die Lehenfrüchte werden bei Auflösung des Lehenverbandes so getheilt, wie bei der Absonderung des Lehens vom Erbe (Tit. III. Kap. 10. §. 179) festgesetzt wurde. 2) Eben dasselbe gilt von dem Ersatze des Zuwachses und den Lehenbesserungen (§. 180).

§. 221.
Anstalten das Feudalsystem in teutschen Staaten unschädlich zu machen *a*).

Nach der Aufhebung der teutschen Staatskonstitution bemühte man sich in den meisten teutschen Staaten entweder nach dem Beispiele der Franzosen den ganzen Feudalnexus zu zerstören, wie z. B. im ehemaligen Königreiche Westphalen, oder man suchte auf einem ordentlichen und rechtlichem Wege alle Auswüchse und Miſsbräuche, welche sich seit Jahrhunderten nach dem Geiste der damaligen Zeiten in das Feudalwesen eingeschlichen haben, nach und nach zu vertilgen, selbst die teutschen souveränen Fürsten brachten sich gegenseitig ein grofses Opfer durch die Aufhebung der auswärtigen Lehen. Eine vorzügliche Tendenz der teutschen verbündeten Fürsten, Könige, Grofsherzoge, Herzoge und Fürsten war, sich zur Erleichterung und Vervollkommnung der innern Staatsverwaltung geschlossene Territorien zu verschaffen. Diesen

a) In der Vorrede entwickelte ich meine Ansichten über die Reformen, welche im Lehenwesen auf einem rechtlichen Wege gemacht werden können.

Zweck würden sie nicht erreicht haben, wenn sie blofs die in ihren Bezirken gelegenen vormals Reichsunmittelbaren Territorien sich unterworfen hätten, sondern sie mufsten sich auch dadurch wechselseitig ein grosses Opfer bringen, dafs sie alle hoheitlichen Rechte in einem fremden Gebiete, alle Gattungen der staatsrechtlichen Servituten insbesondere die Lehenherrlichkeit auswärtiger Souveräne gegenseitig aufhoben. Man bemühet sich die Afterlehen ganz aufzuheben, die kleinen Lehen, z. B. die Beutel-, gemeinen Bauer- und Zinslehen zur Belebung der landwirthschaftlichen Kultur in Allode zu verwandeln. Es wäre hier zweckwidrig alle Anstalten, welche in verschiedenen teutschen Staaten zur Erreichung dieses Zweckes angeordnet wurden, zu beleuchten, nur diejenigen, welche im Königreiche Baiern verordnet wurden, will ich durch einen wörtlichen Auszug aus dem K. B. Lehenedikte vom 7. Jul. 1808 Tit. I. Kap. 2 und 3 hier anführen *a*).

§. 222.

Baierisches Recht.

Behandlung der bisherigen königlichen Lehen *b*).

1) Alle bisher königlichen Lehen — sie mögen ehemalige teutsche Reichs- oder Provinciallehen, Ritter- oder Beutellehen, Mannlehen oder Kunkellehen u. s. f. gewesen sein — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der oben bestimmten Lehengattungen sie eingereihet werden kön-

a) Man sehe auch die Kön. B. Verordnung vom 2. Jänner 1813, die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der Königl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn und ihren Vasallen betr. Regierungsblatt v. J. 1813 S. 42.

b) K. B. Lehenedikt Tit. I. Kap. 2. §. 7 — 21.

nen. 2) Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt. 3) Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, gemeinen-, Bauern- und Zinslehen hatten, werden zur weitern verordnungsmässigen Behandlung dem königlichen Finanzministerium übergeben. 4) Diejenigen kleinern Ritterlehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines andern Untergerichtes untergeben werden, bleiben zur weitern Behandlung dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt. 5) Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben Kapitel 1. bestimmten Lehengattungen eingereihet werden, sollen die Leheneigenschaft verlieren und in andere Grundverträge umgeändert oder vollkommen allodificirt werden. 6) Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesetzt. 7) Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kommt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden. 8) Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, dafs nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte, oder vierte Theil des wahren Werthes des Lehens zum Bodenzinskapital angesetzt und solches mit drei vom hundert verzinset werden soll. 9) Der hiernach berechnete Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet. 10) Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypothekenbuche vorgemerkt. 11) Durch die Festsetzung des Bodenzinses wird das Gut von allen aus dem vorigen Lehenverbande fliessenden Bürden frei gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Veräusserung, weder in Veräusserungsfällen, noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden. 12) Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig

zu Kapital erhoben ablöset. 13) Der Bodenzins kann ganz oder zum Theile abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungssummen nicht unter 100 fl. betragen. 14) Das Bodenzinskapital kann zur Hälfte in flüssigen Staatsobligationen nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abgezahlt werden. 15) Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besondern Unterhandlungen.

Vom Erlöschen der Privat- und Afterlehen *a*).

1) Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen, ausser dem König kann in Baiern kein Lehenherr bestehen. 2) Kein Lehenmann kann königliche Lehen weiter verleihen. 3) Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen daher erlöschen. 4) Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen allodificirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden. 5) Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den Privat- und Afterlehenherrn, dann ihren Lehenholden wird der Zeitraum bis zum 1. Januar 1810 *b*) festgesetzt. 6) Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehens-Kurie zur Bestättigung eingesendet und sodann alsbald die Vormerkung in den

---

a) K. b. Lehenedikt Tit. I. Kap. 3. §. 22 — 33.

b) Durch eine Verordnung vom 25. Dez. 1811. wurde auf wiederholte allerunterthänigste Vorstellungen mehrerer Vasallen und Privatlehenherrn der Termin zur Auflösung der After- und Privatlehen, welcher nach der Erklärung vom 16. Aug. 1810 mit dem 1. Jänner 1812 sich endiget, hiemit jedoch unerstrecklich bis auf den 1. Jänner 1813 verlängert. Königl. baier. Regierungsblatt von 1812. S. 71.

Hypothekenbüchern verfügt werden. 7) Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und Afterlehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden. 8) Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Leheneinkünften richten, dafs sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll. 9) Der auf solche Art festgesetzte Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften am 1. Oktober und 1. Aprill eines jeden Jahres an den Zinsherrn abgeführt. 10) Der Bodenzins wird alsbald in das Hypothekenbuch eingetragen. 11) Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er an den Privatzinsherrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet. 12) Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündigung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zinsherrn ist das Bodenzinskapital unaufkündbar.

Vierter Theil.

Lehengerichtsbarkeit.

§. 223.

Begriff der Lehengerichtsbarkeit.

Das Prinzip aller Gerichtsbarkeit ist die höchste Staatsgewalt, es kann also auch die eigentliche Lehengerichtsbarkeit nur ein Ausflufs derselben sein. Die höchste Staatsgewalt ist also berechtiget zu verordnen, bei welchem Gerichte die Streitigkeiten in Lehensachen untersucht und entschieden werden sollen, sie kann besondere Lehengerichte oder Lehenkanzleien anordnen, oder auch befehlen, dafs keine eigenen Lehengerichte bestehen, sondern alle streitigen Lehensachen an die ordentlichen Gerichtshöfe angewiesen werden sollen. In allen Fällen ist die Lehengerichtsbarkeit eine Gattung besonderer Gerichtsbarkeit, die in solchen Streitigkeiten ausgeübt wird, welche entweder zwischen dem Lehenherrn von einer und dem Vasallen, dem Mitbelehnten von der andern Seite, oder zwischen diesen unter sich über die Rechte und Pflichten, welche aus dem Lehenbande entstehen, geführt werden.

§. 224.

Mannengericht, judicium parium curiae.

In Teutschland wurde schon vor der Reception des longobardischen Lehenrechtes in den sogenannten Mannengerichten eine Art der lehenherrlichen Gerichtsbarkeit ausgeübt. Nach dem Karakter und Frei-

heitssinne der Teutschen wollten diese nur von ihres gleichen gerichtet werden. Diese Mannengerichte *a*) hatten in den vorigen Zeiten ihre eigene Verfahrungsart, ihren eigenen Prozefs, der nach dem damaligen Zeitgeiste voll Ungereimtheiten war. In unsern Zeiten kann dieses Mannengericht nur mittelst besondern Herkommens einer Provinz eintreten, zuweilen kann dasselbe in einem bestimmten Lande in Streitigkeiten zwischen dem Lehenherrn und Vasallen angeordnet werden. Das neueste Beispiel eines solchen Mannengerichtes stellte der Hochenloher Lehenhof im J. 1808 dar *b*). Von dem Mannengerichte gieng anfangs die Appellation an den höhern Richter des Lehenherrn, da aber die Lehengüter sehr zerstreut, oft in fremden Territorien lagen, da man sich bemühte nach und nach eine bessere Justizverfassung in den teutschen Staaten einzuführen, verloren die Mannengerichte einen grossen Theil ihrer ursprünglichen Form, an die Stelle der Personalinstanz des Lehenherrn traten die Obergerichte des Landes, in welchem sich die Lehen befanden *c*).

§. 225.
Lehengerichtsbarkeit nach dem longobardischen Lehenrechte.

Die Ausübung der Lehengerichtsbarkeit in teutschen Staaten wurde durch die Anordnung ständiger

---

a) Mascow de paribus curiae. Estor de jurisdictione curiarum cliental. Kopp von den Obmannen der alten Teutschen in dessen Proben des teutschen Lehenrechtes Th. 1.

b) Reufs teutsche Staatskanzlei Th. 22. S. 236. Schmidt meditationes de judicio parium vulg. Mannengericht in genere et usu hujus judicii in curia feudali, hohenloica in specie. Würcb. 1792.

c) Böhmer de jud. feud. extra Curtem in observ. juris feud. N. XIII.

Gerichte sehr abgeändert. Es wurden sogenannte Lehenhöfe und Lehenkanzleien zur Ausübung der willkührlichen und streitigen Gerichtsbarkeit, oder bloſs zur willkührlichen angeordnet und die streitigen Lehensachen an die ordentlichen Gerichte verwiesen. In dem longobardischen Lehenrechte *a*) wird die Gerichtsbarkeit in streitigen Lehensachen keineswegs als eine Folge der Lehenherrlichkeit betrachtet, sondern die Lehenleute, welche in Streit geriethen, wurden angewiesen, ihre Angelegenheiten entweder 1) coram judice ordinario, oder judice ejusdem curtis vorzubringen und die Entscheidung abzuwarten, oder 2) die beiden streitenden Partheien konnten pares curiae wählen, und durch diese ihren Streit entscheiden lassen, man wird in dem longobardischen Lehenrechte von einer dem Lehenherrn als solchem zukommenden eigentlichen Lehengerichtsbarkeit keine Stelle aufweisen können, hingegen in den teutschen Staaten, wo die Lehenherrlichkeit früher, als die Landeshoheit ausgebildet wurde, übten die Lehenherrn ursprünglich die Gerichtsbarkeit auch in streitigen Lehensachen aus *b*).

§. 226.
Gegenwärtige Verfassung der Gerichtsbarkeit in Lehensachen.

Man muſs auch in den teutschen Staaten genau unterscheiden die eigentliche Lehengerichtsbarkeit und das sogenannte Willenrecht. Wenn der Lehenherr, oder auch der Afterlehenherr überhaupt die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtiget ist, so hat er auch diese in Lehensachen, sehr oft aber werden die Lehensachen den ordentlichen Gerichten übertragen, wenn

---

a) I. F. 18. II. F. 15. 16. 34 u. 55. §. ult.

b) Haus über den wahren Grund der lehenherrlichen Gerichtsbarkeit. Würzburg 1793. 8.

ein besonderer Grund vorhanden ist, warum die Lehenherrn die Gerichtsbarkeit, die sie haben, nicht ausüben können, oder wenn der Lehenherr oder Afterlehenherr die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht besitzet. Von dieser Gerichtsbarkeit ist das Willenrecht des Lehenherrn, welches aus dem Obereigenthumsrechte desselben fliefst, genau zu unterscheiden. Es kommen verschiedene Amtshandlungen vor, bei der Einwilligung des Lehenherrn zur Veräusserung oder Beschwerung der Lehen, Ertheilung der Lehenindulte, insbesondere in unsern Tagen bei den Lehenbereitungs- und Allodialisirungsfällen, wo die Lehenherrn thätig mitwirken müssen, um diese zu realisiren.

§. 227.

Begriff von Lehensachen.

Lehensachen sind diejenigen, welche die Rechte und Pflichten betreffen, die aus einem bereits konstituirten Lehen entspringen *a*). Es entstand ein grosser Streit unter den Gelehrten über das Wesen und die Natur der Lehensachen, weil die sächsischen Rechtsgelehrten wegen des dort herrschenden Landsassiates den Begriff von Lehensachen zu sehr ausdehnten. Man kann aber am richtigsten mit Böhmer *b*) den Satz aufstellen, dafs so oft ein Streit entstehet über die Rechte und Pflichten, welche aus dem Wesen und der Natur des Ober- und nutzbaren Eigenthumes, aus der Investitur und deren Verträgen, und der wechselseitigen Lehentreue fliessen, so oft ist eine Le-

---

a) I. F. 10. 12. 18. 25. II. F. 16. 20 u. m. a.

b) Böhmer Principia J. F. §. 373 und Weber a. a. O. Th. IV. S. 741.

hensache vorhanden. Diese Streitigkeiten können entstehen zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, oder zwischen den Mitvasallen unter sich *a*). Alle übrigen Streitigkeiten zwischen Vasallen und dritten Personen können nicht unter die Lehensachen gerechnet werden.

§. 228.

Petitorische und possessorische Rechtsmittel in Lehensachen.

Die streitige Lehensache ist entweder eine petitorische oder possessorische. Eine petitorische ist dann vorhanden, wenn das Recht selbst, ein persönliches oder dingliches von dem Lehenherrn oder Vasallen in Hinsicht eines schon konstituirten Lehens in Anspruch genommen wird, eine possessorische Lehensache ist sie, wenn sie den Besitz oder Quasibesitz dieses Rechtes betrifft. In dem longobardischen Lehenrechte sind die Rechtsmittel, deren man sich in Lehensachen bedienen soll, nicht vorgezeichnet; man mufs sich also nach dem gemeinen Rechte richten und die Klagen, Exceptionen, Interdikte, so wie sie in diesem vorgeschrieben sind, anwenden, besonders sind die possessorischen und

---

a) Am gründlichsten wurde diese Materie entwickelt im Repertorium des teutschen Staats - und Lehenrechtes bei dem Worte Lehensachen und Lehengerichtsbarkeit. Besonders sind zu empfehlen Böhmers Rechtsfälle Th. I. Resp. 54. Th. II. 37. Reinhardt de jurisdictionis feudalis et allodialis conflictu. de Cramer observ. juris Tom. I. observ. 47. Tom. II. observ. 506. 517. Westphal in seinem teutschen Lehenrechte Abh. 14. dehnte mit vielen andern den Begriff von Lehensachen zu sehr aus.

petitorischen Rechtsmittel zu benützen. Zur Aushülfe kann die Einklagung aus dem Gesetze (condictio ex lege), oder die Aufforderung des richterlichen Amtes (imploratio officii judicis) angewendet werden *a*). Der Vasall hat das Recht nicht nur aktiv, sondern auch passiv bei Gericht aufzutreten *b*), er ist berechtiget sein Lehengut von jedem Besitzer oder Detentor, sogar von dem Lehenherrn selbst, wenn dieser es ihm unrechtmässig abgenommen hat, zu vindiciren, er ist verpflichtet auch bei Gericht zu erscheinen und seine Rechte zu vertheidigen, wenn ein dritter das Lehen oder ein darauf haftendes Recht z. B. die Jagdgerechtigkeit in Anspruch nehmen will; da die einzelnen Klagen in dem gemeinen Rechte erklärt werden; so ist es überflüssig diese hier zu wiederholen.

§. 229.
Gerichtsstand in Lehensachen.

In der Regel war vormals die Lehengerichtsbarkeit vor dem Lehenherrn und den Lehenmannen, an deren Stelle die Lehengerichte traten. Das Lehensforum ist blofs in Feudalsachen kompetent und alle Vasallen sind schon vermög ihrer Lehentreue ohne Unterschied des Standes und der Würde dem Foro ihres Lehenherrn in allen Lehensachen nothwendig untergeben *c*). Von dieser Verbindlichkeit kann weder ein

---

a) Schwendendörfer de actionibus feudalibus.

b) II. F. 43. Si controversia inter vasallum de beneficio fuerit, adversario proprietatem totius vel partem vel aliud aliquod jus sibi vindicante, causa per vasallum etiam domino absente quasi propria ad finem perducatur, ipse enim solus utiliter agendi et excipiendi habet potestatem. Dann auch II. F. 22. §. 1. und mehrere andere Stellen.

c) Jakob Friedr. Ludovici Einleitung zum Lehenprocefs Kap. 1. §. 23.

Privilegium fori, noch ein jus de non evocando sie befreien. Nur folgende zwei Ausnahmen sind merkwürdig, 1) wenn in einem Lande das vollkommene Landsassiat eingeführt ist, so erstreckt sich die Lehengerichtsbarkeit auch auf andere Rechtssachen, wenn nur in der Folge die gerichtliche Exekution auch auf das Lehengut geführet werden kann. Dann 2) die besondere Lehengerichtsbarkeit hört in denjenigen Ländern ganz auf, in welchen wie in dem K. B. Lehenedikte *a*) verordnet wird, dafs keine eigene Lehensgerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehensachen vor den ordentlichen Gerichtsstellen verhandelt werden sollen.

§. 230.
Noch andere specielle Ausnahmen.

Wenn auch in einem Lande der Lehenrichter der kompetente Richter in Lehensachen ist, so können doch besondere in dem gemeinen Rechte gebilligte Ursachen eintreten, wegen welcher auch die Lehenstreitigkeiten von dem ordentlichen Richter verhandelt und entschieden werden müssen. Diese sind folgende: 1) Wenn ein judicium universale eintritt, d. i. wenn die bei dem ordentlichen Richter angebrachte Klage eine allgemeine ist z. B. bei Erbschaftssachen, Konkursen, werden wegen der Natur eines universellen Gerichtes die Lehen, insoferne sie in dem nämlichen Territorio liegen, auch zum ordentlichen Gerichte gezogen *b*). 2) Ob connexionem causarum ist es auch erlaubt, die Lehensache vor demjenigen Richter zu bringen, der über die ordentliche Klage zu erkennen berechtiget ist, damit die nämliche Sache nicht vor zwei Richter gezogen werde. 3) Es wurde auch erlaubt, wegen des Zusammenhanges der Sache (ob continentiam causarum)

---

a) K. B. Lehenedikt Tit. V. §. 214.

b) Westphal teutsches Lehenrecht Abh. 14.

alle zusammenhängende Lehensachen an das Obergericht des nämlichen Territoriums zu bringen *a*), wenn die nämliche Klage mehrere Vasallen verschiedener Lehenherrn, oder mehrere Lehen, die von verschiedenen Lehenherrn herkommen, betrifft. 4) Wenn der Lehenrichter die Gerichtsbarkeit verzögert, oder verweigert, in diesem Falle ist es gewöhnlich, daſs der Oberrichter Promotorialien verfügt und nur dann erst, wenn der Lehenrichter auch auf diese keine Rücksicht nimmt, die Hauptsache als auf ihn devolvirt erklärt. 5) Wenn in einem Lande ein Lehengericht gänzlich mangelt, so muſs der ordentliche Richter auch den Streit über Lehensachen untersuchen und entscheiden. Die Regierungen bemühten sich auch die Rechte der Herrscher als Lehenherrn noch durch verschiedene andere Anstalten aufrecht zu erhalten *b*).

---

a) Leiser Med. ad. Pand. spec. 479. Med. 11. Häberlin Repertorium v. Gerichtsbarkeit.

b) Ein merkwürdiges Beispiel kann unter vielen andern aus der baierischen Gerichtsordnung Hst. 14. §. 4. hier angeführt werden, Nach der baierischen Gerichtsordnung liegt den Justizdicasterien bei Strafe der Nichtigkeit des Erkenntnisses ob, in Lehensachen, wenn gleich der Streit nicht mit dem Lehenhofe selbst, sondern nur zwischen Vasallen und auch andern obwaltet, die geschlossenen Akten zur Erinnerung dem k. Fiscus mitzutheilen, und wenn bei dieser Etwas neues vorkömmt, die Gegenparthei ungeachtet des Aktenschlusses darüber zu vernehmen. Auch wurde für das Interesse der übrigen Lehenherrn dadurch gesorgt, daſs der Richter selbst auf das bei jeder Sache obwaltende Recht und Interesse eines dritten allzeit von Amtswegen fleiſsiger obacht halten und wo es desgleichen aus den Akten bemerken würde, denselben sogleich Nachricht von dem Streite ertheile, oder daſs er gute Wissenschaft davon habe, den Partheien glaubhafte Urkunden darüber beizubringen, auflegen und vorher in der Sache nicht weiter verfahren soll. Baier. Gerichtsordnung Hst. 8. §. 4. n. 5.

§. 231.

Appellationsinstanz in Lehensachen.

Vor der Auflösung der teutschen Staatsverfassung war die Frage über das Recht Appellationen in Lehensachen anzunehmen sehr wichtig. Viele Feudisten insbesondere in neuern Zeiten Estor *a*) und Pfister *b*) behaupteten, daſs die Appellation nicht an den Landesherrn, sondern an den obern Lehenherrn gehen müsse. In unsern Zeiten, wo in Folge der Auflösung der teutschen Staatskonstitution auch die auswärtigen Lehen gegenseitig aufgehoben wurden, kann der Satz nicht mehr bestritten werden, daſs auch die Lehengerichtsbarkeit in allen Verhältnissen der Jurisdiktion der teutschen Souverains untergeordnet sei *c*), und daſs auch der Appellationszug an die Gerichte der Souverains gehe und alle Vasallen den Befehlen der landesherrlichen Gerichte den schuldigen Gehorsam leisten müssen. Was die Form des Gerichtsganges und der anzuwendenden Rechtsmittel in verschiedenen teutschen Staaten betrifft, so muſs auf die bürgerlichen Gesetze und die in diesem vorgeschriebene Ordnung Rücksicht genommen werden.

---

a) Estor diss. de appellatione, quae ratione feudorum extra curtem ad dominum directum interponenda, non vero ad territorii dominum admittenda. Marb. 1766.

b) Carl Melch. Pfister diss. de judice feudorum extra curtem Bamb. 1789.

c) Behr Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtlichen Unterschiedes zwischen Lehenherrlichkeit und Lehenhoheit. Würzburg 1799.

§. 232.
Baierisches Recht.
Von der Lehengerichtsbarkeit und den Lehenstreitigkeiten.

In dem k. b. Lehenedikte *a*) wurde verordnet: 1) Es soll keine eigene Lehengerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehensachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden. 2) Die Lehenstreitigkeiten sind an keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen vor den Gerichtsstellen zu verhandeln.

Dann wurde auch in Hinsicht der Anordnung eines obersten Lehenhofes in dem Edikte *b*) folgendes verordnet. 1) Zur Behandlung der nicht streitigen Lehensachen für sämmtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet. 2) Der oberste Lehenhof des Reiches besteht bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 3) In allen Lehengegenständen werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Partheien nach der vorgeschriebenen Courtoisie unmittelbar an den König gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

und mit dem Beisatze zum obersten Lehenhofe. 4) Die wichtigeren Gegenstände werden unter der Unterschrift des Ministers ausgefertiget, die minder wichtigen und laufenden Geschäfte von dem obersten Lehenhofe. 5) Alle Lehenbücher, Protokolle und Lehenakten der bisher bestandenen Provinciallehenhöfe werden in ein allgemeines Reichslehenarchiv vereiniget. 6) Alle Be-

---

a) K. b. Lehenedikt Tit. V. §. 214 u. 215.

b) Dann dieses Edikt Tit. VI. §. 216 — 229.

lehnungen mit Kanzleilehen werden bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen. 7) Wenn eine Belehnung auftragsweise bei einem Generalkommissariate vorgenommen wird (Tit. II. Kap. 2. §. 43.) muſs das Belehnungsprotokoll, worüber das Generalkreiskommissariat die Vorschrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet und dort in das Lehenbuch eingetragen werden. 8) Die Provinciallehenbücher werden durchaus geschlossen, und bei dem Reichslehenhofe mit dem 1. Okt. 1808 neue abgesonderte Lehenbücher angefangen a) über die Thronlehen, b) über die Kanzleilehen. 9) Neben den Lehenbüchern werden eigene Lehenkataster mit vollständider Beschreibung sämmtlicher Lehen geführt. 10) Die Lehenstreitsachen werden von dem obersten Lehenhofe geleitet und hierüber die bei den Gerichtshöfen angestellten Fiskalen instruirt. 11) Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerialrescripte ausgefertiget. 12) Alle ständige Lehengefälle, welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet. 13) Alle Belehnungsgebühren und geheime Kanzleitaxen von allen Thron- und Kanzleilehen werden von dem Tacationsamte des obersten Lehenhofes eingehoben und mit monatlichen Rechnungsauszügen an die Zentral-Staats-Kasse abgegeben. 14) Für die rückständigen Geschäfte des letzten Hauptlehenfalles, der verfallenen Ritterpferdegelder u. s. f. wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernannt, welche unter der Leitung des mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbundenen obersten Lehenhofes zu stehen hat.









